Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7770

03. 09. 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften

hier: Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung

»Kom(90) 400 endg. Band I bis III vom 21. August 1990«

TEIL I:

Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung

BAND I

TEIL I — Allgemeine Begründung

TEIL II — Begründung nach Sektoren

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. August 1990 — 121 — 680 70 — E — De 4/90.

Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung

BAND I

Teil I — Allgemeine Begründung

Einleitung

1. Allgemeiner Rahmen

1.1

In ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom 19. April 1990 hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen für eine dynamische und geregelte Abwicklung des Prozesses der deutschen Vereinigung erfüllt seien. Sie war außerdem der Ansicht gewesen, daß sich die Vereinigung Deutschlands unter einem gemeinsamen europäischen Dach vollziehen müsse und daß sie die Chance biete, die europäische Integration auszubauen und zu beschleunigen.

Für die Kommission ist die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und somit in die Gemeinschaft ein Sonderfall. Sie ist in mehreren Stufen zu vollziehen und erfordert nicht zwangsläufig eine Änderung der Verträge.

Ausgehend von diesen Feststellungen hatte die Kommission die Modalitäten der Vereinigung überprüft und dem Europäischen Rat ein Integrationsschema vorgeschlagen.

1.2

Auf seiner Sondertagung vom 28. April 1990 in Dublin hat der Europäische Rat die Vereinigung Deutschlands, die sich unter einem europäischen Dach vollzieht, wärmstens und vorbehaltlos begrüßt. Er war der Ansicht, daß die Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft reibungslos und harmonisch vonstatten gehen dürfte. Er stellte insbesondere fest, daß diese Eingliederung vorbehaltlich der erforderlichen Übergangsvereinbarungen wirksam wird, sobald die Vereinigung gesetzlich vollzogen ist. Sie erfolgt ohne Änderung der Verträge.

Was die Übergangsregelung betrifft, so stellte der Europäische Rat fest, daß die Kommission dem Rat im Rahmen eines Gesamtberichts so bald wie möglich Vorschläge für die für erforderlich gehaltenen Übergangsmaßnahmen unterbreiten wird. Er erklärte, daß „diese Maßnahmen, die gleichzeitig mit der Vereinigung in Kraft treten werden, eine ausgewogene Eingliederung ermöglichen sollen, die auf den Grundsätzen des Zusammenhalts und der Solidarität und dem Erfordernis beruht, sämtliche Interessen, auch die sich aus dem gemeinschaftlichen Besitzstand ergebenden Interessen, zu berücksichtigen. Die Übergangsmaßnahmen werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt und sollen möglichst rasch zu einer vollständigen und möglichst harmonischen Eingliederung führen".

1.3

In seiner Entschließung vom 17. Mai 1990 begrüßte das Europäische Parlament die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. April 1990. Es begrüßte insbesondere, daß der Europäische Rat den Prozeß der Vereinigung Deutschlands eindeutig unterstützt und anerkannt hat, daß dieser Prozeß im gemeinschaftlichen Kontext stattfinden muß. Es stellte ferner fest, daß der Europäische Rat erklärt hat, die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft könne ohne Änderung der Verträge erfolgen.

Seither hat das Europäische Parlament, insbesondere sein „Nichtständiger Ausschuß für die deutsche Vereinigung", in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den deutschen Behörden die Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Gemeinschaft geprüft.

Anhand eines Zwischenberichts des Nichtständigen Ausschusses hat das Europäische Parlament am 12. Juli 1990 eine weitere Entschließung angenommen, in der es insbesondere die Bestrebungen, die europäische Integration parallel zur Vereinigung Deutschlands zu verwirklichen, begrüßt. Es ist der Ansicht, daß die Vereinigung Deutschlands zur politischen und wirtschaftlichen Stärkung der Gemeinschaft beitragen soll. Es vertritt ferner die Auffassung, daß Ausnahmeregelungen bzw. Übergangsmaßnahmen nicht zu einer Schwächung der zentralen Gemeinschaftsziele, insbesondere Vollendung des Binnenmarktes und Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, führen dürfen. Darüber hinaus äußert es sich von der Sache her zu den in der Interimsphase der Anpassung und in der Zeit nach der formalen Vereinigung notwendigen Maßnahmen.

Das Europäische Parlament hatte mithin Gelegenheit, seinen Standpunkt zur Art und zum Inhalt der Übergangsmaßnahmen vor der Vorlage der Kommissionsvorschläge geltend zu machen.

1.4

Mit dieser Mitteilung übermittelt die Kommission dem Rat sämtliche Vorschläge für Rechtsakte, die die für

eine ausgewogene Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft erforderlichen technischen Anpassungen und Übergangsmaßnahmen vorsehen.

Seit der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin hat der Prozeß der deutschen Vereinigung sich wesentlich beschleunigt. Daher hat die Kommission ihre eigenen Vorarbeiten vorangetrieben, um bereits im September Vorschläge für die notwendigen Übergangsbestimmungen vorlegen zu können. Angesichts der neuerlichen Beschleunigung des deutschen Einigungsprozesses sieht sich die Kommission veranlaßt, diese Vorschläge auf den Monat August vorzuziehen.

Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Integration des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft sowie des in Aussicht genommenen Zeitplans wurden die Vorarbeiten in enger Zusammenarbeit mit den Behörden der beiden deutschen Staaten und den Gremien des Europäischen Parlaments, die laufend unterrichtet wurden, durchgeführt. Die Kommission begrüßt es insbesondere, daß ihr bei der Ausarbeitung ihres Vorschlagspakets die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1990 zur Verfügung stand.

Die vorliegende Mitteilung umfaßt drei Bände:

(i) Band I: Allgemeine Begründung (Teil I) und Begründung nach Bereichen (II)

(ii) Band II: Vorschläge für Rechtsakte

(iii) Band III: Finanzielle Auswirkungen

1.5

Die vorliegende Mitteilung beschränkt sich auf die unmittelbaren Auswirkungen der deutschen Vereinigung auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaft und das abgeleitete Gemeinschaftsrecht.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft werden unter Zugrundelegung des ersten Staatsvertrags und der vollständigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der notwendigen Übergangsmaßnahmen erfaßt.

Bei den finanziellen Auswirkungen sind die Gesamtwirkungen und die Wirkungen nach Bereichen (oder Gruppen von Bereichen) dieser Integration berücksichtigt; hinzu kommen Angaben zur finanziellen Vorausschau und zu den Auswirkungen auf den Haushaltsplan 1991.

In dieser Mitteilung wird weder auf den Beitrag der deutschen Vereinigung zur internen und externen Entwicklung der Gemeinschaft noch auf deren geopolitische Auswirkungen auf den Aufbau Großeuropas eingegangen.

Dieser in jeder Hinsicht positive Beitrag ist nunmehr ein Faktum:

— intern wird der Prozeß der Wirtschafts- und Währungsunion beschleunigt. Die Beschlüsse des letzten Europäischen Rates über die Einberufung der beiden Regierungskonferenzen sind ein Beweis dafür;

— im Bereich der Außenbeziehungen erleben wir die Beendigung des Kalten Krieges und die Schaffung neuer solider Grundlagen für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und den Aufbau einer starken Gemeinschaft, die ihrer Aufgabe uneingeschränkt gerecht wird.

2. Modalitäten der Vereinigung und Integrationsszenario

2.1

In ihrer Mitteilung an den Europäischen Rat vom 19. April 1990 hatte die Kommission festgestellt, daß nach dem deutschen Verfassungsrecht die Vereinigung auf verschiedene Weise zustande kommen könne. Sie hatte jedoch darauf hingewiesen, daß das Verfahren nach Artikel 23 des Grundgesetzes aus der Sicht der Gemeinschaft einfacher sei. In der Zwischenzeit steht fest, daß sich die deutsche Vereinigung auf der Grundlage von Artikel 23 vollziehen wird.

Der Beitritt der neuen Länder gemäß diesem Artikel wird mit der Beitrittserklärung wirksam werden. Damit wird das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik integrierender Bestandteil der Gemeinschaft, und das Gemeinschaftsrecht findet auf es Anwendung.

2.2

Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Szenario erfolgt die Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland und damit in die Gemeinschaft in mehreren Phasen, von denen die erste damit begonnen hat, daß am 1. Juli 1990 auf der Grundlage des Staatsvertrags eine *Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion* eingeführt wurde.

Kapitel I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Staatsvertrags und eine Analyse der wirtschaftlichen und monetären Auswirkungen auf die Deutsche Demokratische Republik sowie auf die Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland.

Während der *Interimsphase der Anpassung* führt die Deutsche Demokratische Republik schrittweise die für eine allmähliche Eingliederung in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft erforderlichen Rechtsvorschriften ein. Obgleich die Deutsche Demokratische Republik formal bis zum Wirksamwerden der deutschen Vereinigung ein Drittland bleibt, schafft ihre schrittweise Integration in die Bundesrepublik Deutschland im Vorfeld der Vereinigung eine Situation der „Quasi-Zugehörigkeit" zur Gemeinschaft. Die Gemeinschaft und die Behörden der beiden deutschen Staaten haben aus dieser „Quasi-Zugehörigkeit" zur Gemeinschaft gewisse Schlußfolgerungen sowohl für den Bereich des Handels als auch für das Gebiet des Wettbewerbs

gezogen. Kapitel II enthält eine Analyse der Vereinbarkeit des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht und eine Zusammenfassung der Auswirkungen im Vorfeld der Integration. Es gibt ferner einen Überblick über die diesbezügliche Abwicklung der Interimsphase sowie über den Zugang der Deutschen Demokratischen Republik zu den Kreditfazilitäten vor der formalen Vereinigung entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates. Im Einklang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 1990 enthält dieses Kapitel auch Angaben über die Tätigkeiten der Kommission in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Information der Bürger und der Unternehmen.

Die schrittweise Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in ein vereinigtes Deutschland wird durch den *Einigungsvertrag* vervollständigt, der die für den Übergang und die Integration erforderlichen verfassungsrechtlichen und institutionellen Bestimmungen enthalten soll. Diese Bestimmungen sollen auch die Anwendung und — erforderlichenfalls — Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Ländern nach der formalen Vereinigung gewährleisten.

Kapitel III gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte des Einigungsvertrags, wobei insbesondere auf die Bestimmungen eingegangen wird, die die Gemeinschaftszuständigkeiten berühren und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten.

2.3

Mit der formalen Vereinigung beginnt die *Übergangsphase*. Das Gemeinschaftsrecht — und zwar sowohl das Primärrecht als auch das abgeleitete Recht — findet dann im derzeitigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vollständig und automatisch Anwendung. Technische Anpassungen bzw. vorübergehende Ausnahmeregelungen müssen daher von den zuständigen Organen so rechtzeitig beschlossen werden, daß sie ab dem Zeitpunkt der formalen Vereinigung wirksam werden können.

Kapitel IV enthält die allgemeinen Grundsätze für die Anpassung des abgeleiteten Rechts.

3. Zeitplan der Organe

3.1

Das Paket von Vorschlägen für Rechtsakte, das die Kommission dem Parlament und dem Rat vorlegt, ist das Ergebnis technischer Arbeiten, die sich mit denen anläßlich des formalen Beitritts eines Drittlandes vergleichen lassen.

Die Kommission hat den gesamten Besitzstand der Gemeinschaft eingehend geprüft, um zu ermitteln, ob technische Anpassungen und/oder Übergangsmaßnahmen objektiv notwendig sind. Diese Prüfung hat eine rege Mitarbeit der Behörden der beiden deutschen Staaten erforderlich gemacht, um die jeweiligen Rechtsvorschriften, die Möglichkeiten und wirtschaftlichen Sachzwänge vergleichen und die De-facto-Daten überprüfen zu können. Bei dieser Prüfung konnte sich die Kommission auch auf den aktiven Beitrag und die Überlegungen des Europäischen Parlaments stützen.

Mit Rücksicht auf die Beschleunigung des voraussichtlichen Zeitplans der deutschen Vereinigung müssen sich Parlament und Rat so bald wie möglich in zwei Lesungen äußern.

3.2

Das Europäische Parlament hat es in seiner Entschließung vom 12. Juli 1990 für vordringlich erachtet, zu allen Übergangsmaßnahmen und Ausnahmeregelungen sowie zu den sonstigen notwendigen Anpassungen des abgeleiteten Rechts konsultiert zu werden. Es war der Ansicht, daß es ihm obliege, sowohl zu dem Gesamtpaket als auch zu den darin enthaltenen detaillierten Vorschlägen eine Stellungnahme abzugeben. Zu diesem Zweck befürwortete es eine interinstitutionelle Vereinbarung über den Zeitplan und die Arbeitsmethode, um sicherzustellen, daß keine Entscheidung ohne die Stellungnahme des Parlaments zu dem Gesamtpaket getroffen werden kann.

3.3

Wie das Europäische Parlament ist auch die Kommission der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen ein *Gesamtpaket* bilden. Sie ist ferner der Ansicht, daß das Europäische Parlament in der Lage sein muß, sich zu äußern und zu sämtlichen Vorschlägen für Rechtsakte Stellung zu nehmen. Es entspricht dem angewandten Verfahren, daß sich das Parlament sowohl zu dem Gesamtpaket — und somit zur Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft — als auch zu den verschiedenen Vorschlägen für Rechtsakte äußert.

Die Kommission teilt daher den Wunsch des Europäischen Parlaments nach einer Konzertierung zwischen den Organen im Hinblick auf das Zustandekommen praktischer Vereinbarungen über den Zeitplan und die Arbeitsmethoden, die dem Dringlichkeits- und Effizienzstreben Rechnung tragen und eine uneingeschränkte Beteiligung des Europäischen Parlaments am Gesetzgebungsprozeß im Hinblick auf die Eingliederung des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft gewährleisten. Diese Konzertierung ist um so notwendiger angesichts der soeben erst beschlossenen Beschleunigung des Prozesses der deutschen Vereinigung.

3.4

Es ist also durchaus denkbar, daß die deutsche Einigung sich vollzieht, bevor die Organe die endgültigen Beschlüsse fassen konnten. Für diesen Fall schlägt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament ein Beschlußfassungsverfahren vor, mit dem die Kommission ermächtigt werden soll, *vorläufige Maßnahmen* zu treffen. Damit kann verhindert werden, daß bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaß-

nahmen und der notwendigen technischen Anpassungen ein Rechtsvakuum entsteht. Die Modalitäten der beiden Rechtsakte sind in Kapitel IV (Anpassung des abgeleiteten Rechts) enthalten.

I. Die Wirtschaft der DDR — Wichtigste Merkmale und mögliche Auswirkungen der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion

1. Überblick über die wichtigsten Merkmale der DDR-Wirtschaft

1.1 Bevölkerung

Die DDR zählte Ende 1988 16,6 Mio. Einwohner, von denen in der Zwischenzeit jedoch 600 000 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt sind. Trotz der im Durchschnitt eher geringen Bevölkerungsdichte ist ein recht hoher Konzentrationsgrad zu verzeichnen: über 50% der Bevölkerung leben in Berlin (Ost) und in den Großstädten im Süden des Landes (Halle, Leipzig, Dresden und Chemnitz), von denen einige in der Nähe der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland gelegen sind.

Wie die Alterspyramide zeigt, ist der Anteil der Einwohner unter 18 Jahren mit 24 % höher als in der Bundesrepublik Deutschland (19%), während der Anteil aller übrigen Altersgruppen etwas niedriger liegt; dies gilt insbesondere für die Altersgruppe der über 60jährigen (18 % DDR, 23 % Bundesrepublik Deutschland). Gleichwohl ist auch in der DDR die Zahl der älteren Menschen im Vergleich zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Ansteigen begriffen. Durch die Tatsache, daß vor allem jüngere Menschen abgewandert sind, wird dieses Problem noch verschärft.

Die Erwerbsquote ist an internationalen Maßstäben gemessen äußerst hoch (nahezu 90 % der Erwerbsbevölkerung gegenüber gerade 60% in der Bundesrepublik Deutschland), was größtenteils auf eine weit höhere Erwerbsquote der Frauen zurückzuführen ist. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt bei nahezu 9 Mio. (55% der Bevölkerung) gegenüber 26 Mio. (41% der Bevölkerung) in der Bundesrepublik Deutschland.

Verhältnismäßig hoch ist auch die berufliche Qualifikation: ¾ der Arbeitskräfte haben eine Berufsausbildung erhalten. Soweit die Ausbildung jedoch von ideologischen Einflüssen geprägt war (insbesondere in den akademischen Berufen — Wirtschaftswissenschaftler, Juristen, Verwaltungskräfte), ist mit Engpässen zu rechnen. Die Ingenieure dürften den neuen Anforderungen in der Regel gewachsen sein. Bei Facharbeitern werden größere Anpassungen an die moderne westliche Technologie notwendig sein. Eine entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung der DDR-Wirtschaft in die westliche Marktwirtschaft wird außerdem die Wiederbelebung von Unternehmertum und marktorientierten Managementmethoden in der DDR sein.

Die DDR hat von allen osteuropäischen Ländern den höchsten Lebensstandard. Vergleiche mit westlichen Ländern sind mit Unsicherheiten behaftet, doch dürfte das Pro-Kopf-Einkommen der DDR höher als in Irland, Griechenland und Portugal, doch niedriger als in Spanien liegen.

1.2 Überblick über die Industrie nach Sektoren

Die *DDR-Wirtschaft* ist stark von einer Politik beeinflußt worden, die bestrebt war, so wenig wie möglich von Vorleistungen der westlichen Länder abhängig zu sein, zum Teil wegen der ständigen Devisenknappheit. Sie ist daher wenig spezialisiert. Im Vergleich zu den westlichen Industrieländern hat sich die Struktur der DDR-Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten nur wenig verändert. Die Industrie ist mit Abstand der wichtigste Sektor, während in den EG-Ländern der Dienstleistungsbereich an erster Stelle kommt.

Im allgemeinen wird angenommen, daß die *Arbeitsproduktivität* der DDR um etwa ein Drittel unter dem Stand der Bundesrepublik Deutschland liegt, doch hängt dies von dem jeweiligen Sektor ab. Für diese Produktivitätslücke werden drei Hauptfaktoren verantwortlich gemacht: Organisation (bürokratische Zentralplanung), Motivation (Mangel an Anreizen) und Technologie (veralteter Kapitalstock). In den 80er Jahren hat sich der letztgenannte Faktor besonders verschärft, da die Investitionsquote im Verhältnis zum Volkseinkommen beträchtlich gesunken ist. Überdies haben die Verflechtung mit dem statischen RGW-Handel und die nur marginale Verflechtung mit der Weltwirtschaft zu der offenkundigen Ineffizienz der DDR-Wirtschaft beigetragen.

Die *Energieerzeugung* beruht hauptsächlich auf der Braunkohle als dem einzigen in der DDR verfügbaren Rohstoffvorkommen. Mit einer Produktion von 310 Mio. t (25% der Weltproduktion) ist die DDR der mit Abstand größte Braunkohleerzeuger der Welt. Gegenwärtig werden 85% des Stroms aus Braunkohle gewonnen. Braunkohle ist auch der wichtigste Brennstoff der privaten Haushalte. Infolgedessen entfallen über zwei Drittel des Primärenergieverbrauchs auf Braunkohle. Die Kernenergie liefert zur Zeit etwa 10% der Stromerzeugung, doch gilt der Sicherheitsstandard als nicht tragbar.

Der *Energieverbrauch* pro Kopf der Bevölkerung ist in der DDR an internationalen Maßstäben gemessen sehr hoch (15% mehr als in der Bundesrepublik Deutschland). Die Hauptgründe hierfür sind der hohe Energieeinsatz in der Industrie, der geringe Wirkungsgrad der Kraftwerke, die im allgemeinen unrealistischen Energiepreise und die unzureichende Wärmeisolierung.

Die DDR hat nach dem Krieg ihre eigenen Stahlproduktionskapazitäten hauptsächlich auf der Grundlage von Schrott aufgebaut. Die Produktionskosten sind recht hoch, da vorwiegend das Siemens-Martin-Verfahren angewandt wird; dieses Verfahren wurde in der Bundesrepublik Deutschland 1982 vollständig aufgegeben. Hochwertige Stähle können nicht produziert werden. Die Arbeitsproduktivität in der Stahlindustrie liegt unter 50% des Niveaus der Bundesrepublik Deutschland.

Die *chemische Industrie* der DDR basiert weitgehend auf der aus der Vorkriegszeit stammenden Kohlechemie. Die Kunststoffindustrie ist weit hinter dem westlichen Standard zurückgeblieben. Die Produktion in diesem stark wachsenden Sektor macht nur 10% der Produktion der Bundesrepublik Deutschland aus, ganz abgesehen von qualitativen Aspekten. Bei Düngemitteln — im allgemeinen ertragsschwache Produkte — ist die DDR ein wichtiger Nettolieferant auf dem Weltmarkt. Eine Modernisierung der bestehenden Unternehmen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsstellung auf dem Weltmarkt stößt auf ernste Umweltprobleme.

Die statistischen Angaben über den Sektor *Maschinen- und Fahrzeugbau* — zweitwichtigster Sektor nach der chemischen Industrie — sind kaum mit denen der westlichen Länder vergleichbar, weil hier vor allem qualitative Aspekte eine Rolle spielen. In diesem Sektor sind nahezu 1 Mio. Menschen beschäftigt. Die Werkzeugmaschinenindustrie ist im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland relativ unbedeutend, doch hat es den Anschein, daß sie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein könnte. Der Maschinenbau leidet sehr unter dem Mangel an elektronischen Steuerungen (COCOM-Liste), die hier eine immer wichtigere Rolle spielen (Industrieroboter). Gleichwohl machen die DDR-Exporte in diesem Sektor 30% aller RGW-Ausfuhren in westliche Länder aus. Während die Automobilindustrie in den westlichen Ländern eine Schlüsselstellung einnimmt, ist sie in der Industrie der DDR nur von geringer Bedeutung. Symptomatisch für die geringe Effizienz des Fahrzeugbaus der DDR ist die Tatsache, daß Lastkraftwagen sogar kaum in östliche Länder ausgeführt werden können.

In die *Mikroelektronik* wurde außerordentlich viel investiert, um in den Ostblockländern eine Monopolstellung aufzubauen. Gleichwohl dürfte dieser Industriezweig dem Wettbewerb mit den westlichen Ländern nicht gewachsen sein. Die Entwicklungsaussichten für die wachsende Produktion von Software sind weit günstiger, weil hochqualifizierte Programmierer zur Verfügung stehen. In den traditionellen Industriezweigen Feinmechanik und Optik ist die DDR-Industrie für den internationalen Wettbewerb relativ gut gerüstet.

Im *Baugewerbe*, das hauptsächlich auf den Bau großer Wohneinheiten ausgerichtet ist, sind 6,6% der Erwerbsbevölkerung beschäftigt. Trotz der recht weit entwickelten Fertigbautechnik ist sehr zu bezweifeln, ob große Wohnblöcke auf eine entsprechende Nachfrage stoßen werden. Die Modernisierung des vorhandenen Wohnungsbestandes und der Bau kleinerer Wohneinheiten werden jedoch mehr Bauhandwerker erfordern. Obgleich die Nachfrage sicherlich wachsen wird, muß daher die Bauwirtschaft umstrukturiert werden.

Die *Textilerzeugung* (6% der Gesamtproduktion der DDR) ist hauptsächlich auf Massenartikel ausgerichtet. Dies führt zu einem scharfen Wettbewerb mit den Entwicklungsländern auf Drittmärkten. Mangels Kapital können diese Unternehmen keine automatischen und flexiblen Fertigungslinien einrichten. Ein großer Teil des Kapitalstocks stammt noch aus der Vorkriegszeit.

Die Hauptprobleme der *Nahrungsmittelindustrie* (15% der Gesamtproduktion der DDR) sind der Mangel an Vielfalt und die niedrige Qualität. Hochwertige Produkte werden nicht angeboten, da man autark sein und Importe vermeiden wollte. Die Produktivität ist in diesem Sektor besonders niedrig.

Die *Landwirtschaft* trägt zu etwa 10% zum BIP bei (Beschäftigung 10,8%). Angesichts der erheblichen Preisverzerrungen ist diese Zahl jedoch nicht sehr zuverlässig. Rund 95% der Landwirtschaft sind sozialisiert. Das Verhältnis der landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bevölkerung ist doppelt so groß wie in der Bundesrepublik Deutschland. Gleichwohl erreicht die Arbeitsproduktivität (je Beschäftigtem) weniger als 50% des Niveaus in der Bundesrepublik Deutschland, was hauptsächlich eine Folge der kürzeren Arbeitszeit ist. Die Bodenproduktivität ist weit höher und erreicht etwa 75% des Niveaus in der Bundesrepublik Deutschland.

Vor den jüngsten Wirtschaftsreformen waren nur 458 000 Personen (5,3% der gesamten Erwerbsbevölkerung) im Privatsektor beschäftigt. Dieser Sektor erwirtschaftete 3,6% des Nettosozialprodukts (ohne Dienstleistungen). Die Privatwirtschaft konzentriert sich auf das Handwerk, d. h. Reparaturleistungen, Handel und Bau.

Die DDR hat das zweigliedrige *Bankensystem* eingeführt. Gleichwohl wird es auch in Zukunft eine gewisse Spezialisierung geben, vor allem wegen der früheren Erfahrungen und der historisch gewachsenen Bindungen. Innerhalb des Bankensektors erfolgt die Vergabe von Industriekrediten größtenteils über die Kreditbank. Sie beschafft sich ihre Mittel überwiegend bei den Sparkassen, bei denen sich gegenwärtig etwa 80% aller Spareinlagen befinden. Ohne gewisse Sicherheiten für Kredite an die Industrie (beispielsweise über die Treuhandanstalt) müßte die Kreditbank wahrscheinlich Konkurs anmelden, da viele Unternehmen nach der Privatisierung nicht in der Lage sein werden, ihre Schulden in DM zu bedienen. Ein weiteres Problem für das Geschäftsbankensystem besteht in der dünnen Kapitaldecke: anscheinend beträgt die Eigenkapitalquote der Sparkassen im gegenwärtigen Zeitpunkt nur etwa 1% der gesamten Aktiva.

Ein großes Problem für die Sparkassen besteht darin, daß 95% ihres Personals keine abgeschlossene höhere Schulbildung vorweisen können; ihre einzige Aufgabe hat ja bisher darin bestanden, Spareinlagen zu verwalten. Die Sparkassen werden für die Vergabe von Krediten auf kommerzieller Basis daher anfangs nicht ausreichend gerüstet sein.

1.3 Handelsstruktur

Da in erster Linie Autarkie angestrebt wurde, ist die DDR für ein Land ihrer Größe nur schwach mit dem Welthandelssystem verflochten. Zwar liegen praktisch keine verläßlichen statistischen Angaben vor, doch wird die Ausfuhrquote der DDR auf etwa 25%

des BIP geschätzt. Dies würde für ein Land dieser Größe eine vergleichsweise geringe Beteiligung an der internationalen Arbeitsteilung bedeuten (so liegt beispielsweise die Exportquote der Niederlande mit einer annähernd gleich großen Bevölkerung bei 55 bis 60 % des BIP). Gegenwärtig werden etwa zwei Drittel des Handels der DDR mit anderen RGW-Ländern abgewickelt, namentlich mit der Sowjetunion (rund 37 % des Gesamthandels). Die Arbeitsteilung im RGW war allerdings weitgehend von wirtschaftsfremden Überlegungen bestimmt. Da der Handel mit den Entwicklungsländern nur eine geringe Rolle spielt, wird der größte Teil des restlichen Handels mit den westlichen Industrieländern abgewickelt (davon ein Drittel mit der Bundesrepublik Deutschland).

Bei dem Produktprofil des DDR-Handels empfiehlt sich eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bestimmungsländern. Die DDR-Exporte in die übrigen RGW-Länder (insbesondere in die UdSSR) bestehen weitgehend aus Maschinen und Ausrüstungen (zwei Drittel der Ausfuhren), während bei den Einfuhren der Anteil der Energieprodukte und Rohstoffe besonders hoch ist. Diese komplementäre Handelsstruktur bietet einen relativ geringen Wohlstandszuwachs, wie er typischerweise mit substituierbarem Handel verbunden ist. Normalerweise findet sich eine solche Handelsstruktur in den Beziehungen zwischen (hochindustrialisierten) Kernländern und (weit weniger industrialisierten) peripheren Zonen. Die Ausfuhren in westliche Industrieländer zeigen eine sehr unterentwickelte Struktur, mit einer gewissen Dominanz einfacher Verbrauchsgüter. Investitionsgüter werden dagegen in weit geringerem Maße in westliche Länder exportiert.

Eine Analyse der Handelsströme der DDR mit der Gemeinschaft zeigt, daß die DDR Nettoexporteur von energie- und arbeitsintensiven Produkten ist (deren Produktion auch hohe Umweltbelastungen verursacht), aber Nettoimporteur von Erzeugnissen mit einem hohen Gehalt an Rohstoffen, FuE und Technologie. Berücksichtigt man, daß die DDR nur über wenige fossile Brennstoffvorkommen, mit Ausnahme von Braunkohle, verfügt, und zieht man zudem die angeblich hohe Qualifikation der Arbeitskräfte in der DDR in Betracht, so ist es unwahrscheinlich, daß diese Handelsstruktur den komparativen Vorteilen Ostdeutschlands entspricht.

Insgesamt fällt auf, daß im DDR-Handel nach wie vor branchenfremde Handelsbeziehungen dominieren (d. h. Einfuhren und Ausfuhren gehören zu verschiedenen Produktgruppen), während die EG-Länder durch einen hohen Grad an brancheninternen Handelsbeziehungen gekennzeichnet sind.

1.4 Infrastruktur und Umwelt

Infrastruktur- und Umweltprobleme könnten sich als große Hindernisse für Privatinvestitionen in der DDR erweisen. Wichtigstes Verkehrsmittel ist die Eisenbahn. Obgleich das Streckennetz nur halb so lang ist wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Transportleistung etwa gleich groß. Rund ein Drittel des gesamten Eisenbahnverkehrs entfällt auf den Transport von Braunkohle. Die Vorzugsstellung der Eisenbahn hat ihren Grund nicht in Überlegungen, die mit dem Umweltschutz oder der wirtschaftlichen Effizienz zusammenhängen, sondern in der Notwendigkeit, Rohöl zu sparen. Der Reparatur- und Modernisierungsbedarf auf dem vorhandenen Streckennetz ist äußerst groß.

Das Straßennetz ist im europäischen Vergleich zwar relativ dicht, der Zustand der Straßen liegt jedoch weit unter dem Standard der Bundesrepublik Deutschland. Daher fließt der Verkehr sehr langsam, nicht zuletzt wegen der zahlreichen schienengleichen Bahnübergänge. In Zukunft wird es jedoch mehr Engpässe geben, da — bedingt durch den stärkeren Reiseverkehr aus dem Westen und die erwartete zahlenmäßige Zunahme der PKW je Einwohner — mit einer Zunahme des Individualverkehrs zu rechnen ist. Im innerstädtischen Verkehr ist die Straßenbahn das wichtigste öffentliche Verkehrsmittel.

Außer in Berlin (Ost) sind die Telekommunikationssysteme in einem sehr schlechten Zustand. Das Fernsprechsystem ist trotz der äußerst geringen Zahl von Anschlüssen oft überlastet. Wenn das Telekommunikationssystem modernisiert werden soll, muß es wahrscheinlich vollständig erneuert werden. Dies bietet jedoch auch die Chance zur Einführung der modernsten Technologie in diesem Bereich. Die Effizienz eines neuen Systems könnte durch Privatkapital verstärkt werden.

Auch in den anderen lebenswichtigen Infrastrukturbereichen ist der Investitionsbedarf sehr groß. Ganz besonders gilt dies für das Abwassersystem, da nur 50 % der Haushalte an Kläranlagen angeschlossen sind. Obwohl die DDR nur halb so groß ist wie die Bundesrepublik Deutschland (25 % der Bevölkerung), ist die Schwefeldioxid-Emission mehr als doppelt so hoch. Die Flüsse sind in sehr hohem Maße verschmutzt, und die Trinkwasserversorgung ist problematisch. Auch die Wälder sind ernsthaft geschädigt; namentlich im Süden des Landes ist die Entwaldung schon weit vorangeschritten.

2. Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion — Hauptpunkte des Staatsvertrags und flankierende Maßnahmen

2.1 Wirtschaftsunion

Die DDR hat die grundlegenden marktwirtschaftlichen Regelungen eingeführt: Vertragsfreiheit, freie Preisbildung, Tarifautonomie, Privateigentum.

Die Bedingungen für den innerdeutschen Handel mit Waren deutschen Ursprungs sind normalisiert und dem interregionalen Handel gleichgestellt worden. Die Grenz- und Zollkontrollen für Waren deutschen Ursprungs sind weggefallen. Bei Ausfuhren nach anderen Teilen Deutschlands bedarf es keiner besonderen Mehrwertsteuer-Verfahren. Waren, die keine deutschen Ursprungswaren sind, werden als normale Einfuhren behandelt.

Im Agrarhandel mit der Bundesrepublik Deutschland wurden besondere Mengenregelungen eingeführt, deren Erfolg allerdings begrenzt war. Gleichwohl

führt die DDR nunmehr die EG-Vorschriften ein, die auch das jeweilige Erzeugerpreissystem umfassen.

Die Strukturanpassungen bei den Unternehmen können während einer Übergangszeit von der DDR-Regierung finanziell unterstützt werden. Diese Hilfen sind jedoch von der Haushaltslage der DDR und von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

2.2 Währungsunion

Hauptpunkte des die Währungsunion betreffenden Teils des Staatsvertrags sind der Umstellungskurs, die Behandlung der Unternehmensschulden und Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Finanzen.

Seit 1. Juli 1990 ist die Deutsche Mark einzige Währung der DDR. Die Souveränität im Bereich der Geldpolitik geht auf die Deutsche Bundesbank über. Die geltenden Bestimmungen über die Bankenaufsicht gelangen ebenfalls in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung. Löhne und Renten werden im Verhältnis 1:1 umgestellt; dabei werden die Beträge vom 1. Mai 1990 zugrunde gelegt. In der Regel werden Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis 2:1 umgestellt. Jedoch können Personen mit Wohnsitz in der DDR im Verhältnis 1:1 folgende Beträge (Bargeld und Bankguthaben) umtauschen: Kinder (0 bis 14 Jahre) 2 000 DM; Erwachsene (15 bis 60 Jahre) 4 000 DM; ältere Personen (über 60 Jahre) 6 000 DM. Darüber hinausgehende Bargeldbeträge und Bankguthaben werden — mit einigen makroökonomisch unbedeutenderen Ausnahmen — im Verhältnis 2:1 umgestellt.

2.3 Staatshaushalt und Finanzen

Die Bestimmungen über die Staatshaushalte sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Deutschen Demokratischen Republik betreffen

1. Transferzahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik,
2. Haushalts- und Kreditaufnahmevorschriften für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik,
3. die Behandlung der öffentlichen Verschuldung nach der deutschen Einigung und
4. die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Haushalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Finanzzuweisungen werden insbesondere als Anschubfinanzierung für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt, um den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik auszugleichen.

Im Zusammenhang mit den Haushaltsverfahren hat die DDR das westdeutsche Steuersystem generell übernommen. Für die öffentlichen Haushalte in der DDR — mit Ausnahme des Sozialhaushalts — gelten strenge Regeln über die Kreditaufnahme. Eine Überschreitung des Haushaltsrahmens bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzministers.

Die zum Zeitpunkt der Vereinigung aufgelaufene Verschuldung wird auf die Länder, die sich auf dem Gebiet der DDR neu gebildet haben, aufgeteilt. Damit wird der Bundeshaushalt von einer zusätzlichen Verschuldung im Zusammenhang mit der deutschen Einigung entlastet.

Zur Finanzierung der Einnahmen hat die DDR das Steuersystem der Bundesrepublik Deutschland eingeführt; zur Begrenzung der Ausgaben sind die Zuschüsse für private Haushalte, Industrieerzeugnisse, öffentliche Verkehrsmittel, den Energieverbrauch der privaten Haushalte und Subventionen im Wohnungswesen neu zu ordnen oder abzubauen. Im Agrarsektor sind die Regelungen der GAP eingeführt worden. Bei der Festsetzung der Gehälter im öffentlichen Dienst ist den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in der DDR Rechnung zu tragen.

2.4 Sozialunion

Die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung wird durch Selbstverwaltungskörperschaften unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt. Diese Versicherungssysteme werden vor allem durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (jeweils 50 %) finanziert. Die DDR hat ein System der Arbeitslosenversicherung nach dem Modell des bundesdeutschen Systems eingeführt. Ebenso ist ein Krankenversicherungssystem eingeführt worden. Im Krankheitsfall wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Rentner haben Krankenversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Renten werden auf ein Niveau festgesetzt, das 70 % des durchschnittlichen Nettoverdienstes in der DDR (nach 45 Versicherungsjahren) beträgt. Erfolgt keine Anhebung der Rente, so wird eine Rente in Deutscher Mark gezahlt, die der Rente der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Renten werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepaßt. Sobald in einer Übergangszeit die Beiträge zu den Renten- und Arbeitslosenversicherungen die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland eine vorübergehende Anschubfinanzierung.

Die bundesdeutsche Arbeitsrechtsordnung ist, abgesehen von Änderungen in einigen wichtigen Punkten, ebenfalls übernommen worden, namentlich das Arbeitsförderungsgesetz. Danach können Arbeitslose als Kurzarbeiter, die an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, eingestuft werden. Infolgedessen wird die Arbeitslosenziffer nicht so rasch steigen, wie vorausgesagt worden ist.

2.5 Flankierende Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesfinanzminister und die Bundesländer haben die Schaffung eines Fonds Deutsche Einheit vereinbart, aus dem der Deutschen Demokratischen Republik Finanzhilfen gewährt werden sollen. Das Gesamtvolumen des Fonds beläuft sich auf 115 Mrd. DM, die sich wie folgt über die kommenden viereinhalb Jahre verteilen:

	1990	1991	1992	1993	1994
Mrd. DM	22	35	28	20	10

20 Mrd. DM sollen durch Ausgabenkürzungen im Staatshaushalt, 95 Mrd. DM auf dem Kapitalmarkt durch Emission von Schuldverschreibungen aufgebracht werden. Die Verbindlichkeiten werden zu gleichen Teilen auf Bund und Länder aufgeteilt.

Die Fondsmittel sind dazu bestimmt, den Haushalt der DDR auszugleichen, während die Finanzhilfen zur Einführung eines Sozialversicherungssystems westdeutscher Prägung direkt aus dem Staatshaushalt finanziert werden sollen.

Im Bereich des Handels wird die Bundesregierung für Wareneinfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus der DDR während der Interimsphase Beihilfen gewähren. Die bundesdeutschen Firmen dürfen von den Fakturapreisen der aus der DDR importierten Inputs — zusätzlich zum normalen Mehrwertsteuer-Satz (14 % oder 7 %) — 11 % bzw. 5,5 % abziehen.

2.6 Flankierende Maßnahmen der DDR

Zur Förderung neuer Investitionen in der DDR werden zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 30. Juni 1991 Investitionszulagen in Höhe von 12 % für Neuinvestitionen bei Ausrüstungsgütern gewährt. In den darauffolgenden zwölf Monaten verringert sich die Investitionszulage auf 8 %. Sonderregelungen zugunsten der DDR-Unternehmen (insbesondere Abschreibungsbeträge, Steuervergünstigungen für wiederangelegte Erträge, befristete Steuerbefreiung für neue Unternehmen) sind angekündigt worden.

Verschiedene Sektoren in der DDR können nach wie vor Subventionen erhalten, insbesondere der Energiesektor, der Verkehrssektor und der Wohnungsbau. Der Gesamtbetrag dieser Hilfen wird für das zweite Halbjahr 1990 auf mehr als 12 Mrd. DM veranschlagt.

3. Makroökonomische Auswirkungen auf die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft

Die wirtschaftliche Vereinigung Deutschlands wird einen positiven Wachstumseffekt auf die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auslösen (rund 1 % des BIP). Hauptursachen hierfür sind die Verlagerung der DDR-Binnennachfrage auf Einfuhren aus westlichen Ländern und die Finanzpolitik, die im gesamten deutschen öffentlichen Sektor betrieben wird. Alle EG-Länder werden am Einfuhrsog der DDR-Wirtschaft teilhaben, da der Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland hoch ist und alle EG-Länder die Möglichkeit haben, sich einen ähnlichen Marktanteil wie in anderen EG-Ländern zu sichern. Der Leistungsbilanzüberschuß der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zusammengenommen könnte daher beträchtlich schrumpfen, während sich der Leistungsbilanzsaldo in den anderen EG-Ländern verbessert. Hierdurch wird sich die Konvergenz bei den Außenbeiträgen der Gemeinschaftsländer verstärken.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland stand in letzter Zeit unter dem Einfluß des starken Zustroms von Aus- und Übersiedlern aus der DDR und osteuropäischen Ländern. Durch die Eingliederung dieser Arbeitskräfte in die Erwerbsbevölkerung kann es zu neuartigen Arbeitsstrukturen kommen. Trotz der offenkundigen Unterbringungsschwierigkeiten dürfte der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in der Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin DDR-Bürger anziehen. Unter diesen Umständen dürften Kurzzeit-Arbeitsverhältnisse (saisonal oder in der Ferienzeit) für DDR-Bewohner attraktiv sein. Das gleiche gilt für die Beschäftigung als Grenzgänger, da sie dann hohe Löhne (in der Bundesrepublik Deutschland) mit niedrigen Mieten (in der DDR) verbinden können. Langfristig dürften sich die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland als positiv erweisen, da sich die regionale und sektorale Arbeitskräftemobilität deutlich verbessert und die Lohnkosten unter Druck geraten.

Alles in allem wird sich die makroökonomische Gesamtwirkung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion auf die bundesdeutsche Wirtschaft durch die Kapitalmobilität, die einheitliche Währung und die Arbeitskräftemobilität verstärken; letztere dürfte in absehbarer Zukunft wahrscheinlich größer sein als in allen anderen Ländern der Gemeinschaft. Daher dürfte es zunehmend schwieriger werden, die wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten getrennt zu betrachten. Insbesondere werden die makroökonomischen Ergebnisse innerhalb der deutschen Währungsunion im gesamtdeutschen Zusammenhang gesehen werden müssen. In einer Reihe von Punkten ist klar, wie die makroökonomische Politik in der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wahrscheinlich aussehen wird:

- Die Finanzpolitik wird insgesamt weniger restriktiv sein. Da die Glaubwürdigkeit der deutschen Finanzpolitik hinsichtlich ihrer Fähigkeit, die künftige Entwicklung der öffentlichen Haushalte im Griff zu behalten, erhalten bleiben soll, wird diese finanzpolitische Lockerung nur die üblichen nachfragesteigernden Folgen haben.
- Für Deutschland insgesamt wird die Nachfrage eine Zeitlang stärker zunehmen als das Angebot. Später wird sich dann die Entwicklung auf der Angebotsseite beschleunigen.
- Kurz gesagt dürfte die deutsche Wirtschaft (Bundesrepublik Deutschland und DDR) nacheinander mehrere Phasen der Übernachfrage erleben. Diese Probleme können durch Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der ausländischen Liefermöglichkeiten abgemildert werden. Der DDR-Markt sollte allen EG-Ländern offenstehen, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Einfuhr nach Deutschland zu fördern und damit die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage zu verringern. Trotz allem wird die zu erwartende Entwicklung von Angebot und Nachfrage Probleme für die monetäre Politik aufwerfen, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung von Preisstabilität.

Auf die anderen europäischen Länder wird die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion signifi-

kante positive makroökonomische Auswirkungen haben: Das schwankende Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage innerhalb der Union wird die Handelsströme und die Ersparnis in den Partnerländern beeinflussen. Durch die starke Verringerung des Leistungsbilanzüberschusses des vereinten Deutschlands wird die Nachfrage in der gesamten Gemeinschaft stimuliert. Hierdurch könnte sich das BIP im EG-Durchschnitt in den ersten zwei Jahren um einen halben Prozentpunkt erhöhen.

Längerfristig dürften die Nutzeffekte, die vom einheitlichen Binnenmarkt zu erwarten sind, verstärkt werden. In dem Maße, wie die osteuropäischen Länder in ihrer Entwicklung zur Marktwirtschaft vorankommen, können auch die Vorteile einer stärkeren Arbeitsteilung innerhalb Europas weiter zunehmen. Wegen der relativ starken Verflechtung der DDR-Wirtschaft mit den östlichen Volkswirtschaften kann die DDR als Brücke zwischen der Gemeinschaft und Osteuropa fungieren.

Allerdings wurden auch Besorgnisse geäußert, die rasche Wirtschaftsentwicklung in der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion könnte den Aufholprozeß in anderen, relativ armen Gemeinschaftsländern, insbesondere Spanien, Portugal und Irland, dadurch beeinträchtigen, daß dort entsprechend weniger Investitionen vorgenommen werden. Es ist jedoch so, daß Investitionen in diesen Ländern hauptsächlich wegen der erwarteten hohen realen Rendite getätigt werden. Durch die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wird sich dies im allgemeinen nicht ändern, und die finanziellen Zwänge sollten angesichts der zunehmenden Integration der Weltfinanzmärkte nicht überbetont werden.

Die Eingliederung der DDR in die Europäische Gemeinschaft wird des weiteren auch einige Fragen in bezug auf Außenhandel und Marktzugang aufwerfen. Probleme bestehen im allgemeinen nur bei den Erzeugnissen, bei denen die osteuropäischen Länder international sehr wettbewerbsfähig sind und deren Zugang zum EG-Markt beschränkt ist, während der Zugang zum DDR-Markt bisher keiner Kontingentierung und keinen Zöllen unterlag. Bei anderen Erzeugnissen, für die Zölle oder mengenmäßige Beschränkungen gelten, ist zweifelhaft, ob überhaupt auch weiterhin eine Nachfrage nach DDR-Waren bestehen wird. Auch bei nicht dem EG-Standard entsprechenden Erzeugnissen aus osteuropäischen Ländern wird die Nachfrage aus der DDR erheblich schrumpfen. Die Handelsbeziehungen zwischen der DDR und den osteuropäischen Ländern könnten auf kurze Sicht erheblich zurückgehen, während die EG-Länder über erheblich größere Ausfuhrmöglichkeiten in die DDR verfügen werden.

4. Auswirkungen auf die DDR-Wirtschaft

Die Einführung der D-Mark und die Wirtschafts- und Sozialunion haben in der DDR-Wirtschaft einen bedeutsamen Anpassungsprozeß ausgelöst. Der Anpassungsdruck dürfte stärker als in anderen Ländern sein, die sich von der Planwirtschaft hin zur Marktwirtschaft entwickeln, da die DDR-Wirtschaft mit einem Schlage der Weltmarktkonkurrenz ausgesetzt ist. Die Folgen hieraus werden jedoch durch erhebliche finanzielle Unterstützung aus der Bundesrepublik Deutschland abgefedert. Es ist indes wichtig für die DDR-Wirtschaft, daß sich ihre Wirtschaftsstrukturen und das Verhalten der Wirtschaftsakteure rasch wandeln. Die Einführung marktwirtschaftlicher Regeln wird mittelfristig den Aufholprozeß ermöglichen und die Gefahr einer langandauernden wirtschaftlichen Instabilität gering halten. Kurzfristig kommt es jedoch zu erheblichen Auswirkungen auf die DDR-Wirtschaft.

Auf kurze Sicht bringt die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion bedeutsame makroökonomische Konsequenzen für die Entwicklung der DDR mit sich. Daß die DDR-Bürger mit harter Währung ausgestattet wurden, hat dazu geführt, daß sehr viel mehr Einfuhrgüter gekauft werden. Der Verbrauch wird nicht allein durch höhere Transfers und Auslandsinvestitionen getragen, sondern auch durch das Einkommen der DDR-Bewohner in konvertibler Währung. Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit ist nur ein Grund, weshalb die DDR-Verbraucher Einfuhrgüter bevorzugen; die mangelhafte Angebotspalette der DDR-Produktion könnte sich als noch wichtiger herausstellen. Die Modernisierung der DDR-Industrie erfordert westliche Technologie. Daher werden sich durch höhere Auslandsinvestitionen und Investitionen existenzfähiger DDR-Unternehmen die Einfuhren noch stärker ausweiten.

Die Außenhandelsbedingungen haben sich durch die D-Mark-Einführung grundlegend gewandelt. Dies gilt ganz besonders für den Handel mit den osteuropäischen Ländern. Da sich die DDR-Nachfrage auf westliche Erzeugnisse verlagert, werden die besonderen Handelsstrukturen mit den RGW-Ländern wegfallen. Kurzfristig werden sich die RGW-Ausfuhren in die DDR ähnlich entwickeln wie der Handel mit anderen westlichen Ländern. Die DDR-Ausfuhren sowohl in westliche als auch in östliche Länder könnten ganz erheblich schrumpfen. Dies gilt wiederum in ganz besonderem Maße für die Ausfuhren nach Osteuropa, die in harter Währung abgewickelt werden.

Die faktische Verschmelzung des DDR-Arbeitsmarktes mit dem der Bundesrepublik Deutschland und damit seine Integration in den der Gemeinschaft wird sich tiefgreifend auf das DDR-Lohnniveau auswirken. Der vereinbarte Umstellungskurs von 1:1 könnte mit dem gegebenen Produktivitätsniveau vereinbar sein. Die Preisreform und die neuen indirekten Steuern haben jedoch bereits die Löhne nach oben gedrückt. Auch die Lohndifferenzierung als Leistungsanreiz für bestimmte Segmente der Erwerbsbevölkerung wird zur Anhebung des durchschnittlichen Lohnniveaus beitragen. In dem Maße, wie in der DDR ansässige Arbeitnehmer zwischen einer Beschäftigung in der DDR oder der Bundesrepublik Deutschland wählen können, werden auch Grenzgänger-Arbeitsverhältnisse Folgen für das Lohnniveau in der DDR haben. Die niedrigeren Mieten in der DDR werden im Prinzip keinen lohndämpfenden Effekt ausüben, da die Vorteile hoher Löhne und niedriger Mieten miteinander kombiniert werden können. Die Produktivität neuer Investitionen dürfte so hoch sein wie

im Westen. Daher dürften die Löhne hier über dem sonst in der DDR üblichen Niveau liegen, um dadurch die qualifiziertesten Arbeitskräfte anzuziehen. Dies hat früher oder später Auswirkungen auf das allgemeine Lohnniveau. Hinzu kommt, daß Führungskräfte der höheren und mittleren Ebene teilweise aus der Bundesrepublik Deutschland kommen und nach den dortigen Maßstäben und vielleicht sogar mit Zulagen bezahlt werden, so daß das Lohngefälle zwischen den verschiedenen Segmenten der Erwerbsbevölkerung schließlich als unannehmbar hoch erscheinen mag. Ferner werden wohl die Gewerkschaften in beiden Wirtschaftsräumen bestrebt sein, daß sich die Lohneinkommen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR aneinander angleichen.

Zwei Faktoren könnten jedoch dazu beitragen, das Mißverhältnis zwischen Lohnniveau und Arbeitsproduktivität zu verringern. Zum einen wirkt sich die hohe Arbeitslosigkeit sowohl in der DDR als auch — in dem Maße, wie sich die Arbeitsmarktintegration vollzieht — auch in der Bundesrepublik Deutschland dämpfend auf die Lohnentwicklung aus. Zum zweiten besteht erheblicher Spielraum, um die Arbeitsproduktivität rasch zu steigern. Durch den Abbau überflüssiger Arbeitskräfte, verbesserte Produktionsabläufe und einen flexibleren Einsatz des Kapitalstocks kann die Produktivität selbst kurzfristig erhöht werden.

Die Unternehmensinvestitionen werden künftig mit Blick auf einen integrierten deutschen oder aber auch, in der Perspektive des Binnenmarktes, europäischen Marktes vorgenommen. Auch wenn der Nettoinvestitionseffekt wahrscheinlich positiv ausfällt, so ist doch nicht abzusehen, ob Neuinvestitionen in der DDR statt in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen oder ob statt dessen bloß die Produktionskapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland erweitert werden, um von hier aus den DDR-Markt zu bedienen. Daher ist es wichtig, in der DDR ein im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland positives Investitionsklima zu schaffen, damit Kapital in die DDR strömt.

Für die öffentlichen Finanzen in der DDR sind die Aussichten äußerst unsicher, da die gesamte Ausgaben- und Einnahmenstruktur geändert wird. Einerseits wird die Aufhebung hoher Preissubventionen und der Steuern auf Konsumgüter per saldo zu höheren Einnahmen führen, doch wird es andererseits zumindest für eine gewisse Zeit nicht zu vermeiden sein, daß durch die Abschaffung der Produktionsabgaben bei gleichzeitiger Einführung eines neuen Steuersystems ein substantielles Defizit entsteht.

Angesichts dieser kurzfristigen Probleme kommt es darauf an, sobald wie möglich ein positives Klima für Neuinvestitionen zu schaffen. Hierzu könnte beispielsweise ein Regionalentwicklungsprogramm für die DDR zur Förderung von Investitionen, Unternehmensgründungen und einer größeren Arbeitsmarktflexibilität beitragen. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die DDR-Produktion gestärkt wird. Infrastrukturinvestitionen sind eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Strategie, doch wirkt sich das ganze Subventionsgeflecht in der Bundesrepublik Deutschland im Grunde zu Lasten der DDR aus. In regionaler Hinsicht ungünstige Entwicklungen, die sich zeitweise auf dem DDR-Gebiet vollziehen dürften, werden eine allgemeine Überprüfung der Regionalpolitiken erfordern. Die Neubelebung des privaten Unternehmertums und eine rasche Privatisierung der bestehenden Unternehmen schließlich sind Voraussetzungen dafür, daß die Produktionsfaktoren effizienter eingesetzt werden und der Aufholprozeß der DDR-Wirtschaft gelingen kann.

II. Interimsphase der Anpassung

1. Staatsvertrag — Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht

Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1990 über „Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung — Auswirkungen des Staatsvertrags" [1]) dargelegt hat. Das Europäische Parlament ist in seiner Entschließung vom 12. Juli 1990 über die Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft [2]) zur gleichen Schlußfolgerung gelangt.

Diese Vereinbarkeit beruht zum einen auf der Tatsache, daß das Gemeinschaftsrecht der besonderen Situation Deutschlands Rechnung trägt, und zum anderen auf der erklärten Zielsetzung des Staatsvertrags, Rechtsordnung und Politik der DDR schrittweise an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen, um so dessen vollständige Anwendung nach Herstellung der deutschen Einheit zu gewährleisten. Auf diese Zielsetzung wird in der Präambel sowie in einer Reihe von Bestimmungen des Staatsvertrags Bezug genommen. Konkret kommt sie insbesondere in der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen und Unternehmen der Gemeinschaft zum Ausdruck, die bei der Anwendung des Staatsvertrags in allen der Gemeinschaftszuständigkeit unterliegenden Bereichen gewährleistet wird [3]).

2. Staatsvertrag — Auswirkungen im Vorfeld der Integration

Mit Abschluß des Staatsvertrags hat sich die DDR verpflichtet, als flankierende Maßnahmen zur Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion umfangreiche Rechtsreformen durchzuführen, die sich noch vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nachhaltig auf die schrittweise Integration der DDR in die Rechtsordnung der Gemeinschaft auswirken werden. Die Kommission hat die Konsequenzen dieser Reformen in ihrer Mitteilung vom 14. Juni 1990 [4]) im einzelnen analysiert.

---

[1]) SEK(90) 1138 endg. vom 14. Juni 1990, Ziffern 8 bis 12
[2]) Dok. [A3-183/90], Punkt 12 - Protokoll vom 12. Juli 1990, 2. Teil, S. 3, Punkt 12
[3]) Siehe Ziffer 11 der Mitteilung vom 14. Juni 1990 (vgl. Fußnote 1)
[4]) Siehe Ziffern 16 bis 20 des in Fußnote (1) zitierten Dokuments

In diesem Zusammenhang ist in erster Linie festzustellen, daß die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 den Gemeinschaftswaren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit freien Zugang zu ihrem Staatsgebiet gewährt. Der Handel über die Außengrenzen der DDR mit Drittländern wird hinsichtlich aller Waren mit Ausnahme des Landwirtschaftsbereichs nach den gleichen Regeln und Zollverfahren behandelt wie der Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittländern, vorbehaltlich der Einhaltung von Verpflichtungen, die sich für die DDR aus mit Drittländern geschlossenen Abkommen ergeben. Bei Wareneinfuhren in die DDR, die im Rahmen derartiger Abkommen getätigt werden, arbeitet die Bundesrepublik Deutschland eng mit der Kommission zusammen, um im Einvernehmen mit der DDR Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der gemeinsamen Handelspolitik für bestimmte Warenbereiche nicht umgangen werden.

Außerdem bringt die DDR seit dem 1. Juli 1990 gemäß ihren Verpflichtungen aus Artikel 15 des Staatsvertrags auch die zentralen Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik auf dem Gebiet der Marktorganisationen zur Anwendung. Die einschlägigen Maßnahmen im Agrarbereich werden in Kapitel III.3 dieser Mitteilung im einzelnen dargelegt.

Der Staatsvertrag garantiert ferner die Einführung des Privateigentums sowie der Niederlassungsfreiheit für alle Staatsangehörigen und Unternehmen der Gemeinschaft. Die entsprechenden Bestimmungen werden ergänzt durch Maßnahmen der DDR gemäß Anlage IX zum Staatsvertrag, die ausländischen Anlegern den Erwerb der für die tatsächliche Inanspruchnahme des Niederlassungsrechts erforderlichen Grundstücke erleichtern sollen.

Auch das Handelsrecht, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland sind in wesentlichen Zügen von der DDR übernommen worden. Dadurch wird es den Anlegern ermöglicht, ihre Aktivitäten in der DDR im Rahmen von Rechtsformen auszuüben, die mit den Harmonisierungsrichtlinien in Einklang stehen, welche die Gemeinschaft im Bereich des Gesellschaftsrechts zum Schutz von Gesellschaftern und Dritten erlassen hat.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die DDR auch das Bundesgesetz gegen die Wettbewerbsbeschränkung übernommen hat. Die DDR-Behörden verpflichten sich, dieses rechtliche Instrument unter Berücksichtigung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft einzusetzen.

3. Handelsregelungen

3.1

Die Gemeinschaft hat für entsprechende Rechtsinstrumente gesorgt, die eine rasche Anpassung des gemeinschaftlichen Außenhandelssystems an die schrittweise Integration der DDR in das Zollsystem der Bundesrepublik Deutschland und in die Rechtsordnung der Gemeinschaft noch vor der formellen Vereinigung der beiden deutschen Staaten gestatten.

So ist in der Verordnung 1794/90 des Rates vom 28. Juni 1990 über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der DDR[5]) vorgesehen, daß für Waren mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse freier Zugang zum Markt der Gemeinschaft gewährt wird, sofern die Kommission feststellt, daß die DDR für Gemeinschaftswaren ebenfalls freien Zugang gewährt, daß sie ihre Rechtsvorschriften für den Handel mit Drittländern an die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften angleicht und alle erforderlichen Maßnahmen einführt, um zu gewährleisten, daß das Gemeinschaftsrecht nicht umgangen wird.

Die Entscheidung 1796/90 EGKS der Kommission enthält eine entsprechende Regelung für unter den EGKS-Vertrag fallende Erzeugnisse[6]).

Zur Durchführung dieser beiden Rechtsakte hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 1795/90 vom 29. Juni 1990[7]) erlassen. Sie hat festgestellt, daß die Deutsche Demokratische Republik alle geforderten Maßnahmen getroffen hat, so daß nunmehr die Voraussetzungen für den freien Zugang der nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnisse der DDR zum Markt der Gemeinschaft erfüllt sind, und daraufhin geeignete Durchführungsvorschriften verabschiedet. Diese Verordnung ist am 1. Juli 1990 in Kraft getreten.

Der Handel mit Landwirtschafts- und Fischereierzeugnissen wird entsprechend im Wege der Verordnung (EWG) Nr. 2060/90 des Rates vom 16. Juli 1990[8]) geregelt. Gemäß dieser Verordnung wird für die Erzeugnisse der DDR freier Zugang zum Markt der Gemeinschaft gewährt, sofern die Kommission feststellt, daß die DDR für Gemeinschaftswaren freien Zugang zu ihrem Markt garantiert und Maßnahmen analog zu denen der Gemeinsamen Landwirtschafts- und Fischereipolitik einführt.

Mit Verordnung (EWG) 2252/90[9]) hat die Kommission festgestellt, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind und geeignete Durchführungsvorschriften erlassen. Diese Regelung ist seit dem 1. August 1990 in Kraft.

Seit diesem Datum haben somit sämtliche Waren der DDR freien Zugang zum Markt der Gemeinschaft. In der Praxis bedeutet dies, daß seit dem 1. August 1990 eine faktische Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der DDR besteht.

Um zu vermeiden, daß diese Liberalisierung schwerwiegende wirtschaftliche Probleme in dem einen oder anderen Wirtschaftssektor der Mitgliedstaaten nach sich zieht, sind in den vorstehend genannten Gemeinschaftsregelungen entsprechende Schutzklauseln vorgesehen.

---

[5]) ABl. Nr. L 166/1 vom 29. Juni 1990
[6]) ABl. Nr. L 166/5 vom 29. Juni 1990
[7]) ABl. Nr. L 166/3 vom 29. Juni 1990
[8]) ABl. Nr. L 188/1 vom 20. Juli 1990
[9]) ABl. Nr. L 203 vom 31. Juli 1990

3.2

Mit der Errichtung dieser faktischen Zollunion sind die Bestimmungen des Protokolls über den innerdeutschen Handel gegenstandslos geworden.

Die Verwirklichung dieser Zollunion ist in erster Linie der tatkräftigen Unterstützung der bundesdeutschen Zollverwaltung sowie der aktiven Mitwirkung der Kommission im Zuge einer effizienten administrativen Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten zu verdanken.

3.3

Mit der Abschaffung der innerdeutschen Grenzkontrollen entsteht an den Außengrenzen der Gemeinschaft keine „Lücke" in den Handelsregelungen. Die DDR wendet im Handel mit industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern die gleichen Vorschriften an wie die Bundesrepublik Deutschland, nämlich die einschlägigen Vorschriften der Gemeinsamen Handelspolitik.

Die von der DDR in Entsprechung zur Bundesrepublik Deutschland praktizierten Einfuhr- und Ausfuhrformalitäten gelten sowohl für Waren aus Drittländern, die für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind (und somit nicht in der DDR zum freien Verkehr abgefertigt werden), als auch für Gemeinschaftswaren, die über die DDR in Drittländer ausgeführt werden (im Bereich der Zollformalitäten könnte man somit von einer bereits vollzogenen Erweiterung der Gemeinschaftsgrenzen sprechen). In den Gemeinschaftsvorschriften betreffend diese faktische Zollunion mit der DDR ist vorgesehen, daß in der DDR zum freien Verkehr zugelassene *Industrie-Importe* im gesamten Gemeinschaftsgebiet frei verkehrsfähig sind.

4. Indirekte Steuern

4.1

Mit dem Staatsvertrag wurden in der DDR am 1. Juli 1990 Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern eingeführt, und zwar im Einklang mit der bundesdeutschen Steuergesetzgebung. Dies bedeutet nicht nur gleichlautende Rechtstexte (mit geringfügigen Änderungen), sondern auch identische Steuersätze sowie die Anwendung der Grundsätze der gemeinschaftlichen Zollregelungen bei der Berechnung und Erhebung der Mehrwertsteuer auf DDR-Einfuhren.

Außerdem wurde eine Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde nach bundesdeutschem Vorbild geschaffen und — als logische Folge der deutsch-deutschen Wirtschafts- und Währungsunion — die Steuergrenzen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR aufgehoben (außer für Tabak und Tabakerzeugnisse, die während der Übergangszeit weiterhin noch unterschiedliche Banderolen tragen). Mit der Abschaffung der Steuergrenzen wurde ferner auch die Einführung eines Verrechnungssystems für das indirekte Steueraufkommen erforderlich.

Die DDR hat im Vorfeld der Einigung die Gemeinschaftsvorschriften zur Harmonisierung der indirekten Steuern übernommen, bleibt für die übrigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der indirekten Steuern jedoch weiterhin ein Drittland. Dadurch könnte es in den *Beziehungen zwischen der DDR und den anderen Mitgliedstaaten* (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland) während der Übergangsphase auf diesem Gebiet zu gewissen Differenzen kommen. Bei diesen — insgesamt eher geringfügigen — Differenzen dürfte es in erster Linie um die Anwendung der Grundsätze der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie und um die Freibeträge für Reisende gehen.

4.2

Was die 6. *Mehrwertsteuerrichtlinie anbelangt,* dürfte es vor allem im Bereich der *Dienstleistungen* (Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a zu Unstimmigkeiten kommen.

Dienstleistungen, die von einem Mitgliedstaat für in der DDR niedergelassene Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, unterliegen (nach Maßgabe der Richtlinie) weder in dem Erbringerstaat noch in der DDR der Steuer.

Leistungen, die von der DDR für in einem Mitgliedstaat niedergelassene Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, unterliegen in der DDR der Steuer. Gemäß Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie kann jedoch auch der Mitgliedstaat aus wettbewerbstechnischen Gründen Mehrwertsteuer erheben. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wurde daher in Diskussionen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen, die von der DDR erhobene Mehrwertsteuer fallweise zurückzuerstatten.

Reisebüros der DDR unterliegen der Mehrwertsteuer. Dienstleistungen von in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft niedergelassenen Reisebüros sind laut Artikel 26 Abs. 3 der Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit.

4.3

Zu den *Freibeträgen für Reisende* ist folgendes zu bemerken: Für Waren, die von DDR-Bürgern in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gekauft und von dort in die DDR verbracht werden, ist entsprechend der Gemeinschaftsregelung für Staatsangehörige von Drittländern der Steuererlaß vom Ausfuhrmitgliedstaat zu gewähren. Der DDR-Bürger hat jedoch bei der Einfuhr dieser Waren in die DDR keine Mehrwertsteuer zu entrichten, sofern der Warenwert 810 DM (innergemeinschaftlicher Höchstbetrag) nicht übersteigt. Anders ausgedrückt wird so den DDR-Bürgern die Möglichkeit eingeräumt, während der Übergangsphase in den Mitgliedstaaten steuerfrei Einkäufe zu tätigen.

Von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in der DDR gekaufte und von dort in einen Mitgliedstaat ausgeführte Waren hingegen sind in diesem Mitgliedstaat steuerpflichtig, sofern ihr Wert 45 ECU (Höchstbetrag für Drittländer) übersteigt. In der DDR wird die

Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr von Waren jedoch nur erstattet, wenn deren Wert 810 DM (390 ECU) übersteigt, so daß bei Ausfuhren unter diesem Betrag eine Doppelbesteuerung möglich ist. Um diese zu vermeiden, erstatten die Steuerbehörden der DDR die von ihnen erhobene Mehrwertsteuer, sofern der/die Reisende den Nachweis der Besteuerung in seinem/ihrem Mitgliedstaat erbringt.

4.4

Was die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer betrifft, so sind folgende Änderungen des bundesdeutschen Mehrwertsteuergesetzes zu erwähnen, die größtenteils infolge der Abschaffung der Steuergrenzen erforderlich wurden:

— *Sondervorschriften*

Die auf dem „Berliner Abkommen" basierenden bisherigen Vorschriften (Besteuerung von Lieferungen in die DDR ohne Mehrwertsteuererstattung, Mehrwertsteuerermäßigung für Lieferungen der DDR an in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Steuerpflichtige) wurden Ende Juni 1990 aufgehoben.

— *Lieferungen an die DDR:*

Diese Lieferungen sind je nach Fall mit den üblichen Steuersätzen von 7% bzw. 14% zu belegen.

— *Mehrwertsteuerabzug:*

Die von der DDR auf Käufe und Einfuhren seitens in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassener Steuerpflichtiger erhobene Mehrwertsteuer ist in der Bundesrepublik Deutschland abzugsfähig. Gleiches gilt umgekehrt auch für die bundesdeutsche Mehrwertsteuer in der DDR. Aus diesem Grunde können in der DDR niedergelassenen Steuerpflichtigen keine Steuerermäßigungen nach Maßgabe der 8. oder der 13. Mehrwertsteuerrichtlinie mehr gewährt werden.

— *Ort der Erbringung von Dienstleistungen:*

Abweichend von Artikel 9 Abs. 2 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie gilt nunmehr als Ort der Erbringung einer Dienstleistung der Ort, an dem der Steuerpflichtige niedergelassen ist (in der Bundesrepublik Deutschland oder in der DDR). Für die Beförderung von Personen gilt folgendes: Handelt es sich um außerhalb der beiden genannten Hoheitsgebiete niedergelassene Steuerpflichtige, so wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer nur einmal, und zwar beim ersten Grenzübertritt, erhoben, auch wenn sich die Beförderung über ost- und westdeutsches Hoheitsgebiet (oder umgekehrt) erstreckt.

— *Reisebüros:*

Bundesdeutsche Reisebüros, die bei der Veranstaltung von Reisen Waren und Dienstleistungen der DDR in Anspruch nehmen, sind nunmehr zu besteuern.

— *Freibeträge für Reisende:*

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR gelten keine Höchstbeträge mehr.

Während der Übergangsphase bis zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit sind diese Änderungen im Mehrwertsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland rechtlich durch die deutsche Erklärung zu Artikel 3 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie abgedeckt und machen keine Rechtshandlung seitens der Gemeinschaft erforderlich.

5. Wettbewerb

5.1 Staatliche Beihilfen

Einerseits sind zur Unterstützung des Anpassungs- und Umstrukturierungsprozesses der ostdeutschen Wirtschaft eindeutig staatliche Beihilfen erforderlich, andererseits dürfen aber die potentiellen wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen solcher Beihilfen nicht verkannt werden. Nach Auffassung der Kommission sollten daher die Gemeinschaftsvorschriften für den Bereich der staatlichen Beihilfen von einem möglichst frühen Zeitpunkt an zur Anwendung kommen, um so ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den durch die wirtschaftliche Umstellung der DDR bedingten Erfordernissen der traditionellen Politiken zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde vereinbarte die Kommission mit den bundesdeutschen Behörden, daß diese sie über alle Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung der DDR unterrichten sollten. Beinhalten diese Maßnahmen staatliche Beihilfen oder stellen sie selbst solche dar, so werden sie von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 des EWG-Vertrags geprüft. Eine Reihe von Maßnahmen, unter anderem die Ausdehnung von Zinszuschüssen im Rahmen des ERP auch auf Aktivitäten in der DDR, sind bereits genehmigt worden. Auf diese Weise kann sich die Kommission vergewissern, daß alle einschlägigen Maßnahmen mit den Zielsetzungen der Gemeinschaft in Einklang stehen und keine unvertretbaren Wettbewerbsverzerrungen herbeiführen.

Gemäß Artikel 14 des Staatsvertrags haben sich die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Inhalt einzelner von der DDR vorgeschlagener Strukturmaßnahmen zu verständigen, und in Artikel 28 ist die Gewährung von Finanzdarlehen aus dem Bundeshaushalt zum Ausgleich des Haushaltsdefizits der DDR vorgesehen. Angesichts der Tatsache, daß die Anwendung dieser beiden Artikel Beihilfemaßnahmen zugunsten der DDR beinhalten, die nur mit Zustimmung der Bundesbehörden durchgeführt werden können und direkt oder indirekt aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, vertritt die Kommission die Ansicht, daß diese Beihilfen ebenfalls auf ihre Übereinstimmung mit Artikeln 92 und 93 des EWG-Vertrags geprüft werden müssen. Die Kommission hat mit den Bundesbehörden Kontakt aufgenommen, damit gemeinsam geeignete praktische Vorkehrungen getroffen werden können, die der Kommission eine Überwachung der von beiden deutschen Staaten gewährten Beihilfen ermöglichen.

5.2 Kartelle/Zusammenschlüsse

Auf dem Staatsgebiet der DDR sind zahlreiche derartige Operationen insbesondere Kooperationsabkommen und geplante Beteiligungen westdeutscher Unternehmen an ostdeutschen Unternehmen festgestellt worden. Bei einer Reihe dieser Operationen besteht die Gefahr, daß marktbeherrschende Stellungen auf dem deutschen Markt weiter verstärkt oder aber mißbraucht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnten. Die Kommission sah sich daher veranlaßt, diese Entwicklung von Anfang an aufmerksam zu verfolgen. In einem Fall hat sie förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, die aktiv fortgesetzt werden. Die Kommission wird erforderlichenfalls weitere Verfahren einleiten.

Zur Anwendung der Wettbewerbsregeln in der DDR haben die ostdeutschen Behörden der Kommission unlängst die Zusicherung gegeben, daß die DDR bereit wäre, im Bereich der Wettbewerbspolitik so zu verfahren, als ob der Vertrag bereits in Kraft getreten wäre. Überdies würde die DDR-Regierung sicherstellen, daß ausländische Unternehmen nicht diskriminiert werden. Ebenso würden spezifische Klagen über wettbewerbswidrige Zusammenschlüsse und Übernahmen im Lichte des erstgenannten Punktes sorgfältig geprüft. Beamte der Kommission werden engen Kontakt zu Beamten der DDR halten.

6. Zugang zu den Kreditfazilitäten: Aktion PHARE

6.1

Ausgehend von den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. April 1990 hatte der Rat die Europäische Investitionsbank (EIB) gebeten, der DDR für Investitionsvorhaben, die den Kriterien entsprechen, welche üblicherweise bei den aus Eigenmitteln der Bank finanzierten Vorhaben zugrunde gelegt werden, die erforderlichen Kredite zur Verfügung zu stellen. Die EIB hat daraufhin ihre operationellen Tätigkeiten zur Förderung von Investitionsvorhaben in der DDR aufgenommen; so hat sie zunächst eine Reihe wichtiger Vorhaben evaluiert und beschlossen, daß der DDR mit sofortiger Wirkung Zugang zu den an verschiedene deutsche, spanische, niederländische und britische Finanzinstitute vergebenen Globaldarlehen gewährt wird.

6.2

Ebenfalls auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates hatte der Rat die Entscheidungen erlassen, durch die der DDR Zugang zu den EGKS- und Euratom-Finanzinstrumenten gewährt wird. Für die Umstrukturierung der *Eisen- und Stahlindustrie* in der DDR sind umfangreiche Finanzmittel erforderlich. Es wird erwartet, daß die EGKS-Darlehen in großem Umfang in Anspruch genommen werden. Bei der Umstellung der *Energiewirtschaft* der DDR ist ebenfalls mit einem erheblichen Finanzbedarf zu rechnen. Es wurden Kontakte aufgenommen, um mit den DDR-Behörden die entsprechenden Projekte zu ermitteln und den aus diesen Finanzinstrumenten zu deckenden Mittelbedarf festzustellen.

6.3

Im Zusammenhang mit der *PHARE-Aktion* konnte der Rat noch keinen Beschluß über die Ausdehnung der Wirtschaftshilfe fassen. Gleichwohl hat die Kommission erste Kontakte aufgenommen, um festzustellen, welche Vorhaben kurzfristig zu verwirklichen sind. Derartige Vorhaben konnten insbesondere beim Umweltschutz und bei der grenzüberschreitenden Regionalentwicklung ermittelt werden.

Sobald der Rat die Verordnung zur Ausdehnung der Wirtschaftshilfe genehmigt hat, wird die Kommission dem Verwaltungsausschuß ihre Planung im Hinblick auf die Integration der DDR unterbreiten. Die Beschlüsse über die Vorhaben und die erforderlichen Finanzmittel sollten vor der Einigung ergehen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß Maßnahmen in der DDR bereits vor der Einigung im Rahmen des TEMPUS-Programms und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung gefördert werden können. Die entsprechenden Vorhaben sind später in die Gemeinschaftsprogramme (ERASMUS, COMETT und LINGUA) einzubinden.

7. Informationspolitik

7.1

Im Rahmen der *allgemeinen Informationspolitik* hat die Kommission ein spezifisches Aktionsprogramm für die DDR festgelegt.

Die Informationsmaßnahmen der Kommission in der DDR sind vorrangig auf allgemeine Informationen über Ziele und Aufgaben der Gemeinschaft abgestellt. Als Teil einer umfassenden Informationskampagne sollen Informationen über Schlüsselbereiche wie Gemeinsame Agrarpolitik, Binnenmarkt, Umweltpolitik, soziale Dimension und Finanzierungsprogramme vermittelt werden. Sie sollen vorrangig auf die Medien, die neuen Länderverwaltungen, die Sozialpartner und die Einrichtungen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zugeschnitten werden.

Dazu sollen bereits bestehende Informationskanäle ausgebaut werden. Die Außenstelle Berlin der Vertretung der Kommission soll ebenso wie das EG-Beratungsstellennetz und die Europäischen Dokumentationszentren erweitert werden. Zur Verbreitung von Informationen über vorrangige Bereiche der Gemeinschaftspolitik sind folgende Maßnahmen zu treffen: Bereitstellung von Informationsmaterial für öffentliche Bibliotheken, Ausarbeitung von Beiträgen für Fernsehen, Rundfunk und Presse, Informationsreisen nach Brüssel, Veranstaltung von Diskussionsrunden und Vortragsreisen, Ausstellungen und Seminaren. Eine spezielle Broschüre über die Auswirkungen der deutschen Einigung ist in Vorbereitung.

7.2

Die geplanten *EG-Beratungsstellen* sollen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Informationen über die Europäische Gemeinschaft erleichtern. Die Einrichtung derartiger Beratungsstellen in der DDR wird daher eine wichtige Rolle bei der Integration in die Gemeinschaft spielen. Insbesondere werden diese Beratungsstellen Informationen über EG-Recht und -Normen sowie über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen erteilen und als Netzwerk für den Informationsaustausch mit anderen Regionen der Gemeinschaft fungieren.

Geplant ist, nach und nach 8 bis 10 EG-Beratungsstellen in der DDR zu errichten. Gemäß dem Konzept, das diesem Vorhaben zugrunde liegt, sollen die EG-Beratungsstellen geographisch gestreut und in bereits bestehenden örtlichen Beratungsstellen für Unternehmen eingerichtet werden. Erste Schritte sind bereits unternommen worden, um festzustellen, welche Organisationen für die Einrichtung der EG-Beratungsstellen in Frage kommen.

7.3

Die Kommission befürwortet die Entwicklung von *kleinen und mittleren Unternehmen* (KMU) in den künftigen Ländern der DDR ebenso wie in der gesamten Gemeinschaft. Zur Förderung der KMU sind drei Arten von Maßnahmen zu treffen: Schaffung günstiger rechtlicher und administrativer Rahmenbedingungen, Ausbau von Einrichtungen zur Unterstützung der KMU und, erforderlichenfalls, Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Investitionen und zur Verbesserung des operationellen Umfelds der KMU.

III. Einigungsvertrag

1. Allgemeiner Rahmen

1.1

Die Kommission begrüßt es, daß sie direkt an den Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten über den zweiten Staatsvertrag, den sogenannten Einigungsvertrag, teilnehmen konnte. Auf diese Weise konnte sie bei der Formulierung der Bestimmungen, die möglicherweise die Zuständigkeiten der Gemeinschaft berühren, und der Bestimmungen, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Ländern des vereinigten Deutschlands gewährleisten, mitwirken. Die Kommission konnte auch dem Nichtständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments für die deutsche Vereinigung sowie den Vorsitzenden der sektoralen Ausschüsse des Parlaments mehrfach über ihre Beteiligung an diesen Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten Bericht erstatten. Die Arbeiten am Einigungsvertrag konnten somit — was ihre gemeinschaftsbezogenen Aspekte anbelangt — transparent und in völliger Abstimmung mit der Kommission abgewickelt werden.

1.2

Die Verhandlungen über den Einigungsvertrag sind auf Regierungsebene noch im Gange [1]).

Sein Zweck ist die Festlegung der verfassungsrechtlichen, sachlichen und organisationsrechtlichen Bedingungen, unter denen sich der Vereinigungsprozeß unter Berücksichtigung der bereits durch den ersten Staatsvertrag erreichten Ziele vollziehen soll.

Der Vertrag soll nach Herstellung der Einheit Deutschlands als Bundesrecht fortgelten. Rechte aus diesem Vertrag zugunsten der DDR sollen nach deren Erlöschen von den neugegründeten Ländern wahrgenommen werden.

Seine wichtigsten Bestimmungen betreffen im übrigen

— die neugegründeten Länder und deren vorläufige Stellung,

— das Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der vormaligen DDR,

— die Übernahme der Finanzverfassung in diesem Gebiet,

— die allgemeine Rechtsangleichung (Überleitung von Bundesrecht, Fortgeltung von DDR-Recht, Recht der Europäischen Gemeinschaften),

— Bestimmungen über völkerrechtliche Verträge der Vertragspartner (einschließlich EG-rechtlicher Bezüge),

— Bestimmungen über die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im Gebiet der ehemaligen DDR,

— Bestimmungen über die Behandlung des öffentlichen Vermögens und der Schulden der DDR einschließlich der Befugnisse der Treuhandanstalt,

— Regelungen über die Wirtschaftsförderung (insbesondere die Schaffung eines *besonderen* Programms für das Gesamtgebiet der vormaligen DDR unter Sicherstellung eines *Präferenzprinzips*),

— eine Vorschrift über die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR (s. im einzelnen unten),

— ein Kapitel über Arbeit, Soziales, Familie, Gesundheitswesen und Umweltschutz,

— ein Kapitel über Kultur, Wissenschaft und Bildung,

— eine Regelung über die (bis zur Wahl geltende) Entsendung von Abgeordneten der Volkskammer zum Deutschen Bundestag.

[1]) Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Entwurf dieses Vertrages v. 21. August 1990

2. Anwendung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts

2.1

Der Entwurf des Einigungsvertrags enthält Bestimmungen, die das Gemeinschaftsrecht und das in Anwendung des Gemeinschaftsrechts erlassene (oder zu erlassende) deutsche Recht betreffen.

Aus dem Grundsatz der Rechtsnachfolge des vereinigten Deutschlands folgt, daß das gesamte — unmittelbar oder nicht unmittelbar geltende, autonome und vertragliche — Gemeinschaftsrecht ab dem Tage der tatsächlichen Vereinigung auf das Gebiet der vormaligen DDR Anwendung findet, sofern die Organe der Gemeinschaft nicht besondere Bestimmungen betreffend das abgeleitete Recht erlassen (das Primärrecht bleibt von der Vereinigung Deutschlands unberührt; vgl. Punkt IV.1). Da dieser Grundsatz aus dem Gemeinschaftsrecht folgt, wäre es rein rechtlich nicht notwendig, ihn im Einigungsvertrag (oder in einem anderen einzelstaatlichen Rechtsakt) zu bekräftigen. Es hat sich jedoch als zweckdienlich erwiesen, in diesem Vertrag der Klarheit halber auf diesen Grundsatz zu verweisen. Der Einigungsvertrag soll daher folgende Bestimmung enthalten:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften nebst Änderungen und Ergänzungen sowie die Internationalen Vereinbarungen, Verträge und Beschlüsse, die in Verbindung mit diesen Verträgen in Kraft getreten sind.

Die auf der Grundlage der Verträge über die Europäischen Gemeinschaften ergangenen Rechtsakte gelten mit dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 genannten Gebiet, soweit nicht die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften Ausnahmeregelungen erlassen. Diese Ausnahmeregelungen sollen den verwaltungsmäßigen Bedürfnissen Rechnung tragen und der Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten dienen.

2.2

Was die *Einführung des Bundesrechtes* im Gebiet der vormaligen DDR angeht, so geht der Entwurf des Einigungsvertrags von dem Grundsatz aus, daß das Bundesrecht in dem genannten Gebiet in Kraft tritt, soweit durch den Einigungsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Diese Änderungen werden im Einigungsvertrag und seinen Anlagen niedergelegt (Negativliste). Was das Gemeinschaftsrecht angeht, so bedarf es derartiger Anlagen im Einigungsvertrag nicht, da die Einführung dieses Rechts (nebst seinen vorgenommenen Änderungen und Anpassungen) aufgrund der oben erwähnten *gemeinschaftsrechtlichen* Prinzipien im Gebiet der vormaligen DDR ipso jure in Kraft tritt.

Der Entwurf des Einigungsvertrags enthält auch Bestimmungen über die Weitergeltung des *Rechts der DDR.* Dieses Recht gilt nur insoweit weiter — sei es als Bundes-, sei es als Länderrecht —, als der Vertrag und seine Anlagen dies ausdrücklich vorschreiben (Artikel 9 des Entwurfs, Positivliste). Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Weitergeltung nur insoweit gilt, als dies mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist.

2.3

Der Begriff „Rechtsakt" (siehe Punkt 2.1) umfaßt alle bilateralen und multilateralen internationalen Vereinbarungen der Gemeinschaft.

Im übrigen brauchen die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Übereinkommen gemäß Artikel 220 des EWG-Vertrages und die mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft verbundenen Übereinkommen sowie die Erklärungen, Entschließungen und sonstigen Stellungnahmen des Rates in diesem Zusammenhang nicht erwähnt zu werden. Da diese Beschlüsse und sonstigen Rechtsakte im Rahmen der Umsetzung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland in der vormaligen DDR bzw. im Rahmen der Verpflichtungen, die diese gegenüber der Gemeinschaft oder den anderen Mitgliedstaaten eingegangen ist, automatisch gelten, hat sich eine ähnliche Bestimmung, wie sie in den Beitrittsakten vorgesehen ist (gleichlautender Wortlaut von Artikel 3), nicht als notwendig erwiesen.

2.4

Die von der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts (insbesondere Richtlinien) oder dessen Ausführung erlassenen bzw. zu erlassenden Rechtsakte gelten nach dem im Entwurf des Einigungsvertrags niedergelegten Prinzip auch im Gebiet der vormaligen DDR.

Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, nach Maßgabe des EG-Rechts durch Rechtsverordnungen die im Hinblick auf den Beitritt erforderlichen Anpassungen festzulegen. Diese Rechtsverordnungen sollen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wenn sie sich auf Gesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Trotz dieser Verfahrensvorkehrungen könnten hier für die von den Organen der Gemeinschaft zu ändernden/anzupassenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts praktische Probleme auftreten. Auch wenn dieses Verfahren beschleunigt abgewickelt wird, wird der deutsche Gesetzgeber über sehr wenig Zeit verfügen, um seine eigenen Umsetzungs-/Ausführungsvorschriften vor der Vereinigung zu ändern. Eine enge Koordinierung zwischen den deutschen Behörden und den Organen der Gemeinschaft wird notwendig sein, um innerhalb der erforderlichen Fristen zum Ziel zu gelangen.

Ein besonderes Problem stellt sich hier für den Erlaß von Bestimmungen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, da die neuen Länder voraussichtlich erst am 14. Oktober 1990 gebildet werden. In dieser Hinsicht werden besondere Anstrengungen notwendig sein, damit nicht auf nationaler Ebene Rechtslücken entstehen.

2.5

Der Einigungsvertrag soll eine Bestimmung über den Vertrauensschutz der gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR enthalten, die ähnlich abgefaßt ist wie die diesbezügliche Bestimmung des (ersten) Staatsvertrags (Artikel 13 Abs. 2). Sie wird vermutlich wie folgt lauten:

Die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik insbesondere die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe genießen Vertrauensschutz. Sie werden unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten und unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze sowie der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft fortentwickelt und ausgebaut.

Die Bundesregierung, und gegebenenfalls die gesamtdeutsche Regierung, wird sich mit den zuständigen Organen der Europäischen Gemeinschaften darüber abstimmen, welche Ausnahmen für eine Übergangszeit auf dem Gebiet des Außenhandels im Hinblick auf Absatz 1 erforderlich sind.

Diese Bestimmung ist als solche nur für die beiden Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und DDR verbindlich. In Absatz 2 wird betont, welchen Wert die beiden Teile Deutschlands darauf legen, daß die Gemeinschaft im Bereich der Handelspolitik für eine Übergangszeit gewisse Ausnahmen beschließt, um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. Dieser Absatz ist jedoch so abgefaßt, daß jede Einmischung in diesen Bereich ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit vermieden wird.

2.6

Der Entwurf des Einigungsvertrages enthält auch an anderen Stellen Bezugnahmen auf die Europäischen Gemeinschaften in dem Sinne, daß deren Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften beachtet werden müssen. Hervorzuheben ist der Artikel des Entwurfs betreffend Verträge der DDR, der vorsieht, daß bei den Erörterungen über die Fortgeltung, Anpassung oder das Erlöschen dieser Verträge die Zuständigkeiten der Gemeinschaften beachtet werden müssen.

Dies sind nützliche Ergänzungen zu dem Prinzip der Ipso-jure-Geltung des Gemeinschaftsrechts.

IV. Anpassung des abgeleiteten Rechts

1. Anpassungskriterien

Die Vereinigung Deutschlands beinhaltet ipso jure die Eingliederung der DDR in die Rechtsordnung der Gemeinschaft. Mit anderen Worten findet mit der Herstellung der deutschen Einheit das gesamte Gemeinschaftsrecht automatisch auf die Gebiete der vormaligen DDR Anwendung. Diese rechtliche Eingliederung erfolgt ohne Änderung der Verträge oder sonstiger Rechtsakte, die Teil des Primärrechts sind. Dagegen kann im Falle des abgeleiteten Rechts nicht für alle betroffenen Bereiche eine sofortige und vollständige Anwendung in Betracht gezogen werden. Wie im Falle eines Beitritts bedarf es zunächst einer Anzahl technischer Anpassungen, um der sozioökonomischen und rechtlichen Besonderheit der vormaligen DDR Rechnung zu tragen. Außerdem kann das abgeleitete Recht aufgrund der besonderen Situation dieses neuen Gebiets der Gemeinschaft in einigen Bereichen nicht sofort angewandt werden. Daher müssen in diesen Fällen Übergangsregelungen zugelassen werden, die eine schrittweise Anpassung des Rechts der vormaligen DDR an das Gemeinschaftsrecht ermöglichen. Die Sicherheits- und Qualitätsnormen, der Umweltschutz sind ebenso wie die Strukturpolitik einleuchtende Beispiele hierfür. Diese Anpassungen und Übergangsregelungen können nur unter Einhaltung der Verträge gewährt werden. Sie können gemäß denselben Rechtsgrundlagen wie die Vorschriften des betreffenden abgeleiteten Rechts beschlossen werden, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind:

- Die Übernahme des Besitzstands der Gemeinschaft muß Ausgangspunkt und Endziel sein;
- Übergangsregelungen dürfen nur insoweit zugelassen werden, als sie aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation objektiv notwendig sind;
- die notwendigen Ausnahmeregelungen bzw. Abweichungen müssen befristet sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören (Proportionalität).

Die Kommission hat unter Berücksichtigung dieser Kriterien die beigefügten Vorschläge für Rechtsakte erstellt. Sie ist der Ansicht, daß diese Anpassung des abgeleiteten Rechts unter uneingeschränkter Wahrung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auf der Grundlage des allgemeinen Gleichheitsprinzips, das von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft wiederholt als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts anerkannt wurde, vollzogen werden kann. Dieser Grundsatz ermöglicht, ja erfordert eine Differenzierung der Gemeinschaftsvorschriften nach Maßgabe der objektiven Ungleichheiten der betreffenden Situationen. Mit der Einführung der Einheitlichen Akte wurde dieser Aspekt des Gleichheitsprinzips in Artikel 8c des EWG-Vertrages verankert.

2. Horizontale Probleme

Die Kommission hat sich bei der Ausarbeitung des in Teil III dieses Berichts enthaltenen Maßnahmenpakets um eine lückenlose, aber auch möglichst einfache und kohärente Darstellung bemüht, indem für horizontale Probleme einheitliche Lösungen vorgesehen wurden.

2.1

Die notwendigen technischen Anpassungen und Übergangsregelungen wurden soweit wie möglich nach Bereichen und nach Rechtsgrundlagen zusammengefaßt. So ist der Bereich der Harmonisierung der technischen Vorschriften, in dem etwa 100 Richtlinien eine Übergangsregelung für die Ausführung in der vormaligen DDR erforderlich machen, Gegenstand nur eines Rechtsinstruments, das auf der Grundlage von Artikel 100 a EWG-Vertrag vorgeschlagen wurde.

2.2

Die vorgesehenen Anpassungsmodalitäten lassen sich in groben Zügen in zwei große Kategorien einteilen:

— Die eine Kategorie umfaßt die technischen Anpassungen, um den wirtschaftlichen, rechtlichen usw. Besonderheiten der vormaligen DDR Rechnung zu tragen. Diese Kategorie ist im übrigen von geringerer Bedeutung, da die Rechtsvorschriften der DDR in zahlreichen Bereichen des Wirtschaftsrechts insbesondere im Anschluß an den Staatsvertrag an die der Bundesrepublik Deutschland angepaßt werden;

— die andere, weit bedeutendere Kategorie umfaßt die Übergangsregelungen, die besondere Fristen vorsehen, so daß die Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsvorschriften in den Gebieten der vormaligen DDR zeitlich gestaffelt werden kann. Die vorgeschlagenen Fristen sind von begrenzter Dauer und gehen im Prinzip nicht über den 31. Dezember 1992 hinaus. Dennoch wurden in einigen Fällen, wie im Bereich des Umweltschutzes, längere Fristen für notwendig erachtet. In anderen Fällen wiederum ist eine erste Übergangszeit vorgesehen, die verlängert werden kann, wobei die Notwendigkeit einer Verlängerung zu einem bestimmten Termin beurteilt wird.

2.3 Übertragung von Anpassungsbefugnissen auf die Kommission (Flexibilitätsklauseln)

Die Rechtsakte, die Anpassungen und Übergangsregelungen für die verschiedenen Bereiche des Gemeinschaftsrechts vorsehen, sind durch eine Übertragung der erforderlichen Durchführungsbefugnisse zu ergänzen, damit die verschiedenen Rechtsakte unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in den Gebieten der vormaligen DDR und der verfügbaren Informationen rasch ergänzt bzw. angepaßt werden können.

Die Formen der Befugnisübertragung und die Modalitäten ihrer Ausübung können je nach den Erfordernissen der einzelnen Bereiche unterschiedlich sein.

Die Kommission hat in den dem Rat in dieser Mitteilung vorgeschlagenen Rechtsakten in der Regel vorgesehen, daß ihr — unterstützt von einem Regelungsausschuß (Verfahren III a des Beschlusses 87/373 des Rates vom 13. Juli 1987)[1]) — Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Sie hat jedoch die Übertragung von Durchführungsbefugnissen nach den Verwaltungsausschuß-Modalitäten (Verfahren II) für die Bereiche vorgeschlagen, in denen Verwaltungsausschüsse eingesetzt wurden.

Rein technische Ergänzungen bzw. Anpassungen (z. B. Ergänzungen von Verzeichnissen der für einen Bereich zuständigen einzelstaatlichen Behörden) machen ihrer Ansicht nach nicht die Einschaltung eines Ausschusses erforderlich.

Der Inhalt der Befugnisübertragung ist in jedem dem Rat vorgeschlagenen Rechtsakt auf das Notwendigste beschränkt, um eine kohärente Anwendung der gesamten durch diesen Rechtsakt abgedeckten Gemeinschaftsregelung unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse in den Gebieten der vormaligen DDR und der besonderen Schwierigkeiten, die in dem unter diesen Rechtsakt fallenden Bereich auftreten, zu gewährleisten.

Die aufgrund derartiger Befugnisübertragungen getroffenen Maßnahmen müssen natürlich die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts wahren. Darüber hinaus sind sie zeitlich begrenzt, um den Termin 31. Dezember 1992 nicht zu überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ständige technische Anpassungen. Über diesen Zeitpunkt hinausgehende Ausnahmeregelungen können daher nur nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

2.4

In einigen Bereichen wird die Anwendung der Übergangsmaßnahmen die Vermarktung von Erzeugnissen zur Folge haben, die den Bedingungen der gemeinsamen gemeinschaftsrechtlichen Regelung nicht entsprechen. Es handelt sich insbesondere um den Bereich der technischen Normen und des Umweltschutzes. Da die besondere Situation in den Gebieten der vormaligen DDR eine sofortige und vollständige Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften nicht zuläßt, wäre es jedoch angesichts der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen weder zulässig noch notwendig, die Vermarktung dieser nicht den Normen entsprechenden Erzeugnisse außerhalb des betreffenden Gebiets zu akzeptieren. Aus diesen Gründen schreibt die vorgesehene Übergangsregelung den deutschen Behörden vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Waren nicht in die anderen Teile der Gemeinschaft verbracht werden. Diese Maßnahmen müssen natürlich die Vertragsvorschriften insbesondere die in Artikel 36 EWG-Vertrag vorgeschriebenen Grenzen und die Rechtsprechung in der Rechtssache „Cassis de Dijon" einhalten. Eine geeignete Überwachungsmethode besteht darin, die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen außerhalb des Gebiets der vormaligen DDR beim Absatz dieser Waren zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung Strafen vorzusehen (Überwachung der Verwendung der Waren).

---

[1]) ABl. Nr. L 197/33 vom 18. Juli 1987

Ein Sonderfall ist in diesem Zusammenhang im Bereich der Außenbeziehungen zu verzeichnen. Um abrupte Störungen des Warenverkehrs mit den osteuropäischen Ländern zu vermeiden („Vertrauensschutz"), sieht die vorgeschlagene Übergangsregelung Zollzugeständnisse vor, die ausschließlich für Waren gewährt werden, die im Gebiet der vormaligen DDR in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Diese Waren profitieren uneingeschränkt von den Vorteilen des Binnenmarktes, insbesondere vom Grundsatz des freien Verkehrs. Das Zollzugeständnis kann für diese Waren jedoch nur gewährt werden, wenn sie im Gebiet der vormaligen DDR verbraucht (oder vor der Wiederausfuhr verarbeitet) werden. Somit bleibt die Tragweite der Maßnahme auf das für das vorgenannte Ziel („Vertrauensschutz") notwendige Maß beschränkt.

2.5

Das in diesem Bericht enthaltene Paket gesetzgeberischer Maßnahmen betrifft die vom Rat zu erlassenden Rechtsakte. In einigen Fällen müssen die notwendigen technischen Anpassungen und Übergangsregelungen von der Kommission im Rahmen der ihr zugewiesenen bzw. übertragenen Befugnisse eigenhändig beschlossen werden. Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen vor dem offiziellen Termin der deutschen Vereinigung treffen.

3. Vorläufige Maßnahmen

3.1

Wie in der Einleitung angegeben, schlägt die Kommission zwei Rechtsakte vor, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die deutsche Einigung vor dem endgültigen Beschluß der Organe vollzogen wird. Mit diesen Rechtsakten soll die Kommission ermächtigt werden, *vorläufige Maßnahmen* zu treffen, um zu vermeiden, daß bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaßnahmen und technischen Anpassungen durch den Rat ein Rechtsvakuum entsteht.

3.2

Rechtlich soll diese Ermächtigung in zwei Texten, die mit Hilfe zweier verschiedener Verfahren verabschiedet werden, ihren Niederschlag finden. Der erste Text bezieht sich auf die vorläufigen Maßnahmen, die im Vorgriff auf die Übergangsmaßnahmen durchgeführt werden. Letztere sind in den Richtlinienvorschlägen enthalten, die der Rat im Rahmen des *Verfahrens der Zusammenarbeit* mit dem Europäischen Parlament annehmen soll. Es handelt sich um einen Richtlinienvorschlag, mit dem die Möglichkeit geschaffen wird, von den Richtlinien, die von den am 21. August 1990 vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen betroffen sind, vorübergehend abzuweichen. Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienvorschlag sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen der vier Richtlinienvorschläge mit Übergangsmaßnahmen, die im Wege des Verfahrens der Zusammenarbeit verabschiedet werden sollen; es handelt sich um die Artikel 49, 57, 66 einerseits und 100 a und 118 a andererseits.

Der zweite Text betrifft die vorläufigen Maßnahmen, die im Vorgriff auf die vom Rat nach *Anhörung* des Europäischen Parlaments zu erlassenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind. Es handelt sich um den Vorschlag für eine Verordnung, die es ermöglicht, von den Verordnungen, Richtlinien und Beschlüssen, auf die sich die übrigen am 21. August 1990 vorgeschlagenen Übergangsmaßnahmen beziehen, vorübergehend abzuweichen. Rechtsgrundlage für diesen Verordnungsvorschlag sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen dieser Vorschläge.

3.3

Die beiden Texte sind inhaltlich weitgehend identisch. Die Kommission wird ermächtigt, der Bundesrepublik Deutschland zu gestatten, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geltende Regelungen, die dem Gemeinschaftsrecht nicht entsprechen, aber durch eine von der Kommission vorgeschlagene Übergangsmaßnahme abgedeckt werden können, vorläufig beizubehalten.

Für den Fall, daß aus der Beibehaltung von nicht gemeinschaftskonformem Recht Schwierigkeiten entstehen, ist eine Schutzklausel vorgesehen. Im übrigen muß das Gemeinschaftsrecht gegebenenfalls angepaßt werden können, um mit dieser vorläufigen Genehmigung in Einklang gebracht zu werden. Diese Anpassungen werden vor allem im Bereich des Agrar- und Fischereirechts notwendig werden. Es ist vorgesehen, die Kommission zu ermächtigen, diese Anpassungen nach den Modalitäten des Regelungsausschusses (Artikel III a) vorzunehmen. Dies gilt nicht für die Agrar- und Fischereimarktregelungen, für die das Verwaltungsausschußverfahren vorgeschlagen wird.

3.4

Die beiden Texte beziehen sich weder auf Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen für die etwaige Gewährung von Beihilfen im EGKS-Sektor noch auf entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds. Für diese Bereiche sind vorläufige Maßnahmen kaum erforderlich, da sich die jeweiligen Maßnahmen ohnehin nur langfristig auswirken.

BAND I

Teil II — Begründung nach Sektoren

I. Außenwirtschaftliche Aspekte

Die außenwirtschaftlichen Aspekte der deutschen Einigung stellen die Gemeinschaft vor eine Reihe von Problemen; sie betreffen

— die Anwendbarkeit der von der Gemeinschaft geschlossenen Verträge auf das neue Gemeinschaftsgebiet,

— das Ausmaß, bis zu dem die Gemeinschaft in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen rechtswirksam in die internationalen Rechte und Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nachfolgen kann,

— die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Nachbarländer und die wichtigsten Handelspartner der DDR,

— die legitimen Handelserwartungen dieser Handelspartner (Prinzip des Vertrauensschutzes, ausdrücklich in den beiden Staatsverträgen zwischen den beiden deutschen Staaten niedergelegt).

Nachstehend werden diese und die damit verbundenen Fragen auf ihre rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen hin untersucht.

Schließlich werden spezifische Maßnahmen vorgeschlagen, die sowohl der DDR-Wirtschaft als auch der osteuropäischen Wirtschaft die Möglichkeit geben sollen, sich in einer Übergangszeit auf die neuen Rahmenbedingungen in den außenwirtschaftlichen Beziehungen einzustellen.

1. Rechtliche Auswirkungen

1.1 Rechtsnachfolge in die Verträge der DDR

Es besteht keine Veranlassung in der Frage der Anwendbarkeit der Verträge der Gemeinschaften auf das Gebiet der vormaligen DDR anders zu verfahren als in der Frage der Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts im allgemeinen. Somit werden alle Gemeinschaftsverträge unmittelbar nach der Herstellung der deutschen Einheit wirksam, sofern nicht durch Rechtsakte der Gemeinschaft spezifische Ausnahmen gewährt werden. Derartige Ausnahmen von der uneingeschränkten Geltung der Gemeinschaftsverträge sind zur Zeit für das Gebiet der vormaligen DDR nicht vorgesehen. Möglicherweise müssen jedoch einige Gemeinschaftsverträge, so zum Beispiel die Textilabkommen der Gemeinschaft, der neuen Situation angepaßt werden.

Der obige Absatz beschreibt einen Aspekt des Prinzips der beweglichen Vertragsgrenzen, ein Prinzip des Völkerrechts, das für die Nachfolge von Staaten in Verträge gilt. Dieser Bereich des Völkerrechts ist im Wandel begriffen. Es besteht kein Grund, warum die Regeln der Nachfolge in vertragliche Rechte und Verpflichtungen nicht für ein Rechtssubjekt gelten sollten, das wie die Gemeinschaft mit internationaler Rechtspersönlichkeit und weitgehenden Vollmachten zum Vertragsabschluß ausgestattet ist, vorausgesetzt, daß die Verträge in ihren anerkannten Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Kommission lehnt es ab, den sogenannten negativen Aspekt des erwähnten Prinzips der beweglichen Vertragsgrenzen anzuwenden, was zum automatischen Erlöschen aller Verträge der DDR mit Drittstaaten führen würde. Die Gemeinschaft ist durch den Rechtsgrundsatz der Fortgeltung vertraglicher Rechte und Verpflichtungen gebunden. Davon grundsätzlich ausgenommen sind die sogenannten personengebundenen Verträge, d. h. Verträge, die unlösbar mit der politischen „persona" der vormaligen DDR verknüpft sind. Da überdies die Wahrscheinlichkeit besteht, daß übernommene vertragliche Rechte und Verpflichtungen im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht einschließlich der Gemeinschaftsverträge stehen, ist es klar, daß über ihre Fortgeltung (neu) verhandelt werden muß.

Fällt der Gegenstand eines DDR-Vertrags in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft, so tritt die Gemeinschaft unmittelbar in die Nachfolge ein. Nur sie sollte die gegebenenfalls erforderlichen Neuverhandlungen mit dem betreffenden Drittland nach den üblichen Verfahren der Gemeinschaft vornehmen.

Handelt es sich um Verträge mit gemischter Zuständigkeit, so folgen die Gemeinschaft und das vereinte Deutschland jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit in sie nach.

(Neu-)Verhandlungen sollten gemeinsam geführt und natürlich sorgfältig koordiniert werden.

Sowohl in Fällen gemischter als auch in Fällen ausschließlicher Zuständigkeit sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, ein vereintes Deutschland zeitweilig zur Wahrung der Rechte und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem übernommenen Vertrag zu ermächtigen. Das wäre eine praktikable Lösung für schwierige Situationen in der Praxis. Selbstverständlich müßten Ermächtigungen dieser Art mit Schutzklauseln — wie z. B. Überwachung durch die Kommission — einhergehen.

Ein alternativer und verhältnismäßig einfacher Weg, um Konflikte mit DDR-Verträgen im Bereich der Gemeinschaftszuständigkeit und des Gemeinschaftsrechts zu vermeiden, würde darin bestehen, daß man die DDR ersucht, solche Verträge nach Möglichkeit zu kündigen.

Es sollte bedacht werden, daß das Gesetz über die Nachfolge in Verträge gegebenenfalls die Möglichkeit bietet, übernommene vertragliche Rechte und Verpflichtungen auf das Gebiet zu beschränken, in dem sie bisher galten. Eine solche Beschränkung

kann durchaus vernünftig sein und von den ehemaligen Vertragspartnern der DDR auch so empfunden werden, wenn es sich um wirtschaftliche Verpflichtungen von begrenzter Dauer und um spezifisch auf die DDR zugeschnittene wirtschaftliche Rechte (zum Beispiel Fangrechte) handelt. Die Lösung eines Vertragsnachfolgeproblems könnte somit nur das Ergebnis einer einvernehmlichen Absprache mit dem betroffenen Vertragspartner sein. Sie wäre auch nur als kurzfristiger Ausweg geeignet, da das Gebiet der vormaligen DDR in der Praxis nicht vom übrigen Gebiet des gemeinsamen Marktes isoliert bleiben könnte.

Schließlich könnten auch durch eine autonome Anpassung des Gemeinschaftsrechts Unvereinbarkeiten übernommener vertraglicher Verpflichtungen mit dem Gemeinschaftsrecht überwunden werden. Das könnte außerdem der juristisch am ehesten gangbare Weg sein, wenn die Gemeinschaft berechtigten wirtschaftlichen oder politischen Forderungen dritter Staaten auf andere Weise als durch rechtlich bindende Verpflichtungen nachzukommen beabsichtigt.

Zusammenfassend ist also zu sagen: Soweit die DDR Verträge nicht einseitig auflöst, kann die Gemeinschaft hinsichtlich der von der DDR im Wege der Rechtsnachfolge übernommenen Rechte und Verpflichtungen folgende Instrumente einsetzen:

a) Neuaushandlung des betreffenden Vertrags nach den üblichen Verfahren der Gemeinschaft;

b) zeitweilige Ermächtigung eines vereinten Deutschlands, die aus dem übernommenen Vertrag erwachsenden Rechte wahrzunehmen bzw. Verpflichtungen zu erfüllen;

c) Beschränkung des territorialen Geltungsbereichs eines übernommenen Vertrags auf die vormalige DDR;

d) autonome Anpassung des Gemeinschaftsrechts.

Welches Instrument oder welche Kombination von Instrumenten einzusetzen ist, wird von Art und Geltungsbereich der betreffenden Verträge abhängen. In der nachstehenden analytischen Übersicht über DDR-Verträge, die das Gemeinschaftsrecht einschließlich der Verträge der Gemeinschaft berühren könnten, wird auch angegeben, welche Instrumente für welche Fälle in Frage kommen.

1.2 Analytische Übersicht über die DDR-Verträge

Im folgenden werden nur diejenigen Verträge der DDR aufgeführt, die die Zuständigkeit der Gemeinschaft berühren. Es wird unterschieden zwischen multilateralen und bilateralen Verträgen, und diese wiederum sind in Kategorien unterteilt, deren spezifische Probleme und Lösungen jeweils angegeben werden.

a) *Multilaterale Verträge*

Diese Gruppe von Verträgen umfaßt multilaterale Verträge, mit denen internationale Organisationen gegründet werden.

aa) *Multilaterale Verträge, bei denen die Bundesrepublik Deutschland (BRD), die DDR und die Gemeinschaft Vertragsparteien sind.* In dieser Kategorie (unter die internationale Organisationen fallen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat) stellen sich keine besonderen Probleme. Deutschland oder — je nach ihrem Status in diesen Verträgen und Organisationen — die Gemeinschaft werden dem Verwahrer des Vertrags oder der betreffenden Organisation einvernehmlich die vollzogene Vereinigung notifizieren.

ab) *Multilaterale Verträge, bei denen die Gemeinschaft und die DDR, aber nicht die Bundesrepublik Deutschland Vertragsparteien sind.* In diesen Fällen notifiziert die Gemeinschaft dem Verwahrer des Vertrags oder der betreffenden Organisation, daß das Gebiet, für das die Verträge der Gemeinschaft gelten, als Folge der deutschen Vereinigung ausgedehnt worden ist. Dies gilt für multilaterale Fischereiorganisationen wie die NAFO und das internationale Zucker-Übereinkommen. Nach der Satzung dieser Organisationen wird sich diese Veränderung auf die Stimmrechte und den Finanzbeitrag der Gemeinschaft auswirken.

ac) *Multilaterale Verträge, bei denen die DDR, nicht aber die Gemeinschaft und die Bundesrepublik Deutschland Vertragsparteien sind.* Hier handelt es sich um Verträge, die im Rahmen des RGW (COMECON), doch unabhängig von der Mitgliedschaft in dieser Organisation geschlossen wurden. Es gibt 64 zwischen Staaten geschlossene Verträge. Nur 14 von ihnen berühren die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Davon sind 7 normative Vereinbarungen, von denen 4 in den Bereich Normen und Kennzeichnung fallen. Es wäre logisch, diese Verträge für das Gebiet der vormaligen DDR so lange fortgelten zu lassen, wie Ausnahmen vom gemeinschaftlichen Normen- und Kennzeichnungssystem gewährt werden. Konkrete Vorschläge für eine Position der Gemeinschaft in bezug auf diese Verträge sind in Anhang I enthalten. Ferner gibt es 76 auf Ministerebene geschlossene Übereinkünfte. Man hofft, daß die meisten von ihnen von Privatunternehmen weitergeführt werden können. Vorschläge für die restlichen acht Übereinkünfte sind ebenfalls in Anhang I enthalten. Schließlich gibt es 25 Abkommen zur Gründung multilateraler Wirtschaftsorganisationen der RGW-Staaten. Nach den bisher vorliegenden Informationen wird Gemeinschaftsrecht nur von drei dieser Organisationen (Kernforschungsinstitut Dubna, Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen, Organisation für Post und Fernmeldewesen) berührt. Vorerst werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

b) *Bilaterale Verträge*

ba) *Verträge mit Laufzeiten parallel zum Fünfjahresplan 1986 bis 1990*

Verträge dieser Art wurden mit allen RGW-Staaten und einer Reihe von Entwicklungsländern geschlossen. Sie sind der Rahmen für den Handel zwischen den Partnern. Sie enthalten Listen der Waren, mit denen Handel getrieben werden darf. Die für den Warenverkehr tatsächlich vorgesehenen Waren und Mengen wurden für jedes Jahr in Protokollen festgelegt. Es ist klar, daß diese Verträge und die Protokolle für 1990 für die Gemeinschaft keine Rechtsfolgen über den 31. Dezember 1990 hinaus haben. Für die Zeit zwischen der förmlichen Vereinigung und dem Auslaufen dieser Verträge schlägt die Kommission vor, den Handel nach Maßgabe der Jahresprotokolle zuzulassen. Darüber hinaus könnten die Jahresprotokolle für 1990 (für Polen: 1989) als Bezugspunkte für Maßnahmen dienen, die die Gemeinschaft eventuell für eine Übergangszeit zugunsten der osteuropäischen RGW-Mitglieder treffen will (siehe Teil 4). Zur Zeit erörtert die DDR die neuen Jahresprotokolle für 1991 (denen Warenlisten mit Richtcharakter beigegeben sind) mit der UdSSR und möglicherweise auch mit anderen Ländern.

bb) *Spezifische Verträge DDR—UdSSR, in die die Gemeinschaft nicht unbedingt eintreten sollte, die sich aber auf das Gemeinschaftsrecht auswirken.*

Die Behörden der DDR haben eine Liste der bilateralen Verträge mit der UdSSR übermittelt, deren Fortgeltung sie hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen beantragen. Da die Verträge meist Investitionsvorhaben und andere Kooperationsvorhaben zwischen den beiden Staaten betreffen, ist es Sache des vereinten Deutschlands zu entscheiden, ob sie fortgelten sollen. Allerdings besteht in vielen Fällen die Gegenleistung für die Kooperation der DDR in der Lieferung von Grundstoffen, Halbfabrikaten und Energieträgern der UdSSR an die DDR. Diese Güter sind für die DDR-Wirtschaft außerordentlich wichtig, und die Gemeinschaft wird ihre Einfuhr in das Gebiet der vormaligen DDR während einer Übergangszeit und zu den gleichen Bedingungen wie vor der Vereinigung zulassen. Eine Liste dieser Abkommen ist in Anhang II enthalten.

bc) *Besondere Verträge zwischen der DDR und einzelnen Drittländern mit Auswirkungen auf das Gemeinschaftsrecht*

Die Behörden der DDR haben eine Liste von Übereinkünften mit verschiedenen Drittländern vorgelegt, die die gleichen Probleme wie die unter bb genannten Übereinkünfte mit sich bringen. Soweit europäische RGW-Staaten betroffen sind, wird die Gemeinschaft besondere Übergangsmaßnahmen treffen (siehe weiter unten Teil 4). Die Übereinkünfte sind ebenfalls in Anhang II aufgeführt. Einige der betroffenen Entwicklungsländer sind gleichzeitig AKP-Staaten und haben als solche für ihre Warenlieferungen im Ausgleich für DDR-Vorhaben freien Zugang zum Gemeinschaftsmarkt. Soweit es sich jedoch um Länder handelt, die den AKP-Status nicht haben oder deren Lieferungen in Agrarerzeugnissen bestehen, ist die Gemeinschaft bereit, auf Antrag Neuverhandlungen in Betracht zu ziehen.

bd) *Handelsabkommen (Osteuropa und Asien)*

Die DDR hat Handels- und Schiffahrtsverträge mit ihren Nachbarn in Osteuropa (Albanien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Polen, UdSSR) und zwei asiatischen Ländern (China, Nordkorea) geschlossen. Diese Abkommen können von der DDR mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Im Benehmen mit beiden deutschen Staaten hat die Kommission die DDR gebeten, im Falle von Albanien, China und Nordkorea von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Kommission ist gewillt, die bestehenden Abkommen mit osteuropäischen RGW-Staaten in zukünftigen Erörterungen über die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern zu berücksichtigen. In diesen Abkommen wird vor allem die Meistbegünstigung gewährt, doch gehen sie in den unter die Meistbegünstigung fallenden Bereichen etwas über die derzeitigen Meistbegünstigungsverträge der Gemeinschaft mit diesen Ländern und sogar über die Befugnisse der Gemeinschaft hinaus (Meistbegünstigung einzelner, Anerkennung und Ausführung von Schiedssprüchen usw.).

be) *Handelsabkommen (mit anderen Staaten)*

Die DDR hat Handelsabkommen mit Ländern der folgenden Gruppen geschlossen: EFTA-Staaten; Mittelmeerländer und Nahoststaaten; AKP-Staaten; ASEAN-Staaten und Länder Südasiens; Staaten in Süd- und Mittelamerika sowie mehrere OECD-Länder (Australien, Neuseeland, Kanada und Japan). Bei all diesen Verträgen handelt es sich im wesentlichen um reine Meistbegünstigungsverträge (obwohl einige auch die Schiffahrt einbeziehen); eine Ausnahme ist lediglich das Abkommen mit Japan. Die Verträge können in den meisten Fällen durch unilaterale Kündigung vor dem 30. September 1990 beendet werden. Die DDR hat sich bereit erklärt, sie alle zu kündigen [1]). Die Gemeinschaft kann dazu ihre Zustimmung geben, da die Verträge der Gemeinschaft mit den betreffenden Ländern bzw. die Handelspolitik der Gemeinschaft im Einklang mit dem GATT eine zumindest gleiche, wenn nicht bessere Behandlung garantieren, als sie in den DDR-Verträgen vorgesehen ist.

Das Abkommen mit Japan, das andere Bereiche als den Handel betrifft, sollte von der Gemeinschaft und dem vereinten Deutschland sorgfältig geprüft werden.

bf) *Abkommen über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit*

Für die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft stehen genügend Instrumente zur Verfügung (Abkommen von Lomé, Abkommen mit den Mittelmeerländern, andere Handels- und Kooperationsabkommen), die die weitere Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit

[1]) auch Verträge mit anderen Kündigungsfristen, doch wird eine Ausnahme gemacht für Verträge, die die unmittelbare Rechtsgrundlage für fortgesetzte Zahlungen an die DDR im Rahmen von Tauschgeschäften bilden . . . (Text fehlt)

den in den DDR-Verträgen als Vertragspartner auftretenden Ländern gewährleisten. Die Gemeinschaft war immer damit einverstanden, daß die Mitgliedstaaten auch selbst Verträge mit Drittländern über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit schließen; infolgedessen muß auch ein vereintes Deutschland das Recht haben, in DDR-Verträge dieser Art einzutreten, falls es das wünscht. Natürlich unterliegen deutsche Kooperationsverträge dieser Art dem Konsultationsverfahren nach dem Beschluß Nr. 74/393/EWG des Rates vom 22. Juli 1974.

bg) *Verkehrsabkommen*

Luftverkehr: Angesichts der besonderen Situation, die durch die Vereinigung entstanden ist, schlägt die Kommission vor, das vereinte Deutschland zur Rechtsnachfolge in die Luftverkehrsabkommen der DDR zu ermächtigen.

Schiffahrtsabkommen: In diese Abkommen muß Deutschland eintreten. Soweit aber die DDR-Abkommen auch Regelungen über Ladungsanteile und Ladungsvorbehalte umfassen — was auf viele zutrifft —, gelten für sie uneingeschränkt die Bestimmungen der Verordnung 4055/86.

Straßenverkehrsabkommen: Wie bei den Luftverkehrsabkommen erwägt die Kommission, Deutschland zur Nachfolge in die kommerziellen und technischen Straßenverkehrsabkommen zu ermächtigen. Selbstverständlich unterliegen diese Abkommen den geltenden EG-Regeln.

bh) *Agrarabkommen*

Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Abkommen über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit im Agrarsektor,
- Abkommen über Tier- und Pflanzenschutz,
- Entwicklungshilfeabkommen im Agrarsektor.

Die Gemeinschaft sollte in die Abkommen der ersten und der dritten Kategorie nicht eintreten. Die zweite Kategorie fällt im Prinzip in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die DDR hat jedoch mitgeteilt, daß ihre Regierung die Absicht hat, das multilaterale RGW-Übereinkommen zu kündigen und die bilateralen Verträge in diesem Bereich zu lösen.

bi) *Fischereiabkommen*

Einige Fischereiabkommen der DDR (insbesondere mit den Faröern, Norwegen und Schweden) wurden nach den gleichen Grundsätzen geschlossen wie die Fischereiabkommen der Gemeinschaft mit diesen Ländern. Mit Erlaubnis der DDR-Behörden schlägt die Kommission vor, daß die aufgrund dieser Abkommen vereinbarte DDR-Quote in die Verhandlungen mit diesen Ländern über die Gemeinschaftsquote für 1991 übernommen wird. Andere Fischereiabkommen der DDR enthalten Sonderbestimmungen oder sind mit Staaten geschlossen, die der Fischereiflotte der Gemeinschaft bestimmte Beschränkungen auferlegen. In diesen Fällen wird die Kommission den Vertragspartnern der vormaligen DDR erklären müssen, daß die Nachfolge nicht die Anerkennung solcher Sonderregelungen und Beschränkungen bedeutet, sondern daß angestrebt wird, daß diese Bestände weiterhin von Fischern der vormaligen DDR befischt werden können. Das heißt, daß die Fischereiabkommen, die zur Zeit nicht in Gemeinschaftsabkommen integriert sind, nur für die Flotte im östlichen Deutschland fortgelten (konkrete Vorschläge vgl. Kapitel IV).

bj) *Textilabkommen*

Obwohl die Gemeinschaft einige DDR-Abkommen über den Handel mit Textilwaren wird berücksichtigen müssen, ist es vordringlich, die geltenden Textilabkommen der Gemeinschaft an die neue Situation eines größeren Gemeinschaftsmarkts anzupassen. Soweit bisher dieser Handel nicht existierte, dürften sich die Maßnahmen — da keine allgemeine, rechtlich bindende Verpflichtung auf der Grundlage der Multifaservereinbarung oder des GATT besteht — auf eine autonome technische Anpassung dieser Abkommen beschränken und nicht zu einer umfassenden Neuaushandlung der Textilabkommen mit Drittländern führen. Ein entsprechender Vorschlag für eine Verhandlungsrichtlinie ist beigefügt.

bk) *Stahlvereinbarung*

Die DDR hat eine Stahlvereinbarung mit den Vereinigten Staaten geschlossen, die der Stahlvereinbarung der Gemeinschaft mit den USA hinsichtlich der Form und Dauer, jedoch nicht hinsichtlich der erfaßten Produkte entspricht. Nach Ansicht der Kommission sollte man diese Vereinbarung bis zu ihrem Auslaufen im März 1992 ausschließlich zugunsten der Stahlunternehmen im Gebiet der vormaligen DDR beibehalten.

Diese Übersicht über die Verträge der DDR, in deren Rechtsnachfolge die Gemeinschaft eintreten wird oder die Gemeinschaftsrecht berühren, ist bei weitem nicht vollständig. Die Kommissionsdienststellen waren trotz der tatkräftigen Unterstützung durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nicht in der Lage, alle möglicherweise relevanten Verträge eingehend zu untersuchen. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß einige Verträge übersehen wurden.

In Anbetracht dessen weist die Kommission erneut darauf hin, daß sie grundsätzlich bereit ist, in die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallenden vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der DDR einzutreten, andererseits aber diese Bereitschaft von (Neu-)Verhandlungen abhängig macht.

2. Bewertung der wirtschaftlichen Situation

Die außenwirtschaftlichen Folgen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und der Integration des Gebiets der DDR in die Gemeinschaft lassen sich nur schwer abschätzen. Es existieren keine auf zuverlässigen Zahlen beruhenden Schätzungen über den Rückgang des Handels. Seit dem 1. Juli, dem Beginn der Deutschen Wirtschafts- und Währungsunion (DWWU), ist aber bereits ein Rückgang des Handels feststellbar.

Die Kommission kann daher ihre wirtschaftliche Bewertung lediglich auf zwei Elemente stützen, und zwar zum einen auf einen kurzen Überblick über das gewachsene Netz der außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR bis 1990 und zum anderen auf eine Analyse von dessen gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Exportwirtschaft der DDR und ihre wichtigsten Handelspartner im Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW). Dieses Netz von Handelsbeziehungen beruhte traditionell auf mehrjährigen Außenhandelsverträgen (vgl. A, 2, b, ba) und dazugehörigen jährlichen Handelsprotokollen. Ab Januar 1991 wird sich dies ändern. Außerdem werden die strukturellen und politischen Veränderungen in den RGW-Staaten analysiert, soweit sie den künftigen Handel der vormaligen DDR berühren. Den Abschluß bildet eine Abschätzung der sich möglicherweise aus der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik der Gemeinschaft ergebenden Auswirkungen.

2.1 Das gewachsene Netz der außenwirtschaftlichen Beziehungen

Mit ihrem alles beherrschenden Autarkiestreben war die DDR im Vergleich zu ihrer Größe in nur relativ geringem Maße in die Weltwirtschaft integriert. 1988 wickelte die DDR rund zwei Drittel ihres Handels mit den RGW-Partnern und in erster Linie mit der Sowjetunion ab (rund 37% des Gesamthandels[2]). Da der Handel mit Entwicklungsländern nur eine untergeordnete Rolle spielt, entfällt der Rest überwiegend auf die westlichen Industrieländer (davon wiederum ein Viertel bis zur Hälfte auf die Bundesrepublik Deutschland, je nach dem, von welcher Statistik man ausgeht).

Der geringe Anteil der DDR am Welthandel zeigte sich in ihrem Außenhandelsvolumen, das 1988 mit insgesamt 58,7 Mrd. USD einen Anteil von weniger als 1% am Weltimport und -export ausmachte. Die Bundesrepublik Deutschland hatte im Vergleich dazu mit einem Handelsvolumen von 551,9 Mrd. USD im Schnitt einen Anteil von 10% am Welthandel erreicht.

Den Außenhandel der DDR kennzeichnen

- eine geringe Beteiligung an der internationalen Arbeitsteilung,
- die einseitige Ausrichtung auf die RGW-Staaten und
- eine für hochindustrialisierte Länder nicht angemessene Produktstruktur.

Die genannten *Merkmale* lassen sich auf die politisch bedingte kompensatorische Funktion des DDR-Außenhandels zurückführen:

a) Einfuhren dienten lediglich dem Erwerb von knappen Ressourcen und der Schließung von Versorgungslücken. Ausfuhren dienten lediglich der Finanzierung der benötigten Einfuhren.

b) Bis Anfang 1990 bestimmte das staatliche Außenhandelsmonopol den Kurs der außenwirtschaftlichen Beziehungen zum sozialistischen Ausland.

c) Hinzu kommen als beeinträchtigende Hemmfaktoren Autarkiestreben, Nichtkonvertierbarkeit der Währung und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit.

Folgende Aufstellung vermittelt einen kurzen Überblick über den Außenhandel der DDR mit den RGW-Partnern.

Aufschlüsselung des Handels DDR—RGW für das Jahr 1990 *)

(65% des gesamten DDR-Handels entfallen auf den RGW-Handel)

Handelspartner	Handelsvolumen insgesamt (in Mio. VR)	Prozentanteil
UdSSR	13 200	*55,4*
Tschechoslowakei	2 900	*12,2*
Polen	2 500	*10,5*
Ungarn	2 000	*8,4*
Bulgarien	1 400	*5,8*
Rumänien	1 100	*4,6*
Kuba	568	*2,4*
Vietnam	140	*0,6*
Mongolei	30	*0,1*
	23 838	*100*

*) Die Schätzungen beruhen auf den Handelsprotokollen für 1990.

Anhang III bietet einen detaillierten Überblick über den Handel mit den RGW-Partnern, gegliedert nach Produktgruppen und mit gesonderter Information über die Außenhandelsströme der DDR. Der Anhang gibt zudem nach Ländern Auskunft über bestehende langfristige Verpflichtungen und Probleme, die besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Der *Handel DDR—RGW* hat sich seiner *Struktur* nach relativ wenig verändert. Der Warenaustausch mit einer Reihe von Partnern verläuft nach einem stabilen Muster. Gut 60% ihrer Ausfuhren in RGW-Staaten bestreitet die DDR mit Maschinen und Ausrüstungsgütern, und bei den Einfuhren sind Rohstoffe mit einem Anteil von 40 bis 50% führend.

Dieses Muster verdeutlicht die kompensatorische Funktion des DDR-Außenhandels. Die Sowjetunion ist der wichtigste Energie- und Rohstofflieferant der DDR (sie deckt beispielsweise 100% des Erdgas-, Blei-, Roheisen-, Holz- und Phosphatbedarfs). Dem steht gegenüber, daß die DDR mit ihren hauptsächlich in den Bereichen Maschinen, Industrieausrüstung

[2]) Veröffentlichungen jüngeren Datums zufolge entfiel auf den UdSSR-Handel nur ein Viertel des Gesamthandels. Derartige Abweichungen von den amtlichen Zahlenangaben sind auf die geänderte Parität des Valuta-Rubels zurückzuführen. Zur Zeit ist eine Quantifizierung der Handelstätigkeit auf der Grundlage marktwirtschaftlicher Indikatoren nicht möglich. Deshalb lassen sich Analysen des DDR-Handels mit RGW-Staaten und Analysen des DDR-Handels mit westlichen Ländern so schwer ... (Text fehlt)

und Beförderungsmittel liegenden Ausfuhren Hauptlieferant der Sowjetunion ist (sie deckt etwa 20 % aller Einfuhren der Sowjetunion in diesen Bereichen). Der Handel mit dem übrigen sozialistischen Ausland zeichnet sich durch einen hohen Substitutionsgrad aus.

Die *UdSSR* ist der wichtigste Handelspartner der DDR. Im November 1989 wurden für 1990 DDR-Lieferungen im Werte von 6,8 Mrd. VR (Valuta-Rubel) und DDR-Einfuhren im Werte von 6,4 Mrd. VR vereinbart. Seit 1987 ist jedoch der Abwärtstrend in der Entwicklung des Volumens des Handels mit der UdSSR unverkennbar. 1986 erreichte das Volumen noch 70,6 Mrd. Valuta-Mark (VM), 1987 fiel es auf 68,4 Mrd. VM zurück und erreichte 1989 den Stand von 65,4 Mrd. VM.

Seit kurzem führt die UdSSR in größerem Umfang Erzeugnisse der Mikroelektronik sowie Ausrüstungen für die Leichtindustrie, den Lebensmittelsektor, den Handel und die öffentlichen Versorgungsbetriebe ein. Das Rohstoffpaket macht im UdSSR-Handel etwa 50 % der Lieferungen und Käufe aus. Die UdSSR hat sich bemüht, diesen Aspekt des Handels durch eine staatliche Garantie abzusichern (möglicherweise über Verträge mit einzelnen Firmen).

Der Handel mit *den übrigen RGW-Staaten* unterscheidet sich nach Volumen und Struktur vom UdSSR-Handel. Das Gesamtvolumen unterschreitet das Volumen des UdSSR-Handels um annähernd 1,5 Mrd. VR und macht einen Anteil von 44,6 % am gesamten RGW-Handel der DDR aus. Die Unterschiede von Land zu Land erklären sich in erster Linie aus dem unterschiedlichen Entwicklungsgrad der einzelnen Länder und außerdem danach, wie weit sie auf dem Wege der Wirtschaftsreformen vorangeschritten sind. Seit 1990 ist der Handel der DDR mit mehreren mittel- und osteuropäischen Ländern schlagartig zurückgegangen. Die Einführung der Marktwirtschaft brachte es mit sich, daß Ungarn und Polen die Abnahme von DDR-Waren nicht länger garantieren konnten. Einige polnische und ungarische Firmen, die früher DDR-Kunden waren, haben ihre Käufe eingestellt.

Das für 1990 mit Ungarn geschlossene Protokoll enthält keine Abnahmegarantie seitens der ungarischen Regierung und keine Bestimmungen über die Preisgestaltung. Im Falle Polens nahm man Abstand davon, für 1990 ein Jahresprotokoll zu schließen, und unterzeichnete lediglich eine lose Vereinbarung. Diese Vereinbarung erstreckt sich auf nur etwa 20 % des Vorjahresvolumens, was dem Betrag entspricht, für den die polnische Regierung eine gewisse Garantie übernehmen zu können glaubte. Demgegenüber zeigt sich Polen seit kurzem interessiert an vermehrten Konsumgüterlieferungen, einschließlich Personenkraftwagen. Dabei handelt es sich um Erzeugnisse, die sich auf dem Inlandsmarkt der DDR absetzen lassen werden.

2.2 Außenhandelswirksame strukturelle Veränderungen

Zahlreiche Wirtschaftsteilnehmer in der DDR — und dies gilt in noch verstärkterem Maße für die RGW-Partner — sind für die Zukunft auf eine Fortführung der bestehenden Handelsverbindungen in irgendeiner Form angewiesen. Der Abbruch bestehender Verbindungen könnte selbst nach Erfüllung kurzfristiger vertraglicher Verpflichtungen das Ende für ganze Branchen bedeuten und zu weit um sich greifender Arbeitslosigkeit führen. Es gibt ungefähr 1,8 Mio. exportabhängige Arbeitsplätze, von denen 480 000 (15 % aller in der Industrie der DDR Beschäftigten) unmittelbar oder mittelbar von den für die UdSSR bestimmten Ausfuhren abhängen.

Im Außenhandel der DDR spiegelt sich der hohe Selbstversorgungsgrad der Wirtschaft des Landes wider. Das hat zur Folge, daß gemessen an den Absatzchancen eines einzelnen Landes auf dem Weltmarkt das Angebot der im Lande hergestellten Waren viel zu breit gefächert ist. Wenn nun die DDR auf kurze Sicht dem vollen Wettbewerbsdruck des Weltmarkts ausgesetzt sein wird, könnte dies das Ende vieler Betriebe bedeuten, wenn es zu keiner grundlegenden Änderung der Produktionsstruktur kommt.

Die Regierungen der Sowjetunion, Polens und Ungarns sorgen sich aus ähnlichen Gründen um das Schicksal ihrer Betriebe, die ganz oder teilweise auf Ausfuhren in die DDR angewiesen sind. Die Verluste, die hier möglicherweise auftreten werden, hat man bereits der Vereinigung Deutschlands und der künftigen Anwendung der Handelspolitik der Gemeinschaft angelastet.

Die Herstellung der deutschen Einheit und die anschließende Integration des Gebiets der heutigen DDR in die EG werden sich jedoch zeitgleich mit einer Reihe anderer wichtiger struktureller Veränderungen der Wirtschaft vollziehen. In den meisten mittel- und osteuropäischen Ländern ist die Hinwendung zur Marktwirtschaft unverkennbar und damit verbunden der Übergang zu konvertierbaren Währungen und die Übernahme der Weltmarktpreise. Der Grundsatz der Marktwirtschaft wurde auf dem RGW-Gipfel von Sofia im Januar 1990 in aller Form anerkannt. Es wäre somit auch ohne die deutsche Vereinigung zu bedeutenden Veränderungen im Gefüge des Intra-RGW-Handels gekommen. So ist zu erwarten, daß das sehr rasche Tempo der deutschen Vereinigung auch eine Beschleunigung dieser Veränderungen bewirken wird. Dieser zusätzliche Faktor läßt sich derzeit nicht beziffern.

Durch diese tiefgreifenden Veränderungen werden zwangsläufig die bestehenden außenwirtschaftlichen Beziehungen in Frage gestellt und die Produktionsstrukturen beeinflußt. Wie bereits angedeutet, geht das Volumen des Intra-RGW-Handels seit 1987 zurück. Bis Ende dieses Jahres und 1991 wird sich dieser Prozeß erheblich beschleunigen. Der Umfang des Intra-RGW-Handels wird voraussichtlich in signifikanter Weise schrumpfen, da Einführer, die früher im RGW-Gebiet kauften, nunmehr in harter Währung bezahlen müssen und sich deshalb wohl nach anderen Bezugsquellen umsehen werden. Die einzige Möglichkeit der RGW-Ausführer, dies zu umgehen, sind erhebliche Preissenkungen. Doch das wird möglicherweise nicht in jedem Fall seine Wirkung tun. Für einige traditionelle Exportwaren des RGW-Gebiets könnte es schwierig werden, überhaupt Abnehmer zu

finden, die bereit sind, selbst einen niedrigen Preis in harter Währung zu zahlen.

Soweit die Auswirkungen der durch die Vereinigung Deutschlands ausgelösten Strukturveränderungen, wie sie sich auf kurze Sicht ergeben. Mittelfristig werden sich neue Bereiche der Kooperation eröffnen (z. B. Kooperation bei der Umstellung, bei der Verlagerung der auf den Export in die UdSSR spezialisierten DDR-Produktion in osteuropäische Länder sowie Kooperation in den Bereichen Fremdenverkehr und KMU). Der Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa, der die massive Unterstützung der Gemeinschaft findet, schafft neue wirtschaftliche Möglichkeiten. Diese werden nun durch das sich aus der Vereinigung Deutschlands ergebende Wirtschaftswachstum noch verbessert. Hinzu kommt, daß die RGW-Staaten Mitteleuropas für ausländische Investoren auf der Suche nach niedrigen Produktionskosten rasch attraktiv werden; sie werden dort Industriebetriebe gründen, die sodann Deutschland und den EG-Markt beliefern werden.

2.3 Aussichten für DDR-Exporte in die RGW-Staaten

Bei den Exporten der DDR in die RGW-Staaten sind zwei Kategorien zu unterscheiden: Erzeugnisse, die ausschließlich für den RGW-Markt bestimmt sind, und solche, die auch in das westliche Ausland exportiert werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß ausschließlich für den RGW-Markt bestimmte Erzeugnisse am Weltmarkt nicht konkurrenzfähig sind. Das gilt vornehmlich für Investitionsgüter und für Erzeugnisse geschützter Märkte, wie beispielsweise Agrar- und Bergbauerzeugnisse, ausgenommen solche Fälle, in denen der RGW-Markt nicht der einzige belieferte Markt war. Die Folge ist, daß die DDR-Exporte in RGW-Staaten wahrscheinlich bald erheblich abnehmen werden, es sei denn, DDR-Hersteller haben das Monopol für diese Märkte oder sie erweisen sich als konkurrenzfähig, bzw. die DDR-Exporte werden stark subventioniert.

Für Erzeugnisse, die auch in das westliche Ausland ausgeführt wurden, stehen die Aussichten für Exporte in die RGW-Staaten günstig. Entscheidend ist hier allerdings die Entwicklung der Produktionskosten in der DDR. In günstiger Position befinden sich vor allem Waren, die auch ohne Ausfuhrsubventionen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig waren. Bei allen anderen Erzeugnissen werden hohe Subventionen erforderlich sein, damit die derzeitigen Exportströme erhalten bleiben.

2.4 Aussichten für RGW-Exporte in die DDR

Auch bei den RGW-Exporten in die DDR sind zwei Erzeugniskategorien zu unterscheiden, und zwar Erzeugnisse, die ausschließlich in die DDR gehen (also nach der Vereinigung in die Europäische Gemeinschaft) und solche, die auch in das westliche Ausland exportiert werden.

Waren, die nur in RGW-Staaten und nicht in den Westen exportiert werden, sind auf dem Weltmarkt offensichtlich nicht konkurrenzfähig, wenn sie gegen harte Währung angeboten werden. Die Konsequenz wird sein, daß diese Exporte in die DDR bald — wahrscheinlich schon 1990 — verschwinden. Eine Ausnahme ist denkbar bei Waren, die die DDR zur Veredelung aus RGW-Staaten einführt und wieder dorthin ausführt — Voraussetzung dafür ist, daß die Verarbeitungsindustrie der DDR konkurrenzfähig bleibt.

Einige der auch in den Westen exportierten Erzeugnisse, wie z. B. Erdöl, Erdgas und Kohle, haben sich bei den derzeitigen Preisen auf dem Weltmarkt als konkurrenzfähig erwiesen. Wenn die Verbraucher in der DDR auch überwiegend westlichen und bundesrepublikanischen Waren den Vorzug geben, so ist es doch wohl möglich, diese RGW-Exporte aufrechtzuerhalten oder mittelfristig sogar zu steigern, sofern sie dem EG-Standard entsprechen. Ist das nicht der Fall, wird die Nachfrage der DDR nach diesen Erzeugnissen wahrscheinlich rasch abnehmen.

Sofern es nicht zu erheblichen Markteingriffen kommt, besteht die Aussicht, daß die RGW-Exporte in die DDR (ausgenommen Rohstoffe) 1991 auf weniger als ein Drittel des Standes von 1989 schrumpfen werden. Geht man von einem allmählichen Ausstieg aus der Kernenergie und der Braunkohlenenergie aus, so ist mit einer Aufrechterhaltung, wenn nicht gar einer Steigerung der Rohstofflieferungen (Öl und Erdgas), aus dem RGW-Raum zu rechnen.

2.5 Mögliche Auswirkungen der Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik

Das vereinigte Deutschland muß den gemeinsamen Außenzolltarif der Gemeinschaft für sein gesamtes Gebiet übernehmen (im Handel der vormaligen DDR mit den RGW-Staaten gab es keine Zölle) und die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie die GATT-Regeln auch im Gebiet der vormaligen DDR anwenden. Die mengenmäßigen Beschränkungen der Bundesrepublik Deutschland gelten dann ebenso wie die EG-Standards und Qualitätsnormen auch auf DDR-Gebiet.

a) UdSSR

Die Kommission hat festgestellt, daß die Exporte der UdSSR in die DDR in etwa dem Muster der UdSSR-Exporte in die EG folgen. Wegen des hohen Anteils der Rohstoffe (vor allem Energieträger) an den Exporten liegt der Durchschnittszoll derzeit bei 2,3 %; er könnte sich noch auf 1,7 % ermäßigen, wenn das Tarifangebot der Uruguay-Runde aufrechterhalten bleibt. Die zolltariflichen Folgen werden sich deshalb in Grenzen halten (auf 86 % der Waren liegt ein Zoll von 5 % oder weniger). Die UdSSR hat jedoch darauf hingewiesen, daß zwar der Marktzugang wahrscheinlich erhalten bleibt, die Preisgestaltung bei den derzeit preislich ausgewogenen RGW-Handelsvereinbarungen dagegen beeinträchtigt wird, was zu problematischen Ungleichgewichten führt.

Durch die Übernahme der EG-Standards und Qualitätsnormen im Gebiet der DDR werden technische Hemmnisse aufgerichtet, die den Handel in verschiedenen Sektoren, wie Maschinen und Ausrüstungen, beeinträchtigen werden.

Alle mengenmäßigen Beschränkungen, auf deren Liberalisierung man sich im Handels- und Kooperationsabkommen EG–UdSSR verständigt hatte, wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1434/90 liberalisiert. Lediglich 67 bestehen fort, von denen 18 die Landwirtschaft betreffen. Im Agrarsektor geht es nur um Kaffee und Gemüse, insbesondere Kartoffeln. Das bedeutet, daß wohl keine der mengenmäßigen Beschränkungen des Agrarsektors nachhaltige Auswirkungen auf den Handel mit Deutschland haben wird. Außerhalb des Agrarsektors bestehen mengenmäßige Beschränkungen überwiegend für Zwischenerzeugnisse, wie Faserplatten und Ferrosilicium, sowie für verschiedene Fertigwaren, die im Handel UdSSR–DDR nur eine untergeordnete Rolle spielen.

b) Sonstige RGW-Staaten in Mittel- und Osteuropa

Für die übrigen RGW-Staaten wird sich die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs nur in sehr abgeschwächter Form auswirken. Rumänien hatte bereits über einen langen Zeitraum hinweg begrenzten Zugang zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS). Polen und Ungarn kommt im Rahmen der Aktion PHARE der Gruppe der 24 die auf fünf Jahre befristete (beginnend mit dem 1. Januar 1990) uneingeschränkte Anwendung des APS auf ihre Exporte in die Gemeinschaft zugute. Die Gemeinschaft beabsichtigt, diesen Vorteil ab 1. Januar 1991 auf derselben Grundlage auch der Tschechoslowakei, Bulgarien und Jugoslawien zu gewähren. Damit ist gewiß sichergestellt, daß es zumindest für Industrieerzeugnisse keine nachteiligen Folgen geben wird.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Verordnungen (EWG) Nr. 3420/83 und Nr. 288/82. Diese Verordnungen sehen mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Waren in die Gebiete der Gemeinschaft vor. Die Vereinigung Deutschlands hat auch die Übernahme der von der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den RGW-Staaten angewandten mengenmäßigen Beschränkungen auf dem Gebiet der vormaligen DDR zur Folge.

Die Wirkung dieser mengenmäßigen Beschränkungen wird jedoch gering sein, da die Bundesrepublik Deutschland nur relativ wenige mengenmäßige Beschränkungen für eine nur kleine Anzahl von Erzeugnissen anwendet. Ferner sind in der Bundesrepublik Deutschland die mengenmäßigen Beschränkungen durch das System der „Testausschreibung" nahezu wirkungslos geworden. Dieses System gestattet versuchsweise den Einfuhren gewerblicher Waren aus den beteiligten Ländern ungehinderten Zugang. Im Falle Polens und Ungarns wurden die mengenmäßigen Beschränkungen gemeinschaftsweit durch die Liberalisierungsverordnungen von Ende 1989[3]) aufgehoben; ebensolche Maßnahmen sind für die Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien und Jugoslawien vorgesehen. Ein entsprechender Vorschlag liegt dem Rat vor. Gegenüber Jugoslawien wendet die Bundesrepublik Deutschland keinerlei mengenmäßigen Beschränkungen an, und so wird sich hier die Vereinigung gar nicht auswirken.

Somit werden die bereits erfolgten oder die künftigen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Staaten Mittel- und Osteuropas zum Gemeinschaftsmarkt binnen kurzem zu einer Verringerung der nachteiligen Folgen der Anwendung des GZT und der mengenmäßigen Beschränkungen führen, sofern dies nicht bereits eingetreten ist.

2.6 Schlußfolgerung

Die derzeitige Struktur des Außenhandels der DDR weist aufgrund der besonderen im RGW praktizierten Arbeitsteilung und der Abrechnung in nichtkonvertiblen Währungen erhebliche Verzerrungen auf. Da die beiden Gründe für die Verzerrungen 1990 entfallen werden, kann die gegenwärtige Struktur des Handels nicht beibehalten werden. Aus marktbedingten Gründen werden die Handelsströme im Intra-RGW-Handel und insbesondere zwischen der DDR und den übrigen RGW-Staaten erheblich zurückgehen. Der DDR-Handel mit dem RGW wird sich auf das Muster einspielen, nach dem der Handel zwischen den RGW-Staaten und den westlichen Staaten abläuft.

Wenn die Länder in Mittel- und Osteuropa ernsthaft versuchen, den Rückstand aufzuholen, wird es in den EG-Ländern einschließlich des Gebiets der vormaligen DDR zu erheblichen Handels- und Leistungsbilanzüberschüssen gegenüber diesen Ländern kommen. Dies sollte zum Anlaß genommen werden, in einer Übergangszeit im Handel mit diesen Ländern die verbleibenden EG-Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen aufzuheben. Die Handelsbeziehungen sollten auf marktwirtschaftlicher Grundlage ausgeweitet werden, und die Länder in Mittel- und Osteuropa sollten bei ihren Bemühungen, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähiger zu werden, unterstützt werden.

3. Politische Erwägungen

Rechtlich wird die Gemeinschaft durch eine Vielzahl bestehender DDR-Verpflichtungen gegenüber dem Ausland berührt. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint es jedoch angesichts des derzeitigen Strukturwandels und der bevorstehenden Integration der DDR in den Welthandel zweifelhaft, ob diese Verpflichtungen erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund mußte die Kommission sorgfältig abwägen, ob der vollen Einbeziehung der DDR in die gemeinsame Handelspolitik eine Übergangszeit vorausgehen sollte. Eine solche Übergangszeit würde es sowohl der DDR als auch ihren Haupthandelspartnern gestatten, sich weiteren Veränderungen anzupassen. Die interne Umstellung auf die Marktwirtschaft und die außenwirtschaftliche Anpassung an Weltmarktpreise und harte Währungen stellt die

[3]) Verordnungen (EWG) Nr. 3381/89 und Nr. 3691/89.

RGW-Volkswirtschaften vor die dringende Notwendigkeit, ihre Industrie umzustrukturieren. Der Druck in diese Richtung hat sich seit 1. Juli 1990 durch die deutsche Wirtschafts- und Währungsunion noch erheblich verstärkt. Zusätzliche Belastungen der betreffenden Länder durch eine allgemeine und sofortige Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik, die mit einer weiteren wirtschaftlichen und sozialen Destabilisierung verbunden sein könnte, sollten vermieden werden. Selbst wenn sich (da der Markt nicht stark reagieren wird) die wirtschaftlichen Auswirkungen möglicher Ausnahmeregelungen im Falle von RGW-Exporten auf das Gebiet der vormaligen DDR beschränken dürften, könnten die möglichen politischen und psychologischen Auswirkungen die Beziehungen der Gemeinschaft zu ihren mittel- und osteuropäischen Nachbarländern und zur UdSSR doch nachteilig beeinflussen.

Jede tatsächlich oder vermeintlich auf die sofortige Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik zurückzuführende Destabilisierung droht im Gegensatz zu anderen wichtigen EG-Initiativen in Osteuropa (PHARE, Assoziierungsabkommen, Hilfe für die Sowjetunion) zu geraten, die langfristig auf die Schaffung einer großeuropäischen Freihandelszone abzielen.

Schließlich ist es die erklärte Politik der Gemeinschaft, die deutsche Einigung zu unterstützen. Das Prinzip des Vertrauensschutzes, das in beiden Staatsverträgen zwischen den deutschen Staaten niedergelegt ist und einen der Eckpfeiler des Einigungsprozesses darstellt, ist auch für die Gemeinschaft ein politisch relevanter Faktor.

Daher mußten Mittel und Wege gefunden werden, um die traditionellen Handelsstrukturen mit der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Integration der DDR in die Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Es werden Übergangsregelungen getroffen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, die DDR-Wirtschaft rasch in eine voll in die Gemeinschaft integrierte Marktwirtschaft umzuwandeln. Die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist möglicherweise der Beginn einer sehr engen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Ländern Mittel- und Osteuropas. Somit würden die außenwirtschaftlichen Verpflichtungen der DDR zum Katalysator für eine großeuropäische Wirtschaftskooperation.

Das Interesse der Europäischen Gemeinschaften beschränkt sich eindeutig darauf, den mittel- und osteuropäischen Nachbarländern diese Übergangsregelungen zu bieten. Die Gemeinschaft unternimmt andere Anstrengungen zur Stabilisierung des wirtschaftlichen und politischen Übergangsprozesses in den betreffenden Ländern, und gegenwärtig werden Verhandlungen über weitreichende Assoziierungsabkommen mit diesen Ländern vorbereitet. Spezifische Übergangsmaßnahmen der Gemeinschaft beschränken sich daher auf die Haupthandelspartner der DDR, die um Reformen bemühten europäischen Mitgliedstaaten des RGW und Jugoslawien.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahmen natürlich die gegenwärtigen Marktanteile nicht gewährleisten können. Daher muß der Absatz bestimmter Waren während der Übergangszeit möglicherweise von Unternehmen im vereinten Deutschland bzw. in der DDR sichergestellt werden.

4. Anpassungsmaßnahmen während der Übergangszeit

4.1 Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik

Im Prinzip gilt die gemeinsame Handelspolitik ab dem Tage der förmlichen Vereinigung. Faktisch ist dieses Prinzip bereits seit dem Erlaß der Ratsverordnung (EWG) Nr. 1794/90 in Kraft, mit der gleichzeitig mit der Schaffung der deutschen Wirtschafts- und Währungsunion eine „vorgezogene Zollunion" eingeführt wurde. Für die Zeit vor der deutschen Einigung jedoch heißt es in einer allgemeinen Klausel, daß die Zollunion „unbeschadet der Verpflichtungen, die der Deutschen Demokratischen Republik aus mit Drittländern geschlossenen Abkommen erwachsen", gilt (Artikel 2 Abs. 2). Eine solche bedingungslose Vorzugsbehandlung war nur in Anbetracht der kurz bevorstehenden Einigung gerechtfertigt, und sie wurde einem Land gewährt, das nicht einmal Mitglied der Europäischen Gemeinschaften war. Jetzt muß die Gemeinschaft eine differenziertere Politik formulieren.

Im folgenden Abschnitt werden nur Anpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der *Einfuhrregelung* erörtert, da sich im Bereich der Ausfuhren für die Gemeinschaft keine größeren Probleme ergeben. Die etwaige Gewährung staatlicher Exportbeihilfen zugunsten der DDR-Wirtschaft ist in der Hauptsache eine Angelegenheit Deutschlands. Solche Beihilfen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission, damit Verzerrungen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermieden werden.

4.2 Ausnahmeregelungen im Handel mit den europäischen RGW-Ländern während der Übergangszeit

Rechtliche, wirtschaftliche und politische Erwägungen haben zu dem Schluß geführt, daß eine Übergangs- und Anpassungszeit notwendig ist. Während dieser Zeit bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, die den folgenden Zielen gerecht werden:

— Einhaltung der Grundsätze und Anwendung der Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik während eines klar abgegrenzten Zeitraums;

— gebührende Berücksichtigung der möglichen ernsten Auswirkungen einer unmittelbaren Anwendung der gemeinsamen Handelspolitik auf die Wirtschaft mehrerer Länder Mittel- und Osteuropas;

— Förderung des notwendigen Strukturwandels in der DDR und bei deren traditionellen Haupthandelspartnern in Europa.

Um diese Ziele zu erreichen, muß eine ganze Reihe verschiedener Maßnahmen getroffen werden. Sie werden nachstehend skizziert. Ein Grundsatz muß je-

doch für alle vorgesehenen Maßnahmen (ausgenommen mengenmäßige Beschränkungen, bdb) gelten: Die Maßnahmen sind nur für Waren gedacht, die im Gebiet der DDR in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. Trotz ihrer praktischen Nachteile läßt sich diese Lösung im Rahmen des GATT und gegenüber Wirtschaftszweigen in der Gemeinschaft, die möglicherweise durch Ausnahmen von den Gemeinschaftsregeln berührt werden, rechtfertigen.

Die Kommission wird die Anerkennung dieses Grundsatzes von den beiden deutschen Regierungen sowie von den begünstigten Ländern verlangen.

a) *Neuverhandlungen*

aa) *Sofortige Neuaushandlung von EG-Abkommen mit dritten Ländern*

Die EG hat eine Reihe bilateraler Abkommen über die Beschränkung des Marktzugangs mit dritten Ländern geschlossen (Textilwaren und Stahl). Die Kommission bemüht sich beim Rat um ein Mandat zur Anpassung dieser Abkommen, wobei die Gemeinschaftshöchstmengen aufgestockt und die Mehrmengen dem Anteil der Bundesrepublik Deutschland zugeschlagen werden sollen. Dabei sind die traditionellen Handelsströme der DDR zu berücksichtigen.

Band II enthält einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verhandlungen zur Anpassung der bilateralen Textilabkommen. Die Rechte und Pflichten der DDR sollten so lange bestehenbleiben, bis die Anpassung der bestehenden EG-Abkommen mit dritten Ländern abgeschlossen ist.

ab) *Vertragsnachfolge und Neuaushandlung von Verträgen zwischen der DDR und dritten Ländern*

Wie bereits in Teil 1 festgestellt wurde, wird die Gemeinschaft in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen in die Rechte und Pflichten der DDR eintreten. Angesichts der Unterschiede zwischen der Rechtsnatur und den Zuständigkeiten der Gemeinschaft und denen eines vormaligen sozialistischen Staatshandelslandes ist eine vollständige Übernahme dieser Verträge nicht möglich. Daher kann die Gemeinschaft nur günstige Rahmenbedingungen für die notwendige Anpassung dieser Verträge an das neue internationale Wirtschaftsumfeld schaffen. Dies könnte in die Verhandlungen über den Abschluß von Assoziierungsabkommen mit den betreffenden Ländern einbezogen werden.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang sind die langfristigen Vereinbarungen über Investitionsvorhaben und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auch die Lieferung gewerblicher Waren (1.2.bb) und landwirtschaftlicher Erzeugnisse (1.2.bc) in die DDR beinhalten. Die meisten dieser Verträge müssen von Deutschland (mit Beteiligung der Kommission) neu ausgehandelt werden.

b) *Ausnahmen von der Anwendung der Instrumente der gemeinsamen Handelspolitik*

ba) *Zeitspanne*

Jede Ausnahmeregelung muß am Tag der Herstellung der deutschen Einheit in Kraft treten und sollte zeitlich begrenzt sein. Alle Übergangsmaßnahmen sollten längstens bis zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Vorarbeiten für den Binnenmarkt abgeschlossen sind, damit dessen Vollendung nicht durch außenwirtschaftliche Verpflichtungen behindert wird, die nicht den Erfordernissen des Binnenmarktes entsprechen. Gegenwärtig endet die Übergangszeit am 31. Dezember 1991. Es besteht die Möglichkeit, die Übergangszeit nach Prüfung der Sachlage zu verlängern.

bb) *Begünstigte Länder*

Es wurde bereits gesagt, daß Ausnahmeregelungen zugunsten der UdSSR, Polens, Ungarns, der CSFR, Rumäniens, Bulgariens und Jugoslawiens getroffen werden sollten. Zweifellos wird jedoch die UdSSR den größten Vorteil aus solchen Regelungen ziehen, da sie nicht bei den Liberalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Aktion PHARE berücksichtigt wurde und keinen Zugang zum APS hat.

bc) *Zu berücksichtigendes Handelsvolumen*

Die Warenhöchstmengen, für die die Übergangsmaßnahmen gelten, werden geliefert im Rahmen

- der zwischen der DDR und den unter bb genannten Ländern vereinbarten Protokolle für das Jahr 1990 (1989 im Falle Polens);
- der in Anhang II aufgeführten langfristigen Kooperationsabkommen.

bd) *Instrumente*

bda) *Zollkontingente für Waren mit Ursprung in europäischen RGW-Ländern und in Jugoslawien*

Diese Lösung ist in einem Vorschlag für eine Ratsverordnung enthalten (siehe Band II). Danach werden im Rahmen der Höchstmengen bzw. Höchstwerte, die in den unter bc genannten Verträgen vereinbart wurden, alle Zölle ausgesetzt.

bdb) *Mengenmäßige Beschränkungen*

Die Gemeinschaft hat bereits eine Liberalisierung vorgenommen oder bemüht sich gegenwärtig, verbleibende mengenmäßige Beschränkungen gegenüber osteuropäischen Ländern, die im Rahmen der Aktion PHARE berücksichtigt werden (siehe oben 2.5 a und b), zu beseitigen oder auszusetzen.

Ferner sollten die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für Einfuhren aus der UdSSR in das Gebiet der DDR bis zum 31. Dezember 1991 ausgesetzt werden. Dies gilt auf jeden Fall für spezifische mengenmäßige Beschränkungen. Die Aussetzung nichtspezifischer Beschränkungen wird gegenwärtig geprüft.

bdc) *Antidumpingmaßnahmen*

Die Kommission zieht es vor, sich an die Antidumpingverordnungen zu halten; so erscheint es am zweckmäßigsten, Verpflichtungen und Antidumpingzölle zu überprüfen. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die im Zusammenhang mit der deutschen Einigung erforderlichen Überprüfungsverfahren so zügig wie möglich durchgeführt werden.

c) *Landwirtschaftliche Erzeugnisse*

In Anbetracht des hohen Anteils der Nahrungsmittelausfuhren aus Ungarn, Bulgarien und Rumänien nach der DDR (siehe Anhang III) können landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht von den Übergangsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Es wäre jedoch angebracht, die Zollkontingente zum Nullsatz auf die zollgebundenen Agrarerzeugnisse zu beschränken und die abschöpfungspflichtigen Agrarerzeugnisse auszuklammern. Die Gemeinschaftsvorschriften über die Mindest- bzw. Referenzpreise bleiben gültig.

d) *Unterrichtung des GATT*

Die Gemeinschaft sollte das GATT davon unterrichten, daß sie die oben beschriebenen Maßnahmen durchzuführen gedenkt, um frühere Präferenzabkommen der DDR mit dritten Ländern einzuhalten oder auslaufen zu lassen. Die Gemeinschaft muß unbedingt klarstellen, daß

- die Maßnahmen nur während eines sehr kurzen Zeitraums gelten;
- sie der Lösung ganz spezifischer wirtschaftlicher Probleme dienen;
- es keine ernstzunehmende und praktikable Alternative zu dieser Lösung gibt;
- die Maßnahmen im Rahmen einer umfassenden Liberalisierung des Handelsabkommens getroffen werden.

e) *Normen und Qualitätsanforderungen*

Die Kommission schlägt vor, für die Dauer von zwei Jahren Abweichungen von den Normen und Qualitätsanforderungen im Bereich des Binnenmarktes zuzulassen (siehe unten Kapitel II). Neben dieser Anpassungszeit für die inländische Industrie (der DDR) wird eine ähnliche Anpassungszeit für die nach der ehemaligen DDR exportierten Erzeugnisse vorgeschlagen. Entsprechende Vorschriften enthält der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung einer Übergangszeit zur Harmonisierung der technischen Vorschriften (Artikel 1 Abs. 3, siehe Band II).

4.3 Ergänzende Maßnahmen

Auch eine großzügigere Übergangsregelung könnte den Absatz nicht gewährleisten. Daher soll eine konkrete Hilfe zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt angeboten werden, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse. Hierfür kommen in Betracht

- Projekte zur Ausbildung von Managern in den am stärksten betroffenen Exportindustrien;
- die Einrichtung einer „Kooperationsbörse", an der DDR-Unternehmen leichter westeuropäische Partner finden, die bereit sind, Rechte und Pflichten gegenüber osteuropäischen Geschäftspartnern mit zu übernehmen, wodurch sich nichtdeutschen wie auch deutschen Firmen aussichtsreiche und langfristige Kooperationsmöglichkeiten eröffnen würden;
- engere Zusammenarbeit im Rahmen von Forschungs- und Technologieprojekten im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produkte.

Die Sowjetunion hat auch ihr Interesse an einer engeren Zusammenarbeit im Zollwesen geäußert (z. B. zur erfolgreicheren Überwachung des Drogenhandels).

5. Legislative Maßnahmen

Vorerst sind höchstens drei Rechtsakte vom Rat zu erlassen. Der wichtigste ist eine Ratsverordnung über die vorübergehende Eröffnung eines Zollkontingents (siehe oben 4.2 bda). Aufgrund dieser Verordnung können alle Waren von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit werden, die unter die jährlichen Handelsprotokolle (Polen: 1989) und die langfristigen Kooperationsabkommen fallen und aus den europäischen RGW-Ländern und aus Jugoslawien stammen. In dem Verordnungsvorschlag werden sowohl gewerbliche Waren als auch landwirtschaftliche Erzeugnisse berücksichtigt.

Der zweite Vorschlag betrifft eine Richtlinie des Rates für Verhandlungen über die Anpassung der bestehenden bilateralen Textilabkommen unter Berücksichtigung der deutschen Einigung (siehe 1.2 bj und 4.2 aa).

Durch eine Entscheidung der Kommission wurde für die Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in den europäischen RGW-Ländern und Jugoslawien, die unter die jährlichen Handelsprotokolle und langfristigen Kooperationsabkommen zwischen der DDR und den fraglichen Ländern fallen, Befreiung von den Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen gewährt.

6. Anhänge

I. Liste der multilateralen Verträge im Rahmen des RGW, bei denen die Deutsche Demokratische Republik Vertragspartei ist und zu denen die Gemeinschaft Stellung nehmen muß.

II. Liste der langfristigen Kooperationsverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, die Gemeinschaftsrecht berühren.

III. Überblick über den Warenaustausch der DDR mit den RGW-Ländern.

Anhang I

Liste der multilateralen Verträge im Rahmen des RGW, bei denen die Deutsche Demokratische Republik Vertragspartei ist und zu denen die Gemeinschaft Stellung nehmen muß

a) Regierungsabkommen

Kurzbezeichnung	Unterzeichnet	Gültigkeit	Empfohlene Maßnahmen
Konvention über Anwendung von RGW-Standards	21. Juni 1974	nicht begrenzt	gilt für das Gebiet der ehemaligen DDR bis 31. Dezember 1992
Konvention über die Qualitätsbewertung und Zertifikation	14. Oktober 1987	nicht begrenzt	
Abkommen über die Zusammenarbeit bei Schaffung und Anwendung von standardisierten Mustern	5. Juli 1985	nicht begrenzt	
Abkommen über die Zusammenarbeit	6. Juli 1984	nicht begrenzt	
Abkommen über die Unifizierung der Anforderungen bei Patentanmeldungen	5. Juli 1975	Gültigkeit fünf Jahre seit Inkrafttreten (2. Oktober 1975), sechs Monate (Kündigungsfrist, sonst Verlängerung um weitere fünf Jahre)	gilt für das Gebiet der ehemaligen DDR bis 31. Dezember 1992 (Verlängerung möglich, sofern technisch notwendig)
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Patentdokumenten	18. Dezember 1976	wie 5. (Inkrafttreten 18. Dezember 1976)	
Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen	12. April 1973	wie 5. (Inkrafttreten 11. Juli 1973)	
Abkommen zu Kernkraftwerksausrüstungen	28. Juni 1979	2000	Neuverhandlung zu erwägen (möglicherweise Auswirkungen auf die Zölle)
Generalabkommen zur Entwicklung des vereinigten Elektroenergiesystems der RGW-Länder	14. Oktober 1987	2000	Neuverhandlung durch Deutschland und/oder die Gemeinschaft zu erwägen
Generalabkommen zur 700-KV-Leitung Winniza-Albertischa	28. Februar 1974	2008	Neuverhandlung zu erwägen, wird wahrscheinlich zwischen den betroffenen Unternehmen fortgesetzt
Abkommen über die garantierten Stromlieferungen	23. Januar 1979	2009	
Abkommen zur 750-KV-Leitung von Cheinitzki nach Rszeszow	29. März 1979	2013	Ist zwischen Privatunternehmen fortzusetzen. Die Folgen für die Energiepolitik der EG sind zu berücksichtigen
Generalabkommen zur Futterhefeproduktion in Mosyr	28. Juni 1979	1998	Kündigung durch die DDR; die DDR fordert eine Berücksichtigung der Lieferungen
Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschiffahrt	3. Dezember 1971	nicht begrenzt	Neuverhandlung durch Deutschland und/oder die Gemeinschaft zu erwägen

b) Ressortvereinbarungen

Titel	Unterzeichnet	Gültigkeit	Empfohlene Maßnahmen
Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen	4. Juli 1982	nicht begrenzt	gilt für das Gebiet der ehemaligen DDR bis 31. Dezember 1992
Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Schaffung und Anwendung von Normen	7. Juli 1983	nicht begrenzt	
Abkommen über die Schaffung von Etalon- und Musterapparaturen	23. November 1972	nicht begrenzt	
Abkommen auf dem Gebiet der Patentinformationen	10. November 1989	fünf Jahre Gültigkeit	
Abkommen zur Schaffung von Referenzzentren für wichtige Tierkrankheitserreger	14. September 1974	nicht begrenzt	Neuverhandlung durch die Gemeinschaft und/oder Deutschland zu erwägen
WtZ-Abkommen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	20. Dezember 1974	nicht begrenzt	
Abkommen zur Schaffung einer-Vakzinreserve gegen Maul- und Klauenseuche	20. Dezember 1974	nicht begrenzt	
Abkommen zur Beobachtung der Radioaktivität der Ostsee im Zusammenhang mit dem KKW-Betrieb	7. Dezember 1984	1991	Neuverhandlung durch Deutschland und/oder die Gemeinschaft zu erwägen

c) Regierungsabkommen zu mehrseitigen ökonomischen Organisationen der RGW-Länder

Organisation	Gegründet	Dauer	Empfohlene Maßnahmen
Vereinigtes Institut für Kernforschung Dubna	26. März 1956	nicht begrenzt	Das Interesse von Euratom ist zu erwägen
Organisation für Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)	1956	nicht begrenzt	Das Interesse der Gemeinschaft ist zu beurteilen
Organisation des Post- und Fernmeldewesens	1957	nicht begrenzt	Das Interesse der Gemeinschaft ist zu beurteilen

Anhang II

Liste der langfristigen Kooperationsverträge der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR, Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, die Gemeinschaftsrecht berühren

1. Langfristige Kooperationsverträge mit der UdSSR (Regierungsverträge)

	Auswirkungen
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Zusammenarbeit bei der Erschließung der Erdgaslagerstätte Jamburg vom 20. Januar 1986	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau des Bergbau- und Aufbereitungskombinates für oxidische Erze vom 28. Oktober 1987 einschließlich dem Abkommen über die Bedingungen des Aufenthaltes und der Tätigkeit der Auftragnehmerorganisationen vom 28. Oktober 1987	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schiffbaus und die gegenseitigen Lieferungen von Schiffen und Schiffsausrüstungen vom 15. April 1985	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau einer 750-KV-Energieübertragungsleitung vom 21. Juli 1976	Zölle Energiepolitik
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung Erdgas (Objekt Orenburg) vom 21. Juni 1974 (Bezugsanspruch von 2,8 Mrd. m^3/a bis 1998)	Zölle Energiepolitik
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Asbest (Objekt Kijembai) vom 16. November 1973 (Bezugsanspruch von 40 kt/a Asbest bis 1991)	Zölle Umwelt
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Zellstoff (Objekt Ust-Ilimsk) vom 21. Juni 1973 (Bezugsanspruch von 56 kt/a Zellstoff bis 1992)	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung von Kernkraftwerken (KKW Nord und Stendal I) vom 14. Juli 1965)	Umwelt Kernenergiepolitik
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Rekonstruktion der 210-MW-Blöcke vom 3. Juni 1987	Zölle Umwelt
— Vertrag über Handel und Seeschiffahrt zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 27. September 1953 (einschließlich Anlage zum Vertrag über den rechtlichen Status der Handelsvertretung der DDR in der UdSSR und der Handelsvertretung der UdSSR in der DDR)	Neuverhandlung durch die Gemeinschaft und Deutschland zu erwägen
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Seefischerei vom 28. Juli 1962	Neuverhandlung der Fischereirechte durch die Gemeinschaft
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meterologie vom 18. September 1974	gilt für das Gebiet der ehemaligen DDR bis 31. Dezember 1990

	Auswirkungen
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vereinheitlichung von staatlichen Standards, technischen Bedingungen und anderen technischen Regeln vom 2. Februar 1973	idem
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 31. Januar 1989	Umwelt Neuverhandlung

2. Langfristige Abkommen zwischen der DDR und der Republik Polen

	Auswirkungen
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volksrepublik Polen und der Regierung der UdSSR über den Bau einer Erdölfernleitung UdSSR–Volksrepublik Polen–Deutsche Demokratische Republik vom 18. Dezember 1959	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung der Erdölfernleitung aus der UdSSR in die Volksrepublik Polen und die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1961 sowie die Ergänzung zu diesem Abkommen vom 12. November 1972	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer zweiten Erdölleitung für den Transport von Erdöl aus der UdSSR in die Volksrepublik Polen und über das Territorium der Volksrepublik Polen in die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Oktober 1969	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer Überquerung der Wisla bei Plock für den ersten und zweiten Strang der Erdölleitung „Freundschaft" vom 17. August 1983	Zölle
— Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gemeinsame Errichtung, Leitung und Nutzung einer Baumwollspinnerei auf dem Territorium der Volksrepublik Polen vom 12. Juni 1972	Zölle
— Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Errichtung einer Produktionsanlage der Deutschen Demokratischen Republik zur Erzeugung von Futterhefe und die Lieferung von Futterhefe in die Volksrepublik Polen vom 28. November 1973	Zölle
— Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Lieferung von Schwefel bei Stundung des Aktivsaldos der DDR vom 6. September 1985	Zölle

3. Langfristige Abkommen der DDR mit der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

	Auswirkungen
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der CSSR über den Transport von Erdgas aus der UdSSR in die Deutsche Demokratische Republik über das Territorium der CSSR vom 2. Juli 1971 sowie der Protokolle über die Ergänzung dieses Abkommens vom 12. Januar 1973, 31. Mai 1989	Zölle
— Vertrag über Handel und Seeschiffahrt zwischen der DDR und der CSSR (Staatsvertrag) vom 25. November 1959	Neuverhandlung

4. Langfristige sektorale Abkommen der DDR mit der UdSSR mit Lieferverpflichtungen für Rohstoffe

	Auswirkungen
— Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion und den Austausch einzelner Papier- und Kartonsorten sowie wissenschaftlich-teschnische Zusammenarbeit vom 6. Juni 1980	Zölle (92)
— Ministerabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Computertomografen vom 24. Mai 1989	Zölle (92)
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von gummitechnischen Erzeugnissen vom 23. Dezember 1976	Zölle (92)
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Produktion und bei der Durchführung der Lieferung von Pendelrollenlagern vom 27. Juni 1977	Zölle
— Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Baumwollkämmaschinen, Modell 1532, vom 4. Dezember 1985	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von geschützten Farbkupplern vom 14. Dezember 1984	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Futterhefe in Mosyr vom 28. Juni 1979	Zölle
— Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation von Katalysatoren vom 17. Dezember 1986	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der Integrationsbeziehungen auf dem Gebiet der chemischen Industrie vom 9. Dezember 1975	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung einer Produktions- und Anwendertechnologie von Nitrifikationsinhibitoren für Stickstoffdüngemittel vom 18. Juni 1982	Zölle Umwelt
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung einer internationalen ökonomischen Organisation auf dem Gebiet der fotochemischen Industrie („Assofoto") vom 15. Juni 1973	Zölle

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung des KKW Stendal II vom 30. Oktober 1986

	Auswirkungen
— Vereinbarung zwischen der DDR und der UdSSR über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten vom 21. November 1973	Binnenmarkt
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Errichtung und Rekonstruktion von Kühllagerhäusern für Kartoffeln, Obst und Gemüse vom 9. Dezember 1983	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation der Produktion von Luzernesaatgut vom 9. Dezember 1983	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erweiterung der Produktion von Filterpulver (Kieselgur) für die Lebensmittelindustrie vom 14. Dezember 1984	Zölle
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Erweiterung der Zusammenarbeit bei der friedlichen Ausnutzung der Atomenergie vom 28. Dezember 1961	Euratom
— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung, Entwicklung und Schaffung neuer technologischer Verfahren und Anlagenkomplexe für die Abwasserreinigung von Großstädten und Industrieobjekten vom 22. Dezember 1977	Zölle
— Ministerabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der Erhöhung der Sicherheit, bei der Betriebsführung und Instandhaltung von Kernkraftwerksblöcken in der DDR und in der UdSSR vom 3. Juni 1987	Euratom
— Ministerabkommen über die Durchführung von Forschungs-, Konstruktions- und Versuchsarbeiten auf dem Gebiet der gesteuerten Kernfusion auf Kooperationsbasis vom 11. Juni 1982	JET?
— Ministerabkommen über die Zusammenarbeit zur Vervollkommnung der Technologie und Erhöhung der Effektivität der Produktion von Kalziumkarbid vom 21. März 1979	Umwelt

Anhang III

Überblick über den Warenaustausch der DDR mit den RGW-Ländern

DDR — UdSSR

Volumen

13,2 Mrd. (transferierbare) Valuta-Rubel (VR) (DDR-Exporte 6,8 Mrd. VR; Importe 6,4 Mrd. VR), aufgrund des Handelsprotokolls für 1990.

Struktur

Der Anteil der DDR am Gesamtaußenhandel der UdSSR beträgt 10 %; der entsprechende Anteil der UdSSR am Gesamtaußenhandel der DDR beläuft sich auf 37 %. Aufschlüsselung nach Warengruppen:

DDR-Ausfuhren

62,6 % Maschinen, Ausrüstungen, Transportmittel, elektronische und elektrotechnische Waren; 19,6 % Konsumgüter; 5,6 % chemische Erzeugnisse; 13 % andere Waren.

DDR-Einfuhren

61,5 % Energie und Rohstoffe aus dem Bergbau; 25,4 % Maschinen, Ausrüstungen, Transportmittel, elektronische und elektrotechnische Waren; 7,4 % raffinierte und andere Rohstoffe; 2,5 % chemische Erzeugnisse, 3,2 % andere Waren.

Abkommen

Neben den jährlichen Handelsprotokollen gibt es 26 Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Laufzeiten bis zum Jahr 1995, von denen 20 konkrete Lieferverpflichtungen beinhalten, sowie langfristige (bis 1995) Handelsabkommen über Waren im Wert von insgesamt 4,4 Mrd. VR, aufgrund deren die DDR langfristige Verpflichtungen hat. Die entsprechenden Verpflichtungen der UdSSR gegenüber der DDR im gleichen Zeitraum belaufen sich auf 3 Mrd. VR.

Bei diesen Abkommen geht es vor allem um Schiffbau, den Bau von Erdgasleitungen, Eisenerzgewinnung, Papierherstellung, Kühlsysteme.

Darüber hinaus bestehen 29 Abkommen über eine langfristige Zusammenarbeit in der Forschung; die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind nicht bekannt.

DDR — Polen

Volumen

2,5 Mrd. VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 1,3 Mrd. VR; Importe 1,2 Mrd. VR).

DDR-Ausfuhren

65 % Maschinen und Ausrüstungen; 22,6 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Düngemittel; 12,4 % Konsumgüter.

DDR-Einfuhren

49,3 % Maschinen und Ausrüstungen; 26,5 % Dienstleistungen, 6,3 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Düngemittel; 6,3 % Konsumgüter; 1,7 % Nahrungsmittel.

Abkommen

Rund 150 Abkommen über eine Zusammenarbeit auf speziellen Gebieten mit Laufzeiten über 1990 hinaus.

DDR — Tschechoslowakei

Volumen

2,9 Mrd. VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 1,6 Mrd. VR, Importe 1,3 Mrd. VR).

DDR-Ausfuhren

60,8 % Maschinen und Ausrüstungen, 26,1 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Nahrungsmittel; 11,9 % technische Konsumgüter.

DDR-Einfuhren

61,4 % Maschinen und Ausrüstungen; 28,2 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, Nahrungsmittel.

Abkommen

92 langfristige (über 1990 hinaus) spezielle Kooperationsabkommen; 350 Abkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit; 480 direkte

Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Forschungsinstituten.

DDR — Ungarn

Volumen

2 Mrd. VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 1,6 Mrd. VR; Importe 0,92 Mrd. VR).

DDR-Ausfuhren

60,8 % Maschinen und Ausrüstungen; 17,9 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 17,8 % Konsumgüter.

DDR-Einfuhren

60 % Maschinen und Ausrüstungen; 13,7 % Nahrungs- und Genußmittel; 12 % Konsumgüter.

Abkommen

Trotz des starken Interesses Ungarns nur wenige langfristige Abkommen.

Probleme

Ungarn fürchtet um seine Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere Wein (600 000 hl/Jahr) und Gemüsekonserven (10 000 t/Jahr), nach Inkrafttreten der deutschen Währungs- und Wirtschaftsunion.

DDR — Bulgarien

Volumen

1,1 Mrd. VR (DDR-Exporte 0,6 Mrd. VR; Importe 0,5 Mrd. VR).

DDR-Ausfuhren

74 % Maschinen und Ausrüstungen; 17,2 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 7,7 % Konsumgüter.

DDR-Einfuhren

69,6 % Maschinen und Ausrüstungen; 15,6 % Nahrungs- und Genußmittel; 7,2 % Energie und Rohstoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 6,4 % Konsumgüter.

DDR — Rumänien

Volumen

1,4 Mrd. VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 0,7 Mrd. VR; Importe 0,7 Mrd. VR).

DDR-Ausfuhren

70,3 % Maschinen und Ausrüstungen; 18,6 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Minerale, Metalle, chemische Erzeugnisse; 7,6 % Konsumgüter.

DDR-Einfuhren

69,2 % Maschinen und Ausrüstungen; 12,9 % Nahrungs- und Genußmittel; 8,5 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Minerale, Metalle, chemische Erzeugnisse; 6,6 % Konsumgüter.

Probleme

In Anbetracht der Zahlungsunfähigkeit Bulgariens und Rumäniens stellt sich die Frage, ob bis Ende 1991 die Lieferungen im Rahmen des Verrechnungssystems fortgesetzt werden sollten. Die bulgarischen und rumänischen Lieferungen wurden eingestellt, während die DDR gegenwärtig weiter liefert.

DDR — Mongolei

Volumen

30,3 Mio. VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 14,3 Mio. VR; Importe 15,9 Mio. VR).

DDR-Ausfuhren

35,7 % Konsumgüter; 32,2 % chemische Erzeugnisse; 25,2 % Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie.

DDR-Einfuhren

73,6 % Konsumgüter; 11,9 % Rohstoffe.

DDR — Vietnam

Volumen

140 Mio. VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 84 Mio. VR; Importe 56,1 Mio. VR).

DDR-Ausfuhren

56,3 % Maschinen und Ausrüstungen; 26,4 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 17 % Konsumgüter.

DDR-Einfuhren

68,6 % Konsumgüter; 19,4 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 9,2 % Nahrungs- und Genußmittel.

Probleme

Vietnam dringt auf die Aufrechterhaltung der mit der DDR geschlossenen Abkommen über ausländische Arbeitnehmer (gegenwärtig 60 000 Arbeitnehmer mit Verträgen, die bis 1993/94 laufen).

DDR — Kuba

Volumen

568 Mio. VR im Jahr 1990 (DDR-Exporte 286,1 Mio. VR; Importe 282 Mio. VR).

DDR-Ausfuhren

64,5 % Maschinen und Ausrüstungen; 15 % Konsumgüter; 14,9 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse; 4,9 % Nahrungs- und Genußmittel.

DDR-Einfuhren

54,3 % Energie, Rohstoffe und Baustoffe, Metalle, chemische Erzeugnisse, einschließlich Zuckerrohr; 41,4 % Nahrungs- und Genußmittel.

Probleme

Kuba ist stark abhängig von DDR-Lieferungen. Die Verpflichtung der DDR zur Einfuhr von 300 000 t Zucker zu einem Preis, der 270 % über dem Weltmarktpreis liegt, hat politische Gründe. Das Zucker-Protokoll läuft Ende 1990 aus.

II. Binnenmarkt

1. Zollunion

Die Vereinigung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bundesrepublik Deutschland erfordert keinerlei vorübergehende Freistellung von der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Zollunion, da die grundlegenden Elemente der Zollunion bereits mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen den beiden deutschen Staaten zum 1. Juli 1990 in Kraft getreten sind. Die Zollvorschriften von untergeordneter Bedeutung, die mit dem EG-Beitritt der DDR in Kraft gesetzt werden müssen, bereiten keine Probleme.

2. Technische Vorschriften

2.1

Der freie Warenverkehr unterliegt den entsprechenden Bestimmungen der Römischen Verträge, insbesondere den Artikeln 30ff. EWG-Vertrag. Mit der Herstellung der deutschen Einheit gelten diese Regeln sowohl für die Waren, die in den neugegründeten Ländern rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht und in andere Mitgliedstaaten eingeführt werden, als auch für die Waren, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht und in das Gebiet dieser Länder eingeführt werden.

Seit 1967 ist die Gemeinschaft bestrebt, im Wege der Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die technischen Handelshemmnisse zu beseitigen. Hierzu wurden bislang fast 600 EG-Rechtsakte erlassen. Diese technischen Vorschriften beziehen sich auf die Konzeption, Zusammensetzung, Kennzeichnung und auf das Inverkehrbringen von Industrieprodukten. Das Inverkehrbringen dieser Waren in den Mitgliedstaaten setzt sowohl Kontrollinstanzen als auch die Fähigkeit der Wirtschaft voraus, sich diesen Vorschriften unter Wettbewerbsbedingungen anzupassen.

Welche Probleme bei der Einführung dieser technischen Vorschriften in den neuen Ländern zu erwarten sind, läßt sich erst anhand eines Vergleichs zwischen den Rechtsvorschriften der DDR und den Regelungen der Gemeinschaft sowie durch eine Analyse der Fähigkeit der DDR-Wirtschaft feststellen, ihre Produktionssysteme auf eine normenkonforme Fertigung umzustellen.

2.2

Bei ihrer Untersuchung der Probleme, die bei der Anpassung der neuen Länder an das Gemeinschaftsrecht zu erwarten sind, hat die Kommission diejenigen Rechtsakte ausgeschlossen, die ihrem Wesen nach unproblematisch sind:

— die „fakultativen" Richtlinien (d. h. die technischen Vorschriften, die die Industrie anwenden kann, ohne daß eine Ausnahme vom Grundsatz

des freien Warenverkehrs gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag gemacht werden muß), die es den deutschen Behörden ermöglichen, die derzeit in der DDR geltenden Regelungen aufrechtzuerhalten, ohne daß hierdurch die Vermarktung richtlinienkonformer Produkte in den neuen Ländern behindert wird. Auf diese Weise braucht fast die Hälfte der technischen Vorschriften nicht berücksichtigt zu werden. Dies gilt vor allem für sämtliche Richtlinien über Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme der Richtlinie 89/458/EWG über Abgase), Zugmaschinen, Druckbehälter (alte Konzeption), medizinische Geräte und Düngemittel;

— die EG-Rechtsakte zur Einführung von Kooperationsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, insbesondere Informations- und Warnsysteme (Richtlinie 83/189/EWG bzw. Entscheidung 89/45/EWG und 90/. . .);

— Richtlinien zur Anpassung der technischen Vorschriften (Richtlinien der Kommission), deren Anwendung unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Grundvorschrift verbunden ist. Jede Abweichung von der Grundregelung hat daher automatisch eine Abweichung der Harmonisierungsrichtlinien zur Folge;

— Rechtsakte, die 1992 in Kraft treten; da die Ausnahmeregelungen grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1992 gelten, befindet sich die Wirtschaft der neu gegründeten Länder in der gleichen Lage wie in den übrigen Mitgliedstaaten, die zur Umsetzung der EG-Vorschriften vergleichbare Fristen einhalten müssen. Dies gilt insbesondere für die Agrar- und Lebensmittelindustrie (Richtlinie 89/107/EWG über Zusatzstoffe; Richtlinie 89/109/EWG über Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen; Richtlinie 89/395/EWG über die Lebensmittelkennzeichnung) sowie für die meisten Richtlinien nach der „Neuen Konzeption" (Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte; Richtlinie 89/392/EWG über Maschinen; Richtlinie 89/686/EWG über persönliche Schutzausrüstungen).

2.3

Die Analyse konzentrierte sich daher auf die Richtlinien „globalerer" Art, die bereits in Kraft sind oder in Kürze in Kraft treten werden. Diese Richtlinien wurden in Zusammenarbeit mit den ost- und westdeutschen Behörden geprüft. Dabei wurden zwei Probleme sichtbar:

— Zum einen sind auf dem Markt der neu gegründeten DDR-Länder Produkte anzutreffen, die nicht richtlinienkonform sind, deren Rücknahme jedoch für die Allgemeinheit außerordentlich hohe Kosten verursachen würde. Dies gilt vor allem für vor der Vereinigung zugelassene pharmazeutische Erzeugnisse.

— Zum anderen ist die Festlegung von Anpassungsfristen für die verarbeitende Industrie entsprechend den Fristen, die den Unternehmen in der Gemeinschaft für die Umsetzung der Richtlinien eingeräumt wurden, problematisch.

2.4

Schwierigkeiten sind in folgenden Industriezweigen zu erwarten:

a) *Landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie*

Die landwirtschaftliche Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie sieht sich mit einem doppelten Problem konfrontiert: Zum einen muß sie ihre Erzeugnisse an die in den EG-Richtlinien vorgegebenen Vermarktungsbedingungen anpassen, zum anderen muß sie ihre Herstellungsverfahren von Grund auf umstellen. Da sich die Exporte dieses Industriezweigs auf die RGW-Länder beschränkten, bestand anders als in anderen Sektoren nicht die Möglichkeit, internationale Normen und viel weniger noch EG-Vorschriften anzuwenden. Zudem ist die Agrarindustrie auf die Einfuhr von Grundstoffen aus den RGW-Ländern angewiesen, die den Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechen (Zusatzstoffe, Bedarfsgegenstände, Hygienevorschriften). Ausnahmen sind daher sowohl aufgrund der Notwendigkeit gerechtfertigt, die Herstellungsverfahren umzustellen (insbesondere durch die Einführung richtlinienkonformer Kennzeichnungssysteme), als auch durch die Notwendigkeit, die traditionellen osteuropäischen Absatzmärkte in annehmbaren Grenzen zu erhalten.

Eine Ausnahmeregelung zu der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung wurde jedoch verworfen, weil diese Richtlinie erst im Juni 1991 in Kraft tritt und weil sie zur Konformität der Erzeugnisse und Produktionssysteme beiträgt, indem sie den Unternehmen der neuen DDR-Länder die Anerkennung der von den zugelassenen Stellen durchgeführten Kontrollen anbietet. Ausgeklammert wurden ferner die meisten Richtlinien über Konservierungsstoffe, da die geltenden DDR-Vorschriften bereits weitgehend mit diesen Richtlinien übereinstimmen.

Demgegenüber erfaßt die vorgeschlagene Ausnahmeregelung fast 80 % der Lebensmittelgesetzgebung. Mangels präziser Angaben über die geltenden Vorschriften in der DDR konnte der Anwendungsbereich dieser Ausnahmeregelung nicht weiter eingegrenzt werden.

b) *Pharmaindustrie*

Im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland oder allgemein zu den anderen Industrieländern ist der Arzneimittelmarkt in der DDR sehr begrenzt. Das Angebot an Arzneimitteln entspricht derzeit nur wenig mehr als 1,5 % des auf dem Markt der Bundesrepublik Deutschland erhältlichen Sortiments. Die Pharmaindustrie der DDR deckt diesen Markt (wertmäßig) nur zu etwa 75 % ab. Von den 1 400 angebotenen Arzneimitteln sind 600 Importe. Die Hälfte der Importe kommt aus Osteuropa, ein Viertel aus der Bundesrepublik Deutschland.

Am 7. Juni 1990 hat der DDR-Gesundheitsminister das Inverkehrbringen der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Arzneimittel gestattet.

Auf der Grundlage der bundesdeutschen Arzneimittelpreisverordnung wurden die Arzneimittelpreise in der DDR ab dem 1. Juli 1990 freigegeben.

Damit sind jetzt die Voraussetzungen für die schrittweise Einführung der EG-Arzneimittelrichtlinien sowie der Richtlinien über Tierarzneimittel geschaffen.

Eine Übergangsfrist, wie sie auch den EG-Mitgliedstaaten zugestanden worden ist, erscheint allerdings notwendig für

— die Herstellungserlaubnis für die nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren und die Kontrolle: Dies betrifft nur die Anwendung von Kapitel IV der Richtlinie 75/319/EWG in den neuen Ländern und von Kapitel V der Richtlinie 81/851/EWG über Tierarzneimittel;

— das Inverkehrbringen von Arzneimitteln: Nach der Vereinigung wird jeder neue Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens vom Bundesgesundheitsamt nach Maßgabe der EG-Richtlinien geprüft. Problematisch sind damit nur die Arzneimittel, die vor der Einigung zugelassen wurden. Die Kommission schlägt nach dem Vorbild von Artikel 39 Abs. 2 der Richtlinie 75/319/EWG eine Frist für die „Revision" der Genehmigung vor. Diese Frist soll zu Beginn der zweiten Phase des künftigen Zulassungssystems für Arzneimittel in der Gemeinschaft enden (31. Dezember 1995). Bis dahin gilt die Genehmigung für „alte" Arzneimittel, wie dies derzeit in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist, als erteilt.

c) *Chemische Industrie*

Die chemische Industrie der DDR befindet sich in einer finanziell, strukturell und kommerziell sehr prekären Lage. Zahlreiche Arbeitsplätze sind bereits verlorengegangen. Man rechnet mit einem Verlust von bis zu 15 % der insgesamt 337 000 Arbeitsplätze. Durch die Anwendung der Umweltnormen seit Juni 1990 und ihre Auswirkungen auf die Preisstruktur ist die Produktion rapide gesunken. Für private Investitionen bieten die Zukunftsaussichten wenig Garantien.

Durch die sofortige Einführung der einschlägigen EG-Vorschriften in den neuen Ländern — seien es nun die Umweltschutzvorschriften oder die Vermarktungsvorschriften für Erzeugnisse — würden die derzeitigen Schwierigkeiten dieses Industriezweigs nur verschärft. Für alle Richtlinien mit einem umfassenden Regelungsbereich, d. h. alle Richtlinien über gefährliche Zubereitungen mit Ausnahme derjenigen über Düngemittel, erscheint daher eine Übergangsfrist unvermeidbar.

d) *Veterinär- und Pflanzenschutzbereich*

Weder der Agrarsektor noch die Verarbeitungsindustrie der DDR ist in der Lage, allen gemeinschaftlichen Qualitätsvorschriften, darunter auch Pflanzengesundheits-, Veterinär- und Hygienestandards, in nächster Zukunft nachzukommen. In einigen Bereichen, so beim allgemeinen Tiergesundheitsniveau, ist die DDR der Gemeinschaft zwar voraus, auf anderen Gebieten dagegen sind diverse Abweichungen vorzuschlagen, um die Anpassung von Produktion und Handel an die Gemeinschaftsstandards zu erleichtern. Bis auf sehr wenige Ausnahmen werden diese Abweichungen bis Ende 1992 befristet. Soweit den Qualitätsnormen der Gemeinschaft nicht entsprochen wird, sollten die fraglichen Erzeugnisse ausschließlich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vermarktet werden.

— *Rechtsvorschriften im Pflanzenschutzbereich*

Die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR derzeit zulässigen Höchstwerte für Pestizidrückstände in Lebensmitteln gelten als den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig, mit Ausnahme des Getreideräuchermittels Cyanwasserstoff (Blausäure), wofür eine Abweichung bis 31. Dezember 1992 vorgeschlagen wird, um die Räucherpraktiken in diesen Gebieten entsprechend anpassen zu können. Die gegenwärtigen Rückstandswerte wirken zwar nicht verbrauchergefährdend, doch sollte Deutschland sicherstellen, daß Getreide mit über dem Gemeinschaftsniveau liegenden Rückstandswerten nicht in andere Teile der Gemeinschaft verbracht wird.

Was die gemeinschaftliche Pflanzenschutzregelung anbelangt, so sollten die im Rahmen laufender internationaler Verträge getätigten Einfuhren von bestimmten Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsanforderungen nicht genügen, in das Gebiet der ehemaligen DDR für eine Übergangszeit weiterhin gestattet werden.

— *Rechtsvorschriften für Saat- und Vermehrungsgut*

In bezug auf die Gemeinschaftsvorschriften für Saat- und Vermehrungsgut müssen für das Gebiet der ehemaligen DDR vorübergehend bestimmte Freistellungen gewährt werden.

Ackerbau- und Gemüsesorten, die auf diesem Gebiet offiziell anerkannt, vermarktet und verwendet wurden, sollten unbedingt weiter zugelassen werden, bis die entsprechende Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht abgeschlossen ist. Für Sorten, die für die gemeinsamen Kataloge in Frage kommen werden, sind die Fristen, in denen andere Mitgliedstaaten Abweichungen von diesem Katalogsystem beantragen können, neu festzusetzen.

In bezug auf die Vermarktung von Saat- und sonstigem Vermehrungsgut sind die Schwierigkeiten einer schrittweisen gemeinschaftsrechtlichen Anpassung derzeitiger Produktions- und Vermarktungspraktiken zu berücksichtigen. Insofern sollten vorübergehende Ausnahmeregelungen für die betreffenden Gebiete zugelassen werden; hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über das Inverkehrbringen gemeinschaftsrechtlich konformer Erzeugnisse.

Bei Saat- und Pflanzgut von Ackerbau- und Gemüsesorten sollten diese Ausnahmeregelungen jedoch genauer spezifiziert und prinzipiell auf vor der Vereinigung geerntete bzw. unmittelbar verarbeitete Erzeugnisse sowie auf Produkte beschränkt werden, die im Rahmen laufender internationaler Verträge zu vermarkten sind. Für bestimmte Sorten sollte in den Ausnahmeregelungen auch besonderen Umständen wie Massengutlieferungen und Sortenmischungen Rechnung getragen werden.

— *Rechtsvorschriften im Futtermittelbereich*

Nach der Vereinigung werden die Gemeinschaftsvorschriften für die Verwendung von Zusatzstoffen in Futtermitteln weitgehend auf dem Gebiet der ehemaligen DDR Anwendung finden. Für drei Zusatzstoffe müssen jedoch geringfügige Ausnahmen vorgesehen werden. So sind Abweichungen zugunsten der Weiterverwendung dieser Zusatzstoffe bis zum 31. Dezember 1992 zulässig, um auf Gemeinschaftsebene entsprechende Fallstudien durchführen zu können. Allgemeine Abweichungen von den gemeinschaftlichen Etikettierungsvorschriften werden bis zum gleichen Termin auch für die Vermarktung von Zusatzstoffen und Futtermitteln vorgeschlagen, um es der Futtermittelindustrie der ehemaligen DDR zu ermöglichen, sich schrittweise anzupassen und ihre Bestände an Verpackungsmaterial abzubauen.

Die Verwendung bestimmter, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR aus n-Alkanen hergestellter Hefen zur Beimischung in Futtermittel wird bis zum 31. Dezember 1991 schrittweise eingestellt, um dem entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Verwendungsverbot nachzukommen.

— *Rechtsvorschriften im Veterinärbereich*

Nach Ansicht der Kommission sind im Veterinärbereich lediglich zwei Rechtsakte des Rates zu ändern: zunächst die Richtlinie über Legehennen in Batteriehaltung, für die ein zusätzlicher Durchführungstermin vorzusehen ist, und zweitens die Entscheidung 88/303/EWG des Rates, mit der bestimmte Teile der Gemeinschaft als schweinepestfrei anerkannt werden. Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission bei ihrem Vorschlag, das Gebiet der ehemaligen DDR in Anhang II der vorgenannten Entscheidung aufzunehmen, davon ausgeht, daß dieses Gebiet noch vor der Vereinigung erfolgreich in das Anzeigesystem gemäß der Richtlinie 72/461/EWG des Rates einbezogen wird.

e) *Kosmetische Mittel*

Die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hergestellten kosmetischen Mittel entsprechen nicht den in den Gemeinschaftsrichtlinien verankerten Bedingungen für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse. Darüber hinaus ist es ungewiß, ob die in den Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehenen Analysemethoden sofort nach der Vereinigung in den neuen Ländern angewandt werden können. Insofern ist eine Anpassungszeit unumgänglich.

f) *Maschinenbau- und Elektroindustrie*

Zur schrittweisen Anpassung dieses Sektors ist aus industriepolitischen Gründen eine Übergangszeit für die Produktion notwendig. Bestimmte Ausrüstungen wie Überrollschutzaufbauten (ROPS) und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) (bestimmter Baumaschinen), sowie Flurförderfahrzeuge entsprechen gegenwärtig nicht den Richtlinien und würden jede Vermarktung verhindern, wenn die Richtlinien sofort in Kraft träten.

g) *Textilerzeugnisse*

Die von den Gemeinschaftsrichtlinien vorgesehene Bezeichnung der Textilerzeugnisse (Textilkennzeichnung) stimmt nicht mit der nach den ostdeutschen Vorschriften vorgesehenen Bezeichnung überein. Damit die in der ehemaligen DDR vor der Einigung hergestellten Textilerzeugnisse abgesetzt werden können, ist eine Übergangszeit erforderlich.

h) *Fertigpackungen*

Den neuen Ländern muß eine Übergangszeit für ein Flaschenvolumen zugestanden werden, wie es auch bei denjenigen Mitgliedstaaten geschah, die bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Richtlinie auf ihren Märkten ein Volumen von 70 cl beibehalten konnten.

l) *Mobilfunk*

Die technische Analyse der Funkfrequenzen hat gezeigt, daß die Frequenzbänder zwischen 901 und 914 MHZ und 950/959 MHZ, die für die Zellularkommunikationssysteme der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden sollten, gegenwärtig von den Truppen des Warschauer Paktes belegt werden. Um diese Frequenzen frei zu machen, sind Verhandlungen zwischen den deutschen Behörden und den Behörden des Warschauer Paktes einzuleiten. Obwohl die deutschen Behörden einen längeren Zeitraum vorgezogen hätten, ist nach Ansicht der Kommissionsdienststellen eine Zweijahresfrist ausreichend, um diese Frequenzbänder verfügbar zu machen und damit die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinie zu ermöglichen.

Obwohl sich der gesamte Telekommunikationssektor in einer ganz anderen technischen und rechtlichen Situation als in den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befindet, hält die Kommission weitere Ausnahmen für unnötig.

Für eine Reihe *technischer Probleme* in den neuen deutschen Ländern plant die Kommission folgende Lösungen für die Anwendung der Richtlinien.

j) *Kristallglas*

Die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale und die Kennzeichnung von in der ehemaligen

DDR hergestelltem Kristallglas sowie die Werbung für dieses Erzeugnis entsprechen nicht den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts. Damit vor der Einigung hergestelltes Kristallglas abgesetzt werden kann, ist eine Anpassungszeit erforderlich.

k) *Tabak*

Der Rat hat in der letzten Zeit zwei Richtlinien erlassen: Die Richtlinie über die Etikettierung des Tabaks und die Richtlinie über den Teergehalt der Zigaretten. Übergangsbestimmungen ermöglichen die Vermarktung der Zigaretten und Tabakerzeugnisse nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, d. h. dem 31. Dezember 1991 für die Etikettierung und dem 31. Dezember 1992 bzw. 31. Dezember 1997 für die verschiedenen Werte des Teergehalts der Zigaretten.

Diese beiden Richtlinien haben keine ernsten Probleme für die Anpassung der bestehenden Strukturen in den neuen Ländern zur Folge. Die Bestimmungen für den Absatz der Erzeugnisse sind ausreichend, um eine schrittweise Umsetzung dieser Richtlinien ohne Marktstörungen zu gewährleisten. Die deutschen Behörden wollen allerdings die derzeit geltenden Regelungen bis zum 31. Dezember 1992 beibehalten, um etwaige verwaltungstechnische Probleme zu vermeiden. Eine derartige Ausnahme würde sich nicht auf den Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinie über den Teergehalt auswirken; sie hätte nur Folgen für die Etikettierung.

2.5

In Anbetracht dessen schlägt die Kommission ein *Ausnahmeverfahren* vor, das auf folgenden Grundsätzen beruht:

— Durch die unterbreiteten Vorschläge würde die Gemeinschaft die deutschen Behörden ermächtigen, das Gebiet der neuen Länder von der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien auszunehmen. Für die Richtlinien und unter den Voraussetzungen, die im Kommissionsvorschlag erschöpfend aufgezählt sind, bedeutet dies, daß der endgültige Beschluß über eine Ausnahme bei den deutschen Behörden liegt;

— diese Ausnahmegenehmigung kann auf Einfuhrerzeugnisse ausgedehnt werden, sofern dies für die Industrie der neuen Länder notwendig ist und sofern nur traditionelle Handelsströme einbezogen werden. Es ist zu vermeiden, daß Drittländer, die keine traditionellen Handelsbeziehungen mit der DDR unterhalten, durch derartige Ausnahmen diese Lage ausnutzen, um auf Kosten der richtlinienkonformen Erzeugnisse auf den Markt der neuen Länder vorzudringen;

— die richtlinienkonformen Erzeugnisse müssen weiterhin frei in der Gemeinschaft verkehren können; dies gilt sowohl für die in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Erzeugnisse als auch für die in den neuen Ländern hergestellten Erzeugnisse;

— diejenigen Erzeugnisse, die weiterhin nach den spezifischen Vorschriften der neuen Länder hergestellt werden und die nicht mit den Gemeinschaftsrichtlinien übereinstimmen, dürfen nicht in der übrigen Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden. Die deutschen Behörden müssen alle Vorkehrungen treffen, um die übrigen Mitgliedstaaten gegen die Einfuhr dieser Erzeugnisse zu schützen, und die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, die nicht konform sind, wozu sie schon jetzt durch das Gemeinschaftsrecht befugt sind;

— die Gemeinschaft muß diese Ausnahmeregelungen flexibel handhaben können, soweit sie auf einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 beschränkt sind und soweit mit ihnen die in den Richtlinienvorschlägen festgelegten Kriterien eingehalten werden. Diese Flexibilität ist auch für eine kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften geboten und rechtfertigt sich dadurch, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Übernahme des Gemeinschaftsrechts in der DDR in einem sehr kurzen Zeitraum geprüft wurden und deshalb spätere Schwierigkeiten nicht auszuschließen sind. Es muß also ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, damit die Kommission in der Zeit bis zum 31. Dezember 1992 weitere Ergänzungen und Anpassungen vornehmen kann.

  Für Änderungen, die nach 1992 vorgenommen wurden oder eine Verlängerung der Ausnahmeregelung über den 31. Dezember 1992 hinaus bewirken würden, müßte ein Vorschlag der Kommission vorgelegt werden.

  Bei der Anwendung der Flexibilitätsklausel wird die Kommission von einem Regelungsausschuß gemäß Verfahren III/a des Beschlusses des Rates vom 13. Juli 1987 über die Modalitäten der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützt.

  Die Kommission schlägt zwei Richtlinien vor, um den Rechtsgrundlagen der Akte, für die diese Ausnahmen gewährt werden, Rechnung zu tragen.

3. Öffentliche Aufträge

3.1

Die Gemeinschaftsrichtlinien über die öffentlichen Liefer- und Bauaufträge sind ab 1. Juli 1990 anwendbar. Die ostdeutsche Regierung ist an die Kommission herangetreten um sicherzustellen, daß die Ausschreibungen während der *Interimsphase der Anpassung* im Amtsblatt der Gemeinschaften veröffentlicht werden.

Was diese Phase betrifft, ist es jedoch schwierig, a priori das Volumen der Aufträge zu veranschlagen, auf die in der Übergangsphase die Richtlinien angewendet werden, weil dieses Volumen gleichzeitig von der Dauer der Übergangsphase und vom Tempo der Auftragsvergabe abhängt.

Dieses Volumen hängt auch vom Bestehen der den Verfahren der öffentlichen Aufträge unterliegenden Verwaltungseinheiten ab; da die gegenwärtigen Bezirke wegfallen, werden diese Verwaltungseinheiten keinen Auftrag von größerer Bedeutung mehr vergeben. Die fünf neuen Länder werden nicht vor den Wahlen im Oktober gebildet; nur die nach den Wahlen im Mai entstandenen Gemeinden können schon jetzt derartige Aufträge vergeben. Das Volumen der Aufträge hängt auch von den verfügbaren Haushaltsmitteln dieser Verwaltungseinheiten ab, die sich derzeit nur schwer ermitteln lassen. Es ist daher schwer vorauszusehen, welchen Nutzen die übrigen Mitgliedstaaten aus der Veröffentlichung von Ausschreibungen im Amtsblatt während der Interimsphase ziehen können.

3.2

Die tatsächliche Umsetzung der Richtlinien im Gebiet der neuen Länder nach der Einigung wird nicht problemlos abgehen: weil sie die Verwaltungstraditionen in Frage stellen, weil sie eine lückenlose Anwendung der Kriterien für die Eignung der Unternehmen voraussetzen und weil sie oft auf der Anwendung technischer Gemeinschaftsvorschriften oder europäischer Normen beruhen. Die Kommission wird daher eine sorgsame Überwachung vornehmen müssen, um in den Ausschreibungen Wettbewerbsgleichheit zu gewährleisten. Sie wird zu diesem Zweck die Instrumente einsetzen, die sie sich in den letzten Jahren gegeben hat.

Im Dezember 1991 werden die deutschen Rechtsvorschriften über die Nachprüfungsverfahren an die Erfordernisse der Richtlinie 89/665/EWG angepaßt werden müssen. Danach werden die Unternehmen der übrigen Mitgliedstaaten damit rechnen können, daß in den neuen Ländern wie in der übrigen Gemeinschaft eine Aufsichtsregelung besteht. Außerdem werden die Hauptinvestitionen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation getätigt werden. Die Gemeinschaftsvorschriften für die Auftragsvergabe durch die in diesen Bereichen tätigen Einheiten müssen daher ab 1. Januar 1993 anwendbar sein. Die Kommission wird dafür sorgen, daß die Einheiten, einschließlich derjenigen im Gebiet der neuen deutschen Länder, so vollständig wie möglich aufgelistet werden. Bis dahin wird die Kommission für die Einhaltung des sich aus den Verträgen ergebenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung Sorge tragen.

4. Gewerbliches und geistiges Eigentum

Die Gemeinschaftsvorschriften beschränken sich auf die Harmonisierungsrichtlinie für Marken (Richtlinie 89/104/EWG) und auf die Richtlinie über den Rechtsschutz der Topographien der Halbleitererzeugnisse (Richtlinie 87/54/EWG); nur letztere Richtlinie ist bereits in Kraft getreten. Der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht in Deutschland, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, werden mit der Einigung im Gebiet der neuen Länder gelten. Die Anwendung der Harmonisierungsrichtlinie für Marken dürfte keine Schwierigkeiten bereiten.

5. Freizügigkeit

Geregelt wird die Freizügigkeit durch den Vertrag (Niederlassungsrecht und Diskriminierungsverbot) und die Vorschriften des abgeleiteten Rechts, um den Staatsangehörigen der Gemeinschaftsländer die Einreise- und Aufenthaltsfreiheit zu sichern. Für DDR-Bürger galten diese Grundsätze und Vorschriften schon immer von dem Zeitpunkt an, zu dem sie über amtliche Bescheinigungen der Bundesrepublik Deutschland verfügten, mit denen ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde. Mit der Einigung werden Gemeinschaftsregelungen unmittelbar auf die Angehörigen der neuen Länder anwendbar sein.

6. Anerkennung der Diplome für reglementierte Berufe

6.1

Für die meisten reglementierten Berufe, deren Ausübung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Besitz beruflicher Befähigungsnachweise abhängig gemacht wird, gelten die Richtlinien, die eine Anerkennung dieser Befähigungsnachweise durch die Mitgliedstaaten einführen. Es sind 50 an der Zahl, sie betreffen sowohl die fachliche als auch die persönliche Eignung, und sie sehen unterschiedliche Anerkennungsverfahren vor. Je nach Ziel und Verfahren dieser Richtlinien können sich Änderungen als notwendig erweisen.

6.2

Die Richtlinien, die eine automatische Anerkennung der Diplome auf der Grundlage einer Gemeinschaftsdefinition der Mindestausbildung regeln, erfordern einige Änderungen. Dieses Anerkennungsverfahren wurde für sieben Berufe angewendet: Arzt, Krankenschwester/Krankenpfleger in der allgemeinen Pflege, Zahnarzt, Tierarzt, Hebamme, Architekt und Apotheker. Fast alle bestehenden Vorschriften können insgesamt für das geeinte Deutschland gelten. Jedoch sind einige neue Vorschriften mit folgenden Zielen zu erlassen:

— Denjenigen deutschen Staatsangehörigen, die aus den neuen Ländern stammen und die ihren Beruf auf der Grundlage einer vor der Einigung aufgenommenen Ausbildung ausüben, sind die erworbenen Rechte zu gewährleisten. So sind ihre Diplome unter ähnlichen Voraussetzungen anzuerkennen, wie sie den übrigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beim Erlaß der Gemeinschaftsrichtlinien bzw. bei den Erweiterungen der Gemeinschaft eingeräumt wurden.

— Es sind die Sondervorschriften abzuschaffen, die sich auf die Anerkennung der von der DDR ausge-

stellten Diplome beziehen und die gegenstandslos geworden sind.

— Es ist eine 18monatige Frist ab dem Zeitpunkt der Einigung anzusetzen, um neue, mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmende Regeln für die Weiterbildung zum Facharzt zur Anwendung zu bringen.

6.3

Die übrigen Richtlinien erfordern keine Änderung. Für die Richtlinien, die die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs betreffen und die auf der Grundlage der Artikel 54 und 63 EWG-Vertrag erlassen wurden und die Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung der Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit, das Nichtvorliegen eines Konkurses oder die Finanzstärke enthalten, teilt Deutschland der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten gemäß diesen Richtlinien die neu bezeichneten zuständigen Behörden mit.

Was die Richtlinien anbelangt, mit denen die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen aufgrund der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit während einer bestimmten Dauer eingeführt wird, so teilt Deutschland ebenfalls gemäß diesen Richtlinien der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die neu bezeichneten, für die Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständigen Behörden mit.

Im Falle der Richtlinie 89/48/EWG (allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen) dürfte keine Anpassung erforderlich sein. Jeder Deutsche, der ein von einer Hochschule in den neuen Ländern ausgestelltes Diplom besitzt, hat wie jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, vor den Behörden des Aufnahmelandes nachzuweisen, daß er ein Hochschuldiplom besitzt und daß die Tätigkeit, die er in einem Aufnahmemitgliedstaat ausüben will, in dem Land seiner Herkunft reglementiert ist oder nicht. Zwar können sich Beurteilungsschwierigkeiten insofern ergeben, als der Begriff des reglementierten Berufes der Realität einer sozialistischen Wirtschaft unangemessen ist, aber diese Schwierigkeiten dürften im Rahmen der Koordinierungsgruppe, die in Artikel 9 der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehen ist, behoben werden können.

6.4

Bei den Rechtsanwälten ist von den deutschen Behörden vorgesehen, daß selbst nach der Einigung die Rechtsanwälte, die in den neuen Ländern niedergelassen sind, sich nicht im anderen Teil des deutschen Hoheitsgebietes frei niederlassen können und umgekehrt. Mit dieser zeitlich begrenzten Regelung sollen die erheblichen Unterschiede berücksichtigt werden, die zur Zeit zwischen den in diesen beiden Gebieten geltenden Rechtsvorschriften bestehen.

Trotz ihrer Besonderheit ist diese deutsche Regel mit den Gemeinschaftsregeln vereinbar, die somit nicht geändert werden müssen.

Die grenzübergreifende Erbringung der Dienstleistungen des Rechtsanwalts wird in der Richtlinie 77/249/EWG geregelt; darin ist zur Ausübung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten vor Gericht vorgesehen, daß der zuwandernde Rechtsanwalt im Einvernehmen mit dem vor Ort zugelassenen Rechtsanwalt handelt. Diese Richtlinie gilt ebenso für Rechtsanwälte, die in den neuen Ländern ansässig sind und die Dienstleistungen z. B. im Vereinigten Königreich oder in Spanien erbringen wollen, wie für die in diesen Mitgliedstaaten niedergelassenen Anwälte, die ihre Dienstleistungen in diesem Teil Deutschlands erbringen wollen.

Das Niederlassungsrecht fällt unter die Richtlinie 89/48/EWG über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Diplome. Sie sieht für den Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit vor, eine Prüfung einzuführen, um die Rechtskenntnisse des wanderungswilligen Anwalts zu testen. Dänemark oder Italien beispielsweise können somit den Rechtsanwälten aus den neuen deutschen Ländern eine Prüfung vorschreiben, ebenso wie Deutschland den dänischen oder italienischen Rechtsanwälten, die sich in diesem Teil Deutschlands niederlassen wollen.

7. Finanzielle Dienstleistungen, Gesellschaftsrecht und Steuern

7.1

Im Sektor *finanzielle Dienstleistungen* ist die Übernahme und die sofortige Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften im Staatsvertrag vorgesehen. Die Regelung der Aufsicht ging mit Inkrafttreten des Staatsvertrags in die Zuständigkeit der bundesdeutschen Behörden über, die mitteilten, daß die bestehenden Aufsichtsregeln unverzüglich in vollem Umfang angewendet werden. Das neue Gemeinschaftsrecht nach dem Binnenmarktprogramm wird in der ehemaligen DDR zur gleichen Zeit wie in der Bundesrepublik Deutschland wirksam.

7.2

Das bestehende *Gesellschaftsrecht* der Bundesrepublik Deutschland wurde in der ehemaligen DDR mit Inkrafttreten des Staatsvertrags unmittelbar anwendbar. Allerdings findet die EWIV-Verordnung (EWG) Nr. 2137/85) keine Erwähnung, aber die bundesdeutschen Behörden haben sich verpflichtet, sie in den zweiten Staatsvertrag einzubeziehen.

7.3

Das *Steuerrecht,* das auf Gemeinschaftsrichtlinien in anderen Bereichen als Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern (z. B. Kapitalsteuer) basiert, gilt ab 1. Juli 1990.

8. Indirekte Steuern

Die Mehrwertsteuer und die Verbrauchsteuern sind in der DDR bereits seit dem 1. Juli 1990 eingeführt, um das bisherige Steuersystem mit dem bundesdeutschen Steuersystem in Einklang zu bringen, das wiederum den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entspricht. Aus diesem Grund ist unter den gegenwärtigen Umständen eine Ausnahme von den gemeinsamen Vorschriften für die Zeit nach der Einigung nicht erforderlich.

9. Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz gliedert sich in einen Teil „physischer Schutz" und in einen Teil „Schutz der wirtschaftlichen Interessen". Diese beiden Bereiche bergen wichtige Anhaltspunkte für eine angemessene Unterrichtung der Verbraucher.

Der „physische Schutz" der Verbraucher wird auf Gemeinschaftsebene durch verschiedene sektorale Richtlinien gewährleistet, die die technischen Merkmale der Erzeugnisse definieren, insbesondere die wesentlichen Sicherheitsanforderungen sowie die Kennzeichnung. Sofern Ausnahmen von diesen Richtlinien eingeräumt werden (siehe nachstehend Punkt II — 2) und von den deutschen Behörden in die Praxis umgesetzt werden, besteht für die Angehörigen der neuen Länder sowie für alle Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die in diesen Ländern reisen, ein geringeres Schutzniveau. Dies ist für eine Übergangszeit zu akzeptieren, sofern geeignete Warnmaßnahmen getroffen werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß der Verbraucherschutz durch die Tatsache gewährleistet wird, daß nichtkonforme Erzeugnisse das ehemalige DDR-Gebiet nicht verlassen dürfen.

In dem gleichen Zusammenhang ist eine teilweise Ausnahme ebenfalls für die praktische Umsetzung der Entscheidung des Rates 89/45/EWG notwendig, die ein Gemeinschaftssystem zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern vorsieht. Eine derartige Ausnahme ist erforderlich, da zumindest in einer ersten Zeit ausreichende Verwaltungsstrukturen und operationelle Mittel im ehemaligen DDR-Gebiet fehlen werden. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß alle erdenklichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß die Ziele dieses Beschlusses trotzdem von Anfang an erreicht werden.

Was den „Schutz der wirtschaftlichen Interessen" der Verbraucher betrifft, so kann die geltende Gemeinschaftsregelung (Richtlinien 79/581/EWG und 88/315/EWG über die Preisauszeichnung; Richtlinie 84/450/EWG über die irreführende Werbung; Richtlinie 85/450/EWG über die außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträge) ohne Ausnahmen angewendet werden.

10. Wettbewerb

10.1 Staatliche Beihilfen

10.1.1

Mit der politischen Einigung werden die Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen (Besitzstand der Gemeinschaft) in vollem Umfang im gesamten geeinten Deutschland gelten. Daher wird es weder für notwendig noch für wünschenswert erachtet, eine allgemeine Übergangszeit für ihre Anwendung einzuführen. Hinzu kommt, daß die Einbeziehung der DDR in die Gemeinschaft keinen Beitritt, sondern eine Erweiterung des deutschen Hoheitsgebietes und Marktes darstellt, aber dieser Vorgang nicht anders als die Beitritte zu behandeln ist, in deren Rahmen die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen und die meisten sekundären Rechtsvorschriften unverzüglich in vollem Umfang anwendbar waren.

Die Kommission hat wiederholt erklärt, daß sie diese Regeln konstruktiv anwenden wird, um die Entwicklung und die volle Integration der Wirtschaft der jetzigen DDR zu erleichtern. Gleichzeitig sollen die Regeln für staatliche Beihilfen weiterhin so angewandt werden, daß sie ihre normale Funktion behalten, d. h. gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Gemeinschaft gewährleisten, ein einheitliches Niveau im Gemeinsamen Markt garantieren und jeden künstlichen und ungerechtfertigten Vorteil für die ostdeutschen Unternehmen vermeiden.

Angesichts des desolaten Zustands der DDR-Wirtschaft im allgemeinen, des Fehlens einer angemessenen Wirtschaftsstruktur für die Marktwirtschaft, der Notwendigkeit, den Industrie- und Dienstleistungssektor neu aufzubauen, zu modernisieren und anzukurbeln sowie die Umwelt signifikant zu verbessern, um nur die wichtigsten Probleme zu nennen, kann man sich fragen, ob eine vollständige und unverzügliche Anwendung aller Regeln für staatliche Beihilfen eine angemessene Reaktion auf die sich mit der Einigung ergebende außergewöhnliche und einmalige Situation darstellt.

Die Kommission ist nach sorgfältiger Prüfung dieser Frage zu der Ansicht gelangt, daß, abgesehen von den unten genannten Ausnahmen, keine der bestehenden horizontalen oder sektoralen Regelungen, Richtlinien, Rahmenbestimmungen, Leitlinien usw. zur Bewältigung der genannten Probleme eine Anpassung erfordert. Diese Vorschriften ermöglichen eine sensible und flexible Anwendung seitens der Kommission, wodurch sowohl der Aufbau einer neuen, angemessenen wirtschaftlichen und industriellen Struktur erleichtert wird als auch die oft schädlichen Auswirkungen von Beihilfen vermieden werden. Es ist daher nicht nötig, sie zu ändern oder Übergangsregelungen für die betreffenden Vorschriften in Aussicht zu nehmen. Diese wurden der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig mitgeteilt, und die Kommission erwartet von den deutschen Behörden, daß sie sie auch nach der Einigung vollständig anwenden.

10.1.2

Was die staatliche Förderung des Zonenrandgebiets und Berlins (West) betrifft, vertritt die Kommission die Ansicht, daß die wirtschaftliche Rechtfertigung der ständigen Subventionierung dieser Gebiete nicht mehr gegeben ist. Sie begrüßt die Absicht der Bundesbehörden, diese Förderung vollkommen einzustellen. Die Kommission wird bei der derzeitigen Überprüfung der Beihilfen für das Zonenrandgebiet und Berlin (West) die Frist für die Einstellung dieser Beihilfe festsetzen, die sie für notwendig und gerechtfertigt hält. Außerdem ist sie der Ansicht, daß jede über die Mehrwertsteuer gewährte Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit eingestellt werden muß.

10.1.3

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des derzeitigen Gemeinschaftsrechts (Sechste Richtlinie über Schiffbaubeihilfen) und die in dem Entwurf der Sechsten Richtlinie enthaltenen Vorschriften — was die *Umstrukturierungsbeihilfe* (Investitionen, Stillegungen, Forschung und Entwicklung) betrifft — unmittelbar auf Ostdeutschland angewandt werden können. Für eine begrenzte Zeit, d. h. bis die ostdeutschen Werften ihre Umstrukturierung abgeschlossen haben, ist es jedoch wahrscheinlich, daß die ostdeutschen Werften höhere *Betriebsbeihilfen* erhalten werden, als sie anderen Werften in der Gemeinschaft gewährt werden können. In diesem Fall kann eine Sonderklausel wie für Spanien und Portugal (Artikel 9 der Sechsten Richtlinie) gelten.

Der Siebten Richtlinie sind gewisse Bestimmungen hinzuzufügen, um dem DDR-Schiffbau nach der Einigung Rechnung zu tragen.

Schließlich möchte die Kommission darauf hinweisen, daß die Sonderregelung über Beihilfen an den DDR-Schiffbau in den Rahmen eines Internationalen Übereinkommens über Schiffbaubeihilfen, das z. Z. in der OECD geprüft wird, einbezogen werden muß.

10.1.4

Die Stahlindustrie der ehemaligen DDR muß grundlegend umstrukturiert werden, damit sie lebensfähig bleibt und in den Gemeinsamen Markt eingegliedert werden kann. Die Kommission schlägt vor, daß Deutschland ermächtigt wird, der Stahlindustrie Investitionsbeihilfen zu gewähren, sofern diese darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu steigern, ohne die Produktionskapazitäten zu erhöhen.

10.2 Artikel 85/86

Die Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages und der neuen Verordnung über die Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse durch die Kommission wird nach der förmlichen Vereinigung auf nichtdiskriminierender Grundlage gewährleistet. Dies schließt während der Anfangszeit eine flexible Handhabung in Sonderfällen nicht aus.

10.3 Monopole

Die Handelsmonopole, die die Form von Außenhandelsgesellschaften annehmen, sind unverzüglich abzuschaffen, sofern es sich um ausschließliche Ausfuhrrechte handelt. Was die ausschließlichen Einfuhrrechte betrifft, könnte eine Übergangszeit für die betreffenden Unternehmen geplant werden, damit sie sich dem Wettbewerb anpassen können.

11. Statistiken

11.1 Statistischer Kontext

In den EG-Rechtsvorschriften kommt der Bedarf an spezifischen Daten zum Ausdruck, die für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftspolitik notwendig sind. Die statistischen Rechtsvorschriften bestehen in über 50 Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen in den Bereichen Landwirtschaft, Außenhandel, Eisen und Stahl, Verkehr und Soziales.

Die DDR-Statistik ist in einem Prozeß des vollständigen Wandels zu einem System begriffen, das den Informationsbedarf einer Marktwirtschaft decken kann. Westdeutsche Statistiker leisten bei dieser Umstrukturierung Hilfestellung. Die Ziele sind eine gemeinsame Methodologie, ein gemeinsames Erfassungssystem und ein gemeinsamer Aufbau. Die Hauptprobleme sind organisatorischer Art.

11.2 Die Rechtsvorschriften und Statistiken der Gemeinschaft in einem geeinten Deutschland

In vier spezifischen statistischen Bereichen bedarf es legislativer Maßnahmen.

Technische Anpassungen der Richtlinien über die regionale Aufschlüsselung der Daten sind im Bereich des Güterverkehrs und der Festsetzung der Energiepreise (Gas und Strom für industrielle Endverbraucher) erforderlich.

Die derzeitige Grundlage für die Erhebung über die Arbeitskräfte muß geändert werden. Bisher wurde in der Bundesrepublik Deutschland eine Erhebungsgrundlage von 100 000 Haushalten herangezogen. Die nächsten Erhebungen werden um 30 000 erweitert, um dem vergrößerten deutschen Staatsgebiet Rechnung zu tragen.

Außerdem sind im Bereich der Agrarstatistik während der Umstrukturierung der lokalen statistischen Ämter und der Anpassung des statistischen Systems Übergangsmaßnahmen erforderlich. Der Abschnitt „Ausgaben" der Verordnung über die Getreideerzeugung muß überprüft werden.

Die Vorschläge für Rechtsvorschriften betreffend diese vier Bereiche sind im Band II enthalten.

III. Gemeinsame Agrarpolitik

1. Einleitung

Die vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsvorschriften im Agrarbereich ermöglichen eine reibungslose und rasche Eingliederung der DDR-Landwirtschaft in die Gemeinschaftsordnung.

In der Landwirtschaft, der Verarbeitungsindustrie und im Bereich der Vermarktung müssen in der DDR enorme Anstrengungen unternommen werden, damit diese einen gerechten Anteil an den Gemeinschaftsmärkten erwerben kann. Der Übergang zu dem Gemeinschaftssystem mit seinen völlig anderen institutionellen und wirtschaftlichen Bedingungen ist eine beträchtliche Herausforderung. Doch es wurde vereinbart, die Eingliederung im Hinblick auf die damit verbundenen Vorteile so vollständig und rasch wie möglich zu vollziehen.

Die Vorschläge gehen daher von dem Vorsatz aus, in den Kernbereichen der Agrarpolitik mit der geringstmöglichen Anzahl von Ausnahmeregelungen auszukommen. In den Fällen, in denen Ausnahmen unumgänglich erscheinen, werden diese zeitlich streng begrenzt. Vorzug wird der Suche nach zusätzlichen Instrumenten zur Unterstützung des Anpassungsprozesses gegeben.

Deutlich erleichtert wurde die Ausarbeitung der Vorschläge dadurch, daß die deutschen Behörden in ihren Vereinbarungen für den Übergangszeitraum bis zur endgültigen Vereinigung bereits wichtige Aspekte der erforderlichen Änderungen für die Einbeziehung der DDR-Landwirtschaft in die Gemeinsame Agrarpolitik vorweggenommen haben.

Selbstverständlich konnte die Kommission ihre Ansätze und Überlegungen nicht auf die DDR und ihre Probleme beschränken; sie mußte auch die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken beachten und vor allem die derzeitige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Vorbereitungen für 1992 in ihre Entscheidungen einbeziehen.

In dem Informationsvermerk über den Stand der Eingliederung des Agrarsektors der DDR in den Gemeinsamen Markt, den die Kommission dem Rat im Juni 1990 vorlegte, wird auf diese Fragen näher eingegangen.

2. Lage der Landwirtschaft

2.1

Die *landwirtschaftliche Fläche* der DDR umfaßt 6,182 Mio. ha mit 4,687 ha oder 76 % Ackerland. Die Güte des Bodens ist sehr unterschiedlich. Einige der besten deutschen Böden befinden sich in der DDR, aber rund 20 % sind äußerst unergiebig (sandig und leicht) und eigentlich nicht für die Landwirtschaft geeignet. Allgemein ist die Bodenqualität in der DDR vergleichbar mit der der Bundesrepublik Deutschland.

2.2

In der Landwirtschaft waren 1988 mit 840 000 Arbeitskräften 10 % der Erwerbstätigen insgesamt beschäftigt; die Investitionen beliefen sich auf 7 bis 8 % der gesamten Inlandsinvestitionen und der Beitrag der Landwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt betrug rund 10 %. Die beiden letzten Kennzahlen sind allerdings durch administrative und willkürliche Preise entstellt.

2.3

Zum Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirtschaft sollte man sich noch einmal die *politischen Ziele* der Vergangenheit vor Augen führen. Sie unterschieden sich von denen der Gemeinschaft und schufen besondere Strukturen. Hauptziel war die Einführung einer „sozialistischen Produktionsweise" mit zentraler Planung, Kollektivierung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel und „industriellen Produktionsmethoden". Außerdem sollten der landwirtschaftlichen Bevölkerung dieselben Lebensbedingungen und Einkommen gesichert werden wie den in der Industrie Beschäftigten und die Voraussetzungen für eine ständige Steigerung der Produktion geschaffen werden, um das Ziel nationaler Autarkie zu erreichen.

Diese Ziele wurden verhältnismäßig gründlich und erfolgreich verwirklicht. Verglichen mit anderen sozialistischen Staaten erzielte die Landwirtschaft recht gute Produktionsergebnisse. Auch in Vergleichen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Zweige der DDR-Wirtschaft schneidet die Landwirtschaft gut ab.

2.4

Hervorstechendes Merkmal der DDR-Landwirtschaft ist ihr *Aufbau*. 5,85 Mio. ha oder 95 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden von nur 4 751 Betrieben (465 in direktem Staatsbesitz und 3 855 Produktionsgenossenschaften) bewirtschaftet. Außerdem sind die meisten Betriebe entweder nur auf Tier- oder nur auf Pflanzenproduktion spezialisiert. Diese beiden Umstände sind unmittelbar auf die politische Entscheidung zurückzuführen, „industrielle Produktionsmethoden" zu verwirklichen. Die durchschnittliche Größe der Betriebe in der Pflanzenproduktion beträgt daraufhin rund 4 500 ha, die durchschnittliche Größe von Milchbetrieben etwa 740 Kühe.

In vielen Fällen jedoch verfügen die Betriebe, insbesondere in der Tierproduktion, nicht über die erforderliche technische Ausstattung für derartig große Anlagen. Und die Trennung von pflanzlicher und tierischer Erzeugung muß aus Gründen der Versorgung und der zu bewältigenden Umweltprobleme als nicht sehr effizient angesehen werden.

2.5

Die *Beschäftigtenzahlen* in der Landwirtschaft sind erstaunlich hoch, obschon in den großen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben viele Arbeiten durchgeführt wurden, die nicht unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Produktion zu tun hatten, wie Bauarbeiten, Reparaturen, soziale und kulturelle Dienstleistungen usw.

Nur etwa 60 % der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind direkt in der Produktion tätig. Doch auch diese niedrigere Zahl bedeutet immer noch einen Arbeitskräftebesatz von 8,2 je 100 ha trotz der günstigen Betriebsstrukturen. Erklären läßt sich diese hohe Zahl zum Teil vielleicht durch die industrieähnlichen Arbeitsbedingungen, d. h. festgesetzte Arbeitsstunden pro Tag, feste Urlaubsregelungen usw., aber auch durch die Lohnstruktur. Denn die durchschnittlichen Löhne in der Landwirtschaft erreichten fast die Durchschnittslöhne von Industriearbeitern oder lagen in besonders leistungsfähigen landwirtschaftlichen Genossenschaften sogar höher. Ermöglicht wurde dies durch eine für die Landwirtschaft äußerst günstige interne Preisregelung.

2.6

Seit 1984, dem Jahr der letzten Agrarpreisreform, wurden die *Erzeugerpreise* in der DDR mit der Absicht festgesetzt, die durchschnittlichen Produktionskosten zu decken und eine gewisse Verdienstspanne zu garantieren. Folglich sind die Preise ständig gestiegen, während sie sich in der Gemeinschaft nicht änderten oder zurückgingen.

Da die frühere Ost-Mark nicht konvertierbar war, läßt sich über die tatsächliche Höhe der Preise nur schwer etwas aussagen. Rein auf die DDR bezogen müssen diese jedoch als ziemlich hoch angesehen werden. 1988 kosteten 100 kg Weizen in der DDR 67,54 DDR-Mark, das sind 5,2 % des durchschnittlichen Monatslohns. Zur selben Zeit betrug der Preis in der Bundesrepublik Deutschland 38,60 DM und damit 1,2 % des Durchschnittslohns. Ein ähnliches Verhältnis läßt sich aber auch bei den landwirtschaftlichen Faktorpreisen feststellen.

Große Unterschiede gab es ferner zwischen den Erzeugerpreisen in der DDR und der Gemeinschaft. So wurde vor allem die gesamte Tierproduktion stärker unterstützt als in der Gemeinschaft. Das Verhältnis beträgt nahezu 2 : 1. In der Pflanzenproduktion fällt der relativ hohe Preis für Kartoffeln auf.

2.7

Die *Verbraucherpreise* für Grundnahrungsmittel waren äußerst niedrig und durchweg stabil. Der Preis für 1 kg Kartoffeln z. B. betrug 0,17 Ost-Mark, während die landwirtschaftlichen Erzeuger zur selben Zeit für die Rohware 0,56 Ost-Mark erhielten. Die Verbraucher reagierten auf diese Situation mit einem sehr hohen jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch, so 93 kg Brot, 111 l Milch oder 147 kg Kartoffeln. Der Unterschied zwischen den hohen Erzeugerpreisen und den niedrigen Verbraucherpreisen wurde durch Subventionen aus dem Staatshaushalt gedeckt, die 1988 eine Höhe von 32 Mrd. Ost-Mark erreichten.

2.8

Die *direkten Zuwendungen* aus dem Staatshaushalt an die Landwirtschaft fielen aufgrund des bereits beschriebenen Preisfestsetzungsmechanismus verhältnismäßig gering aus. In den letzten Jahren waren es insgesamt etwa 7 Mrd. Ost-Mark und damit 8 % des Produktionswertes. 3 bis 4 Mrd. Ost-Mark wurden auf die Subventionierung landwirtschaftlicher Einsatzgüter verwendet, weitere 1,5 Mrd. Ost-Mark für „Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit dem Produktionsort". Da die DDR-Behörden ein starkes Interesse an der Steigerung der Produktion hatten und die Idee der Selbstversorgung sogar auf regionale Ebene übertrugen, wurde auch in hierzu nicht wirklich geeigneten Gebieten Landwirtschaft betrieben. Die genannten Haushaltsbeträge dienten als Ausgleich für die Nachteile, die den betreffenden Betrieben entstanden.

2.9

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten *Agrarerzeugnisse, Flächen* und *Erträge.*

Wie sich der Tabelle entnehmen läßt, machten die Erträge in der Pflanzenproduktion im Schnitt rund 80 % der westdeutschen Erträge aus, bei Zuckerrüben und Kartoffeln sogar nur rund 70 %. Bei den Milcherträgen je Kuh und Legeleistung je Henne wurden nahezu 90 % der westdeutschen Erträge erreicht. Dafür wurden je Flächeneinheit deutlich mehr Düngemittel und Pestizide eingesetzt als in der Bundesrepublik Deutschland. Dies läßt sich vielleicht durch die Organisation und technische Ausrüstung für den Einsatz von Chemikalien erklären, die weder eine richtige zeitliche Abstimmung noch eine genaue Dosierung ermöglichten. Es ist jedoch bekannt, daß die übermäßige Verwendung von Düngemitteln, insbesondere auf leichten Böden, ernste Umweltschäden zur Folge haben kann.

Beim Anbau der verschiedenen Kulturen ist erwähnenswert, daß umfangreiche Flächen mit Hafer und Kartoffeln bestellt wurden.

Die veröffentlichten Daten über den Außenhandel mit Agrarerzeugnissen scheinen nicht sehr zuverlässig zu sein, und auch heute kommt es zwischen einzelnen Quellen noch zu widersprüchlichen Angaben. Daher sind die Daten über die Selbstversorgung nur Schätzwerte. Bei der Tierproduktion wird diese allgemein auf etwas über 100 % angesetzt, bei der Pflanzenproduktion liegt sie zwischen 80 und 90 %.

Es muß betont werden, daß sich diese Angaben nur auf die Erzeugung und den Verbrauch unter dem alten System der zentralen Planwirtschaft beziehen. In beiden Bereichen kam es bereits zu radikalen Umwäl-

Pflanzen- und Tierproduktion
Durchschnitt 1986 bis 1988

Erzeugnis	Fläche		Ertrag		Erzeugung	
	1 000 ha	% der Anbaufläche	100 kg/ha	Index BRD = 100	1 000 t	Entwicklung seit 1975 (%)
Getreide	2 462	*52,5*	44,3	82,4	10 909	*22,4*
Weizen	754	*16,1*	52,8	82,7	3 978	*45,4*
Gerste	887	*18,9*	46,1	94,3	4 096	*11,3*
Roggen	647	*13,8*	33,2	80,7	2 158	*38,1*
Zuckerrüben	214	*4,6*	310,0	67,2	6 685	*4,2*
Ölsaaten	160	*3,4*	26,5	86,6	424	*14,6*
Kartoffeln	450	*9,6*	250,5	71,0	11 257	*46,7*

Erzeugnis	Bestand		Ertrag		Erzeugung	
	1 000 Stück	Entwicklung 1975—1988	kg/Stück (Ei/Stück)	Index BRD = 100	1 000 t (Mio. Eier)	Entwicklung seit 1975 (%)
Rinder insgesamt	5 745	3,8			429	*2,8*
Milchkühe/Milch [1])	2 022	−6,2	4 003	86,9	8 097	*14,5*
Schweine	12 602	9,6			1 371	*21,1*
Schafe	2 646	40,5			19	*33,3*
Geflügel insgesamt	50 122	6,4			159	*25,2*
Legehennen	24 737	−3,8	224	87,0	5 678	*14,1*

[1]) Milch: Milchkuhbestand, Milcherzeugung (4 % Fett) und Milcherzeugung je Kuh.
Quelle: Statistiken BRD, FAO, GD VI.

zungen bzw. werden in naher Zukunft tiefgreifende Veränderungen zu verzeichnen sein.

2.10

Die landwirtschaftliche *Verarbeitungsindustrie* ist allgemein nicht sehr leistungsstark. Sie beschäftigt rund 240 000 Arbeitskräfte und ist hauptsächlich in verschiedenen zentralen Kombinaten organisiert, deren Fabriken allerdings ziemlich verstreut angesiedelt sind. Seit 1981 mußte diese Industrie rückläufige Investitionen hinnehmen, so daß die technische Ausrüstung inzwischen völlig veraltet ist. Im allgemeinen wird die Verarbeitungsindustrie gegenüber der primären Agrarerzeugung als technisch und wirtschaftlich sehr viel weniger wettbewerbsfähig eingeschätzt. Unzureichende Verarbeitungskapazitäten gelten als größter Engpaß für die künftige Entwicklung der Agrarerzeugung in der DDR. Die negativen Folgen dieser Situation zeigen sich in den enormen Absatzschwierigkeiten der Landwirtschaft seit 1. Juli 1990.

2.11

Zweifellos wird die Abschaffung der zentralen Planwirtschaft und die Einführung der Gemeinsamen Agrarpolitik in der DDR die Bedingungen, unter denen Landwirtschaft betrieben wird, *grundlegend ändern.* Zur Verdeutlichung der erforderlichen Maßnahmen und im Hinblick auf eine erfolgreiche politische Eingliederung hat die Kommission versucht, die Bereiche auszuweisen, die tiefgreifende Veränderungen notwendig machen.

Der auffälligste Bereich ist die *Erzeugung.* Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen sich auf völlig neue Preissysteme einstellen. Dies wird eine radikale Umgestaltung der Produktionsabläufe erfordern und zu einer neuen Zusammenstellung und anderen Erträgen führen. Ebenfalls erforderlich sind qualitative Verbesserungen. Unter Berücksichtigung der Preisänderungen, der marktpolitischen Sachzwänge und anderer nachstehend erwähnter Faktoren hält es die Kommission für wahrscheinlich, daß die Tierproduktion mit Ausnahme von Rindfleisch zurückgehen, die Pflanzenproduktion dagegen mit Ausnahme von Roggen und Kartoffeln zunehmen wird.

Da die gegenwärtige *Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe* nicht wirklich im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse oder von den Landwirten freiwillig eingeleiteter Veränderungen gewachsen, sondern das Resultat behördlicher Entscheidungen ist, ist mit bedeutenden Umwälzungen zu rechnen.

Das genaue Ergebnis dieses Prozesses läßt sich nicht vorhersagen. Abgesehen von einigen mehr oder weniger offensichtlichen Aspekten wie der teilweisen Wiederzusammenführung von tierischer und pflanzlicher Erzeugung, der teilweisen Ausgliederung von nichtlandwirtschaftlichen Diensten aus den Betrieben

und der Verringerung der Fläche einiger überdimensionaler Betriebe wird die künftige Struktur in großem Maße von der Entscheidung der jetzigen LPG-Landwirte abhängen, private Landwirte zu werden oder nicht. Natürlich werden die DDR-Landwirte einige Zeit dazu brauchen, sich zu entscheiden. Ihre Entscheidungen werden andere Faktoren wie Investitionsbereitschaft und -bedarf und Beschäftigung maßgeblich beeinflussen.

Wie bereits erwähnt, ist der derzeitige *Arbeitskräftebesatz* in der Landwirtschaft sehr viel höher als in der Gemeinschaft. Die Einkommenskapazität der DDR-Landwirtschaft insgesamt wird voraussichtlich nicht ausreichen, um diese hohe Beschäftigung unter EG-Bedingungen aufrechtzuerhalten. Hiervon betroffen sind wahrscheinlich nicht nur die Arbeitsplätze in den Nebenbereichen der Agrarproduktion, sondern auch die Kerngruppe der in der landwirtschaftlichen Erzeugung selbst tätigen Personen.

Da Maschinen und Geräte in der DDR weder westlichem Standard entsprechen noch den Anforderungen genügen, die durch die Gemeinsame Agrarpolitik vorgegeben sind (z. B. Umweltaspekte), müssen in der Landwirtschaft mit Sicherheit umfangreiche neue *Investitionen* durchgeführt werden. Darüber hinaus wird die erwartete organisatorische Umstellung der Betriebe (Umstrukturierung der LPG, Errichtung von privaten landwirtschaftlichen Betrieben) weitere Investitionen in beträchtlicher Höhe erfordern.

Dasselbe gilt für den Investitionsbedarf in der *Verarbeitungs- und Vermarktungsindustrie*. Die Kommission schätzt, daß einige wichtige Verarbeitungsbetriebe wie Schlachthöfe, Molkereien und Zuckerfabriken vollständig umstrukturiert und neue Vermarktungseinrichtungen geschaffen werden müssen.

Die bisher praktizierte Politik der „regionalen Selbstversorgung" hat zu einer *regionalen Fehlverteilung* der Agrarerzeugung geführt. Es wird davon ausgegangen, daß ein Teil dieser Landwirtschaft unter den Bedingungen der Gemeinschaftsmärkte und Produktionsübertragungen auf vergleichbare Gebiete aufgegeben wird. Es sollte ferner betont werden, daß in einigen Fällen Umweltaspekte gegen die Fortsetzung dieser Produktion sprechen.

3. Maßnahmen für die Übergangszeit

3.1

Parallel zu der Wirtschafts- und Währungsunion der beiden deutschen Staaten hat die DDR auch damit begonnen, ihre Landwirtschaft auf die bevorstehende Eingliederung in die Gemeinschaft vorzubereiten. Laut Artikel 15 des Staatsvertrags haben sich die Bundesrepublik Deutschland und die DDR geeinigt, daß letztere die wesentlichen Elemente der Gemeinsamen Agrarpolitik zum 1. Juli 1990 übernimmt. Um dieser Verpflichtung gerecht werden zu können, hat das Parlament der DDR ein Gesetz verabschiedet, das die DDR-Behörden ermächtigt, für den Übergangszeitraum nationale Marktordnungen einzuführen.

3.2

Zur inländischen Förderung der Agrarproduktion werden die Hauptmechanismen der EG-Marktorganisation wie Interventionsregelungen und Erzeugerbeihilfen allgemein angewandt. Die Preise sind inzwischen praktisch dieselben wie in der Bundesrepublik Deutschland. Der erforderliche Verwaltungsapparat, insbesondere eine öffentliche Interventionsstelle (ALM), wurde aufgebaut und arbeitet seit 1. Juli.

Die Marktordnungen für pflanzliche Erzeugnisse lehnen sich eng an die bestehenden Gemeinschaftsverordnungen an. Bei den tierischen Erzeugnissen wurden ursprünglich einige abweichende Bestimmungen erlassen, wie z. B. Mindestpreise statt öffentlicher Intervention. Diese erwiesen sich jedoch sehr schnell als undurchführbar, so daß eine Anpassung an die EG-Marktorganisationen erfolgte, einschließlich der Möglichkeit von Interventionsankäufen ab 1. August.

3.3

Was den Außenhandel mit Agrarerzeugnissen betrifft, so hat die DDR im Einklang mit dem Staatsvertrag das Gemeinschaftssystem der Ausfuhrerstattungen und Einfuhrabschöpfungen oder anderer Abgaben übernommen und diese in derselben Höhe festgesetzt wie die Gemeinschaft. Gleichzeitig hat sich die DDR im Staatsvertrag verpflichtet, im Handel mit der Europäischen Gemeinschaft Abschöpfungen und Ausfuhrerstattungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auszusetzen. Die entsprechenden Rechtsakte der Gemeinschaft wurden im Juli 1990 erlassen[1]). Dies bedeutet, daß die DDR und die Gemeinschaft ab 1. August für den Handel mit Agrarerzeugnissen eine Zollunion bilden und daß die Bestimmungen des Protokolls über den innerdeutschen Handel nicht länger gelten.

Die DDR hatte zunächst zum 1. Juli ein System von mengenmäßigen Beschränkungen und Einfuhrkontrollen — ähnlich wie in den Vereinbarungen über den innerdeutschen Handel — eingeführt, um die inländische Landwirtschaft zu schützen. Dies wurde als notwendig erachtet, weil sich die DDR vor beträchtliche Absatzschwierigkeiten für die eigenen Agrarerzeugnisse gestellt sah. Ein Großteil der Nahrungsmittel, die DDR-Bürger zur Zeit kaufen, ist westlichen Ursprungs. Diese Beschränkungen erwiesen sich jedoch als ungeeignet und undurchführbar und wurden daher zum 1. August aufgegeben. Der Agrarhandel zwischen der DDR und der Gemeinschaft ist jetzt vollständig liberalisiert. Allerdings können im Falle einer Störung der Agrarmärkte Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

3.4

In den anderen Bereichen der Agrarpolitik (struktur-, regional- oder sozialpolitische Maßnahmen) ist der Anpassungsprozeß längst nicht so weit fortgeschrit-

[1]) Ratsverordnung (EWG) Nr. 2060/90 — ABl. Nr. L 188 vom 20. Juli 1990

ten. Maßnahmen in diesen Bereichen sind in der Regel mittel- oder langfristig ausgerichtet und sollten auch nach der deutschen Einigung weitergeführt werden. Sämtliche Maßnahmen müssen daher von Anfang an mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften konnten jedoch nicht einfach übernommen werden, da sich die Strukturen und Probleme in der DDR von denen unterscheiden, auf die sich diese Vorschriften beziehen.

Bisher wurden erst zwei konkrete Maßnahmen eingeführt. Es handelt sich zum einen um eine Vorruhestandsregelung hauptsächlich für genossenschaftliche Landwirte, die aus dem DDR-Haushalt finanziert wird. Die zweite Maßnahme betrifft die neuen Vorkehrungen für die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Mit dem Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik wurden die privaten Eigentumsrechte an Boden, landwirtschaftlichen Gebäuden, Maschinen und Geräten vollständig wiederhergestellt. Das Gesetz bildet auch den rechtlichen Rahmen für die Neuorganisation von Genossenschaften oder die Errichtung von Einzelbetrieben.

Geplant ist die Verabschiedung eines Gesetzes zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die soziale Marktwirtschaft.

Dieses Gesetz sollte sich eng an die Vorschläge der Kommission anlehnen. Es wird aber auch staatliche Beihilferegelungen, von denen die wichtigste die sogenannte Liquiditätsbeihilfe ist, umfassen. Ziel dieser Regelung ist es, die nachteiligsten Auswirkungen plötzlicher Preisänderungen zu verhindern und zum anderen die Folgen abzumildern, die sich aus der Streichung der bisherigen Haushaltsmittel für die zur Agrarproduktion weniger geeigneten Gebiete ergeben.

4. Wesentlicher Inhalt der Vorschläge

A. Marktpolitik

4.1

Marktpolitisch stützt sich die GAP weitgehend auf den Grundsatz gemeinsamer Preise für Agrarprodukte als Voraussetzung für den freien Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Gemeinschaft. Die Anwendung der Gemeinschaftspreise in der DDR war daher ein überaus wichtiger Punkt im Integrationsprozeß.

Die DDR nahm durch die Einführung ihrer Übergangsmarktordnung und durch ihre Preisregelung die nötigen Preisänderungen vorweg. Aus diesem Grunde müssen, was die institutionellen Preise, Prämien usw. anbelangt, für die DDR nur geringfügige Ausnahmen vorgesehen werden.

Dasselbe gilt für die GAP-Instrumente zum Außenschutz der Agrarmärkte, wie Einfuhrzölle und -abgaben sowie Ausfuhrerstattungen. Auch in diesem Bereich waren dank der vorherigen Einführung der gemeinschaftlichen Handelsregeln in der DDR keine wesentlichen Abweichungen erforderlich.

Gleichwohl wurde für den Fall unvorhersehbarer Schwierigkeiten eine Schutzklausel ähnlich derjenigen vorgesehen, wie sie beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten gilt. Sie muß in Übereinstimmung mit dem Vertrag angewandt werden.

Auf diese Weise soll es möglich sein, nach einem Sofortverfahren und auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Kommission Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, unter Einhaltung der Verträge eine ausgewogene Situation wiederherzustellen und den betreffenden Sektor anzupassen.

Die DDR hat traditionelle und fest begründete Handelsbeziehungen zum früheren Comecon, die sorgsam geprüft wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in Kapitel 1 enthalten.

Besondere Vorschläge waren nur hinsichtlich der Produktionshöchstgrenzen, der Bestände, der Qualität und der Gesundheitsstandards erforderlich:

4.2 Produktionshöchstgrenzen

Ein wesentlicher Aspekt der derzeitigen GAP ist die Anwendung ausgabenstabilisierender Maßnahmen, die darauf abzielen, weitere nichtmarktorientierte Produktionssteigerungen zu verhindern oder sogar bestehende Produktionsniveaus zu senken. Die Einbeziehung weiterer Landwirte in den bestehenden Gemeinschaftsrahmen ist vor diesem Hintergrund nicht unproblematisch.

Die Möglichkeiten zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung in der DDR wurden durch das frühere Wirtschaftssystem behindert. Angesichts der Notwendigkeit einer harmonischen Weiterführung der GAP-Reformen und der Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber ihren internationalen Handelspartnern besteht die Kommission auf einer strikten Einhaltung der Grundsätze der GAP.

— Die *garantierten Höchstmengen* für die einzelnen Erzeugnisse werden in naher Zukunft zumeist überprüft werden müssen. Aus diesem Grunde wird — mit Ausnahme der Interventionsmengen für Rindfleisch und verarbeitete Tomaten — vorgeschlagen, die derzeit geltenden garantierten Mengen unverändert zu belassen. Allerdings wird die DDR-Erzeugung nicht mitberechnet, wenn die Erträge an den garantierten Höchstmengen gemessen werden. Gleichwohl sollten bei Überschreitung der garantierten Höchstmengen alle möglichen Preisabschläge oder anderen Maßnahmen auch für die DDR-Bauern gelten.

  Die allgemeinen Regeln zur Festsetzung von *Produktionsquoten* (Zucker, Milch) müssen angewandt werden. Die Anwendung dieser Regeln im Milchsektor wird zu einer erheblichen Verringerung der Milcherzeugung auf dem Gebiet der DDR führen. Die Kommission begrüßt es, daß die notwendigen Produktionsbeschränkungen, zumin-

dest teilweise, in der Übergangszeit vorgenommen werden.

Die Quote, die im Rahmen der für den *Zuckersektor* vorgeschlagenen Änderungen dem (Gebiet der vormaligen DDR) zugeteilt wird, ist auf die Erzeugung der letzten fünf Jahre gestützt. Eine besondere Isoglukosequote braucht nicht zugeteilt zu werden. Darüber hinaus wird Deutschland ermächtigt, nationale Beihilfen zu gewähren, um den nötigen Anpassungsprozeß in der Verarbeitungsindustrie zu erleichtern.

Substantiellere Änderungen sind im *Milchsektor* erforderlich, in dem bis zum 1. April 1991 einschneidende Produktionskürzungen erreicht werden müssen. Von diesem Tag an wird die Quotenregelung für Milch im (Gebiet der vormaligen DDR) Anwendung finden. Bis zu diesem Zeitpunkt darf Deutschland die von der DDR eingeführte Regelung neben der Regelung der Mitverantwortungsabgabe für Milch beibehalten. Dies wird Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Zur Erleichterung der nahezu umgehenden Anpassung der Milcherzeugung im (Gebiet der vormaligen DDR) werden die Erzeuger 1991/92 eine finanzielle Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung berechnet sich auf der Grundlage der erheblichen finanziellen Zuschüsse, welche die Gemeinschaft zur Senkung und vorübergehenden Aussetzung der Milchquoten in den Mitgliedstaaten seit 1984 gewährt.

Weitere Übergangsmaßnahmen betreffen den vorübergehenden Ankauf von Weizenmilchpulver und Butter, die im (Gebiet der vormaligen DDR) produziert wurden.

4.3 Weitere Änderungen

Zwei weitere Übergangsmaßnahmen verdienen erwähnt zu werden:

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für *frisches Obst und Gemüse* können unter bestimmten Bedingungen und mit Einschränkungen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Gebiete der vormaligen DDR als Erzeugerorganisationen anerkannt werden, obwohl sie sich in ihrer Struktur von den Erzeugerorganisationen in den Mitgliedstaaten unterscheiden. Diese Ausnahme war notwendig, weil alternative Marktverbände zwischenzeitlich nicht geschaffen werden konnten.

Im Bereich der Marktorganisation für *Wein* werden Übergangsmaßnahmen für die Klassifizierung und Anerkennung von Sorten gelten. In den letzten Jahrzehnten konnten aufgrund der wirtschaftlichen Lage in der DDR etwa 400 ha Rebfläche nicht bewirtschaftet werden. Um die Wiederbepflanzung dieser Rebflächen zu ermöglichen, sollte die Wiederbepflanzungsfrist für die DDR angepaßt werden.

4.4 Bewertung der Lagerbestände

Der Vorschlag stützt sich auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Beständen. Es wird vorgeschlagen, die neuen Finanzvorschriften für die EG-Intervention auf alle in der Übergangszeit gebildeten Bestände anzuwenden. Diese werden von Anbeginn auf der Grundlage des Weltmarktpreisniveaus wertberichtigt. Die Kosten gehen zu Lasten des nationalen deutschen Haushaltsplans.

Für die privaten Bestände sind dieselben Maßnahmen, wie sie im Falle des Beitritts von Spanien und Portugal galten, vorgesehen. Die vorgeschlagene Lösung basiert im wesentlichen auf der traditionellen Unterscheidung zwischen „normalen" und „ungewöhnlichen" Lagerbeständen. Einzelheiten werden in einer Durchführungsverordnung der Kommission geregelt werden.

4.5 Qualitäts- und Gesundheitsstandards

Hinsichtlich der Qualität, einschließlich der für die Pflanzen-, Tier- und öffentliche Gesundheit geltenden Standards, wird die landwirtschaftliche Verarbeitungsindustrie der DDR in unmittelbarer Zukunft nicht in der Lage sein, allen EG-Vorschriften gerecht zu werden. Dies aus Gründen wie der veralterten Ausrüstung der Schlachthöfe, der Bodenverseuchung und vorhandener Bestände an Saatgut unter EG-Standard usw. Aus diesem Grunde mußten auf diesem wichtigen Gebiet verschiedene Abweichungen vorgeschlagen werden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind sie jedoch bis Ende 1992 beschränkt. Die praktische Folge der Ausnahmeregelungen ist die, daß die jeweiligen Erzeugnisse nur auf dem Gebiet der vormaligen DDR vermarktet werden dürfen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Binnenmarktes diese Vorschläge in einem besonderen Rechtstext behandelt werden (siehe Kapitel II 2).

B. Strukturpolitik und flankierende Maßnahmen

Die Agrarstrukturpolitik umfaßt horizontale und regionale Maßnahmen, die im Rahmen der Reform der Strukturfonds unter die Ziele Nr. 1 (Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand), Nr. 5a (beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen) und Nr. 5b (Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete) fallen. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, trägt zusammen mit den anderen Strukturfonds zur Verwirklichung der Ziele Nrn. 1 und 5b bei, während er die Finanzierung des Ziels Nr. 5a vollständig übernimmt.

Für die Intervention der Strukturfonds in den Gebieten der vormaligen DDR wird ein zusätzlicher Rahmenbetrag vorgeschlagen. Analog zu Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kommt hierzu der für die Flächenstillegung erforderlich erachtete Betrag hinzu.

4.6 Regionalmaßnahmen

Angesichts der Agrarstrukturunterschiede zwischen der DDR und der Gemeinschaft, der Notwendigkeit einer raschen Umstrukturierung der ostdeutschen

Landwirtschaft, des Fehlens hinreichend zuverlässiger Statistiken für eine förmliche Einordnung der DDR-Gebiete unter die einzelnen Ziele sowie der Zweckmäßigkeit, die bei der Reform der Strukturfonds geschaffenen Gleichgewichte nicht zu stören, sind Übergangsmaßnahmen oder Ausnahmeregelungen notwendig.

Diese Maßnahmen sind Gegenstand eines gesonderten Vorschlags, der in Kapitel VII dieses Berichts dargelegt wird.

4.7 Horizontale Maßnahmen (Ziel Nr. 5 a)

Unter dieses Ziel fallende strukturpolitische und sonstige Maßnahmen sind in der DDR-Landwirtschaft dringend notwendig, um den Landwirten zu helfen, sich rasch und unter sozial verträglichen Bedingungen der neuen Situation anzupassen. Bislang jedoch hatte die Agrarpolitik der Gemeinschaft noch nie mit Problemen, wie sie in der DDR bestehen, zu tun, auch sind ihre konkreten Maßnahmen auf diese Probleme nicht zugeschnitten. In einigen Fällen könnten die Gemeinschaftsmaßnahmen im Gebiet der ehemaligen DDR sogar mehr schaden als nutzen.

So war es z. B. einer der Grundsätze der Strukturfondsreform, die finanziellen Mittel zu konzentrieren. Dies führte bei den Maßnahmen unter Ziel Nr. 5 a zu einer Konzentration auf kleinere Betriebe, wobei die größeren landwirtschaftlichen Betriebe relativ wenig von den Maßnahmen profitierten. Es liegt auf der Hand, daß unter den derzeitigen Umständen in der DDR die bestehenden Maßnahmen kaum angewandt werden könnten und keine Wirkung zeigen würden.

Auf der anderen Seite wird erwartet, daß sich die Struktur der DDR-Landwirtschaft ändert. Ein neues wirtschaftlich solides Gleichgewicht muß sich unter den Rahmenbedingungen der EG-Politik und der neuen eigentumsrechtlichen Bestimmungen herausbilden. Nach Auffassung der Kommission sollten die strukturpolitischen Maßnahmen in bezug auf die verschiedenen organisatorischen und eigentumsrechtlichen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe völlig neutral sein und jeder Art von Landwirtschaft, die sich in dem Gebiet der ehemaligen DDR entwikkelt, eine faire Chance geben.

So bestand die Aufgabe darin, die im Rahmen der strukturpolitischen Bestimmungen der Gemeinschaft bestehenden Maßnahmen so anzupassen, daß sie den Bedürfnissen der derzeitigen großen Produktionsgenossenschaften wie auch der landwirtschaftlichen Familienbetriebe gleichermaßen entsprechen. Dieser Doppelaspekt ist auch der Grund, warum die vorgeschlagenen rechtlichen Konstruktionen nicht immer homogen sind. In einigen Fällen mußte auf Abweichungen von geltendem Recht nach Artikel 43 zurückgegriffen werden, während in anderen Fällen „Sonderregelungen" oder die Möglichkeit staatlicher Beihilfen gewählt werden mußten.

a) *Investitionshilfen*

Bei der klassischen Frage der Investitionshilfen in der Landwirtschaft sind keine Probleme für die wenigen, bereits existierenden privaten landwirtschaftlichen Betriebe in Sicht. Für die bestehenden oder neuen landwirtschaftlichen Großbetriebe (Genossenschaften) und die neuen landwirtschaftlichen Familienbetriebe werden jedoch Anpassungen notwendig sein. Zur Bewältigung der Probleme im Zuge der Umstrukturierung der derzeitigen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird vorgeschlagen, die Höchstbeträge der förderfähigen Investitionen spürbar heraufzusetzen sowie die für eine Investitionsbeihilfe in Betracht kommende Zahl von Kühen und Schweinen zu erhöhen. Für neue landwirtschaftliche Familienbetriebe gibt es diesbezüglich keine wirklich geeignete Regelung. Deshalb wurde als Lösung eine staatliche Beihilfe vorgeschlagen.

b) *Flächenstillegung und Extensivierung*

Bei den strukturellen Maßnahmen, die zur Stabilisierung der Produktion und zur Umweltverbesserung im ländlichen Raum beitragen sollen, d. h. der Flächenstillegungs- und der Extensivierungsregelung, wurden Ausnahmen nur bei ersterer vorgeschlagen. Sie betreffen die stillzulegende Mindestfläche und die in Frage kommenden Flächen (Einbeziehung von Kartoffelanbauflächen wegen der derzeitigen Produktionsstruktur). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, der DDR zu gestatten, bis 1. Juli 1990 eine einzelstaatliche Regelung anzuwenden.

c) *Benachteiligte Gebiete*

Die DDR verfügt noch nicht über die notwendigen Daten für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete nach den Gemeinschaftskriterien. Andererseits hat sie bereits in der Vergangenheit entsprechende Gebiete ausgewiesen. Die Kommission schlägt vor, die Gemeinschaftsregelung bis Ende 1991 auszusetzen, Deutschland jedoch zu erlauben, den früher als benachteiligte Gebiete ausgewiesenen Regionen staatliche Beihilfen zu gewähren.

d) *Verarbeitung und Vermarktung*

Die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte ist angesichts der derzeitigen katastrophalen Absatzprobleme wahrscheinlich die dringendste Aufgabe im Zusammenhang mit der DDR-Landwirtschaft. Deshalb wurde vorgeschlagen, eine gemeinschaftliche Teilfinanzierung von operationellen Programmen vorzusehen, die in Ermangelung echter sektoraler Pläne 1991 vorgelegt werden.

C. Staatliche Beihilfen

4.8

Es liegt auf der Hand, daß die staatlichen Beihilfen im Hinblick auf eine zügige Eingliederung und Anpassung der DDR-Landwirtschaft eine wichtige Rolle spielen; es ist mit einer erhöhten Anzahl zulässiger staatlicher Beihilfen zu rechnen, da es ganz sicherlich eine Vielzahl DDR-spezifischer Übergangsprobleme geben wird. Eine Unterscheidung sollte gemacht wer-

den zwischen bereits in Westdeutschland bestehenden staatlichen Beihilfen und solchen, die ausdrücklich für die DDR eingeführt werden sollen.

4.9 Bestehende deutsche staatliche Beihilfen

Bei der Frage der Ausdehnung bestehender deutscher Agrarbeihilfen auf das Gebiet der DDR sieht die Kommission ein Problem bei den Beihilfen zum Ausgleich von Nachteilen, die die westdeutsche Landwirtschaft in der Vergangenheit zu tragen hatte. Dies gilt insbesondere für die Beihilfe, die gemäß der 20. MwSt-Richtlinie des Rates über die Mehrwertsteuer gewährt wird. Da die in dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung am 31. Dezember 1991 endgültig ausläuft, ist die Kommission der Ansicht, daß trotz des Fehlens einer wirtschaftlichen Begründung kein Anlaß besteht, sich ihrer Ausdehnung auf das Gebiet der vormaligen DDR für diesen kurzen Zeitraum zu widersetzen.

Sie berücksichtigt dabei auch, daß innerhalb eines Mitgliedstaats nur ein Erhebungssatz vorgesehen werden soll.

4.10 Spezifische staatliche Beihilfen

Wie unter Punkt III B dargelegt, beabsichtigt die Kommission, staatliche Beihilfen für die Strukturanpassung in Fällen zu genehmigen, in denen die herkömmlichen Gemeinschaftsregelungen für die Strukturanpassung unter den derzeitigen Gegebenheiten in der DDR ungeeignet oder nicht anwendbar erscheinen.

Darüber hinaus ist eine allgemeine Genehmigung nationaler Beihilfen notwendig, um, wie oben erwähnt, das ernste Problem der Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu lösen.

Einige der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sind hochverschuldet und haben die Folgen der erheblichen Preisstrukturverschiebungen zu tragen, die sich aus der sofortigen Einführung der gemeinschaftlichen Preispolitik ergeben. Als Folge werden in der Übergangszeit spürbare Einkommens- und Liquiditätsprobleme entstehen, für die eine Lösung nur durch ein nationales Hilfsprogramm gefunden werden kann, um Einkommensverluste auszugleichen.

5. Spezifische rechtliche Fragen

Die vorgeschlagenen Änderungen und die Übergangsmaßnahmen für die Eingliederung der Landwirtschaft im Gebiet der ehemaligen DDR in die Gemeinsame Agrarpolitik wurden nach eingehenden Konsultationen mit den zuständigen deutschen Behörden ausgearbeitet.

Jedoch war die Kommission wegen des äußerst raschen Einigungsprozesses gezwungen, die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in sehr kurzer Zeit zu erstellen. Aufgrund dieser besonderen Lage und eines offenkundigen Informationsmangels war es nicht möglich, in allen Fällen eine eingehende und endgültige Prüfung der Rechtsvorschriften vorzunehmen. Deshalb wurde neben der oben erwähnten Schutzklausel eine neue spezifische Klausel in den Vorschlagsentwurf aufgenommen, um die Verabschiedung zusätzlicher Maßnahmen zu erleichtern, die sich in Zukunft als notwendig erweisen könnten.

IV. Gemeinsame Fischereipolitik

1. Lage des Fischereisektors in der DDR

1.1 Flotte, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie

Die Hochseefischereiflotte der DDR umfaßt 28 Fischereifahrzeuge mit einer Kapazität von *63 200* BRT und 55 700 kW. Zu diesen 28 Einheiten zählen 4 Spezialfahrzeuge für den Garnelenfang.

Zusätzlich zu diesen 28 Fischereifahrzeugen befinden sich 10 Verarbeitungs- und Transportschiffe im Einsatz, die nicht zu den Fangschiffen gerechnet werden können.

Die Ostseeflotte zählt rund 200 Fahrzeuge mit einer Kapazität von 13 000 BRT und 30 000 kW. Hinzu kommt eine Flotte von 600 kleinen Booten (zum Teil ohne Motor), die Küstenfischerei betreiben.

Die Gesamtkapazität der DDR-Flotte läßt sich auf 76 200 BRT/85 700 kW beziffern.

Im *Bereich der Aquakultur* beläuft sich die Jahresproduktion auf rund 25 000 t. Wichtigste Arten sind Karpfen (13 000 t) und Forelle (7 000 t).

Die *Verarbeitungsindustrie* verwendet als Rohware hauptsächlich Hering und Makrele/Stöcker. Haupterzeugnisse sind Räucherwaren, Marinaden und Konserven. Das Vertriebsnetz ist reichlich veraltet.

1.2 Interne und externe Ressourcen

35% der Gesamtfangmenge der DDR während der letzten drei Jahre wurden in den DDR-Gewässern der Ostsee eingebracht.

Im gleichen Zeitraum machten die Fänge aufgrund bilateraler Abkommen[1]) 20% und die Fänge im Rahmen internationaler Übereinkommen[2]) 30% aus. Außerhalb der 200-Seemeilen-Zone fängt die Flotte der DDR rund 15% ihrer Gesamtproduktion.

[1]) Die DDR unterhält *Fischereiabkommen* mit: Norwegen, Schweden, den Faröern, Kanada, USA, UdSSR, Mauretanien, Guinea Conakry, Guinea Bissau, Mosambik.

[2]) Die DDR ist Mitglied der NAFO (Nordwestatlantische Fischereiorganisation), der NEAFC (Fischereikommission für den Nordost-Atlantik), der IBSFC (Internationale Ostsee-Fischereikommission) und der CCAMLR (Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis). Es ist darauf hinzuweisen, daß die DDR außerdem Mitglied . . . (Text fehlt)

1.3 Markt

Der Markt für Frischfisch, der in der Gemeinschaft eine vorrangige Stellung einnimmt, spielt in der DDR nur eine untergeordnete Rolle. Beliefert wird dieser Markt hauptsächlich von Aquakulturbetrieben und in kleinen Mengen von der Küstenfischerei (Plattfische, Hering, Kabeljau).

Der größte Anteil des Marktes für Fischereierzeugnisse entfällt auf Verarbeitungserzeugnisse, insbesondere Konserven, Halbkonserven, Räucher- und Salzfische sowie gefrorene Erzeugnisse. Als Rohware verarbeitet werden hauptsächlich Hering, Makrele, Rotbarsch, Kabeljau und Heilbutt.

Der überwiegende Teil der Erzeugung von Arten wie Blauem Wittling oder Stöcker ist für die Ausfuhr bestimmt. Ebenfalls ausgeführt wird fast die gesamte Kalmarenproduktion.

Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch an Fischereierzeugnissen in der DDR liegt nur bei 8 kg, verglichen mit einem durchschnittlichen Verbrauch in der Gemeinschaft von 28 kg pro Kopf und Jahr.

Das Vertriebsnetz für Fischereierzeugnisse in der DDR weist bedeutende Mängel auf. Es gibt praktisch keine Einzelhandelsläden für Frischfisch, keine Kühlhäuser und keine Beförderungsmittel für frische Erzeugnisse. Der in der Gemeinschaft übliche Verkauf über Fischauktionen wird in der DDR nicht praktiziert.

Die DDR *führt* große Mengen von Hering und Makrele *ein*, insbesondere aus dem Vereinigten Königreich und Irland. Die betreffenden Mengen werden im Rahmen des Klondyking „over the side" geliefert.

Die *Ausfuhren* der DDR beliefen sich in den letzten drei Jahren auf durchschnittlich 45 000 t und betrafen in erster Linie gefrorene Erzeugnisse. Hauptabnehmer dieser ausgeführten Mengen waren die Länder des COMECON, Japan und Nigeria.

2. Allgemeine Überlegungen

2.1

Die Gesamtfangmenge der DDR-Flotte (in den letzten Jahren durchschnittlich 160 000 t) macht 2% der Gemeinschaftsproduktion aus, und ihre Gesamtkapazität (in Tonnage) beträgt *76 200 BRT* (3,8% der Kapazität der Gemeinschaftsflotte). Diese Zahlen zeigen, daß die Flotte weniger leistungsfähig ist als die Gemeinschaftsflotte.

2.2

Die Eingliederung der DDR-Flotte in die Gemeinsame Fischereipolitik wirft für die einzelnen Bereiche dieser Politik bestimmte Probleme auf.

Nach Auffassung der Kommission sind Anpassungen im Bereich der internen und externen Ressourcen, der Strukturen (insbesondere der Hochseeflotte) und des Marktes erforderlich.

2.3

Die Eingliederung dieser neuen Flotte in das Blaue Europa ist politisch besonders problematisch, da die Kapazität der Gemeinschaftsflotte im Vergleich zu den tatsächlichen Fangmöglichkeiten bereits überhöht ist. Hinsichtlich des Zugangs zu diesen Beständen haben die Behörden der beiden deutschen Staaten die Kommission jedoch davon unterrichtet, daß das vereinigte Deutschland mit Ausnahme der Bestände, für die sich durch die DDR zusätzliche Fangmöglichkeiten ergeben, keine Anpassung der Schlüssel zur Aufteilung der Quoten fordern wird (Kabeljau Spitzbergen).

Diese Einstellung wird zweifellos die Einbeziehung der DDR-Flotte in die Gemeinsame Fischereipolitik erleichtern und kann es ermöglichen, das bestehende Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten bei den *TAC- und quotengebundenen Beständen* zu wahren. Die zusätzlichen Fangmöglichkeiten durch die Einbeziehung der DDR — insbesondere in der Ostsee sowie durch bestimmte Fischereiabkommen mit Drittländern oder Fischereirechte im Rahmen mehrerer internationaler Übereinkommen — gewährleisten, daß das Gleichgewicht bei der Aufteilung dieser Ressourcen durch die betreffende Flotte kaum gefährdet wird.

2.4

Bei den *vorsorglichen TAC* dagegen, *die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden,* kann der künftige Zugang der DDR-Flotte unter deutscher Flagge angesichts ihrer Ausrichtung auf die Befischung bestimmter Bestände (Blauer Wittling, Stöcker . . .) die Ausgewogenheit der gegenwärtig eingesetzten Fangkapazitäten und dadurch bei diesen TAC das interne Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten gefährden.

2.5

Bei den *Gemeinschaftsbeständen, für die keine TAC und Quoten festgesetzt werden,* könnte sich der „theoretisch" freie Zugang dieser neuen Flotte, insbesondere in der Nordsee, westlich von Schottland, in der irischen See oder im Golf von Biscaya, störend auf die Biomasse auswirken. Außerdem kann die selbstverständliche, „rechtmäßige" Öffnung der Gemeinschaftsgewässer für die Fischereifahrzeuge der DDR, die die „deutsche Flagge" führen werden, grundsätzlich politische Probleme gegenüber Spanien und Portugal aufwerfen, da deren Fischereiflotten nicht dieses „Recht auf Zugang" besitzen oder nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um die eingeräumten Fangmöglichkeiten praktisch zu nutzen.

2.6

Unter dem Gesichtspunkt der „Ressourcen" lassen sich in der Praxis Parallelen erkennen zwischen der Einbeziehung der DDR und dem Beitritt Spaniens und Portugals, die nicht über ausreichende eigene Fische-

reivorkommen verfügten, um den Einsatzbedarf ihrer Flotten zu decken.

Wie bei diesen beiden letzten Mitgliedstaaten könnte die konkrete Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik sowie die Einbeziehung der derzeitigen DDR in diese Politik zusätzliche Bedingungen für die Tätigkeit der fraglichen Flotte und zusätzliche Kontrollvorschriften erforderlich machen.

Die Kommission wird daher äußerst genau beobachten müssen, wie sich die Tätigkeit der neuen Flotte in den Gemeinschaftsgewässern entwickelt, und dieser Tatsache gegebenenfalls bei der für 1991 vorgesehenen Überprüfung der Gemeinsamen Fischereipolitik Rechnung tragen.

In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß ein großer Teil der Fangtätigkeit der DDR-Flotte auf weniger wertvolle Arten wie Stöcker, Blauen Wittling und Makrele ausgerichtet ist, deren Fang angesichts der bestehenden Absatzschwierigkeiten für diese Arten in der Gemeinschaft oder auf dem Weltmarkt nicht sehr wirtschaftlich ist. Die DDR hat bisher die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen stark subventioniert, aber diese Politik wird sich in naher Zukunft kaum fortsetzen lassen.

Der Bedarf des Gemeinschaftsmarktes und vor allem des geeinten Deutschlands erfordert, daß sich die DDR-Flotte auf den Fang von Arten umstellt, für die auf einem freien Markt entsprechende Nachfrage besteht, d. h. die traditionellen Arten, die unter die TAC- und Quotenregelung fallen. Mit dieser erforderlichen Neuausrichtung der Flotte wird sich der Druck auf bestimmte, bereits jetzt stark befischte Bestände zweifellos noch erhöhen.

2.7

Die Kommission ist der Ansicht, daß der *Markt* der ehemaligen DDR ohne Übergangsmaßnahmen in die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse eingegliedert werden sollte. Da die Preisbildung auf dem Gemeinschaftsmarkt stark vom Weltmarkt und von der Einfuhr umfangreicher Mengen abhängt, ist die Kommission bemüht, die Festsetzung und Stützung künstlicher Preise so weit wie möglich zu vermeiden. Der Markt der ehemaligen DDR ist im Vergleich zum Gemeinschaftsmarkt verhältnismäßig begrenzt und von den bestimmenden Faktoren des Marktes der Bundesrepublik Deutschland abhängig.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß unmittelbar nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten mit der Anwendung der gemeinschaftlichen Preisregelung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begonnen werden sollte und die Einführung eines unterschiedlichen Preises in diesem Gebiet keine angemessene und realistische Lösung wäre. Dieses Vorgehen erfordert gleichzeitig die Anpassung der auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vorhandenen Strukturen an die Bedingungen des gemeinschaftlichen Besitzstands.

2.8

Was diese strukturellen Aspekte betrifft, so haben die Vertreter der beiden deutschen Staaten bereits ihre Absicht kundgetan, während der Übergangsphase die erforderlichen Maßnahmen für einen beträchtlichen Abbau der Fangkapazitäten, insbesondere der Hochseefischereiflotte, einzuleiten.

Die Kommission hebt hervor, daß die Anpassung der Fangkapazitäten einer vereinigten deutschen Flotte an die verfügbaren Ressourcen ein äußerst wichtiger Aspekt für die Einbeziehung der DDR-Fischerei in die Gemeinsame Fischereipolitik ist.

Die Kommission wird diesen Aspekt bei der Entscheidung berücksichtigen, in welchem Umfang die Kapazitäten der deutschen Flotte künftig abgebaut werden müssen, damit gewährleistet ist, daß die deutsche Einigung in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen angemessen berücksichtigt wird.

3. Rechtsakte

3.1 Interne Ressourcen

Abgesehen von einigen geringfügigen Anpassungen bei Verabschiedung der jährlichen TAC- und Quotenverordnung erfordert die deutsche Einigung keine Änderung der Gemeinschaftsregelung (Verordnung [EWG] Nr. 170/83).

Ein spezielles Risiko könnte der Zugang der betreffenden Fangflotte zu den *Gemeinschaftsbeständen* darstellen, *für die keine TAC festgesetzt oder die nicht aufgestellt werden.*

Folglich müssen gegebenenfalls bestimmte Maßnahmen zur Überwachung dieser Fangtätigkeiten verstärkt und, sollte sich dies als notwendig erweisen, die Fänge dieser Arten begrenzt werden.

Für *die der Regelung der „TAC und Quoten" unterliegenden Bestände,* die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und zu denen die DDR gegenwärtig keinen Zugang hat, müssen keine neuen Verteilungsschlüssel festgelegt werden. Die Fischereifahrzeuge der DDR müßten auf die deutschen Quoten fischen, ohne daß die entsprechenden Schlüssel angepaßt werden.

In der Ostsee werden die Bestände der Gemeinschaft durch die DDR aufgestockt. Die DDR ist nämlich Vertragspartei der IBSFC und verfügt in der von dieser internationalen Organisation verwalteten Fischereizone über Kabeljau-, Herings- und Sprottenquoten. Diese Fangrechte werden denen der jetzigen Gemeinschaft hinzugefügt; infolgedessen müßten die drei betreffenden Verteilungsschlüssel angepaßt werden.

Nach den Statistiken, die die Behörden der beiden deutschen Staaten vorgelegt haben, betreibt die DDR in dem Gebiet von *Svalbard* Kabeljaufang. Die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für Kabeljau in diesem Gebiet wurden vom Rat auf der Grundlage historischer Fangmengen autonom festgesetzt (Entscheidung des Rates 87/277/EWG

vom 18. Mai 1987). Die fragliche Regelung muß unter Einbeziehung der Fangmengen der DDR geändert werden.

3.2 Externe Ressourcen

Nach der formellen Vereinigung der beiden deutschen Staaten

- wird die Gemeinschaft bei *internationalen Übereinkommen,* in denen sie im Rahmen einer ausschließlichen Zuständigkeit Vertragspartei ist, an die Stelle der ehemaligen DDR treten;
- übernimmt die Gemeinschaft die von der ehemaligen DDR geschlossenen Fischereiabkommen und gewährleistet deren Verwaltung. Die Rechte und Pflichten, die sich hieraus ergeben, bleiben außer im Falle etwaiger Neuverhandlungen längstens bis zum Auslaufen der jeweiligen Abkommen bestehen. Allerdings können die in diesen Abkommen enthaltenen Verpflichtungen der DDR, die nicht mit den Grundsätzen der Gemeinschaft vereinbar sind, nicht übernommen werden. Zu diesem Zweck sind zu gegebener Zeit Neuverhandlungen ins Auge zu fassen. Ebenfalls erwogen werden könnte eine Erklärung in diesem Sinne, die nach der Vereinigung Deutschlands gegenüber den betreffenden Drittländern abgegeben wird. In jedem Fall ist es angebracht, die Fortsetzung der Fangtätigkeit der betreffenden Fischereifahrzeuge der ehemaligen DDR sicherzustellen.

3.3 Märkte

Nach dem innerdeutschen Abkommen sollen die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Verordnung [EWG] Nr. 3796/81) bereits während der Übergangsphase schrittweise im Gebiet der DDR eingeführt werden. Die beiden deutschen Staaten haben erklärt, daß diese Regelung nach der formellen Vereinigung uneingeschränkt Anwendung finden wird.

Unter diesen Umständen ist die Kommission der Ansicht, daß die Eingliederung des Marktes der ehemaligen DDR in die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ohne Übergangsmaßnahmen erfolgen sollte.

Um jedoch die unmittelbare Anwendung der gemeinschaftlichen Marktregelung in der ehemaligen DDR zu erleichtern, schlägt die Kommission vor, während eines Übergangszeitraums höhere Startbeihilfen zu gewähren, um die Errichtung von Erzeugerorganisationen zu fördern. Die rasche Gründung von Erzeugerorganisationen in der ehemaligen DDR ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die reibungslose Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation auf diesem Gebiet.

3.4 Strukturen

Für die *Flotte und die Aquakultur* hat die Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 zwei mehrjährige Ausrichtungsprogramme für die Bundesrepublik Deutschland genehmigt. Die Eingliederung der DDR in das Gebiet der Gemeinschaft erfordert die Änderung dieser beiden Programme durch eine Entscheidung der Kommission.

Im Rahmen der vom Rat zu verabschiedenden Rechtsakte beantragen die beiden deutschen Staaten die Aufnahme der Küstenregion der DDR in das Verzeichnis der Gebiete, für die höhere Beihilfesätze bei der Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen zu Flotten- und Aquakulturvorhaben gelten (Anhänge II und III der Verordnung 4028/86).

Dieser Antrag erscheint angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Situation in diesem Gebiet sowie der ungünstigen Lage des Fischereisektors gerechtfertigt.

Für die *Verarbeitungsindustrie* hat Deutschland im Rahmen der Verordnung (EWG) 4042/89 am 30. Mai 1990 seinen sektoriellen Plan für die Fischwirtschaft vorgelegt. Dieser Plan (wie auch die von den übrigen Mitgliedstaaten eingereichten Pläne) wird gegenwärtig von den Dienststellen der Kommission geprüft. Er bildet die Grundlage für das gemeinschaftliche Förderkonzept, das mit Verordnung der Kommission verabschiedet wird.

Im Zuge der Einbeziehung der DDR müssen die deutschen Behörden eine Überprüfung/Genehmigung dieses sektoriellen Plans beantragen.

4. Staatliche Beihilfen

Gemäß Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrags ist die Kommission rechtzeitig von jeder Beihilfe zu unterrichten, die von Deutschland gewährt wird und die den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. Deutschland darf die geplanten Beihilfen nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Die Kommission wird die Vereinbarkeit jeder geplanten Beihilferegelung mit dem Gemeinschaftsrecht anhand der gemeinschaftlichen Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor beurteilen.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die ostdeutsche Fischwirtschaft umstrukturiert werden muß, wenn sie unter den Bedingungen der Marktwirtschaft wettbewerbsfähig sein soll. Ebenso klar ist, daß für diese Umstrukturierung staatliche Beihilfen gewährt werden müssen.

Für die Prüfung derartiger Beihilfevorhaben wird in den Leitlinien auf die derzeitigen Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft verwiesen, die mehrjährige Ausrichtungsprogramme vorsehen.

Um deutsche Beihilferegelungen für die Fischwirtschaft der ehemaligen DDR angemessen beurteilen zu können, muß die Gemeinschaft darauf bestehen, daß die deutschen Behörden ein Umstrukturierungsprogramm erstellen, das nach erfolgter Vereinigung in

ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm umgewandelt werden kann. Im Hinblick auf die Wirksamkeit der geplanten Strukturverbesserungen erscheint es riskant, die Gewährung von Beihilfen ohne den Rahmen eines derartigen Programms zu genehmigen.

Der Forderung, staatliche Beihilfen müßten zeitlich befristet sein, wird durch das Umstrukturierungsprogramm für die Fischwirtschaft der ehemaligen DDR, das als Bezugsrahmen für die Prüfung von Beihilfevorhaben dienen wird, implizit entsprochen. Berücksichtigt man, daß die Kommission ihre Entscheidungen in Anwendung von Artikel 92 und 93 des Vertrags von Fall zu Fall trifft, so könnten die Leitlinien als solche mutatis mutandis bis zur endgültigen Einigung angewendet werden.

V. Verkehr

1. Allgemeines

1.1

Die Verkehrswirtschaft der DDR steht vor drei großen Herausforderungen:

- Neugestaltung der Verkehrspolitik mit Umstellung des Verkehrswesens auf eine marktwirtschaftliche Ordnung;
- Verbesserung der Verkehrswege und der Verkehrsmittel;
- Integration der Verkehrsunternehmen in den gemeinsamen Verkehrsmarkt.

1.2

Der Zustand der Verkehrswege und -mittel beeinträchtigt die Produktivität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Qualität des Personen- und Güterverkehrs teilweise erheblich. Nach Schätzungen des Verkehrsministeriums der DDR werden allein für die Modernisierung der Straßen- und der Schieneninfrastruktur 200 Mrd. DM benötigt, um diese auf westliches Niveau anzuheben. Eine rasche Verbesserung des Zustands der Infrastruktur und die Ausweitung ihrer Kapazität sind schon deshalb geboten, weil die Verkehrsprognosen eine rapide Zunahme auch des Güterverkehrs erwarten lassen. Während der Güterverkehr zwischen beiden deutschen Staaten 1988 nur 24,6 Mio. Tonnen betrug, soll er nach Öffnung der deutsch-deutschen Grenze bis zum Jahr 2010 um 1 000 % auf 244 Mio. Tonnen anwachsen.

Die Gemeinschaft wird deshalb in Zukunft besonderes Augenmerk auf den Ausbau der Infrastruktur auch auf der Ost-West-Achse richten müssen, damit das angestrebte Zusammenwachsen der Wirtschaftsräume und der damit verbundene Warenaustausch nicht durch Engpässe im Verkehrswesen behindert werden.

1.3

Die Integration der Verkehrswirtschaft der DDR in den gemeinsamen Verkehrsmarkt macht einige Anpassungen des Gemeinschaftsrechts erforderlich. Diese Anpassungen, die überwiegend zeitlich befristet sind, betreffen

- im Straßenverkehr:
  - den Zugang zum Beruf;
  - den Fahrtenschreiber zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals;
  - den Führerschein;
- im Eisenbahnverkehr:
  - die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen,
  - die kommerzielle Autonomie der Eisenbahnunternehmen und
  - die Einbeziehung der „Deutschen Reichsbahn" in das gemeinschaftliche Eisenbahnrecht;
- in der Binnenschiffahrt:
  - die Stellung der Binnenschiffahrt der DDR in der bereits laufenden Abwrackaktion;
- im Seeverkehr:
  - die Anpassung der Seeverkehrsabkommen der DDR, die Ladungslenkungsklauseln enthalten.

2. Straßenverkehr

2.1 Zugang zum Beruf

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nennen als Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers dessen persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung. Da die Verkehrsunternehmer in der DDR gewissen Bestimmungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit — Eigenkapital und Reserven in Höhe von 3 000 ECU je Fahrzeug oder 150 ECU (bei Lastwagen) je Tonne höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. (bei Bussen) je Sitzplatz — nicht sofort genügen können, ist eine Ausnahmeregelung bis 31. Dezember 1991 geboten.

Desgleichen ist den Verkehrsunternehmern in der DDR im Zuge einer Ausnahmeregelung die Möglichkeit zu geben, (mit Hilfe von Berufsbildungsmaßnahmen) die notwendigen Kenntnisse zu erlangen, um die in der Gemeinschaft geltenden Anforderungen an die fachliche Eignung zu erfüllen.

2.2 Fahrtenschreiber

Um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals kontrollieren zu können, ist in der einschlägigen Verordnung der Einbau eines Fahrtenschreibers vor-

geschrieben[1]). Damit dieser Verpflichtung auch bei den Nutzfahrzeugen der DDR nachgekommen werden kann, sind Übergangsfristen vorzusehen. Die Kommission schlägt vor, daß der Fahrtenschreiber in alle Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 1991 zugelassen werden, eingebaut werden muß. Für zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassene Fahrzeuge ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1993 erforderlich. Da die im grenzüberschreitenden Verkehr der DDR eingesetzten Nutzfahrzeuge in aller Regel mit Fahrtenschreibern ausgerüstet sind, betrifft die Ausnahmeregelung vor allem die im Verkehr innerhalb der DDR eingesetzten Nutzfahrzeuge. Die für die Umrüstung erforderliche Frist ergibt sich aus der völlig unzulänglichen Werkstattkapazität. Außerdem soll den kleinen Verkehrsunternehmen Gelegenheit gegeben werden, ihren häufig 20 bis 28 Jahre alten Fuhrpark vor einer kostspieligen Umrüstung zu erneuern.

2.3 Führerschein

In der einschlägigen Gemeinschaftsvorschrift[2]) heißt es, daß, wenn der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins in einem anderen Mitgliedstaat einen ordentlichen Wohnsitz erwirbt, sein Führerschein dort längstens ein Jahr gültig bleibt. Vor Ablauf dieses Zeitraums muß der Führerschein gegen einen Führerschein des neuen Wohnsitzstaates umgetauscht werden.

Neben diesen grundsätzlichen Bestimmungen über die Anerkennung und den Umtausch enthält die Richtlinie auch Bestimmungen über die Ausstellung der Führerscheine.

Die von der DDR ausgestellten Führerscheine entsprechen dem Modell des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, an dem sich auch das am 1. Januar 1986 eingeführte Modell des EG-Führerscheins orientiert.

Um zu gewährleisten, daß der Inhaber eines von der DDR vor der Einigung ausgestellten Führerscheins in den Genuß der Erleichterungen kommt, die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Anerkennung und den Umtausch von Führerscheinen in der Gemeinschaft vorgesehen sind, erweist es sich als nicht zweckmäßig, die entsprechende Richtlinie zu ändern, denn durch Artikel 8 wird vorgesehen, daß ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein in jedem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird. Nach der Einigung werden Führerscheine der ehemaligen DDR als Führerscheine eines Mitgliedstaates angesehen.

2.4 Kontingente

Die sich aus dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ergebende Ausdehnung des Territoriums der Gemeinschaft macht grundsätzlich auch eine Aufstockung der Gemeinschaftskontingente für den grenzüberschreitenden und den innerstaatlichen Verkehr erforderlich. Das Gemeinschaftskontingent für den internationalen Verkehr für 1991 müßte nach den üblichen Formeln von 47 094 auf 47 404 Genehmigungen (= +310 Genehmigungen) aufgestockt werden. Für das Kabotagekontingent ergäbe sich eine Aufstockung von 15 000 auf 15 296 Genehmigungen (= +296 Genehmigungen). Die Kommission beabsichtigt, diese relativ geringen Aufstockungen im Rahmen der ohnedies erforderlichen Aufstockungen beider Kontingente vorzuschlagen.

Es bleibt anzumerken, daß EG-Genehmigungen für den internationalen Güterkraftverkehr mit der Herstellung der deutschen Einheit auch zum internationalen Verkehr mit dem Gebiet der ehemaligen DDR berechtigen und die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen Kabotagegenehmigungen für ganz Deutschland gelten werden.

2.5 Gewichte und Abmessungen

Ausnahmen von den im Straßenverkehr geltenden Vorschriften über die Gewichte und Abmessungen sind trotz des oft schlechten Zustands des Straßennetzes nicht erforderlich. Bis zum Abschluß umfassender Ausbesserungsarbeiten sollen Verkehrszeichen vor potentiellen Gefahrenstellen, etwa einsturzgefährdeten Brücken, warnen.

3. Eisenbahnverkehr

3.1

Für das Eisenbahnunternehmen der DDR, die Deutsche Reichsbahn (DR), werden auf Dauer dieselben Bestimmungen wie für die übrigen großen Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft gelten.

Hierzu ist mit der Herstellung der deutschen Einheit der Name der Deutschen Reichsbahn in das Verzeichnis der Eisenbahnunternehmen, für die die fünf derzeit gültigen Gemeinschaftsverordnungen gelten, aufzunehmen. Wegen der Buchführungs- und der sonstigen damit einhergehenden technischen Schwierigkeiten ist im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978[3]) zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen eine Ausnahmeregelung erforderlich, so daß die Bestimmungen dieser Verordnung erst am 1. Januar 1992 in Kraft treten werden.

Da es kein angemessenes Buchführungssystem gibt, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1192 des Rates vom 26. Juni 1969[4]) über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen erst ab 1. Januar 1993 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

---

[1]) Verordnung (EWG) Nr. 3821 des Rates vom 20. Dezember 1985, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8.

[2]) Richtlinie 80/1263/EWG.

[3]) ABl. Nr. L 258 vom 21. September 1978, S. 1.

[4]) ABl. Nr. 156 vom 28. Juni 1969

3.2

Außer den vorstehend erwähnten Verordnungen gibt es noch drei Entscheidungen des Rates[5]) zur Autonomie der Eisenbahnunternehmen ganz allgemein und insbesondere bei der Preisbildung im Güter- und Personenverkehr, die zwecks Einbeziehung der Deutschen Reichsbahn geändert werden müssen. Angesichts der potentiellen Schwierigkeiten bei der Umgestaltung der Deutschen Reichsbahn in ein unabhängiges, nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Unternehmen sollte eine Übergangsfrist von längstens zwei Jahren gewährt werden.

4. Binnenschiffahrt

4.1 Abwrackfonds

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89[6])hat der Rat verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung des strukturellen Schiffsraumüberhangs getroffen. Die Verordnung sieht insbesondere eine internationale, auf Gemeinschaftsebene koordinierte Abwrackaktion und flankierend dazu die sogenannte Alt-für-Neu-Regelung vor, mit der Investitionen in neuen Schiffsraum gebremst werden sollen.

Die Eigentümer von Schiffen, die die miteinander verbundenen Binnenwasserstraßen von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden befahren, konnten zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990 einen Antrag auf eine Abwrackprämie stellen.

Zur Deckung der Kosten dieser Abwrackregelung müssen die Binnenschiffahrtsunternehmen seit 1. Januar 1990 während grob geschätzt acht Jahren jährlich Beiträge entrichten.

Nach der Herstellung der deutschen Einheit wird die derzeit unter der Flagge der DDR fahrende Flotte in den Gemeinschaftsmarkt und damit in den Geltungsbereich der Verordnung kommen.

Da die Frist für die Einreichung von Abwrackanträgen abgelaufen ist, müssen die deutschen Behörden die Möglichkeit haben, eine spezifische Abwrackaktion für die Schiffe ihrer Flotte durchzuführen, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert waren. Da die Binnenschiffer der ehemaligen DDR auch in den Genuß der nach der bereits eingeleiteten Abwrackaktion voraussichtlich steigenden Tarife kommen, müssen sie dieselben Beiträge wie die anderen Binnenschiffer der Gemeinschaft entrichten; aus verwaltungstechnischen Gründen könnte die erste Zahlung jedoch erst für 1991 fällig sein.

Damit nicht versucht wird, die Alt-für-Neu-Regelung zu umgehen, findet diese Regelung ab 1. September 1990 auf die erstmals in der Deutschen Demokratischen Republik registrierten Schiffe Anwendung. Für die bereits vor dem 1. September 1990 im Bau befindlichen Schiffe gilt die Alt-für-Neu-Regelung jedoch nicht vor dem 1. Februar 1991.

5. Seeverkehr

Das Seeverkehrsrecht der Gemeinschaft[7]) sieht vor, daß der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs auch auf die Schiffahrt zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern angewandt wird, und schreibt deshalb vor, daß Ladungsanteilvereinbarungen in bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern beendet oder angepaßt werden.

Im Verkehr gemäß dem UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen müssen derartige Vereinbarungen mit diesem Kodex sowie den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EWG) Nr. 954/75 in Einklang stehen.

Im Nichtkodex-Verkehr sind die Abkommen so bald wie möglich, auf jeden Fall aber vor dem 1. Januar 1993 so anzupassen, daß ein angemessener, freier und nicht diskriminierender Zugang aller Angehörigen der Gemeinschaft zu den Ladungsanteilen des betreffenden Mitgliedstaats gesichert ist.

Die DDR hat in der Vergangenheit eine Reihe bilateraler Verträge mit Drittstaaten geschlossen, die mit der Einheit nicht auf den deutschen Staat übergehen und die — soweit sie Ladungsanteilvereinbarungen enthalten — entweder beendet oder an das Gemeinschaftsrecht angepaßt werden müssen. Zu diesem Zweck ist für die Abkommen über den Nichtkodex-Verkehr eine Anpassungsfrist bis längstens Ende 1994 vorzusehen.

6. Luftverkehr

6.1 Schallemission von Flugzeugen

Am 4. Dezember 1989 hat der Rat der EG die Richtlinie 89/629/EWG zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen erlassen[8]). Mit der Richtlinie soll der Fluglärm „unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren, der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Folgen" (Erwägungsgründe) verringert werden. Die Richtlinie gilt jedoch nicht für Flugzeuge, die am 1. November 1990 in Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten eingetragen sind.

Zu berücksichtigen ist, daß die in der DDR registrierten Flugzeuge des Kapitels II (18 Tupolev) den vor diesem Zeitpunkt in der EG registrierten Flugzeugen gleichgestellt werden.

---

[5]) Entscheidung 75/327/EWG, (ABl. Nr. L 152 vom 12. Juni 1975, S. 3).
Entscheidung 82/529/EWG, (ABl. Nr. L 234 vom 9. August 1982, S. 5).
Entscheidung 83/418/EWG, (ABl. Nr. L 237 vom 26. August 1983, S. 32).

[6]) ABl. Nr. 116 vom . . . (Text fehlt)

[7]) Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschiffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern ABl. Nr. L 378 vom 31. Dezember 1986, S. 1 ff.

VI. Energie

1. Die Energiesituation in der DDR

In der DDR werden jährlich rund 100 Mio. t RÖE Primärenergie verbraucht. Die Wirtschaft basiert auf festen Brennstoffen, und zwar fast ausschließlich auf der Braunkohle: Die festen Brennstoffe machen über 90 % der inländischen Energieerzeugung — die DDR ist der größte Braunkohleproduzent der Welt — und über 70 % des Primärenergieverbrauchs aus. Mehr als 80 % des elektrischen Stroms werden aus festen Brennstoffen gewonnen; zu über 30 % dienen feste Brennstoffe dem Energieendverbrauch.

Anders als die Zahlen ausweisen, verursacht die Braunkohlewirtschaft (Transport, Verarbeitung zu Briketts und Umweltbelastung) in Wahrheit erhebliche Kosten: Die SO_2-Emissionen sind auf 5 Mio. t pro Jahr zu veranschlagen.

Die DDR importiert zur Zeit 21 Mio. t Rohöl (davon 20 Mio. t aus der UdSSR) und exportiert rund 6 Mio. t Raffinerieprodukte. 8 % des Primärenergieverbrauchs werden durch Erdgas gedeckt. Zu etwa 70 % stammt das Erdgas aus sowjetischen Importen.

Die installierte Kraftwerkskapazität der DDR summiert sich auf 24,8 GW; sie setzt sich aus Braunkohlekraftwerken (16,5) und Atomkraftwerken (1,8) zusammen.

2. Umstrukturierung des Energiesektors der DDR

2.1

Was die *Gasindustrie* in der DDR angeht, so wurde die Aufteilung des Marktes auf die interessierten Unternehmen diskutiert. Bei der ganzen Diskussion wird von einer Steigerung der Gasimporte aus der UdSSR vom heutigen Niveau von 8 Mrd. m^3 auf 16 Mrd. m^3 im Jahr 2000 (Ersatz von Braunkohle als Heizmaterial und von Industriegas) ausgegangen.

Das Netz der DDR ist über die CSFR an die UdSSR-Exportfernleitung angebunden. Zwei Verbindungen großen Volumens sind geplant, eine mit dem BEB-System, die andere mit dem Ruhrgas-System.

2.2

Derzeit beruht die Energieversorgung der DDR in erster Linie auf der *Braunkohle*. Aus Umweltschutzerwägungen (hoher Ausstoß an SO_2, NO_x und Stäuben in die Atmosphäre) ist eine Verringerung der Förderung und Verbrennung von Braunkohle bis 1998 um die Hälfte vorgesehen, d. h. von heute 300 Mio. t auf 150 Mio. t im Jahr 1998. Bis zum Jahr 2000 soll durch Wegfall der Braunkohle als Hausbrand eine Verringerung der SO_2-Emissionen um mehr als 30 % bewirkt werden. Der CO_2-Ausstoß wird im gleichen Zeitraum um 20 % reduziert.

Es bestehen zwei Braunkohle-Förderunternehmen, eines in der Lausitz (200 Mio. t), das andere im Gebiet Halle-Leipzig (100 Mio. t). Unter Beteiligung der Firma Rheinbraun wird über eine Umstrukturierung verhandelt.

In den Stromkraftwerken soll in Anbetracht der günstigen Förderkosten (rund 20—30 DM/t) weiter Braunkohle verfeuert werden.

Dagegen soll die Produktion von Braunkohlebriketts von heute 50 Mio. t bis zum Jahr 2000 radikal verringert werden, und zwar auf 20 Mio. t. Gegenwärtig bestehen 48 Produktionsunternehmen (20 Mio. t) im Gebiet Halle-Leipzig, die bis Ende 1993 den Betrieb einstellen sollen.

2.3

Die *Stromwirtschaft* umfaßt zwei Kombinate: ein Kombinat liefert 80 % der Elektrizität auf Braunkohlenbasis, ein anderes erzeugt weitere 10 % der Elektrizität aus Kernkraft. Der Rest entfällt auf Gas und die Eigenerzeugung der Industrie.

Das Verteilernetz (380 und 220 kW) liegt in den Händen eines Dachunternehmens (Kombinat), das auch für die Ein- und Ausfuhr von Strom verantwortlich ist. Die Verteilung auf kommunaler Ebene erfolgt durch 15 Kombinate auf Bezirksebene.

Wie die Produktion und Verteilung künftig organisiert wird, ist noch nicht entschieden. Es sind auch westdeutsche Elektrizitätsgesellschaften an der Diskussion beteiligt.

Wichtigster Rohstoff zur Stromerzeugung bleibt weiterhin die Braunkohle. Die Investitionskosten für notwendige Modernisierungen belaufen sich auf insgesamt 20 Mrd. DM, davon 6 Mrd. DM für die Einführung von Umwelttechnologien zur Verringerung der Staub-, SO_2- und NO_x-Emissionen. Die Verstromung von Erdgas wird an Bedeutung gewinnen. Über die künftige Rolle der Atomenergie wurde noch nicht entschieden; insbesondere ist angesichts der strengen westdeutschen Sicherheitsvorschriften, die später auch für Ostdeutschland gelten werden, noch nicht klar, ob die drei stillgelegten Kraftwerksblöcke in Greifswald wieder in Betrieb gehen können oder ob auch der vierte Block, der noch arbeitet, stillgelegt werden sollte.

2.4

Im *Erdölsektor* ist das frühere Staatsmonopol auf allen Ebenen (Versorgung, Einfuhr, Verteilung und Raffinerie) abgeschafft. Die Entwicklung zu westeuropäischen Marktstrukturen (einschließlich „joint ventures" mit bundesdeutschen Ölgesellschaften) ist im Gange. Die Preise für Mineralölerzeugnisse (Benzin, Diesel, Heizöl) wurden liberalisiert und liegen jetzt innerhalb des Preisbereichs der Bundesrepublik Deutschland.

2.5

Die Umstrukturierung der Elektrizitäts- und Erdölindustrie muß im Einklang mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln fortgesetzt werden.

3. Binnenmarkt für Energie

3.1 Elektrizitätstransit

Der Richtlinienvorschlag betreffend die Durchleitung von Elektrizität war Gegenstand eines gemeinsamen Standpunkts im Rat. Der Anhang zu dieser Richtlinie muß verabschiedet werden, um den neuen Netzen und Gesellschaften des vereinigten Deutschlands Rechnung zu tragen. Da Anzahl und Struktur der Stromgesellschaften in den neuen Ländern noch nicht bekannt sind, wird dieser Anhang später durch Kommissionsbeschluß nach Artikel 2 Abs. 2 des gemeinsamen Standpunkts geändert werden.

3.2 Gastransit

Der Richtlinienvorschlag über den Transit von Erdgas durch Fernleitungen sieht in einem Anhang vor, daß auch die Netze und die Firmen genannt werden. Über die Struktur der Gasindustrie in den neuen Gebieten wird noch verhandelt. Hier wird das gleiche Aktualisierungsverfahren wie beim Elektrizitätstransit anzuwenden sein.

3.3 Preistransparenz

Nach der Verabschiedung der Richtlinie über ein Gemeinschaftsverfahren zur Verbesserung der Transparenz der Gas- und Elektrizitätspreise für die industriellen Endverbraucher durch den Rat müssen die Anhänge geändert werden. Die Anhänge enthalten Verzeichnisse von Orten oder Regionen, wo die Preise registriert werden sollen; diese Verzeichnisse müssen um das Gebiet der heutigen DDR erweitert werden.

Die Änderung der Verzeichnisse erfolgt nach dem in Artikel 6 und 7 a der Richtlinie vorgesehenen Verfahren.

Das gleiche Verfahren wäre anzuwenden, sollte sich eine Übergangszeit zur Einführung neuer Preisgestaltungssysteme an den betreffenden Orten als notwendig erweisen.

4. Informationsübermittlung

Eine unmittelbare Anwendung der geltenden Verordnung auf das Gebiet der heutigen DDR erscheint nicht praktikabel, und die Kommission schlägt vor, eine Übergangsfrist von einem Jahr einzuräumen.

5. Technologie und Forschung im Energiebereich

Für die neuen Länder wird das Programm THERMIE von besonderem Interesse sein, dessen wichtigstes Anliegen darin besteht, innovierende Technologien in den Bereichen Energieeinsparung, alternative Energiequellen, feste Brennstoffe und Kohlenwasserstoffe zu fördern. Dieses Programm eröffnet die Möglichkeit, innovierende Energietechniken in der DDR zu verbreiten und gleichzeitig zu einer besseren Umwelt beizutragen.

Die beabsichtigte Bevorzugung von kleinen und mittleren Unternehmen und Randregionen wird es den neuen Ländern erleichtern, sich den Leistungsstandards der Gemeinschaft anzupassen.

Das THERMIE-Programm braucht nicht angepaßt zu werden.

6. Kernkraft — Euratom-Vertrag

6.1 Kerntechnische Anlagen in der DDR

In der DDR stehen sechs Reaktoren, die bereits gearbeitet haben (sämtlich Druckwasserreaktoren). Der älteste, Rheinsberg, hat eine Nennleistung von 79 MWe und läuft seit 1966. Bei den anderen (in Lubmin bei Greifswald) handelt es sich um VVER 440-Reaktoren mit einer Nettokapazität von 408 MWe. Die ersten vier Blöcke (Nord 1 bis Nord 4) wurden in den siebziger Jahren in Betrieb genommen. Der fünfte ist im April 1989 kritisch geworden. Drei weitere sind im Bau. In Stendal sind zwei weitere VVER 1000 mit einer geplanten Nettoleistung von 900 MWe im Bau.

Die acht VVER 440 gehören zwei unterschiedlichen Baureihen an. Die einen (Nord 1 bis Nord 4) wurden von Atomenergoexport (UdSSR) geliefert und sind VVER 440 des Modells V 230 der ersten Generation. Aus Sicherheitsgründen wurden die drei Reaktoren Nord 2 bis 4 abgeschaltet. Die andere Baureihe, die von der tschechischen Firma Skoda hergestellt wurde, sind VVER 440 Modell 213 mit sicherheitstechnischen Verbesserungen.

Die zwei im Bau befindlichen VVER 1000 gehören einer Generation an, bei der hinsichtlich der Betriebssicherheit das jüngste sowjetische Know-how eingeflossen ist.

6.2 Brennstoffversorgung

Die Brennelemente für die in Betrieb befindlichen VVER-Reaktoren werden von der UdSSR geliefert. Die DDR produziert nur Natururan, das in die UdSSR geschickt wird und dort zu UF6 umgewandelt, mit U-235 angereichert und schließlich zu Brennelementen verarbeitet wird.

6.3 Uranressourcen

Im Südosten der DDR, in der Nähe der tschechischen Grenze, gibt es mehrere Uranvorkommen. Die Förderung wird von der UdSSR und der DDR gemeinsam betrieben. Die Vorräte der in Ausbeutung befindlichen Gruben werden auf 66 000 t veranschlagt (zuzüglich weiterer 17 000 t möglicher Mengen); die jährliche Förderung beträgt 3 000 t; im Jahr werden rund 500 t gebraucht. Die Kosten dürften nach westlichen Maßstäben nicht wettbewerbsfähig sein.

Die Ressourcen außerhalb der in Betrieb befindlichen Minen werden auf 50 000 t geschätzt. Der Urangehalt der Erze schwankt zwischen 0,08 % und 0,4 %.

6.4

Ab der Vereinigung gilt der *Euratom-Vertrag.*

Abgeleitetes Recht muß nicht angepaßt werden, auch müssen keine Übergangsmaßnahmen empfohlen werden.

Den Behörden des vereinigten Deutschlands obliegt es, das bestehende Recht in vollem Umfang durchzusetzen.

Alle gegenwärtig getätigten *Investitionen* müssen der Kommission gemeldet werden.

Die Vorschriften über die *Versorgung* (Kapitel VI) treten automatisch in Kraft.

Die Euratom-*Sicherheitsbestimmungen* finden auf die Atomanlagen in der heutigen DDR automatisch Anwendung. Ein Erfordernis zur Änderung der sekundären Rechtsvorschriften besteht nicht, doch werden erhebliche Anpassungen, besonders bei den Inspektionen, erforderlich sein.

Das *Verifizierungs-Übereinkommen* wird gelten, doch werden zwischen der Kommission und der IAEA neue *facility attachments* auszuhandeln sein. Die Gemeinschaft wird Eigentümerin aller besonderen spaltbaren Stoffe auf dem Gebiet der ehemaligen DDR werden.

Verhandlungen mit der UdSSR hierüber können erforderlich sein.

VII. Strukturpolitik

1. Die DDR steht vor zahlreichen Problemen wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer oder administrativer Art. Diese Probleme behindern die Eingliederung in die Gemeinschaft gerade in einem Moment, wo die Wirtschaft dem Wettbewerb ausgesetzt wird.

2. Es besteht ein enormer Umstrukturierungsbedarf, und er muß in kurzer Zeit bewältigt werden, wobei keinerlei Möglichkeit besteht, die Auswirkungen dieser Umstrukturierung durch einen allmählichen Abbau des Schutzes an den Grenzen abzumildern. Hier ist Gemeinschaftshilfe erforderlich. Die Strukturfonds haben eine wichtige Rolle zu spielen, um den Übergang zu erleichtern und dazu beizutragen, die Aussichten für die Region in der DDR zu verbessern.

   Die Intervention der Strukturfonds muß den spezifischen Problemen der DDR-Regionen entsprechen, ob es sich nun um Entwicklungsrückstand, um Industriellen Niedergang oder um die Notwendigkeit der Anpassung der Agrarstrukturen und der Entwicklung ländlicher Gebiete handelt.

   Die Strukturfondsverordnungen setzen Regional-, Sozial- und Agrarstatistiken voraus, an denen sich die strukturpolitischen Interventionen orientieren. Zum Beispiel werden Ziel-Nr. 1-Regionen grundsätzlich als Gebietseinheiten der Verwaltungsebene NUTS II definiert, deren Pro-Kopf-BIP zu Kaufkraftparitäten auf der Grundlage der Zahlen der letzten drei Jahre weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Für die Einordnung unter Ziel-Nr. 2 oder Nr. 5b sind Daten über eine Reihe von weiteren Variablen auf der Verwaltungsebene NUTS III oder einer niedrigeren Ebene erforderlich. Das System der amtlichen Statistiken in der DDR ist noch nicht in der Lage, Daten in der notwendigen Form und Qualität zu liefern, die mit den EG-Statistiken harmonisiert sind.

3. Die Kommissionsvorschläge für Hilfsmaßnahmen berücksichtigen:

   a) die Notwendigkeit, so rasch und so weit wie möglich zu gewährleisten, daß die Strukturfondsmaßnahmen in der ehemaligen DDR auf der gleichen Grundlage erfolgen wie in der übrigen Gemeinschaft;

   b) das Erfordernis einer raschen Durchführung von Strukturfondsmaßnahmen in der DDR auf der Basis vereinfachter Verfahren;

   c) die Unmöglichkeit, Ziel-Nr. 1-, Nr. 2- und Nr. 5b-Regionen auf der Grundlage der in den Verordnungen enthaltenen Kriterien abzugrenzen, solange die relevanten statistischen Daten fehlen, sowie die Gefahr, daß eine Abgrenzung a priori die Flexibilität der Antwort der Kommission auf Probleme, die noch nicht genau erfaßt, analysiert und definiert sind, einschränken könnte;

   d) die Tatsache, daß der gewählte Ansatz im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts die Identifizierung von spezifischen Gebieten ermöglicht, die für regionale und ländliche Entwicklungsmaßnahmen in Frage kommen.

4. Bei der Ausarbeitung der Grundverordnungen wurde bei der Mittelausstattung der bestehenden Fonds ein ausbalanciertes Gleichgewicht nach Kategorien von Regionen und prioritären Zielen gefunden. Dies zeigen die folgenden Durchführungsbestimmungen und Beschlüsse:

   — bis 1993 reale Verdoppelung der Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds gegenüber 1987;

   — bis 1992 Verdoppelung der Verpflichtungsermächtigungen für die Ziel-Nr. 1-Regionen;

   — Konzentration von etwa 80 % der EFRE-Mittel auf Ziel-Nr. 1-Regionen;

   — Konzentration der Ziel-Nr. 2-Regionen, so daß sie bis zu 15 % der Bevölkerung der Gemeinschaft außerhalb der Regionen mit Entwicklungsrückstand erfassen;

   — indikative Aufteilung der EFRE-Mittel auf die Mitgliedstaaten.

   Diese langfristigen Verpflichtungen, die eingehalten werden müssen, sind von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den Regionen eingegan-

gen worden. Deshalb kann die Finanzierung der Strukturfondsinterventionen im Gebiet der ehemaligen DDR nur ergänzend zu den für die strukturpolitischen Interventionen bereits vorgesehenen Mitteln erfolgen.

Vorgeschlagen wird, die Strukturfonds für den Zeitraum 1991—1993 um zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3 Mrd. ECU aufzustocken. Dieser Betrag wird die gesamten strukturpolitischen Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen eines gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die fünf prioritären Ziele der Fonds abdecken, einschließlich der Ausgaben für Maßnahmen, die in der übrigen Gemeinschaft im Rahmen der finanziellen Zuweisungen für Gemeinschaftsinitiativen finanziert werden.

Es wird daran erinnert, daß die Flächenstillegung zur Hälfte aus dem EAGFL-Garantie und zur Hälfte aus dem EAGFL-Ausrichtung finanziert wird.

Ein zusätzlicher Betrag von schätzungsweise 25 Mio. ECU dürfte für den EAGFL-Garantie notwendig werden.

5. Da geeignete zuverlässige Statistiken fehlen, um die Förderungswürdigkeit der DDR-Regionen in bezug auf Strukturfondszuschüsse auf gleicher Basis wie bei den bestehenden Regionen der Gemeinschaft beurteilen zu können, da die Gemeinschaft außerdem bereits Verpflichtungen hinsichtlich der Konzentration der Hilfe auf diese Regionen eingegangen ist und da Flexibilität notwendig ist, damit die Fonds ab dem Zeitpunkt tätig werden können, zu dem das Gebiet der DDR Teil der Gemeinschaft wird, ist eine besondere Übergangsregelung notwendig.

   Der Rat ist gehalten, die Strukturfonds-Rahmenverordnung (Verordnung [EWG] Nr. 2052/88) auf Vorschlag der Kommission bis zum 31. Dezember 1993 zu überprüfen. Diese Überprüfung sollte die Gelegenheit bieten, die DDR in den normalen Rahmen der für die Fonds geltenden Bestimmungen[1]) zu integrieren.

   Bis diese Überprüfung abgeschlossen ist, sind eine Reihe von Ausnahmeregelungen notwendig.

   Die Ausnahmeregelungen sollten ermöglichen,

   — daß die finanziellen Interventionen in der ehemaligen DDR zu den bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen der Strukturfonds hinzukommen;

   — daß flexibel vorgegangen wird, u. a. durch einen pragmatischen Ansatz bei der Einordnung der Regionen nach regionalpolitischen Zielen;

   — daß die Intervention rasch erfolgt, indem für die Prüfung des Programms, das zur Verabschiedung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts und der operationellen Programme führt, ein vereinfachtes Verfahren angewendet wird.

   In der neuen Verordnung

   — ist — gestützt auf die Verordnungen — eindeutig festgelegt, daß die Grundsätze der Strukturfonds-Reform berücksichtigt werden müssen;

   — ist das Finanzvolumen der Intervention festgesetzt;

   — sind unter Bezugnahme auf die für die Strukturfonds geltenden Verordnungen die Maßnahmen festgelegt, die im Rahmen des Programms förderungsfähig sind;

   — sind geeignete Vorkehrungen für die Überwachung der Maßnahmen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und den Gemeinschaftspolitiken vorgesehen.

6. Obwohl die in Absatz 4 erwähnte finanzielle Zuweisung Mittel für Maßnahmen im Rahmen von Ziel Nr. 5a umfaßt, sieht diese Verordnung keine Anpassungen der für diese Maßnahmen geltenden Ratsverordnungen vor. Diese Anpassungen werden Gegenstand eines weiteren Vorschlags (oder weiterer Vorschläge) der Kommission sein.

VIII. Soziale Angelegenheiten, allgemeine und berufliche Bildung

1. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als integrierender Bestandteil des freien Personenverkehrs ist eine der vier Grundfreiheiten. Gemäß Artikel 48 des EWG-Vertrags ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft gewährleistet. Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die Gemeinschaft hat ferner eine Reihe von Vorschriften des abgeleiteten Rechts erlassen, um den Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in die Praxis umzusetzen.

Die Bestimmungen des Artikels 48 EWGV sowie die Rechtsakte zur Verwirklichung der Freizügigkeit sind mit der Herstellung der Einheit anwendbar. Die Kommission schlägt keine Übergangsmaßnahmen vor.

2. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Die auf Gemeinschaftsebene geltenden Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 müssen infolge der deutschen Einigung in mehreren Punkten angepaßt werden.

Beide Verordnungen gewährleisten den Schutz der abhängig Beschäftigten sowie der Selbständigen und ihrer Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Vorgesehen ist nicht

---

[1]) — (EWG) Nr. 2052/88: „Rahmenverordnung"
— (EWG) Nr. 4253/88: „Koordinierungsverordnung"
— (EWG) Nr. 4254/88: „EFRE-Verordnung"
— (EWG) Nr. 4255/88: „ESF-Verordnung"
— (EWG) Nr. 4256/88: „Verordnung für den EAGFL-Ausrichtung"

die Angleichung, sondern lediglich eine Koordinierung der unterschiedlichen Systeme der sozialen Sicherheit der Gemeinschaft. Die vorgenannten Verordnungen lassen demnach Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Systemen der sozialen Sicherheit weiterbestehen und tragen den Besonderheiten dieser Systeme weitgehend Rechnung. Der Rat paßt deshalb die Verordnungen regelmäßig an, um Änderungen der einzelstaatlichen Bestimmungen einzubeziehen. Nach den diversen Erweiterungen der Gemeinschaft wurden bereits Anpassungen vorgenommen, nachdem der Rat die Sozialvorschriften der neuen Mitgliedstaaten eingehend geprüft hatte. Die Gemeinschaftsregelungen waren jeweils unmittelbar nach dem Beitritt anwendbar.

Zur Zeit ist die Entwicklung des nach der Herstellung der Einheit im Gebiet der ehemaligen DDR geltenden Sozialrechts noch unsicher, so daß sich die Anpassungen der vorgenannten Gemeinschaftsverordnungen noch nicht absehen lassen.

Der Rat wird auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Anpassungen so bald wie möglich einstimmig verabschieden. Dies steht jedoch der sofortigen Anwendung aller Vorschriften dieser Verordnungen ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit nicht entgegen.

3. Gleichbehandlung von Mann und Frau

Gemäß Artikel 119 EWGV wendet jeder Mitgliedstaat den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit an. Darüber hinaus hat die Gemeinschaft eine Reihe von Vorschriften eingeführt, um den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Arbeitsentgelts, des Zugangs zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung und Förderung, der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, der gesetzlichen Sozialversicherungsregelungen und der Sozialversicherungssysteme für die einzelnen Berufe in der Praxis anzuwenden.

In den unter die einschlägigen Richtlinien fallenden Bereichen sind — außer in ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmefällen — direkte oder indirekte Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verboten.

Die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften sind ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit anwendbar. Die Kommission schlägt keine Übergangszeit vor.

4. Arbeitsrecht

Auf Gemeinschaftsebene gibt es auf diesem Gebiet drei Richtlinien des Rates, die die Massenentlassungen, die Übertragung von Unternehmen und die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers betreffen.

Hinsichtlich des Arbeitsrechts bestimmen *Artikel 17 des Staatsvertrags* sowie Anlage II zum Staatsvertrag, daß die Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Wirtschafts-, Währungs-, und Sozialunion auch in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung findet. Damit kann auch das Gemeinschaftsrecht ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit ohne weiteres angewandt werden.

Die Kommission schlägt in diesem Bereich keine Übergangszeit vor.

5. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

5.1

Über den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz liegen 15 Gemeinschaftsrichtlinien vor.

Sieben dieser Richtlinien und sechs spezifische Richtlinien wurden vom Rat verabschiedet und sind von den Mitgliedstaaten *spätestens am 31. Dezember 1992* in ihre innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen.

Deutschland muß diese Richtlinien spätestens bis zu diesem Termin in seinem gesamten Hoheitsgebiet anwenden.

Die durch die Richtlinie 79/640/EWG geänderte Richtlinie des Rates 77/576/EWG über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz ist mit der Herstellung der Einheit auch in den neuen Gebieten anwendbar. Die Kommission schlägt für die Anwendung dieser Richtlinie keine Übergangszeit vor.

5.2

Die Richtlinien über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen am Arbeitsplatz dürften angesichts der Verhältnisse in der Industrie und den Betrieben in der ehemaligen DDR schwerlich ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit anwendbar sein.

Den vorliegenden Informationen zufolge stellen sich bei der konkreten Anwendung der Richtlinien administrative, technische und ausbildungsbedingte Probleme. Zum Beispiel:

- es fehlt an Geräten für die in mehreren Richtlinien vorgesehenen Messungen;
- es bedarf erheblicher Anpassungen der Infrastruktur, um die derzeitigen Belastungswerte zu verringern;
- es sind Ausbildungsmaßnahmen notwendig;
- es bedarf einer neuen Verwaltungsstruktur zur Anwendung der „administrativen" Bestimmungen der Richtlinien (Erfassung und Aufbewahrung der personenbezogenen Daten über die Belastungswerte und die ärztlichen Untersuchungen).

Diesen Informationen zufolge dürften die Einführung geeigneter Verwaltungssysteme, die Bereitstellung und korrekte Anwendung der erforderlichen technischen Geräte, die Änderung der technologischen In-

frastruktur und die Ausbildung der Führungskräfte, der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, der Inspektoren und des Fachpersonals erhebliche Anpassungsmaßnahmen erfordern.

Die Kommission schlägt für die Anwendung dieser Richtlinien eine Übergangszeit bis *spätestens 31. Dezember 1992* vor. Es sei darauf hingewiesen, daß diese zweijährige Übergangszeit generell kürzer ist als die Frist, die den Mitgliedstaaten bei der Verabschiedung der Richtlinien gesetzt worden waren.

6. Allgemeine und berufliche Bildung

6.1 Sachlage und Probleme

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der DDR werden zur Zeit an die Systeme der Bundesrepublik Deutschland angepaßt.

Die Einführung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum 1. September 1990 ist mit erheblichen Veränderungen in bezug auf die Organisation und die Verantwortlichkeiten verbunden, die von allen Beteiligten große Anstrengungen erfordern.

Allein angesichts der Auswirkungen der deutschen Wirtschafts- und Währungsunion müssen bis zu 2,5 Mio. der derzeitigen Arbeitskräfte dringend umgeschult werden.

Diese Maßnahmen sind absolut notwendig, weil die Arbeitslosigkeit in der DDR im Zuge der tiefgreifenden wirtschaftlichen Umstrukturierung zunehmen wird. Die Umschulung der derzeitigen Arbeitskräfte muß absoluten Vorrang erhalten, da sie zweifellos als eine unabdingbare Voraussetzung für die Bewältigung des strukturellen Wandels anzusehen ist.

Das Hochschulsystem wird ebenfalls zur Zeit auf bundesdeutsche Verhältnisse umgestellt. Mit einschlägigen Rechtsvorschriften ist zu rechnen, sobald die Länder in der DDR gebildet worden sind. Hier wie im gesamten Bildungswesen ist das Hauptproblem die Ausbildung und Umschulung des Lehrpersonals, das bisher auf ideologischer Grundlage (Sozialismus, Planwirtschaft usw.) eingestellt wurde; für die weitere Ausübung des Lehrberufs innerhalb des neuen Systems wird eine grundlegende Änderung der Einstellung erforderlich sein. Einige Lehrkräfte sind bereits entlassen worden. Ferner benötigt die ehemalige DDR Unterstützung für die technischen Anlagen und die Bibliotheken der Hochschulen.

Die Primarschulbildung und vor allem die Sekundarschulbildung werden ebenfalls grundlegend neugeordnet, hauptsächlich durch Umstellung vom Gesamtschulsystem auf ein differenzierteres Sekundarschulangebot sowie durch Verlagerung der Verantwortlichkeiten vom Zentralstaat auf die Länder im Einklang mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

6.2 Einbindung der DDR in die Gemeinschaftsprogramme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

Mit der Einigung können die neuen Länder der ehemaligen DDR gleichberechtigt an allen gemeinschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen teilnehmen, ohne daß es besonderer Maßnahmen zur Anpassung der Rechtsvorschriften bedarf.

Die derzeitige operationelle Struktur der Programme PETRA, FORCE, JUGEND FÜR EUROPA, AUSTAUSCH JUNGER ARBEITNEHMER und EUROTECNET ermöglichen eine effektive Teilnahme der betroffenen Personen und Organisationen in der ehemaligen DDR ohne größere Schwierigkeiten auf technischer oder administrativer Ebene.

Bei den Programmen COMETT, LINGUA und ERASMUS ist mit Schwierigkeiten bei der effektiven und sofortigen Teilnahme zu rechnen, da die vorgesehenen Termine und die bisherigen finanziellen Verpflichtungen für diese drei Programme keinen Handlungsspielraum lassen.

IX. Umwelt und nukleare Sicherheit

1. Umweltsituation

1.1

Wie die in den letzten Monaten in den Sachverständigensitzungen eingeholten Informationen, die Ergebnisse der Ost-West-Ministertagung vom 16. und 17. Juni und schließlich der Umweltbericht des DDR-Ministeriums vom Juni 1990 erkennen lassen, ist es um die Umwelt in der DDR katastrophal bestellt. Besonders die Verseuchung des Wassers und der Luft ist dermaßen gravierend, daß es nicht mehr nur darum geht, die Umwelt zu sanieren, sondern vielmehr darum, die elementarsten Lebensbedingungen wiederherzustellen; einige Beispiele:

— Die Luftverschmutzung durch bestimmte Schadstoffe ist viermal so hoch wie der EG-Durchschnitt. Die SO_2-Emissionswerte und die Belastung durch Schwebeteilchen sind die höchsten aller europäischen Länder.

— Nahezu die Hälfte der Wasservorräte sind bereits für die Trinkwassergewinnung unbrauchbar. Die Elbe, der wichtigste Fluß, ist auf weite Strecken ein totes Gewässer; Elbfische sind für den menschlichen Verzehr ungeeignet.

— Rund 60 % der Industrieabfälle werden unkontrolliert „deponiert", ohne auf Umweltaspekte irgendwelche Rücksicht zu nehmen. Dadurch sind die Böden und das Grundwasser auf Dauer verseucht; rund 90 % der Deponien dürften den Gemeinschaftsnormen nicht entsprechen.

— Die kerntechnischen Anlagen sind in schlechtem Zustand und bergen entsprechende Gefahren. Fast alle vorhandenen Anlagen mußten bereits stillgelegt werden.

Diese Situation ist die Folge einer Politik, die ohne Rücksicht auf Umweltfolgen eine rasche Wirtschafts-

entwicklung mittels der radikalen und fast ausschließlichen Ausbeutung der vorhandenen natürlichen Ressourcen verfolgt hat. Die DDR ist zwar das am stärksten industrialisierte Land Osteuropas, seine Investitionen zum Schutze der Umwelt erreichten aber 1988 nur 0,4 % des BIP (verglichen mit 1,34 % in den Niederlanden und 1,07 % in der Bundesrepublik Deutschland). Die DDR hatte beispielsweise zu keinem Zeitpunkt die Finanzmittel vorgesehen, die notwendig gewesen wären, um ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll zum Übereinkommen vom 9. Juli 1985 über die Verringerung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung einzuhalten.

1.2

Das Ergebnis dieser Politik zeigt sich besonders kraß in den drei Schlüsselbereichen Wasser, Luft und Abfälle.

a) Die DDR ist das wasserärmste Land Europas (Grund- und Oberflächenwasser). Angesichts der großen Bevölkerungsdichte und starken Industrialisierung wird das vorhandene Potential bereits zu 40 % genutzt — das ist ein drei- bis viermal höherer Prozentsatz als in den Nachbarländern. Somit stehen nur noch 20 % des Wassers uneingeschränkt für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung, weitere 35 % zum Preis sehr hoher Investitionen; die restlichen 45 % überhaupt nicht mehr.

   Die Elbe, der einzige größere Fluß in der DDR, ist einer der am stärksten verschmutzten Flüsse Europas. Elbfische enthalten ein Vielfaches des für Nahrungsmittel zulässigen Höchstwertes an Quecksilber.

   Gewaltige Anstrengungen sind notwendig, um die industriell und landwirtschaftlich bedingte Verunreinigung (Nitrate, Pestizide) zu verringern. Neue moderne Kläranlagen müssen gebaut werden. Diesem hohen finanziellen Aufwand muß mittelfristig die Einrichtung eines moderneren, umfassenderen Überwachungs- und Kontrollsystems vorhergehen.

b) Die DDR verbraucht noch wenig Öl und Erdgas. 70 % des Energiebedarfs der DDR werden aus der Braunkohle gedeckt, deren weltgrößter Produzent sie ist.

   Abgesehen von den enormen Schäden, die der forcierte Abbau bewirkt, ist die Braunkohle ein relativ kalorienarmer Brennstoff, aber mit hohem Schwefelgehalt. Die Kraftwerke und die Öfen in den Wohnungen sind veraltet, so daß bei der Verbrennung pro Einwohner im Schnitt jährlich 300 kg Schwefeldioxid freigesetzt werden (Gemeinschaftsdurchschnitt: 70 kg). Damit ist die DDR zum „größten Nettoexporteur" an SO_2 nach den anderen europäischen Ländern (1988 über 800 kt) geworden.

   Auch in dieser Hinsicht ist eine langfristige kostenaufwendige Aktion erforderlich. Sie muß flankiert werden von einer neuen Energiepolitik, die sich am realen Marktpreis orientiert, und von Einsparungen durch den Umbau der chemischen Industrie, des zweitgrößten Abnehmers für Braunkohle, und die Umstellung der inländischen Automobilproduktion auf wesentlich schadstoffärmere Fahrzeuge.

c) Bislang gibt es noch keine verläßlichen Daten über Volumen und Zusammensetzung von Industrieabfällen und Hausmüll. Im Bericht des Umweltministeriums heißt es allerdings:

   — Nur jede zehnte Mülldeponie ist amtlich genehmigt.

   — Die meisten genehmigten Mülldeponien mißachten selbst die in der DDR aufgestellten Normen.

   — Es gibt keine modernen Anlagen zur thermischen Beseitigung besonders gefährlicher Substanzen.

   — Die Kapazität der bestehenden Anlagen und Deponien wird in zehn Jahren erschöpft sein.

   Dennoch importiert die DDR seit zehn Jahren Abfälle aus Westdeutschland, die sie keineswegs verkraften kann.

   Allerdings sei hier angemerkt, daß die DDR beim Recycling von Altmaterialien beachtliche Erfolge vorzuweisen hat.

   Eine bessere Abfallwirtschaft setzt zunächst eine erschöpfende Bestandsaufnahme voraus. Die Folgemaßnahmen — Sanierung oder Schließung von Deponien — müssen den wachsenden Entsorgungsbedarf in Rechnung stellen. Wie überall in der gesamten Europäischen Gemeinschaft bedarf es anstelle von Recycling und Entsorgung flankierender Maßnahmen, damit Müllberge möglichst erst gar nicht entstehen.

   Ein Problem, dessen Ausmaß noch nicht abzusehen ist, ist die Verseuchung des Bodens durch die Müllhalden. Nach den Erfahrungen in mehreren Mitgliedstaaten und in den USA steht zu befürchten, daß die Entseuchung der Böden gigantische Summen verschlingen wird.

1.3

Die heutige Umweltsituation in der DDR beeinträchtigt die *menschliche Gesundheit* schwer. Schon jetzt lebt und arbeitet die DDR-Bevölkerung, besonders im stark industrialisierten Süden, unter ungesunden, unmenschlichen Bedingungen. Nachweislich liegen die typischen Erkrankungen besonders bei den Kindern prozentual weit über dem nationalen Durchschnitt, und an einigen Orten liegt sogar die durchschnittliche Lebenserwartung unter dem normalen Wert.

1.4

Es müssen dringend drakonische Sanierungs- und Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die beiden deutschen Staaten haben sich bereits auf die Finanzierung einer Reihe wichtiger Vorhaben geeinigt. Die EG könnte vor der deutschen Einigung einige Modell-

vorhaben im Rahmen von PHARE auf den Weg bringen.

Im übrigen muß darauf geachtet werden, daß die industrielle Entwicklung und der Ausbau der Infrastruktur die noch vorhandenen Umweltressourcen nicht noch mehr belasten. Die Grundsätze und Verpflichtungen der Gemeinschaftsrichtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG) müssen bei jedem neuen Projekt sowohl von den nationalen Behörden als auch von den Gemeinschaftsorganen streng eingehalten werden. Es wäre fatal, wenn die geschundene, ausgepowerte Umwelt noch zusätzlich geschädigt würde.

2. Übergangsmaßnahmen

Auf juristischer Ebene sind an die 200 gemeinschaftliche Rechtsakte im Bereich Umweltschutz und nukleare Sicherheit von der Kommission und den Vertretern beider deutscher Staaten gemeinsam geprüft worden. Von deutscher Seite wurden verschiedene Übergangsmaßnahmen vorgeschlagen, die Fall für Fall auf ihre rechtliche und praktische Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf ihre eventuelle Dauer geprüft wurden.

Da zahlreiche Daten zur Umweltsituation noch ungenau sind bzw. ganz fehlen und praktisch noch keine Pläne/Programme zur Sanierung existieren, war es zuweilen schwer, die erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln. In solchen Fällen erwies es sich als unumgänglich, eine horizontale Anpassungsklausel vorzusehen, um auf zusätzliche Daten bzw. augenblicklich noch nicht absehbare Entwicklungen reagieren zu können. Auf jeden Fall basieren die Vorschläge der Kommission auf den derzeit verfügbaren Angaben und auf dem allgemeinen technischen Kenntnis- und Erfahrungsstand. Sie berücksichtigen in vollem Umfang das Erfordernis, die Bevölkerung zu schützen, und das Anliegen der Organe, die Gemeinschaftsnormen möglichst rasch durchzusetzen. Beide deutschen Regierungen haben ihre diesbezüglichen Verpflichtungen voll anerkannt.

Die Kommission schlägt Übergangsmaßnahmen nur dort vor, wo die Umwelt so beschaffen ist, daß die Gemeinschaftsnormen zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit nicht eingehalten werden können. Damit sind rein legislative oder administrative Maßnahmen, Produktnormen (mit Ausnahme von Regelungen für gefährliche Stoffe, wo eine Notifizierungsfrist notwendig sein wird), jede neue Anlage und jedes neue Projekt von vornherein ausgeschlossen.

Als einzige Bereiche, in denen Übergangsmaßnahmen gerechtfertigt bzw. unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts unverzichtbar sind, kommen mithin die vorhandenen Anlagen und die Qualitätsnormen in Betracht. Luft, Wasser und Böden müssen nach Programmen oder Plänen saniert werden, die mit konkreten Maßnahmen verfolgt werden. Diese Maßnahmen können nur wirksam sein, wenn sie von anderen Maßnahmen im Rahmen einer dauerhaften, ökologisch durchzuhaltenden Wirtschaftsentwicklung flankiert werden. Wenn sich infolgedessen längere Fristen als unausweichlich erweisen, muß sich Deutschland verpflichten, innerhalb kürzester Zeit Sanierungspläne bzw. -programme auszuarbeiten und sie der Kommission vorzulegen. So wird die Kommission in der Lage sein, ihr Kontrollrecht hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Einhaltung der gewährten Fristen auszuüben.

3. Nukleare Sicherheit

Für den Bereich nukleare Sicherheit wird keine Übergangsmaßnahme vorgeschlagen. Unmittelbar mit der Herstellung der staatlichen Einheit müssen und können nämlich die Artikel 33, 35, 36 und 37 des Euratom-Vertrags und das einschlägige abgeleitete Gemeinschaftsrecht wirksam werden. Die materiellen Probleme müssen in kürzester Frist geregelt werden, und zwar entweder durch eine Gesamtbewertung des Strahlenschutzsystems (industrieller und medizinischer Bereich) oder durch Stillegung der Anlagen, die nicht mit den gemeinschaftlichen Schutznormen in Einklang gebracht werden können.

4. Zusammenfassende Übersicht

Die zusammenfassende Übersicht im Anhang weist die vorgeschlagenen Maßnahmen mit der jeweiligen Begründung aus. Für die kritischsten Bereiche — Wasser, Luft und Abfälle — wurden Fristen bis 1995/96 vorgesehen, da integrierte Maßnahmen auf mittlere Sicht erforderlich sind. Es wäre illusorisch zu glauben, die Sanierung wäre eine rein finanzielle Frage. Um die Luft und vor allem das verseuchte Wasser zu sanieren, sind Jahre vonnöten, und für das Müllproblem gibt es auch in den anderen Industrieländern keine rasch wirksamen Patentlösungen.

Indessen wird die Gewährung einer Frist von mehr als drei Jahren an die Auflage geknüpft, innerhalb von ein bis zwei Jahren einen Sanierungsplan vorzulegen. Allerdings sei daran erinnert, daß die vorgeschlagenen Fristen deutlich kürzer sind als die anfänglich in den Richtlinien vorgesehenen Fristen, und daß die Kommission ihre Aufgabe, für die Einhaltung der eingeräumten Fristen zu sorgen, in vollem Umfang wahrnehmen wird. Damit wird sich eine zusätzliche Gelegenheit bieten, die Überwachung der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die Mitgliedstaaten — in dem Bemühen sowohl um gleiche Behandlung als auch um die Harmonisierung der wirtschaftlichen Parameter — zu verstärken.

**Übergangsmaßnahmen der ehemaligen DDR im Bereich Umweltschutz
Zusammenfassende Übersicht**

I. Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 100a des Vertrags

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung[1]
1. 67/548 + Änderungen bis 88/490 — Gefährliche Stoffe	31. Dezember 1992	Erforderliche technische Anpassungen und Notifizierungen zur Erfassung und Einstufung der chemischen Stoffe in der DDR, die noch nicht im Gemeinschaftsverzeichnis enthalten sind. Das Inverkehrbringen derartiger Stoffe wird auf das Hoheitsgebiet der ehemaligen DDR beschränkt. Frist der Richtlinie (Artikel 25): fünf Jahre
2. 75/442 und 78/319 — Abfälle	31. Dezember 1991 (Pläne) und 31. Dezember 1995 (Genehmigungen)	Schätzungsweise sind mehr als 90% der Abfalldeponien/-beseitigungsanlagen nicht genehmigt und entsprechen nicht den Gemeinschaftskriterien. Es ist ein Verzeichnis zu erstellen, um diese zu erfassen und festzustellen, welche noch sanierungsfähig sind. Eine sofortige und umfassende Schließung wäre wegen derzeit fehlender Alternativen nicht möglich. Für die Sanierung der bestehenden Anlagen und die Errichtungen neuer Anlagen sind längere Fristen vorzusehen, bevor die Voraussetzungen für eine Genehmigung im Sinne der beiden Richtlinien (Artikel 8 bzw. 9) erfüllt werden können. In der Zwischenzeit ist rasch ein Programm auszuarbeiten und der Kommission zu unterbreiten. Frist der Richtlinie (Artikel 13 bzw. 21): zwei Jahre.

II. Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 130a des Vertrags

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung[1]
Richtlinie zur Verringerung der Gewässerverschmutzung	Zwischen 31. Dezember 1992 und 31. Dezember 1995 für die Qualitätsziele sowie 31. Dezember 1991 oder 31. Dezember 1992 für die Sanierungspläne	Angesichts der alarmierenden Situation insbesondere im Bereich der Qualität des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Oberflächenwassers (Punkte 1 bis 3) und der erforderlichen umfangreichen Sanierungsmaßnahmen sind relativ lange Fristen unausweichlich. Gleichwohl sind diese Fristen in der Regel deutlich kürzer als die bei Beschluß der Richtlinien vereinbarten Fristen. Deutschland muß jedoch sehr umfangreiche Sanierungspläne ausarbeiten und der Kommission baldmöglichst übermitteln.
1. 75/440 Oberflächenwasser und 79/869 Meßverfahren	31. Dezember 1995 (Qualitätsziele) + Sanierungsplan 31. Dezember 1992	Weniger als 50 % des Oberflächenwassers sind für den menschlichen Verbrauch geeignet. Folglich sind umfangreiche Sanierungspläne und -projekte notwendig. Frist der Richtlinie: zwei Jahre (Verwaltungsmaßnahmen, für Portugal vier Jahre) und zehn Jahre (Qualität) (Artikel 10 und 4 Abs. 2)
2. 80/68 Grundwasser	31. Dezember 1992 (Pläne) 31. Dezember 1995 (Ziele)	Derzeitige Situation: Industrie und Landwirtschaft müssen umstrukturiert werden, um neue Ableitungen zu verringern: längerfristige Aufgabe. Fristen der Richtlinie: zwei Jahre, für Griechenland vier Jahre (Artikel 21) (Verwaltungsmaßnahmen) und maximal sechs Jahre (Ziele), Artikel 14.

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung [1])
3. 80/778 Trinkwasser	31. Dezember 1991 (Notifizierungen und Pläne) 31. Dezember 1995 (Ziele)	Aufgrund der Situation in bestimmten Regionen sind umfangreiche Investitionen erforderlich, um die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Zunächst sind administrative und technische Maßnahmen für die Überwachung notwendig. Für die Qualitätsnormen kann Deutschland Ausnahmeregelungen vorsehen (Artikel 9 und 20), die auch binnen eines Jahres mitzuteilen sind. Frist der Richtlinie: zwei Jahre (Verwaltung) und fünf Jahre (Qualität) (Artikel 18 und 19).
4. 76/160 Badegewässer	31. Dezember 1993	Derzeitige Situation: Keine Ausweisung, Messung, Bestandsaufnahme, usw. Frist der Richtlinie: zwei Jahre (Verwaltungsmaßnahmen) und 10 Jahre (Qualitätsnormen) (Artikel 12 und 4). Der Termin Ende 1993 gilt für beide Arten von Verpflichtungen.
5. 76/464 + Folgerichtlinien — Ableitung gefährlicher Stoffe	31. Dezember 1992	Situation der Ableitungen nur unzureichend bekannt, nach Bestandsaufnahme der Situation Ausarbeitung von Programmen (normale Frist: fünf Jahre) und Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte (normale Frist: vier Jahre). „Pauschale" Frist: zwei Jahre für alles.
6. 78/659 Fischgewässer	31. Dezember 1992	Derzeitige Situation: Kein Verzeichnis, keine Ausweisung, keine Überwachung. Frist der Richtlinie: zwei Jahre (Verwaltung und Ausweisung) und fünf Jahre (Qualitätsnormen) (Artikel 17 und 5). Der Termin 31. Dezember 1992 gilt für beide Arten von Verpflichtungen.
Richtlinie über die Verringerung der Luftverschmutzung	31. Dezember 1991 (Ziele oder Pläne); zwischen 1. Juli 1994 und 1. Januar 1996 (Ausnahmen)	Gleiche katastrophale, gesundheitsschädigende und unübersichtliche Situation wie im Bereich der Gewässer. Aufgrund der erforderlichen Umstrukturierung insbesondere im Bereich der Energie und der Chemie-Industrie sind umfangreiche Fristen unerläßlich, die jedoch kürzer sind als die bei der Annahme der Richtlinien vorgesehenen Fristen. Als Gegenleistung werden möglichst bald Sanierungspläne verlangt.
7. 80/779 — SO_2 in der Luft	31. Dezember 1991 (für die Ziele in den weniger verschmutzten Gebieten, sowie die Notifizierung und Pläne für die übrigen Gebiete) 1. April 1996 (Endziele für die notifizierten Gebiete)	Gebiete, in denen die Kohle- und Chemieunternehmen konzentriert sind, sind besonders stark verschmutzt. Für diese Gebiete sieht die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 2 eine Notifizierung bis zu einem späteren Zeitpunkt vor. Gleichzeitig müssen Sanierungspläne übermittelt werden. Die erste Frist bis 1991 ist notwendig für die Bestandsaufnahme, die Ausarbeitung von Plänen und gleichzeitig die Verwirklichung der Qualitätsziele in den weniger geschädigten Gebieten. Für die stark verschmutzten und notifizierten Gebiete wird für die erforderliche Umstrukturierung des Energie-/Chemiesektors eine weitere Frist bis zum 1. April 1996 erforderlich sein. Frist der Richtlinie: drei Jahre (allgemeine Ziele, Pläne) und 13 Jahre (spätere Qualitätsziele) (Artikel 3 Abs. 1 und 2).
8. 82/884 — Bleigehalt in der Luft	31. Dezember 1992 (Pläne); 1. Juli 1994 (Ziele)	Idem Richtlinie 80/779. Fristen der Richtlinie: fünf Jahre (Ziele in der Regel), zwei Jahre (Pläne) und sieben Jahre (spätere Qualitätsziele (Artikel 3, Abs. 1 und 3).
9. 84/360 — Luftverschmutzung durch Industrieanlagen	Anpassung des Termins	Artikel 2 Nr. 3 definiert die bestehenden Anlagen. Der Zeitpunkt 1. Juli 1987 ist durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu ersetzen.

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

Richtlinien (EWG)	Frist	Begründung[1])
10. 85/203 — Nox in der Luft	31. Dezember 1992 (Ziele oder Pläne) 1. Januar 1996 (Endziele)	Idem 80/779 und 82/884. Fristen der Richtlinie: zwei Jahre (Verwaltungsmaßnahmen) und neun Jahre (Endziele für die notifizierten Gebiete nach Artikel 3, Abs. 2) (Artikel 15 und 3, Abs. 2).
11. 88/609 — Großfeuerungsanlagen	1. Januar 1996 (statt 1. Januar 1993)	Die Richtlinie enthält eine Berechnung für die schrittweise Verringerung der Emissionen für die einzelnen Mitgliedstaaten. Bei Deutschland müssen die Werte für die DDR und die sich daraus ergebenden Verringerungen berücksichtigt werden. Der Abschluß der ersten Phase muß von 1993 auf 1996 verschoben werden. Ab der zweiten Phase wird der Zeitplan eingehalten. Ferner ist bei der Definition der bestehenden Anlagen der Zeitpunkt 1. Juli 1987 durch den Zeitpunkt der Herstellung der Einheit zu ersetzen.
Andere Bereiche als Luft und Wasser		
12. 79/409 Vogelschutzrichtlinie	Sechs Monate für die Identifizierung der als besondere Schutzzonen auszuweisenden Gebiete und die Anpassung der öffentlichen Maßnahmen, die sie beeinträchtigen können. 31. Dezember 1992 für die formelle Ausweisung.	Notwendigkeit, statutarische Schutzmaßnahmen auszuarbeiten. Frist der Richtlinie: zwei Jahre (Artikel 18).
13. 87/101 — Altöle	Änderung des Zeitpunkts für die Definition von bestehenden Anlagen	Der Zeitpunkt war ursprünglich der Zeitpunkt der Notifizierung der Richtlinie. Dieser wird ersetzt durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie.
14. 82/501 — 87/216 — 88/610 — Gefahren schwerer Unfälle in der Industrie	1. Juni 1992 (Verzeichnis) 1. Juli 1994 (ergänzende Erklärung)	Deutschland muß ein Verzeichnis der unter die Richtline fallenden Anlagen erstellen, das eine Analyse der Gefahren enthält. Die Richtlinien sehen darüber hinaus eine Zusatzfrist für die Vervollständigung dieser Erklärungen vor. Fristen der Richtlinien (Artikel 9): drei Jahre (Verzeichnis), sieben Jahre (ergänzende Erklärung).
15. 87/217 — Asbest	31. Dezember 1991 und 30. Juni 1993 (Grenzwerte)	Bei den Fristen wird zwischen allgemeiner Anwendung — vor allem für die grundlegenden Verpflichtungen, die Überwachung und die Notifizierung gegenüber der Kommission — und Zieldatum für die Grenzwerte unterschieden. Fristen der Richtlinien (Artikel 14): eineinhalb Jahre (Verwaltungsmaßnahmen) und vier Jahre (Ziele).

[1]) Es sei darauf hingewiesen, daß eine Auffangklausel hinzugefügt werden wird, die die Möglichkeit der Anpassung dieser Verordnung an neue Gegebenheiten und Entwicklungen vorsieht.

X. Forschung, Technologie und Telekommunikation

1. Forschung und Technologie

1.1 Derzeitige Lage

In der DDR sind die Ausrüstungen für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung überholt: in einigen Fällen beträgt der Rückstand zwei oder drei Generationen.

Was das Personal anbelangt, so müssen die Forschungszentren kostenwirksam gestaltet und das Personal abgebaut werden. Unterdessen ist bereits eine bedeutende Abwanderung qualifizierter Wissenschaftler festzustellen.

Nach der Vereinigung wird das FTE-Potential der DDR 25 % des derzeitigen Stands in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen. In der Interimsphase wird die rasche Nutzung dieses Potentials durch die Förderung des Austauschs von wissenschaftlichen Informationen und wissenschaftlichem Personal, durch neue Laborausrüstungen und die Schaffung von Technologiezentren vorbereitet.

1.2 Gemeinschaftspolitiken

Nach der Vereinigung werden die Laboratorien der Hochschulen, der Industrie und der Forschungszentren der ehemaligen DDR für eine Beteiligung an den FTE-Programmen der Gemeinschaft, mit denen die zweiten und dritten gemeinschaftlichen Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung durchgeführt werden, in Betracht kommen.

Es besteht keine Notwendigkeit, das dritte Rahmenprogramm, dessen sechs wichtigste Maßnahmen die prioritären industriellen und wissenschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft abdecken, zu ändern, und infolgedessen auch kein Bedarf an einer Erhöhung der Mittel. Sollte ein spezieller Bedarf auftreten, könnte dieser bei der für 1992 vorgesehenen Überprüfung erörtert werden.

2. Telekommunikation

2.1 Derzeitige Lage

Die Telekommunikationsinfrastruktur in der DDR wurde in den 30er und 40er Jahren eingerichtet und ist weitgehend veraltet. Dies trifft auf insbesondere die Übertragungs- und Vermittlungsanlagen zu, in denen nur Analogsysteme im Einsatz sind.

Es gibt 1,6 Mio. Telefonabonnenten (Bevölkerung 16 Mio.), und die jährliche Warteliste für Anschlüsse wird auf 1,2 Mio. geschätzt. Das System kann höchstens 10 000 neue Anschlüsse pro Jahr liefern. Moderne Kommunikationsmittel — Mobiltelefone, Faksimileübertragung, Paketvermittlung — sind fast inexistent.

Wenngleich die Telekommunikationsindustrie der DDR zur Zeit nicht wettbewerbsfähig ist, dürfte der Technologietransfer durch gemeinsame Unternehmen („joint ventures") die Situation rasch ändern. Die Bereitstellung der gleichen Dienste wie in der Bundesrepublik Deutschland ist für 1997 geplant. Die hierfür erforderlichen Investitionen dürften sich voraussichtlich auf insgesamt 25 Mrd. ECU belaufen.

2.2 Gemeinschaftspolitiken

Die wichtigsten Rechtsinstrumente für den Telekommunikationsbereich können sofort nach der Vereinigung angewandt werden. Zwei Gemeinschaftsrichtlinien müssen angepaßt werden.

Eine formelle Abweichung von der Richtlinie 88/301/EWG (Liberalisierung des Endgerätemarktes) zwecks Beibehaltung des Monopols für den ersten Telefonapparat ist nicht notwendig, denn die Kommission schlägt einen Übergangszeitraum bis Ende 1991 für die vollständige Anwendung der Richtlinie vor.

Ebenso schlägt die Kommission für die Richtlinie 87/372/EWG (GSM-Frequenzen) einen Übergangszeitraum bis Ende 1992 vor. Das Problem ist hier die Belegung der entsprechenden Frequenzbänder durch die Streitkräfte des Warschauer Pakts. Die Anpassung gehört zu den Vorschlägen im Teil Binnenmarkt des Kapitels II.

2.3 Produktionssektor

Der EDV- und Telekommunikationssektor der DDR bestand hauptsächlich aus zwei Kombinaten mit rund 100 000 Beschäftigten und einem Umsatz in Höhe von etwa 5,5 Mrd. ECU (11 Mrd. Ost-Mark), von denen 2,2 Mrd. ECU (4,5 Mrd. Ost-Mark) aus Exporten stammten. Die Einfuhren beliefen sich auf rund 850 Mio. ECU (1,7 Mrd. Ost-Mark).

Infolge der Vereinigung und der Eingliederung in die Gemeinschaft wird der Sektor dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt: die Produkte sind nicht mehr absetzbar, die DIN-Normen müssen beachtet werden, und insgesamt muß die Industrie umstrukturiert werden. Da praktisch der gesamte Handel mit den RGW-Ländern abgewickelt wurde, ist mit Auswirkungen auf die traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der DDR und Osteuropa zu rechnen (siehe Kapitel 1).

XI. EGKS

1. Lage der Montanindustrie

Die Einbeziehung der ostdeutschen Stahlindustrie in die Gemeinschaftsordnung wird im Gebiet der DDR zweifellos mit schwerwiegenden industriellen, sozialen und regionalen Problemen verbunden sein. In einigen Fällen könnten die Instrumente der EGKS unter Umständen vorzeitig eingesetzt werden.

Auf rechtlicher Ebene ist — abgesehen von etwaigen *staatlichen Beihilfen* im EGKS-Bereich — kein größeres Problem zu erwarten. Eine Anpassung des bestehenden Rechts erscheint nicht notwendig. Unmittelbar nach der Vereinigung gilt das abgeleitete EGKS-Recht automatisch, was auch seitens der Kommission bestimmte vorbereitende Maßnahmen erfordert.

Die Kommission wird im Rahmen ihrer Befugnis aufgrund der Artikel 14 und 49 bis 51 — entsprechend ihrem Vorgehen bei früheren Beitritten — in getrennten Protokollen eine Entscheidung zur Anpassung des EGKS-Reservefonds erlassen.

1.1 Stahlindustrie

Die Stahlindustrie der DDR hat 1988 etwa 8 Mio. t Rohstahl hergestellt (im Vergleich zu 41 Mio. t in der Bundesrepublik Deutschland und 137 Mio. t in EG-12), was in etwa der Produktion Belgiens entspricht.

Im Gegensatz zu den meisten großen Stahlerzeugerländern der Gemeinschaft kann die Stahlindustrie der DDR den Bedarf der Stahlverbraucher in ihrem Hoheitsgebiet nicht decken. Der größte Teil der Einfuhren stammt aus der Sowjetunion. Der Handel mit der Gemeinschaft ist — abgesehen von dem umfangreichen Veredelungsverkehr mit Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland — begrenzt.

Die DDR verfügt kaum über Rohstoffe für die Stahlindustrie, die daher in großem Umfang aus den osteuropäischen Ländern, insbesondere aus der UdSSR eingeführt werden. Selbst Warmbreitband und Roheisen (was sehr selten ist) werden importiert. Einige Unternehmen der DDR könnten daher ein Interesse daran haben, diese Einfuhrströme trotz der Zollunion mit der Gemeinschaft fortzusetzen.

Die Produktion konzentriert sich im wesentlichen auf *drei aus den früheren Kombinaten hervorgegangene Unternehmen;* wichtigste Produktionszentren sind Brandenburg, Riesa und Eisenhüttenstadt, die jeweils auf Langerzeugnisse und Edelstähle, Röhren und Flacherzeugnisse spezialisiert sind. Die Kombinate wurden vor kurzem in Aktiengesellschaften umgewandelt, deren Wertpapiere von der Treuhandanstalt verwaltet werden.

Die Kommission hat sich mit den Unternehmensleitern in Verbindung gesetzt, um die wichtigsten Probleme zu ermitteln, mit denen sie konfrontiert sind. Aus diesen Kontakten ergibt sich, daß die Stahlindustrie *unbedingt modernisiert, umstrukturiert und rationalisiert werden muß.* Unvermeidliche Folgen sind *bedeutende Arbeitsplatzverluste und ein enormer Investitionsbedarf.* Für keines dieser Unternehmen scheint die *Lebensfähigkeit* in ihrer derzeitigen Konfiguration sichergestellt zu sein.

Etwa 40% der Rohstahlproduktion wird mit Siemens-Martin-Öfen erbracht, die es in der Gemeinschaft nicht mehr gibt. Diese nicht wettbewerbsfähigen Öfen sind sehr stark umweltverschmutzend und müssen auf kurze Sicht stillgelegt werden. Der Anteil des Stranggießverfahrens entspricht lediglich 40% (85% in der Gemeinschaft).

Im übrigen dürften für die *Entwicklung der örtlichen Stahlnachfrage* gute Aussichten bestehen, insbesondere bei Kraftfahrzeugen, im Baugewerbe und im Bereich der Infrastruktur.

In jedem Fall ist mit erheblichen *Arbeitsplatzverlusten* infolge der Rationalisierung (u. a. bei Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Stahlindustrie betreffen, und bei den von den Kombinaten angebotenen Dienstleistungen) und der Umstrukturierung zu rechnen.

Die herkömmlichen Möglichkeiten des Vorruhestands und der Wiederbeschäftigung von Arbeitskräften in den bestehenden Unternehmen anderer Bereiche werden begrenzt sein, insbesondere im Gebiet von Eisenhüttenstadt, das nahe der Oder gelegen und praktisch ausschließlich von der Stahlindustrie abhängig ist.

1.2 Kohle

Seit 1970 gibt es in Ostdeutschland praktisch keine Steinkohleförderung (im Sinne des EGKS-Vertrags) mehr, da die Reserven erschöpft sind.

An festen Brennstoffen wird in diesem Land nur noch Braunkohle gefördert. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 300 Mio. t Rohbraunkohle werden 99 Mio. t zu etwa 50 Mio. t Braunkohlebrikett verarbeitet, von denen etwa 11 Mio. t zu 6 Mio. t Braunkohleschwelkoks verarbeitet werden.

Während Braunkohle selbst nicht unter den EGKS-Vertrag fällt, sind Braunkohlebrikett und -schwelkoks als EGKS-Erzeugnisse anzusehen und unterliegen daher den Bestimmungen des genannten Vertrags sowie der EGKS-Umlage. 39 Mio. t (50—11 Mio./t) Brikett sowie 6 Mio. t Braunkohleschwelkoks werden als EGKS-Erzeugnisse betrachtet.

Die Zahl der Arbeitskräfte in der Braunkohleindustrie in Ostdeutschland beläuft sich auf schätzungsweise 135 000. Die Verringerung der Rohbraunkohleförderung auf 160 bis 170 Mio. t, die vor kurzem aus ökologischen Gründen beschlossen wurde und bis Ende 1995 abgeschlossen sein soll, wird einen Verlust von 80 000 Arbeitsplätzen mit sich bringen.

2. Anwendung der internen Regelung

2.1

Im internen Bereich der Beziehungen zwischen den Stahlunternehmen und der Kommission wurde bisher keine Notwendigkeit einer rechtlichen Anpassung festgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die im Rahmen von Artikel 58 des EGKS-Vertrags getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der offensichtlichen Krise in der Stahlindustrie (Produktionsquoten) seit dem 1. Juli

1988 nicht mehr gelten. Die Mindestpreise wurden Ende 1985 aufgehoben, und das Überwachungssystem ist am 30. Juni d. J. ausgelaufen.

Es ist eine Liste der EGKS-Unternehmen im Sinne der Artikel 80 und 66 EGKSV aufzustellen.

Ferner muß die Einführung der Bestimmungen von Artikel 60 EGKSV, insbesondere die Veröffentlichung der Preislisten, einschließlich der Festlegung der Paritätspunkte, zusammen mit den Unternehmen organisiert werden.

2.2 Anpassungsbeihilfen

Die Anpassungsbeihilfen gemäß Artikel 56 des Vertrags von Paris stellen einen finanziellen Beitrag zu den flankierenden Sozialmaßnahmen für Arbeitnehmer dar, die von der Umstrukturierung oder Modernisierung in der Kohle- und Stahlindustrie betroffen sind. Die Bedingungen für EG-Beihilfen sind in bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festgelegt. Mit der Herstellung der deutschen Einheit gelten die Bedingungen des bilateralen Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von EGKS-Anpassungsbeihilfen auch für die ehemalige DDR. Es bedarf keiner weiteren Entscheidung des Rates, um das System der Anpassungsbeihilfen auf die DDR auszudehnen.

Der Stahlbereich ist mit seinen etwa 67 000 Arbeitnehmern weit bedeutender als der Kohlebereich, in dem lediglich Braunkohlebrikett und Braunkohleschwelkoks EGKS-Erzeugnisse sind und die Produktion von nur 20 000 Arbeitskräften erbracht wird. Es wurde geschätzt, daß fast die Hälfte dieser 87 000 EGKS-Arbeitnehmer in der DDR von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sein könnten.

Der größte Teil der erforderlichen Sozialbeihilfen wird für Maßnahmen benötigt, die bereits in den bestehenden bilateralen Abkommen vorgesehen sind, insbesondere Vorruhestand, Arbeitslosengeld, innerbetriebliche Mobilität, außerbetriebliche Wiederbeschäftigung und Berufsausbildung. Bis zum 30. Juni 1991 werden im Rahmen spezieller Gesetzgebungsmaßnahmen auch Kurzarbeit in Verbindung mit gleichzeitiger Ausbildung zulässig sein.

2.3 Sozialer Wohnungsbau

Gemäß Artikel 54 des EGKS-Vertrags kommen soziale Wohnungsbauprogramme für eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der von EGKS-Arbeitnehmern belegten Sozialwohnungen in Betracht. Diese Programme wurden weitgehend mit dem Ziel in Angriff genommen, die Arbeitnehmer zum Verbleiben in der Branche zu motivieren. Die EGKS-Beteiligung erfolgt in Form von Darlehen mit niedrigen Zinssätzen von 1%, die aus einer „Spezialreserve" der EGKS finanziert werden. Diese Darlehen können durch normale Darlehen zu Marktzinssätzen ergänzt werden. Das soziale Wohnungsbauprogramm der EGKS wird ab dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit automatisch auf die frühere DDR ausgedehnt.

2.4 Regionalbeihilfen und Darlehen

Die Umstellungsbeihilfen für die Montanindustrie in Form von Darlehen aus den Strukturfonds werden im Rahmen der auf den Seiten 101 bis 103 beschriebenen globalen Fondsregelungen behandelt.

Die Umstellungsdarlehen aufgrund von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a EGKSV bleiben jedoch ein operationelles Instrument für regionale Zwecke. Die Kommission bereitet den Einsatz der Finanzinstrumente der EGKS für industrielle Investitionen (insbesondere zur Verringerung der Umweltverschmutzung) in den EGKS-Industrien und zur regionalen Umstellung vor. Eine Entscheidung aufgrund von Artikel 95 EGKSV zur Gewährung dieser Darlehen vor der Vereinigung wurde vom Rat angenommen.

2.5 Beihilfenkodex

Die mit der Entscheidung 322/89/EGKS geschaffene Beihilferegelung für die Eisen- und Stahlindustrie, die nur unter bestimmten Umständen Beihilfen für Stillegungen, Forschung und Umweltschutz zuläßt und regionale Beihilfen untersagt, wird mit der Vereinigung anwendbar. Aufgrund dieses Systems können weder die Deckung von Betriebsverlusten oder Betriebsbeihilfen (selbst während der Wiederherstellung der Lebensfähigkeit) noch Investitionsbeihilfen genehmigt werden. Die Beihilfen zugunsten des Umweltschutzes werden auf 15 % Nettosubventionsäquivalente der Investitionen auf diesem Gebiet begrenzt. Die Stillegungsbeihilfen sind ebenfalls relativ strikt begrenzt.

Will man sich an die Anwendung der obigen Entscheidung 322/89/EGKS halten, so kann jederzeit, sofern erforderlich, der Vorteil von Artikel 5 dieser Entscheidung, der unter bestimmten Umständen die Gewährung regionaler Beihilfen für Investitionen in der Stahlindustrie zuläßt, auf das derzeitige Gebiet der DDR ausgedehnt werden. Hierzu genügt eine Entscheidung der Kommission aufgrund von Artikel 95 EGKSV.

Für den Fall, daß die deutsche Regierung offiziell den Antrag stellt, zur Gewährung von Investitionsbeihilfen zugunsten der Stahlindustrie der ehemaligen DDR ermächtigt zu werden, ist in dem Entwurf eines adhoc-Vorschlags in Band II eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 95 vorgesehen.

Mangels Steinkohleförderung in Ostdeutschland dürfte die Entscheidung 2064/86/EGKS über das System finanzieller Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus der Gemeinschaft keine besonderen Probleme aufwerfen.

Im Kohlesektor gelten die in der Gemeinschaft in Kraft befindlichen und in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Bestimmungen auch im Gebiet der ehemaligen DDR.

3. Externe Abkommen

Im externen Bereich wird darauf hingewiesen, daß im Falle der Einführung der gemeinschaftlichen Zollbestimmungen für die Stahlindustrie in der DDR die folgenden Rechtsakte in Kraft treten würden, ohne daß eine technische Anpassung erforderlich wäre (die DDR wird an keiner Stelle als Drittland bezeichnet):

— Empfehlung 3979/89/EGKS vom 20. Dezember 1989 (ABl. Nr. L 380 vom 29. Dezember 1989), mit der eine Überwachung durch die automatische Erteilung von Einfuhrlizenzen eingeführt wird. Diese Lizenzen müssen jedoch für Waren ostdeutschen Ursprungs nicht mehr von den anderen Mitgliedstaaten erstellt oder verlangt werden.

— Entscheidung 2424/88/EGKS (ABl. Nr. L 209 vom 2. August 1988) über das Dumping von EGKS-Erzeugnissen, einschließlich der zuletzt im Amtsblatt Nr. C 17 vom 22. Januar 1988 (Preisänderung) und im ABl. Nr. C 313 vom 8. Dezember 1988 (Änderung der Wechselkurse) veröffentlichten Basispreise, die als Referenz für die Anwendung eines Antidumpingverfahrens dienen können.

— Verbot der Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus Südafrika (Entscheidung 86/459/EGKS, ABl. Nr. L 268 vom 19. September 1986).

— Das System allgemeiner Präferenzen (Entscheidung 89/645/EGKS vom 18. Dezember 1989, ABl. Nr. L 383 vom 30. Dezember 1989).

Die Gemeinschaft hat für 1990 *Abkommen* mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Rumänien, Polen, Ungarn und Brasilien zur mengenmäßigen *Beschränkung der Stahleinfuhren in die Zwölfergemeinschaft* abgeschlossen. Die Mengen dieser Abkommen müssen schon 1991 angepaßt werden, soweit sie verlängert werden, um die traditionellen Einfuhrströme der DDR aus diesen Ländern zu berücksichtigen. Für 1990 scheint dank der von den deutschen Behörden seit dem 1. Juli 1990 eingeführten Kontrollen und der innergemeinschaftlichen Überwachung, für die die Entscheidung EGKS für 1990 (die vorangegangene Entscheidung 29/89/EGKS ist ausgelaufen) in Vorbereitung ist, keine Gefahr einer Umgehung dieser Abkommen über die DDR zu bestehen.

TEIL II

Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung

Mitteilung der Kommission

BAND II

Vorschläge für Rechtsakte

Inhalt

[Um das Auffinden einzelner Abschnitte zu erleichtern, wurde Band II (Vorschläge für Rechtsakte) nach dem gleichen Schema gegliedert wie Teil II von Band I (Erläuterung nach Sektoren). Der Hinweis „keine" im Anschluß an die Überschrift bedeutet, daß für den betreffenden Sektor keine Vorschläge für Rechtsakte ergangen sind.]

X. Forschung, Technologie und Telekommunikation

Die diesbezüglichen Vorschläge sind in Abschnitt II.2 aufgeführt.

XI. EGKS

Die diesbezüglichen Vorschläge sind in Abschnitt II.10 aufgeführt.

Vorschlag für eine Richtlinie über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der Vereinigung Deutschlands vor dem Erlaß der vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49, 57, 66, 100a und 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vom Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit an findet das Gemeinschaftsrecht automatisch auf die deutschen Gebiete Anwendung, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht galt.

Für die Anwendung einer Reihe von Rechtsakten der Gemeinschaft müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, um der besonderen Lage in diesen Gebieten Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 21. August 1990 Vorschläge für Richtlinien vorgelegt, die vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu erlassen sind.

Es sind vorläufige Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß der Rat diese Rechtsakte nicht vor dem Zeitpunkt der Vereinigung erlassen kann —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Erweist es sich als unmöglich, alle oder gewisse Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien auf die (Gebiete der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik), die in den mit der Mitteilung vom 21. August 1990 vorgelegten und im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführten Vorschlägen der Kommission an den Rat vorgesehen sind, vor dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands zu erlassen, so finden abweichend von den durch diese Vorschläge abgedeckten Richtlinien vorläufige Maßnahmen in den Grenzen und gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie Anwendung.

Artikel 2

1. Die Kommission kann die Bundesrepublik Deutschland ermächtigen, eine im (Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik) geltende Regelung, die nicht mit einem Rechtsakt der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 in Einklang steht, vorläufig beizubehalten.

   Die Beibehaltung der Regelung muß mit einer Übergangsmaßnahme, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

2. Die Ermächtigung bleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Rat endgültig zu den in Artikel 1 genannten Vorschlägen der Kommission äußert, oder gegebenenfalls bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Übergangsmaßnahme in Kraft.

3. Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission unverzüglich mit, welchen Gebrauch sie von der Ermächtigung macht. Die Kommission setzt das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß hiervon umgehend in Kenntnis.

Artikel 3

1. Die Kommission und die Bundesrepublik Deutschland konsultieren sich zu den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die durch diese Richtlinie geregelte Beibehaltung einer nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden Regelung keine Schwierigkeiten mit sich bringt.

2. Die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen müssen mit einer Übergangsmaßnahme, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

   Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 4 beschlossen.

   Sie können nur bis zu dem in Artikel 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt beschlossen werden. Ihre Anwendung ist auf diesen Zeitpunkt begrenzt.

Artikel 4

Die Maßnahmen gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie sowie alle sonstigen notwendigen Durchführungsbestimmungen werden nach folgendem Verfahren erlassen.

Die Kommission wird von einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten gebildeten Ausschuß unter Vorsitz des Vertreters der Kommission unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann, zu dem Entwurf Stellung. Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit für das Zustandekommen von Beschlüssen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat, abgegeben. Bei den Abstimmungen im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des vorgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die geplanten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder bleibt eine Stellungnahme aus, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Ist nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen von der Befassung des Rates an gerechnet kein Beschluß des Rates ergangen, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Übersicht über die Vorschläge für Richtlinien mit Übergangs- oder Anpassungsmaßnahmen, die nach dem Verfahren der Zusammenarbeit zu erlassen sind.

Anhang

II. Binnenmarkt

Technische Vorschriften

- Vorschläge für Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 100 a

Anerkennung der Diplome

- Vorschläge für Übergangsmaßnahmen im Bereich der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Qualifikation

VIII. Soziale Angelegenheiten, allgemeine und berufliche Bildung

Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 118 a auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer

IX. Umwelt

Umweltschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

Vorschlag für eine Verordnung über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der Vereinigung Deutschlands vor dem Erlaß der vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 42, 43, 75, 103, 113, 130s und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vom Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit an findet das Gemeinschaftsrecht automatisch auf die deutschen Gebiete Anwendung, für die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht galt.

Für die Anwendung einer Reihe von Rechtsakten der Gemeinschaft müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, um der besonderen Lage in diesen Gebieten Rechnung zu tragen.

Die Kommission hat mit ihrer Mitteilung vom 21. August 1990 eine Reihe von Vorschlägen für Rechtsakte vorgelegt, die vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu erlassen sind.

Es sind vorläufige Maßnahmen für den Fall vorzusehen, daß der Rat diese Rechtsakte nicht vor dem Zeitpunkt der Vereinigung erlassen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erweist es sich als unmöglich, alle oder gewisse Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Rechtsakte der Gemeinschaft auf die (Gebiete der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik), die in den mit der Mitteilung vom 21. August 1990 vorgelegten und im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Vorschlägen der Kommission an den Rat vorgesehen sind, vor dem Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands zu erlassen, so finden abweichend von den durch diese Vorschläge abgedeckten Rechtsakten der Gemeinschaft vorläufige Maßnahmen in den Grenzen und gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Artikel 2

1. Die Kommission kann die Bundesrepublik Deutschland ermächtigen, eine im (Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik) geltende Regelung, die nicht mit einem Rechtsakt der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 in Einklang steht, vorläufig beizubehalten.

   Die Beibehaltung der Regelung muß mit einer Übergangsmaßnahme, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

2. Die Ermächtigung bleibt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich der Rat endgültig zu den in Artikel 1 genannten Vorschlägen der Kommission äußert, oder gegebenenfalls bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Übergangsmaßnahme in Kraft.

3. Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission unverzüglich mit, welchen Gebrauch sie von der Ermächtigung macht. Die Kommission setzt das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß hiervon umgehend in Kenntnis.

Artikel 3

Nach dem Verfahren des Artikels 5 kann beschlossen werden, an der Gemeinschaftsregelung im Bereich der Handelspolitik sowie der Agrar- und Fischereipolitik die erforderlichen Ergänzungen und Anpassungen vorzunehmen, um die Übereinstimmung zwischen dieser Regelung und der in Artikel 2 vorgesehenen Ermächtigung zu gewährleisten und alle sonstigen notwendigen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Artikel 4

1. Die Kommission und die Bundesrepublik Deutschland konsultieren sich zu den Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die durch diese Verordnung geregelte Beibehaltung einer nicht mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden Regelung keine Schwierigkeiten mit sich bringt.

2. Die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen müssen mit einer Übergangsmaßnahme, die in einem der Vorschläge der Kommission im Anhang vorgesehen ist, in Einklang stehen.

   Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 5 beschlossen.

Sie können nur bis zu dem in Artikel 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt beschlossen werden. Ihre Anwendung ist auf diesen Zeitpunkt begrenzt.

Artikel 5

1. Die Durchführungsbestimmungen gemäß Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 4 der Richtlinie des Rates vom ... 1990 über die nach der Vereinigung Deutschlands geltenden vorläufigen Maßnahmen erlassen.
2. Die Durchführungsbestimmungen betreffend die Agrar- und Fischereimärkte werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 5 der Verordnung Nr. 2060/90 des Rates vom 16. Juli 1990[1]) mit Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der Bundesrepublik Deutschland im Sektor Landwirtschaft und Fischerei erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Übersicht über die Vorschläge für Übergangs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach dem Konsultationsverfahren zu erlassen sind.

Anhang

I. Außenwirtschaftliche Aspekte

Übergangsmaßnahmen zugunsten der osteuropäischen Länder für den Zeitraum vom 1. Dezember 1990 bis 31. Dezember 1991

[1]) Fußnote liegt nicht vor.

II. Binnenmarkt

Technische Vorschriften

— Vorschläge für Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 43

Verbraucherschutz

— Änderungen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

III. Gemeinsame Agrarpolitik

— Übergangsmaßnahmen und notwendige Anpassungen im Agrarbereich

— Erforderliche Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich

IV. Gemeinsame Fischereipolitik

— Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik

V. Verkehr

— Vorschlag für eine Verordnung auf dem Gebiet des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs

VI. Energie

Einführung einer Übergangszeit für die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft

IX. Umwelt

— Sonstige Umweltschutzmaßnahmen

Außenwirtschaftliche Aspekte — Legislative Maßnahmen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen zugunsten Bulgariens, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens für die Zeit vom 1. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1991 unter Berücksichtigung der deutschen Einigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt der Gemeinsame Zolltarif automatisch in den deutschen Gebieten, die bisher nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gehörten.

Die vormalige Deutsche Demokratische Republik hatte mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien zahlreiche Abkommen geschlossen, in denen zollfreie Höchstmengen oder Höchstwerte für einen jährlichen Austausch spezifischer Waren festgelegt sind. Die vormalige Deutsche Demokratische Republik hat langfristige Kooperations- und Investitionsabkommen mit der Tschechoslowakei, Polen und der UdSSR geschlossen, aufgrund deren noch jahrelang zwischen beiden Seiten zollfreie Warenlieferungen stattfinden werden.

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 39 des Vertrags erlauben die Anwendung der mit dieser Verordnung angestrebten Grundsätze nur bei den Erzeugnissen, für die sowohl ein Zollsatz als auch eine Referenzpreisregelung oder ein Mindestpreis gelten.

Die erstgenannten Abkommen werden nach dem 31. Dezember 1990 nicht verlängert. Die an zweiter Stelle genannten Abkommen werden durch die Gemeinschaft, Deutschland oder private Unternehmen neu ausgehandelt; die Neuaushandlung wird jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Daher ist es notwendig, während einer Übergangszeit die Auswirkungen der deutschen Einigung auf die Durchführung beider Arten von Abkommen zu mildern, da sich anderenfalls ernste Folgen für die Unternehmen im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie in Bulgarien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien ergeben und die wirtschaftliche Stabilität dieser Länder hierdurch gefährdet wird.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diejenigen Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die obengenannten Abkommen zwischen der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik und diesen Ländern fallen, im Rahmen der darin vereinbarten Höchstmengen oder -werte vorübergehend auszusetzen.

Ferner empfiehlt es sich im Hinblick auf die besonderen Umstände der deutschen Einigung, die vorgenannte Aussetzung der Zölle auf diejenigen dieser Waren zu beschränken, die im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik in den freien Verkehr übergeführt werden.

Es müssen Vorschriften zur Bestimmung des Ursprungs der Waren, für die die Zollaussetzung gewährt wird, erlassen werden.

Um den Übergangscharakter dieser Maßnahmen zu unterstreichen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Maßnahmen auf ein Jahr zu befristen und die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr vorzusehen.

Es empfiehlt sich, besondere Maßnahmen und ein Verfahren zu deren Anwendung für den Fall zu erlassen, daß die vorübergehende Aussetzung der Zölle einen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der CSFR, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die in den Anhängen I und II aufgeführten Abkommen zwischen diesen Ländern und der Deutschen Demokratischen Republik fallen, welche für die DDR Kaufverpflichtungen oder -empfehlungen enthalten, werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und alle Maßnahmen gleicher Wirkung, ausgenommen Antidumpingzölle, im Rahmen der in den genannten Abkommen festgelegten Mengen- und Wertgrenzen vom 1. Dezember 1990 bis 31. Dezember 1991 ausgesetzt.

   Für die unter Anhang II des Vertrags fallenden Erzeugnisse findet Absatz 1 jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um Erzeugnisse handelt, für

die ein Zollsatz und eine Referenzpreisregelung oder ein Mindestpreis gelten; diese Regelung muß effektiv eingehalten werden.

2. Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung,

   — daß die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Gebiet der vormaligen DDR stattfindet und die Waren dort verbraucht werden oder eine Be- oder Verarbeitung erfahren, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erlangen;

   — daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren gemäß Absatz 1 eingeführt werden können.

Artikel 2

Für die Bestimmung des Ursprungs der Waren nach Artikel 1 kommt die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1769/89 des Rates vom 19. Juni 1989 [2]), zur Anwendung.

Artikel 3

1. Verursacht die Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Artikel 1 den Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren in der Gemeinschaft eine erhebliche Schädigung, so kann die Kommission den normalen Zollsatz für die betreffende Ware wieder einführen.

2. Das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 kommt zur Anwendung.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird zu gegebener Zeit vor dem 31. Dezember 1991 überprüft.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . . am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang 1

1. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über den Warenaustausch im Jahre 1990 (29. November 1989)

2. Protokoll Nr. 5 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Warenaustausch in den Jahren 1986—1990 (13. Dezember 1989)

3. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ungarn über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen im Jahre 1990 (19. Januar 1990)

4. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen im Jahre 1989 (30. November 1988)

5. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die gegenseitigen Warenlieferungen im Jahre 1990 (16. November 1989)

6. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Warenaustausch und Zahlungen im Jahre 1990 (22. November 1989)

7. Protokoll zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesexekutivrat der Skupstina der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gegenseitigen Warenlieferungen und Leistungen im Jahre 1990 (20. Dezember 1989)

[1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 174 vom 22. Juni 1989, S. 11

Anhang 2

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Zusammenarbeit bei der Erschließung der Erdgaslagerstätte Jamburg vom 20. Januar 1986

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau des Bergbau- und Aufbereitungskombinates für oxidische Erze vom 28. Oktober 1987 einschließlich des Abkommens über die Bedingungen des Aufenthaltes und der Tätigkeit der Auftragnehmerorganisationen vom 28. Oktober 1987

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schiffbaus und die gegenseitigen Lieferungen von Schiffen und Schiffsausrüstungen vom 15. April 1985

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau einer 750-kV-Energieübertragungsleitung vom 21. Juli 1976

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung Erdgas (Objekt Orenburg) vom 21. Juni 1974 (Bezugsanspruch von 2,8 Mrd. m^3/a bis 1998)

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Asbest (Objekt Kijembai) vom 16. November 1973 (Bezugsanspruch von 40 kt/a Asbest bis 1991)

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Investbeteiligung bei Zellstoff (Objekt Ust-Ilimsk) vom 21. Juni 1973 (Bezugsanspruch von 56 kt/a Zellstoff bis 1992)

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Errichtung von Kernkraftwerken (KKW Nord und Stendal I) vom 14. Juli 1965

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Rekonstruktion der 210-MW-Blöcke vom 3. Juni 1987

— Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion und den Austausch einzelner Papier- und Kartonsorten sowie wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 6. Juni 1980

— Ministerabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Computertomografen vom 24. Mai 1989

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von gummitechnischen Erzeugnissen vom 23. Dezember 1976

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Produktion und bei der Durchführung der Lieferung von Pendelrollenlagern vom 27. Juni 1977

— Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Baumwollkämmmaschinen, Modell 1532, vom 4. Dezember 1985

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von geschützten Farbkupplern vom 14. Dezember 1984

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Futterhefe in Mosyr vom 28. Juni 1979

— Ministerabkommen über die Spezialisierung und Kooperation von Katalysatoren vom 17. Dezember 1986

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der Integrationsbeziehungen auf dem Gebiet der chemischen Industrie vom 9. Dezember 1975

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung einer Produktions- und Anwendertechnologie von Nitrifikationsinhibitoren für Stickstoffdüngemittel vom 18. Juni 1982

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung einer internationalen ökonomischen Organisation auf dem Gebiet der fotochemischen Industrie („Assfoto") vom 15. Juni 1973

— Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubli-

ken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung des KKW Stendal II vom 30. Oktober 1986

- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Errichtung und Rekonstruktion von Kühllagerhäusern für Kartoffeln, Obst und Gemüse vom 9. Dezember 1983
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation der Produktion von Luzernesaatgut vom 9. Dezember 1983
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erweiterung der Produktion von Filterpulver (Kieselgur) für die Lebensmittelindustrie vom 14. Dezember 1984
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung, Entwicklung und Schaffung neuer technologischer Verfahren und Anlagenkomplexe für die Abwasserreinigung von Großstädten und Industrieobjekten vom 22. Dezember 1977
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Regierung der Volkrepublik Polen und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Bau einer Erdölfernleitung UdSSR–Volksrepublik Polen–Deutsche Demokratische Republik vom 18. Dezember 1959
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung der Erdölfernleitung aus der UdSSR in die Volksrepublik Polen und die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1961 sowie die Ergänzung zu diesem Abkommen vom 12. November 1972
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer zweiten Erdölleitung für den Transport von Erdöl aus der UdSSR in die Volksrepublik Polen und über das Territorium der Volksrepublik Polen in die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Oktober 1969
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den Bau und die Finanzierung einer Überquerung der Wisla bei Plock für den ersten und zweiten Strang der Erdölleitung „Freundschaft" vom 17. August 1983
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die gemeinsame Errichtung, Leitung und Nutzung einer Baumwollspinnerei auf dem Territorium der Volksrepublik Polen vom 12. Juni 1972
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit bei der Errichtung einer Produktionsanlage der Deutschen Demokratischen Republik zur Erzeugung von Futterhefe und die Lieferung von Futterhefe in die Volksrepublik Polen vom 28. November 1973
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Lieferung von Schwefel bei Stundung des Aktivsaldos der DDR vom 6. September 1985
- Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der CSSR über den Transport von Erdgas aus der UdSSR in die Deutsche Demokratische Republik über das Territorium der CSSR vom 2. Juli 1971 sowie der Protokolle über die Ergänzung dieses Abkommens vom 12. Januar 1973, 31. Mai 1989

Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Ermächtigung der Kommission zu Verhandlungen mit Drittländern, die Textilabkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, zwecks Anpassung dieser Abkommen zur Berücksichtigung der deutschen Einigung

Einleitung

1. Der soeben unterzeichnete Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik regelt unter anderem die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft im Vorgriff auf die offizielle Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

   Im Einklang mit den Zielen des Staatsvertrags verabschiedete der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 28. Juni 1990 die Verordnung (EWG) Nr. 1794/90 über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit der Deutschen Demokratischen Republik. Laut Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung übernimmt die Deutsche Demokratische Republik in ihrem Handel mit Drittländern ab 1. Juli 1990 den Gemeinsamen Zolltarif, das Zollrecht der Gemeinschaft sowie die anderen Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik.

   Die Kommissionsdienststellen haben mit den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in einem Briefwechsel vereinbart, welche Maßnahmen von der DDR im zweiten Halbjahr 1990 zu treffen sind, um sicherzustellen, daß die Handelspolitik der Gemeinschaft im Textilsektor nicht umgangen wird.

2. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wird das vereinte Deutschland das einschlägige Gemeinschaftsrecht im Textilsektor anwenden. Zur Berücksichtigung der neuen Situation für die Einfuhren von Textilien und Bekleidung in das vereinte Deutschland müssen jedoch alle bilateralen Abkommen mit Drittländern und alle Vereinbarungen mit präferenzbegünstigten Ländern, die gemäß den Textilverhandlungsdirektiven von 1986 oder den darauffolgenden spezifischen Verhandlungsdirektiven (China und UdSSR) geschlossen wurden, angepaßt werden. Die Kommission benötigt daher Verhandlungsdirektiven, um derartige Anpassungen mit allen betroffenen Ländern aushandeln zu können.

3. Diese Anpassungen könnten in der Form erfolgen, daß die Höchstmengen der Gemeinschaft um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden und daß diese Erhöhung dem deutschen Anteil an der Höchstmenge zugewiesen wird. Für derartige Erhöhungen würde das gleiche Verfahren gewählt wie im Falle des Beitritts Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft, wobei die traditionellen Handelsströme und die Abkommen bona fide berücksichtigt werden, die die DDR mit ihren Handelspartnern bis zum 30. Juni 1990 geschlossen hat.

4. Diese Anpassungen werden 1991 für die Mehrheit der bilateralen Abkommen notwendig sein, da diese bilateralen Abkommen am 31. Dezember 1991 auslaufen, abgesehen von zwei Abkommen (UdSSR und China), die am 31. Dezember 1992 auslaufen.

5. Parallel zu diesen Anpassungen sollte die Gemeinschaft die globalen Höchstmengen der Gemeinschaft für 1991 auf den neuesten Stand bringen.

6. Die Kommission empfiehlt daher dem Rat, wie folgt zu beschließen:

   — Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit allen Drittländern aufzunehmen, die bilaterale Textilabkommen oder Vereinbarungen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, welche mengenmäßige Beschränkungen vorsehen, damit die erforderlichen Anpassungen zur Berücksichtigung der deutschen Einigung vorgenommen werden können.

   — Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den beigefügten Direktiven und im Benehmen mit dem Ausschuß Artikel 113.

Anhang

Verhandlungsdirektiven

1. Grundsätze

— Die Anpassungen zur Berücksichtigung der Vereinigung der beiden deutschen Staaten müssen im Einklang mit der Textilhandelspolitik stehen, die vom Rat im Dezember 1977 beschlossen und im Februar 1982 und März 1986 mit dem Abschluß von Textilhandelsabkommen mit Drittländern bestätigt wurde.

— Die Anpassungen gelten bis zum Auslaufen der bilateralen Textilabkommen Ende 1991, abgese-

hen von den Abkommen mit China und der UdSSR, die bis Ende 1992 in Kraft sind.

2. Betroffene Länder

Betroffen sind alle Länder, die mit der Gemeinschaft bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen geschlossen haben, welche mengenmäßige Beschränkungen vorsehen (siehe Punkt 4).

3. Hauptbestimmungen

A. MFV-Länder

a) Festsetzung der Höchstmengen

Die Höchstmengen werden für Deutschland angepaßt, sofern die Abkommen oder Vereinbarungen gegenwärtig eine gemeinschaftliche Höchstmenge, die auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, oder eine regionale Höchstmenge für Deutschland vorsehen.

Diese Erhöhungen basieren auf den bestehenden Handelsströmungen. Sie können jedoch nicht niedriger sein als eine Höchstmenge, die nach der Methode berechnet wurde, die nach dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft gewählt wurde und in einem Prozentsatz der EWG-Korbausgangsschwelle besteht. Nach dieser Berechnungsmethode betrüge die prozentuale Erhöhung in diesem Fall 4,5 %.

b) Die Korbausgangsmengen der Gemeinschaft für 1991

Die Korbausgangsmengen für 1991 sollten so berechnet werden, daß die in den bilateralen Abkommen festgesetzten Prozentsätze auf die Gesamteinfuhren im Jahr 1990 (im Falle der DDR 1989) in das erweiterte Zollgebiet der Gemeinschaft angewandt werden. Sollte sich diese Referenzbasis niedriger erweisen als diejenige, die vor der deutschen Einigung zugrunde gelegt wurde, kann ausnahmsweise letztere beibehalten werden.

c) Regionaler Korbausgang

Um eine allgemeine erneute Anpassung der Lastenverteilung und des regionalen Korbausgangs für alle Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, 1991 die gleiche Methode wie vorher anzuwenden.

B. Präferenzbegünstigte Länder

Hier gelten nur die Bestimmungen unter Absatz A (a). Diesen Ländern werden günstigere Vereinbarungen zugesichert.

4. Länder, in deren Abkommen oder Vereinbarungen mit der Gemeinschaft Höchstmengen vorgesehen sind

Bilaterale Abkommen — MFV-Abkommen Vereinbarungen

Argentinien	Polen	Marokko
Brasilien	Rumänien	Ägypten
Peru	China	Malta
	UdSSR	Tunesien
		Türkei
Hongkong	Jugoslawien	
Macao		
Südkorea		
Malaysia		
Philippinen		
Singapur		
Thailand		
Indonesien		
Indien		
Pakistan		
Sri Lanka		
Bulgarien		
Tschechoslowakei		
Ungarn		

Anmerkung:
Die autonome Vereinbarung mit Taiwan wird ebenfalls nach dieser Methode angepaßt werden müssen.

In der gleichen Weise sollten die Höchstmengen für die Staatshandelsländer im Rahmen der autonomen Regelung angepaßt werden.

Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission über die Einführung von tariflichen Übergangsmaßnahmen für die Zeit vom 1. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1991 zugunsten von Bulgarien, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens für Waren, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen; mit diesen Maßnahmen wird der Herstellung der deutschen Einheit Rechnung getragen

DIE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt der auf die Waren des EGKS-Vertrags anwendbare Gemeinsame Zolltarif automatisch in allen deutschen Gebieten, die sich bisher nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland befanden.

Die vormalige Deutsche Demokratische Republik hat mit Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien zahlreiche Abkommen über einen jährlichen, mengen- oder wertmäßigen Höchstgrenzen unterliegenden Austausch von spezifischen Waren zum Zollsatz Null geschlossen. Die vormalige Deutsche Demokratische Republik hat ferner mit der Tschechoslowakei, Polen und der UdSSR langfristige Kooperations- und Investitionsverträge geschlossen, die Bestimmungen über Langzeitlieferungen von unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren zum Zollsatz Null enthalten.

Die genannten Abkommen werden nicht über den 31. Dezember 1990 hinaus verlängert, und die genannten Verträge werden von der Gemeinschaft, Gesamtdeutschland oder privaten Unternehmen neu ausgehandelt, wobei der Neuaushandlungsprozeß gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird.

In Anbetracht dieser Lage ist es notwendig, während einer Übergangszeit die Auswirkungen der Herstellung der deutschen Einheit auf die genannten Abkommen und Verträge abzufedern, da sich andernfalls für die im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik, in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien ansässigen Betriebe harte Konsequenzen ergeben, was faktisch die wirtschaftliche Stabilität dieser Länder gefährden könnte.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt, für Ursprungswaren Bulgariens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, der UdSSR und Jugoslawiens die Zölle vorübergehend auszusetzen, denen die Waren des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegen, für die in den obengenannten Abkommen und Verträgen mengen- oder wertmäßige Höchstgrenzen festgelegt sind.

Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der deutschen Vereinigung empfiehlt es sich, die vorgenannte Aussetzung der Zölle auf diejenigen dieser Waren zu beschränken, die im Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik in den freien Verkehr übergeführt werden.

Es müssen Vorkehrungen zur Bestimmung des Ursprungs der Waren getroffen werden, für die die Zollaussetzung gewährt wird.

Um den Übergangscharakter dieser Maßnahmen zu unterstreichen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der Maßnahmen auf ein Jahr zu befristen, und die Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr vorzusehen.

Es empfiehlt sich, besondere Maßnahmen und ein Verfahren zu deren Anwendung für den Fall vorzusehen, daß einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die vorübergehende Aussetzung der Zölle eine erhebliche Schädigung widerfährt oder zu widerfahren droht.

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben ihre Zustimmung gegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der CSFR, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, die unter die in den Anhängen I und II aufgeführten Abkommen zwischen diesen Ländern und der Deutschen Demokratischen Republik fallen und die für die Deutsche Demokratische Republik Kaufverpflichtungen oder -empfehlungen enthalten, werden die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und alle Maßnahmen gleicher Wirkung, ausgenommen Antidumpingzölle, im Rahmen der in den genannten Abkommen und Verträgen festgelegten mengen- oder wertmäßigen Höchstgrenzen vom 1. Dezember 1990 bis zum 31. Dezember 1991 ausgesetzt.

2. Absatz 1 gilt nur unter dem Vorbehalt,

   — daß die Überführung der fraglichen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr im Gebiet der

vormaligen DDR vonstatten geht und die Waren dort verbraucht werden oder eine Be- oder Verarbeitung erfahren, durch die sie die Eigenschaft von Ursprungswaren der Gemeinschaft erlangen;

— daß zusammen mit der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen deutschen Behörden erteilte Genehmigung vorgelegt wird, die bescheinigt, daß die fraglichen Waren aufgrund von Absatz 1 eingeführt werden können.

Artikel 2

Für die Bestimmung des Ursprungs der in Artikel 1 genannten Waren gilt die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1769 des Rates vom 10. Juni 1989 [2]).

[1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 174 vom 22. Juni 1989, S. 11

Artikel 3

1. Verursacht die Aussetzung der in Artikel 1 genannten Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren eine erhebliche Schädigung, so kann die Kommission den normalen Zollsatz für die betreffende Ware wieder einführen.

2. Es gilt das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82.

Artikel 4

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Regelung wird zu gegebener Zeit vor dem 31. Dezember 1991 überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament[2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat eine Reihe von Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten erlassen, die für alle Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsteilnehmer verbindlich sind.

Nach der Vereinigung Deutschlands gilt das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt für das Gebiet . . .*); die Anwendung dieser Bestimmungen kann wegen des regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes zu Schwierigkeiten führen.

Artikel 8c des Vertrags sieht vor, daß die Kommission den Umfang der Anstrengungen berücksichtigt, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden.

Die Ausnahmeregelungen müssen vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Der Informationsstand über die geltenden Vorschriften in dem Gebiet . . .*) und über die Lage der Industrie ist nicht ausreichend, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen; damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Spiegelstrich des Vertrags für die Verabschiedung und Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Abweichung von den in den Anhängen A und B genannten Richtlinien wird Deutschland ermächtigt, in dem Gebiet . . .*) die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.

(2) Diese Ermächtigung ist für die in Anhang A genannten Gemeinschaftsrichtlinien bis zum 31. Dezember 1992 anwendbar; hinsichtlich der Richtlinien in Anhang B gelten die in diesem Anhang festgelegten Bedingungen.

(3) Die deutschen Behörden können die in Absatz 2 genannten Ausnahmeregelungen im Rahmen der traditionellen Handelsströme auf Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern ausdehnen.

Artikel 2

Deutschland ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Erzeugnisse, die nicht den in Artikel 1 genannten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, in anderen Gebieten der Gemeinschaft als dem Gebiet . . .*) nicht in den Verkehr gebracht werden; diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag und insbesondere mit den Zielen von Artikel 8a vereinbar sein und dürfen nicht zu Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 1 beibehalten werden dürfen, und die Kontrollmaßnahmen, die nach Artikel 2 ergriffen werden, sind der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der deutschen Vereinigung mitzuteilen.

(2) Deutschland berichtet am 31. Dezember 1991 und am 31. Dezember 1992 über die Anwendung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen wurden, sowie am 31. Dezember 1995 über die Anwendung der Maßnahmen, die auf Grund von Artikel 1 in Verbindung mit Anhang B getroffen wurden. Dieser Bericht wird der Kommission vorgelegt, die ihn an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Artikel 4

(1) Nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, Maßnahmen zur Ergänzung sowie zur Anpassung der Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, zu ergreifen.

[1]) . . .
[2]) . . .
[3]) . . .
*) an dieser Stelle sind die Bezeichnungen der neuen Länder Deutschlands einzufügen

(2) Diese Ergänzungen oder Anpassungen sollen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsakte in dem diese Richtlinie betreffenden Sektor im Gebiet . . . *) unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Richtlinien dienen.

Dabei ist den Grundsätzen dieser Rechtsakte Rechnung zu tragen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist ebenfalls auf diesen Termin begrenzt.

Artikel 5

Bei der Anwendung von Artikel 4 wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission beschließt die geplanten Maßnahmen, wenn der Ausschuß diese in seiner Stellungnahme befürwortet.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende oder keine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen ab, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*) an dieser Stelle sind die Bezeichnungen der neuen Länder Deutschlands einzufügen

Anhang A

1. Lebensmittel

1. Richtlinie des Rats 62/2645/EWG

Farbstoffe

angenommen: 23. Oktober 1962
ABl.: L 115/2645
11. November 1962

Richtlinie des Rats 65/469/EWG

Erste Änderung der Richtlinie vom 23. Oktober 1962

angenommen: 25. Oktober 1965
ABl.: L 178/2793
26. Oktober 1965

Richtlinie des Rats 81/20/EWG

Siebte Änderung der Richtlinie vom 23. Oktober 1962

angenommen: 20. Januar 1981
ABl.: L 43/11
14. Februar 1981

2. Richtlinie des Rats 64/54/EWG

Konservierungsstoffe

angenommen: 5. November 1963
ABl.: L 12/161
27. Januar 1964

Richtlinie des Rats 71/160/EWG

Änderung der Richtlinie 64/54/EWG

angenommen: 30. März 1971
ABl.: L 87/12
17. April 1971

Richtlinie des Rats 14/62/EWG

Neunte Änderung der Richtlinie 64/54/EWG

angenommen: 17. Dezember 1973
ABl.: L 38/29
11. Februar 1974

Richtlinie des Rats 74/394/EWG

Zehnte Änderung der Richtlinie 64/54/EWG

angenommen: 22. Juli 1974
ABl.: L 208/25
30. Juli 1974

Richtlinie des Rats 76/462/EWG

Elfte Änderung der Richtlinie 64/54/EWG

angenommen: 4. Mai 1976
ABl.: L 126/31
14. Mai 1976

3. Richtlinie des Rats 65/66/EWG

Konservierungsstoffe — Reinheitskriterien

angenommen: 26. Januar 1965
ABl.: L 2/373
9. Februar 1965

Richtlinie des Rats 67/66/EWG

Änderung der Richtlinie 65/66/EWG

angenommen: 27. Juni 1967
ABl.: L 148/10
11. Juli 1967

Richtlinie des Rats 76/463/EWG

Zweite Änderung der Richtlinie 65/66/EWG

angenommen: 4. Mai 1976
ABl.: L 126/33
14. Mai 1976

Richtlinie des Rats 86/604/EWG

Änderung der Richtlinie 65/66/EWG

angenommen: 8. Dezember 1986
ABl.: L 352/45
13. Dezember 1986

Richtlinie des Rats 67/427/EWG

Verwendung gewisser konservierender Stoffe für die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten sowie über Überwachungsmaßnahmen zum Nachweis und zur Bestimmung der konservierenden Stoffe in und auf Zitrusfrüchten

angenommen: 27. Juni 1967
ABl.: 148/1
11. Juli 1967

4. Richtlinie des Rats 70/357/EWG

Stoffe mit antioxydierender Wirkung

angenommen: 13. Juli 1970
ABl.: L 157/31
18. Juli 1970

5. Richtlinie des Rats 78/664/EWG

Stoffe mit antioxydierender Wirkung – Reinheitskriterien

angenommen: 25. Juli 1978
ABl.: L 223/30
14. August 1978

Richtlinie des Rats 82/712/EWG

Änderung der Richtlinie 78/664/EWG

angenommen: 18. Oktober 1982
ABl.: L 297/31
23. Oktober 1982

6. Richtlinie des Rats 73/241/EWG

Kakao- und Schokoladenerzeugnisse

angenommen: 24. Juli 1973
ABl.: L 228/23
16. August 1973

Richtlinie des Rats 75/155/EWG

Dritte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen: 4. März 1975
ABl.: L 64/21
11. März 1975

Richtlinie des Rats 76/628/EWG

Vierte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen: 20. Juli 1976
ABl.: L 223/1
16. August 1976

Richtlinie des Rats 78/609/EWG

Fünfte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen: 29. Juni 1978
ABl.: L 197/10
22. Juli 1978

Richtlinie des Rats 80/608/EWG

Siebte Änderung der Richtlinie 31/241/EWG

angenommen: 30. Juni 1980
ABl.: L 170/33
3. Juli 1980

Richtlinie des Rats 89/344/EWG

Neunte Änderung der Richtlinie 73/241/EWG

angenommen: 3. Mai 1989
ABl.: L 142/19
25. Mai 1989

7. Richtlinie des Rats 74/329/EWG

Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel

angenommen: 29. Juni 1978
ABl.: L 197/22
22. Juli 1978

Richtlinie des Rats 78/612/EWG

Erste Änderung der Richtlinie 74/329/EWG

angenommen: 29. Juni 1978
ABl.: L 197/22
22. Juli 1978

Richtlinie des Rats 80/597/EWG

Zweite Änderung der Richtlinie 74/329/EWG

angenommen: 29. Mai 1980
ABl.: L 155/23
23. Juni 1980

Richtlinie des Rats 86/102/EWG

Vierte Änderung der Richtlinie 74/329/EWG

angenommen: 24. März 1986
ABl.: L 88/40
3. April 1986

8. Richtlinie des Rats 78/663/EWG

Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel — spezifische Reinheitskriterien

angenommen: 25. Juli 1978
ABl.: L 223/7
14. August 1978

Richtlinie des Rats 82/504/EWG

Änderung der Richtlinie 78/663/EWG

angenommen: 12. Juli 1982
ABl.: L 230/35
5. August 1982

9. Richtlinie des Rats 77/436/EWG

Kaffee- und Zichorien-Extrakte

angenommen: 27. Juni 1977
ABl.: L 172/20
12. Juli 1977

Richtlinie des Rats 85/573/EWG

Änderung der Richtlinie 77/436/EWG

angenommen: 19. Dezember 1985
ABl.: L 372/22
31. Dezember 1985

10. Richtlinie des Rats 78/142/EWG

Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände

angenommen: 30. Januar 1978
ABl.: L 44/15
15. Februar 1978

11. Richtlinie des Rats 79/112/EWG

Etikettierung und Aufmachung

angenommen: 18. Dezember 1978
ABl.: L 33/1
8. Februar 1978

Richtlinie des Rats 86/197/EWG

Änderung der Richtlinie 79/112/EWG

angenommen: 26. Mai 1986
ABl.: L 144/38
29. Mai 1986

Richtlinie des Rats 89/395/EWG

Änderung der Richtlinie 79/112/EWG

angenommen: 14. Juni 1989
ABl.: L 186/17
30. Juni 1980

Richtlinie des Rats 80/777/EWG

Mineralwässer

angenommen: 15. Juli 1980
ABl.: L 229/1
30. August 1980

Richtlinie des Rats 89/107/EWG

Zusatzstoffe

angenommen: 21. Dezember 1988
ABl.: L 40/27
11. Februar 1989

14. Richtlinie des Rats 82/711/EWG

Grundregeln für die Ermittlung der Migration aus Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

angenommen: 18. Oktober 1982
ABl.: L 297/26
23. Oktober 1982

Richtlinie des Rats 85/572/EWG

Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

angenommen: 19. Dezember 1985
ABl.: L 85/372
31. Dezember 1985

15. Richtlinie des Rats 83/417/EWG

Milcherzeugnisse — Kaseina und Kaseinate

angenommen: 25. Juli 1983
ABl.: L 237/25
26. August 1983

16. Richtlinie des Rats 84/500/EWG

Keramikgegenstände

angenommen: 15. Oktober 1984
ABl.: L 277/12
20. Oktober 1984

17. Richtlinie des Rats 85/591/EWG

Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln

angenommen: 20. Dezember 1985
ABl.: L 372/50
31. Dezember 1985

18. Richtlinie des Rats 83/229/EWG

Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

angenommen: 25. April 1983
ABl.: L 123/31
14. August 1986

Richtlinie des Rats 86/388/EWG

Änderung der Richtlinie 83/229/EWG

angenommen: 23. Juli 1986
ABl.: L 228/32
14. August 1986

19. Richtlinie des Rats 88/344/EWG

Extraktionslösungsmittel

angenommen: 13. Juni 1988
ABl.: L 157/28
24. Juni 1988

20. Richtlinie des Rats 88/388/EWG

Aromen

angenommen: 22. Juni 1988
ABl.: L 184/61
15. Juli 1988

21. Richtlinie des Rats 89/108/EWG

Tiefgefrorene Lebensmittel

angenommen: 21. Dezember 1988
ABl.: L 40/34
11. Februar 1989

22. Richtlinie des Rats 89/396/EWG

Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

angenommen: 14. Juni 1989
ABl.: L 186/21
30. Juni 1989

23. Richtlinie des Rats 89/398/EWG

Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

angenommen: 3. Mai 1989
ABl.: L 186/21
30. Juni 1989

2. Chemische Erzeugnisse

1. Richtlinie des Rats 73/173/EWG
(ersetzt am 7. Juni 1991 durch Richtlinie 88/379/EWG)

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel)

angenommen: 4. Juni 1973
ABl. Nr. u. S.: L 189/7
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 11. Juli 1973

Richtlinie des Rats 80/781/EWG
(ersetzt am 7. Juni 1991 durch Richtlinie 88/379/EWG)

Änderung der Richtlinie 73/173/EWG

angenommen: 22. Juli 1980
ABl. Nr. u. S.: L 229/57
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 30. August 1980

Richtlinie des Rats 82/473/EWG
(ersetzt am 7. Juni 1991 durch Richtlinie 88/379/EWG)

Anpassung der Richtlinie 73/173/EWG an den technischen Fortschritt

angenommen: 10. Juni 1982
ABl. Nr. u. S.: L 213/17
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 21. Juli 1982

---

2. Richtlinie des Rats 73/404/EWG

Detergentien

angenommen: 22. November 1973
ABl. Nr. u. S.: L 347/51
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 17. Dezember 1973

Richtlinie des Rats 82/242/EWG

Erste Änderung der Richtlinie 73/404/EWG über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit nicht-ionischer grenzflächenaktiver Substanzen

angenommen: 31. März 1982
ABl. Nr. u. S.: L 109/1
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 22. April 1982

Richtlinie des Rats 86/94/EWG

Zweite Änderung der Richtlinie 73/404/EWG

angenommen: 10. März 1986
ABl. Nr. u. S.: L 80/51
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 25. März 1986

---

3. Richtlinie des Rats 73/405/EWG

Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen

angenommen: 22. November 1973
ABl. Nr. u. S.: L 347/53
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 17. Dezember 1973

Richtlinie des Rats 82/243/EWG

Änderung der Richtlinie 73/405/EWG

angenommen: 31. März 1982
ABl. Nr. u. S.: L 109/18
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 22. April 1982

---

4. Richtlinie des Rats 76/769/EWG

Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

angenommen: 27. Juli 1976
ABl. Nr. u. S.: L 262/201
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 27. September 1976

Richtlinie des Rats 79/663/EWG

Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen: 24. Juli 1979
ABl. Nr. u. S.: L 197/37
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 3. August 1979

Richtlinie des Rats 82/806/EWG

Zweite Änderung (Benzol) zur Richtlinie 76/769/EWG

angenommen: 22. November 1982
ABl. Nr. u. S.: L 339/55
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 1. Dezember 1982

Richtlinie des Rats 82/828/EWG

Dritte Änderung (PCT) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen: 3. Dezember 1982
ABl. Nr. u. S.: L 350/34
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 10. Dezember 1982

Richtlinie des Rats 83/264/EWG

Vierte Änderung der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen: 16. Mai 1983
ABl. Nr. u. S.: L 147/9
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 6. Juni 1983

Richtlinie des Rats 83/478/EWG

Fünfte Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen: 19. September 1983
ABl. Nr. u. S.: L 263/33
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 24. September 1983

Richtlinie des Rats 85/467/EWG

Sechste Änderung (PCB/PCT) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen: 1. Oktober 1985
ABl. Nr. u. S.: L 269/56
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 11. Oktober 1985

Richtlinie des Rats 85/610/EWG

Siebte Änderung (Asbest) der Richtlinie 76/769/EWG

angenommen: 20. Dezember 1985
ABl. Nr. u. S.: L 375/1
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 31. Dezember 1985

Richtlinie des Rats 89/677/EWG

Achte Änderung der Richtlinie 81/677/EWG

angenommen: 21. Dezember 1989
ABl. Nr. u. S.: L 398/19
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 30. Dezember 1989

---

5. Richtlinie des Rats 77/728/EWG
(ersetzt am 7. Juni 1991 durch Richtlinie 88/379/EWG)

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen

angenommen: 7. November 1977
ABl. Nr. u. S.: L 303/23
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 28. November 1977

Richtlinie des Rats 83/265/EWG
(ersetzt am 7. Juni 1991 durch Richtlinie 88/379/EWG)

Änderung der Richtlinie 77/728/EWG

angenommen: 16. Mai 1983
ABl. Nr. u. S.: L 147/11
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 6. Juni 1983

Richtlinie des Rats 86/508/EWG
(ersetzt am 7. Juni 1991 durch Richtlinie 88/379/EWG)

2. Anpassung der Richtlinie 77/728/EWG an den technischen Fortschritt

angenommen: 7. Oktober 1986
ABl. Nr. u. S.: L 295/31
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 18. Oktober 1986

---

6. Richtlinie des Rats 78/631/EWG

Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen (Pestizide)

angenommen: 26. Juni 1978
ABl. Nr. u. S.: L 206/13
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 29. Juli 1978

Richtlinie des Rats 81/187/EWG

Änderung der Richtlinie 78/631/EWG

angenommen: 26. März 1981
ABl. Nr. u. S.: L 88/29
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 2. April 1981

Richtlinie des Rats 88/379/EWG

Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

angenommen: 7. Juni 1988
ABl. Nr. u. S.: L 187/14
Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt: 16. Juli 1988

---

3. Arzneimittel

1. Kapitel IV der Richtlinie des Rats 75/319/EWG

Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten

angenommen: 20. Mai 1975
ABl. Nr. u. S.: L 147/13
9. Juni 1975

---

2. Kapitel V der Richtlinie 81/851/EWG

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel

angenommen: 28. September 1981
ABl. Nr. u. S.: L 317/1
6. November 1981

4. Kosmetische Erzeugnisse

1. Richtlinie des Rates 76/768/EWG

Kosmetische Mittel

angenommen: 27. Juli 1976
ABl.: L 262
27. September 1976

Richtlinie des Rates 79/661/EWG

Erste Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen: 24. Juli 1979
ABl.: L 192
31. Juli 1979

Richtlinie des Rates 82/368/EWG

Zweite Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen: 17. Mai 1982
ABl.: L 167
15. Juni 1982

Richtlinie des Rates 83/574/EWG

Dritte Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen: 26. Oktober 1983
ABl.: L 332
28. November 1983

Richtlinie des Rates 88/667/EWG

Vierte Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen: 21. Dezember 1988
ABl.: L 382
31. Dezember 1988

Richtlinie des Rates 89/679/EWG

Fünfte Änderung der Richtlinie 76/768/EWG

angenommen: 21. Dezember 1989
ABl.: L 398
30. Dezember 1989

---

5. Telekommunikation

Richtlinie des Rats 87/372/EWG

Europaweiter öffentlicher zellularer digitaler terrestrischer Mobilfunkdienst-Frequenzbänder

angenommen: 25. Juni 1987
ABl.: L 196
17. Juli 1987

---

6. Baumaschinen und elektrische Geräte

1. Richtlinie des Rats 86/295/EWG

Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen

angenommen: 25. Mai 1986
ABl.: L 186
8. Juli 1986

---

2. Richtlinie des Rats 86/296/EWG

Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen

angenommen: 26. Mai 1986
ABl.: L 186
8. Juli 1986

---

3. Richtlinie des Rats 86/663/EWG

Kraftbetriebene Flurförderzeuge

angenommen: 22. Dezember 1986
ABl.: L 384
31. Dezember 1986

---

4. Richtlinie des Rats 82/130/EWG

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken

angenommen: 15. Februar 1982
ABl.: L 59
2. März 1982

---

7. Textilerzeugnisse

1. Richtlinie des Rates 71/307/EWG

Bezeichnung von Textilerzeugnissen

angenommen: 26. Juli 1971
ABl.: L 185
16. August 1971

Richtlinie 75/36/EWG

Erste Änderung der Richtlinie 71/307/EWG

angenommen: 17. Dezember 1974
ABl.: L 14
20. Januar 1975

Richtlinie 83/623/EWG

Zweite Änderung der Richtlinie 71/307/EWG

angenommen: 25. November 1983
ABl.: L 353
15. Dezember 1983

2. Richtlinie des Rates 72/276/EWG

Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen

angenommen: 17. Juli 1972
ABl.: L 173
31. Juli 1972

Richtlinie des Rates 81/75/EWG

Änderung der Richtlinie 72/276/EWG

angenommen: 17. Februar 1981
ABl.: L 57
4. März 1981

3. Richtlinie des Rates 73/44/EWG

Quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen

angenommen: 26. Februar 1973
ABl.: L 83
30. März 1973

8. Fertigverpackungen

Richtlinie des Rats 75/106/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/676/EWG

Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigverpackungen

angenommen: 19. Dezember 1974
ABl.: L 42/1
15. Februar 1975
und
angenommen: 21. Dezember 1989
ABl.: L 398
30. Dezember 1989

hinsichtlich der Verpackungen von 0,70 cl gemäß Anhang III Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2 Buchstabe a

9. Kristallglas

Richtlinie des Rates 69/495/EWG

Kristallglas

angenommen: 15. Dezember 1969
ABl.: L 326
29. Dezember 1969

10. Tabakerzeugnisse

1. Richtlinie des Rates 89/622/EWG

Etikettierung von Tabakerzeugnissen

angenommen: 13. November 1989
ABl.: L 357
8. Dezember 1989

2. Richtlinie des Rates 90/239/EWG

Höchstzulässiger Teergehalt von Zigaretten

angenommen: 17. Mai 1990
ABl.: L 137
30. Mai 1990

ANHANG B

Richtlinie des Rates 75/319/EWG

über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten

angenommen: 20. Mai 1975
ABl.: L 147, S. 13
9. Juni 1975

Die Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel IV werden auf Arzneispezialitäten, die auf Grund früherer Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind, schrittweise angewandt, so daß bis spätestens 31. Dezember 1995 alle Arzneispezialitäten angepaßt werden.

Richtlinie des Rates 81/851/EWG

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel

angenommen: 28. September 1981
ABl.: L 317
6. November 1981

Die Bestimmungen mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel V werden schrittweise auf die Tierarzneimittel angewandt, die aufgrund früherer Bestimmungen in den Verkehr gebracht worden sind, so daß alle Arzneispezialitäten bis spätestens 31. Dezember 1995 angepaßt werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Übergangsmaßnahmen, die in Deutschland im Zusammenhang mit der Harmonisierung der technischen Vorschriften anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat eine Reihe von Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten erlassen, die für alle Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsteilnehmer verbindlich sind.

Nach der Vereinigung Deutschlands gilt das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt für das Gebiet . . *); die Anwendung dieser Bestimmungen kann wegen des regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsstandes zu Schwierigkeiten führen.

Artikel 8 c des Vertrags sieht vor, daß die Kommission den Umfang der Anstrengungen berücksichtigt, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden.

Die Ausnahmeregelungen müssen vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Der Informationsstand über die geltenden Vorschriften in dem Gebiet . . . *) und über die Lage der Industrie ist nicht ausreichend, um den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen; damit der weiteren Entwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen werden kann, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Spiegelstrich des Vertrags für die Verabschiedung und Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Abweichung von den im Anhang genannten Richtlinien wird Deutschland ermächtigt, in dem Gebiet . . . *) die geltenden Rechtsvorschriften für die Erzeugnisse beizubehalten, die dort hergestellt wurden und werden, soweit dies dem Inverkehrbringen und dem freien Verkehr in diesem Gebiet von Erzeugnissen, die den Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, nicht entgegensteht.

(2) Diese Ermächtigung ist für die im Anhang genannten Gemeinschaftsrichtlinien bis zum 31. Dezember 1992 anwendbar.

(3) Die deutschen Behörden können die in Absatz 2 genannten Ausnahmeregelungen im Rahmen der traditionellen Handelsströme auf Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Drittländern ausdehnen.

Artikel 2

Deutschland ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Erzeugnisse, die nicht den in Artikel 1 genannten Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, in anderen Gebieten der Gemeinschaft als dem Gebiet . . . *) nicht in den Verkehr gebracht werden; diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag und insbesondere mit den Zielen von Artikel 8 a vereinbar sein und dürfen nicht zu Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 1 beibehalten werden dürfen, und die Kontrollmaßnahmen, die nach Artikel 2 ergriffen werden, sind der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der deutschen Vereinigung mitzuteilen.

(2) Deutschland berichtet am 31. Dezember 1991 sowie am 31. Dezember 1992 über die Anwendung der Maßnahmen, die aufgrund dieser Richtlinie getroffen wurden. Dieser Bericht wird der Kommission vorgelegt, die ihn an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Artikel 4

(1) Nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren kann beschlossen werden, Maßnahmen zur Ergänzung sowie zur Anpassung der Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, zu ergreifen.

(2) Diese Ergänzungen oder Anpassungen sollen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen

[1]) . . .
[2]) . . .
[3]) . . .
*) an dieser Stelle sind die Bezeichnungen der neuen Länder Deutschlands einzufügen

*) an dieser Stelle sind die Bezeichnungen der neuen Länder Deutschlands einzufügen

Rechtsakte in dem diese Richtlinie betreffenden Sektor im Gebiet . . . *) unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Richtlinien dienen.

Dabei ist den Grundsätzen dieser Rechtsakte Rechnung zu tragen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist ebenfalls auf diesen Termin begrenzt.

Artikel 5

Bei der Anwendung von Artikel 4 wird die Kommission von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewichtet; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission beschließt die geplanten Maßnahmen, wenn der Ausschuß diese in seiner Stellungnahme befürwortet.

Gibt der Ausschuß keine befürwortende oder keine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen ab, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*) an dieser Stelle sind die Bezeichnungen der neuen Länder Deutschlands einzufügen

(43)

1. Richtlinie des Rates 73/437/EWG

Zuckerarten

angenommen: 11. Dezember 1973
ABl.: L 356/71
27. Dezember 1973

2. Richtlinie des Rates 74/409/EWG

Honig

angenommen: 22. Juli 1974
ABl.: L 221/10
12. August 1974

3. Richtlinie des Rates 75/726/EWG

Fruchtsäfte

angenommen: 17. November 1975
ABl.: L 311/40
1. Dezember 1975

Richtlinie des Rates 79/168/EWG

Änderung der Richtlinie 75/726/EWG

angenommen: 5. Februar 1979
ABl.: L 37/27
13. Februar 1979

Richtlinie des Rates 81/487/EWG

Zweite Änderung der Richtlinie 75/726/EWG

angenommen: 30. Juni 1981
ABl.: L 189/43
11. Juli 1981

Richtlinie des Rates 89/394/EWG

Änderung der Richtlinie 75/726/EWG

angenommen: 14. Juni 1989
ABl.: L 186/14
30. Juni 1989

4. Richtlinie des Rates 76/118/EWG

Eingedickte Milch und Trockenmilch

angenommen: 18. Dezember 1975
ABl.: L 24/49
30. Januar 1976

Richtlinie des Rates 83/635/EWG

Zweite Änderung der Richtlinie 76/118/EWG

angenommen: 13. Dezember 1983
ABl.: L 257/37
21. Dezember 1983

5. Richtlinie des Rates 76/621/EWG

Erukasäure in Speiseölen und -fetten

angenommen: 20. Juli 1976
ABl.: L 202/35
28. Juli 1976

6. Richtlinie des Rates 79/693/EWG

Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem

angenommen: 24. Juli 1979
ABl.: L 205/5
13. August 1979

Richtlinie des Rates 88/593/EWG

Änderung der Richtlinie 79/693/EWG

angenommen: 18. November 1988
ABl.: L 318/44
25. November 1988

Vorschlag für eine Richtlinie über im Hinblick auf die Einigung Deutschlands vorzunehmende Anpassungen zur Anwendung bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Einigung Deutschlands müssen in den Richtlinien 75/362/EWG [4]), 77/452/EWG [5]), 78/686/EWG [6]), 78/1016/EWG [7]) und 80/154/EWG [8]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG [9]), über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie in der Richtlinie 85/433/EWG [10]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/584/EWG [11]), und in der Richtlinie 85/384/EWG [12]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/17/EWG [13]), über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur sowie des Apothekers und schließlich in der Richtlinie 75/363/EWG [14]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG [15]), zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, Änderungen vorgenommen werden.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht von sich aus in den Gebieten der Länder . . . *)

[1]) . . .
[2]) . . .
[3]) . . .
[4]) ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S. 1.
[5]) ABl. Nr. L 176 vom 15. Juli 1977, S. 1.
[6]) ABl. Nr. L 233 vom 24. August 1978, S. 1.
[7]) ABl. Nr. L 362 vom 23. Dezember 1978, S. 1.
[8]) ABl. Nr. L 33 vom 11. Februar 1980, S. 1.
[9]) ABl. Nr. L 341 vom 23. November 1989, S. 19.
[10]) ABl. Nr. L 253 vom 24. September 1985, S. 37.
[11]) ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1985, S. 42.
[12]) ABl. Nr. L 223 vom 21. August 1985, S. 15.
[13]) ABl. Nr. L 27 vom 1. Februar 1986, S. 71.
[14]) ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 1975, S. 14.
[15]) ABl. Nr. L 341 vom 23. November 1989, S. 19.
*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

Es erweist sich als notwendig, in den obenerwähnten Richtlinien Anpassungen vorzunehmen, um der besonderen Lage in diesen Gebieten Rechnung zu tragen.

Was die erworbenen Rechte betrifft, ist den Deutschen aus diesen Gebieten, die ihre beruflichen Tätigkeiten auf der Grundlage einer vor der Einigung aufgenommenen und nicht mit den gemeinschaftlichen Ausbildungsvorschriften übereinstimmenden Ausbildung ausüben, das Recht auf Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, die den übrigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinien oder der mehrfachen Erweiterung der Gemeinschaft eingeräumt wurden.

Es müssen auf Gemeinschaftsebene die erworbenen Rechte der Inhaber alter Befähigungsnachweise geschützt werden, die auf Grund von Änderungen in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der ihnen die Befähigungsnachweise ausgestellt hat, nicht mehr ausgestellt werden. Eine derartige Vorschrift wurde mit der Richtlinie 89/594/EWG in die meisten Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise aufgenommen. Sie kann unverändert für Deutsche aus den Gebieten der Länder . . . *) gelten. Eine gleichartige Bestimmung ist auch in die Richtlinie 85/433/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers aufzunehmen.

Die meisten Sonderbestimmungen über die Anerkennung der von der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise werden auf Grund der deutschen Einigung gegenstandslos und sind aufzuheben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In der Richtlinie 75/362/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes) wird in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a die Nummer 3 gestrichen.

*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

Artikel 2

In die Richtlinie 75/362/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

1. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der Länder ... *) absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 75/363/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

   - wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
   - wenn sie das Recht auf die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe a Nr. 1 und 2 aufgeführt sind und
   - wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der betreffenden Tätigkeit in Deutschland gewidmet haben.

2. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der Länder ... *) absolviert wurde und die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 2, 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

   - wenn sie eine Ausbildung abschließen, die vor Ablauf der in Artikel 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 75/363/EWG vorgesehenen Frist aufgenommen wurde, und
   - wenn sie die Ausübung der betreffenden fachärztlichen Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen ermöglichen, wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in den Artikeln 5 und 7 aufgeführt sind.

   Sie können jedoch verlangen, daß diesen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eine von den zuständigen deutschen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der Fachausbildung im deutschen Hoheitsgebiet und der in der Richtlinie 75/363/EWG genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, sofern diese die in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 75/363/EWG genannte Mindestdauer nicht erreicht."

*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

Artikel 3

In der Richtlinie 75/363/EWG (Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes) wird Artikel 9 Abs. 1 ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für das Gebiet der Länder ... *) jedoch trifft Deutschland die zur Anwendung der Artikel 2 bis 5 erforderlichen Maßnahmen binnen 18 Monaten nach der Einigung."

Artikel 4

In der Richtlinie 77/452/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind) wird in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a der zweite Gedankenstrich gestrichen.

Artikel 5

In die Richtlinie 77/452/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der Länder ... *) absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf die Ausübung der Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständi-

*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

gen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe a aufgeführt sind, und

— wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Deutschland gewidmet haben.

Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben."

Artikel 6

In der Richtlinie 78/686/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes) werden in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a gestrichen

— die Numerierung als Nummern 1 und 2,

— der Wortlaut der Nummer 2.

In die Richtlinie 78/686/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7 a

1. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der Länder ... *) absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/678/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

   — wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,

   — wenn sie das Recht auf Ausübung der Tätigkeiten des Zahnarztes im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 3 Buchstabe a aufgeführt sind, und

   — wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben.

2. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Fachzahnarztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der Länder ... *) absolviert wurde und die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 78/687/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

   — wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen und

   — wenn sie das Recht auf die Ausübung der betreffenden fachzahnärztlichen Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in Artikel 5 Nr. 1 und 2 aufgeführt sind.

   Sie können jedoch verlangen, daß diesen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eine von den zuständigen deutschen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der Fachausbildung im deutschen Hoheitsgebiet und der in der Richtlinie 78/678/EWG genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, sofern diese die in Artikel 2 der Richtlinie 78/687/EWG genannte Mindestdauer der Ausbildung nicht erreicht."

Artikel 8

In der Richtlinie 78/1026/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes) werden in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a gestrichen

— die Numerierung als Nummern 1 und 2,

— der Wortlaut der Nummer 2.

Artikel 9

In die Richtlinie 78/1026/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4 a

Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes eine Ausbildung

*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

abschließen, die im Gebiet der Länder . . . *) absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 78/1027/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

— wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen und

— wenn sie das Recht auf die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeiten im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie der Befähigungsnachweis, der von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt wird und der in Artikel 3 Buchstabe a aufgeführt ist, und

— wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben."

Artikel 10

In der Richtlinie 80/154/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme) werden in Artikel 3 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben a gestrichen:

— die Unterteilung in zwei Gedankenstriche;

— der Wortlaut des zweiten Gedankenstrichs.

Artikel 11

In die Richtlinie 80/154/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 5 a

1. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der Länder . . . *) absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

   — wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,

   — wenn sie das Recht auf Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie der Befähigungsnachweis, der von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt wird und der in Artikel 3 Buchstabe a aufgeführt ist, und

   — wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben.

2. Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Hebamme eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der Länder . . . *) absolviert wurde und die allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie 80/155/EWG genügt, die aber auf Grund von Artikel 2 nur anzuerkennen ist, wenn sie durch die Berufserfahrung nach Artikel 4 ergänzt wird, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an,

   — wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen und

   — wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben."

Artikel 12

In der Richtlinie 85/433/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers) werden in Artikel 4 unter dem Deutschland betreffenden Buchstaben c gestrichen

— die Numerierung als Nummern 1 und 2,

— der Wortlaut der Nummer 2.

Artikel 13

In die Richtlinie 85/433/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 6 a

Die Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise des Apothekers, die eine Ausbildung abschließen, die von den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Länder . . . *) absolviert wurde, und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 2 der Richtlinie 85/432/EWG genügen, werden den diesen Anforderungen genügenden Diplomen gleichgestellt,

*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

*) Durch die Bezeichnung der neuzubildenden Länder Deutschlands zu ergänzen.

— wenn sie eine vor der deutschen Einigung aufgenommene Ausbildung abschließen,

— wenn sie das Recht auf Ausübung der Tätigkeiten des Apothekers im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie der Befähigungsnachweis, der von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt wird und in Artikel 4 Buchstabe c aufgeführt ist, und

— wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich ihre Inhaber in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig einer der in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/432/EWG genannten Tätigkeiten in Deutschland gewidmet haben, soweit diese Tätigkeit in dem genannten Staat einer Regelung unterworfen ist."

Artikel 14

Artikel 6 der Richtlinie 85/433/EWG wird wie folgt geändert:

— Der derzeitige Wortlaut von Artikel 6 wird Absatz 1 dieses Artikels;

— folgender Absatz wird angefügt:

„2. Die Hochschuldiplome und -prüfungszeugnisse sowie sonstige Hochschul- oder gleichwertige Befähigungsnachweise des Apothekers, die von den Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgestellt werden und die allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 2 der Richtlinie 85/430/EWG genügen, die aber nicht den in Artikel 4 aufgeführten Bezeichnungen entsprechen, werden zwecks Anwendung der Richtlinie den in diesem Artikel genannten Diplomen gleichgestellt, wenn ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sie eine Ausbildung abschließen, die mit den in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Bestimmungen der Richtlinie 85/432/EWG übereinstimmen, und werden von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, denjenigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt, deren Bezeichnungen in Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführt sind."

Artikel 15

Artikel 6 der Richtlinie 85/384/EWG (gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur) wird gestrichen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens zum ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die im Rahmen der deutschen Vereinigung notwendigen Änderungen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vom Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit an gilt das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Verwaltungsstrukturen wird diese Anwendung mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Dies trifft auf die Entscheidung Nr. 89/45/EWG des Rates[4]), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 90/352/EWG des Rates[5]), zu, deren Ziel es ist, auf Gemeinschaftsebene einen raschen Austausch von Informationen über Konsumgüter zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, daß diese in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden können und deshalb dringend Vorkehrungen getroffen werden müssen. Zu diesem Zweck wurde auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ein festgefügtes System eingerichtet.

Diesen Schwierigkeiten muß dadurch Rechnung getragen werden, daß der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit gewährt wird, das System zum raschen Austausch von Informationen in einer anderen Art und Weise zu *handhaben.*

Diese Ausnahmeregelung ist zeitlich zu befristen und sollte das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören. Die Bundesrepublik Deutschland bemüht sich nach Kräften, die Ziele dieser Entscheidung auf ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu verwirklichen.

Im Vertrag sind Befugnisse für die betreffende Maßnahme nur in Artikel 235 vorgesehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Bundesrepublik Deutschland ist befugt, für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Entscheidung 89/45/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/352/EWG des Rates, längstens bis zum 31. Dezember 1992 durch andere als die in Anwendung dieser Entscheidungen bereits getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten.

2. Die Bundesrepublik Deutschland sorgt während dieses Zeitraums dafür, daß die vorhandenen Einrichtungen soweit wie möglich genutzt werden, um die Einhaltung der Ziele dieser Entscheidung zu gewährleisten; sie stellt insbesondere in ihrem gesamten Hoheitsgebiet eine rasche Übermittlung der Informationen sicher, die im Rahmen des mit dieser Entscheidung geschaffenen Informationssystems eingegangen sind.

Artikel 2

Im Rahmen der Konsultationen des nach Artikel 7 der Entscheidung 89/45/EWG eingesetzten Ausschusses führt die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig eine Bestandsaufnahme der gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen durch.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

1) . . .
2) . . .
3) . . .
4) ABl. Nr. L 17 vom 21. Januar 1989, S. 51
5) ABl. Nr. L 173 vom 6. Juli 1990, S. 49

ANHANG II

Entwurf von Ergänzungen (Erwägungsgründe und verfügender Teil) zu dem beim Rat anhängigen geänderten Vorschlag für eine Siebente Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau

Nach Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrages ändert die Kommission ihren Vorschlag wie folgt:

I. Zusätzliche Erwägungsgründe

Vom Zeitpunkt der deutschen Vereinigung an findet diese Richtlinie auf dem Staatsgebiet des vereinigten Deutschlands Anwendung.

Der Schiffbau [in der ehemaligen DDR] muß unbedingt umstrukturiert werden; die unmittelbare Geltung der gemeinsamen Höchstgrenzen für Produktionsbeihilfen könnte dies möglicherweise erschweren. Durch eine Sonderregelung sollte der Schiffbau [in der ehemaligen DDR] in die Lage versetzt werden, die Umstrukturierung schrittweise durchzuführen und den in der Gemeinschaft insgesamt geltenden Beihilferegeln nachzukommen.

II. Zusätzliche Bestimmungen

Artikel ...

1. Kapitel II dieser Richtlinie gilt nicht [in der ehemaligen DDR].
2. Betriebsbeihilfen für den Schiffbau und den Schiffsumbau [in der ehemaligen DDR] können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   - Im Schiffbau wird ein systematisches und spezifisches Umstrukturierungsprogramm durchgeführt, das unter anderem auf Kapazitätsabbau abzielt und den Industriezweig in die Lage versetzen kann, bis Ende 1992 wettbewerbsfähig zu werden.
   - Die Höhe der Beihilfe wird schrittweise herabgesetzt.

Entwurf einer Entscheidung der Kommission vom ... zur Änderung der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

— gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 4 Buchstabe c und Artikel 95,

— gestützt auf die Entscheidung Nr. 322/89/EGKS der Kommission,

— mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

— nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in der Erwägung, daß die Investitionen, die zur Schaffung einer Wettbewerbsstruktur in der Stahlindustrie der [ehemaligen DDR] erforderlich sind, gefördert werden müssen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 zweiter Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 322/89/EGKS wird wie folgt ergänzt:

„das begünstigte Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder im Hoheitsgebiet der [ehemaligen DDR] niedergelassen ist, ..."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Brüssel, den ...

Für die Kommission

Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung bestimmter Richtlinien der Gemeinschaft betreffend die Statistik des Güterverkehrs und die Statistik der Gas- und Strompreise im Hinblick auf ihre Anwendung im vereinigten Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Entwurf der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Richtlinien 78/546/EWG [4]) (geändert durch die Richtlinie 89/462/EWG [5])), 80/1119/EWG [6]) und 80/1177/EWG [7]) zur Statistik des Güterkraftverkehrs verabschiedet.

Der Rat hat die Richtlinie 90/377/EWG [8]) zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise verabschiedet.

Vom Augenblick der Vereinigung Deutschlands an wird das Gemeinschaftsrecht auch für [die bislang nicht dem Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland) unterworfenen deutschen Gebiete] gelten.

Für die Verkehrsstatistik sollte die regionale Gliederung so erweitert werden, daß sie [die bislang nicht dem Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland) unterworfenen deutschen Gebiete] einbezieht.

Es ist angebracht, die Liste der die Haupteisenbahnnetze betreibenden Verwaltungen im Rahmen der Statistik des Eisenbahngüterverkehrs anzupassen.

Für die Statistik der Gas- und Strompreise sollte die Gliederung nach Regionen und nach Orten so erweitert werden, daß sie [die bislang nicht dem Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland) unterworfenen deutschen Gebiete] einbezieht.

In der gegenwärtigen Situation ist es nicht möglich, die betreffenden Regionen und Orte genau festzulegen —

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...
[4]) ABl. Nr. L 168 vom 26. Juni 1978, S. 29
[5]) ABl. Nr. L 226 vom 3. August 1989, S. 8
[6]) ABl. Nr. L 339 vom 15. Dezember 1980, S. 30
[7]) ABl. Nr. L 350 vom 23. Dezember 1980, S. 23
[8]) ABl. Nr. L 185 vom 17. Juli 1990, S. 16

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die regionale Gliederung der Statistik des Güterverkehrs, die in den Richtlinien 78/546/EWG (geändert durch die Richtlinie 89/462/EWG), 80/1177/EWG und 80/1119/EWG geregelt ist, bestimmt Deutschland vor dem Tag der Vereinigung die Regionen für [die bislang nicht dem Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland) unterworfenen deutschen Gebiete] und teilt sie der Kommission mit.

(2) Für die Statistik des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik, die in der Richtlinie 80/1177/EWG geregelt ist, übermittelt Deutschland vor dem Tag der Vereinigung die Namen der Verwaltungen, die die Eisenbahnlinien und -anlagen im vereinigten Deutschland betreiben.

Artikel 2

Für die Gliederung der Statistik der Gas- und Strompreise, die in der Richtlinie 90/377/EWG geregelt ist, nach Regionen und nach Orten bestimmt Deutschland vor dem Tag der Vereinigung für [die bislang nicht dem Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland) unterworfenen deutschen Gebiete] die Regionen und die Orte und teilt sie der Kommission mit.

Artikel 3

Die Kommission wird ermächtigt,

— die Anhänge II der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Richtlinien,

— Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der in Artikel 1 Abs. 2 genannten Richtlinie sowie

— die Anhänge I und II der in Artikel 2 genannten Richtlinie, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses gemäß dem Verfahren nach Artikel 7 dieser Richtlinie,

entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 (EWG 3044/89 des Rates) im Hinblick auf ihre Anwendung im vereinigten Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 3044/89 [1]) zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1990 und 1991 verabschiedet.

Vom Augenblick der Vereinigung Deutschlands an wird das Gemeinschaftsrecht auch für [die bislang nicht dem Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland) unterworfenen deutschen Gebiete] gelten.

Für das Frühjahr 1991 ist der Umfang der Stichprobe von Haushalten für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im vereinigten Deutschland zu vergrößern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung 3044/89 wird wie folgt geändert:

Im Frühjahr 1991 liegt der Umfang der Stichprobe zwischen 120 000 und 130 000 Haushalten für das vereinigte Deutschland, zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Irland, Griechenland und Portugal, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

1) ABl. Nr. L 292 vom 11. Oktober 1989, S. 2

Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über Abweichungen bei statistischen Erhebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Deutsche Vereinigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den [vor der Herstellung der Einheit Deutschlands zur Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Gebieten] können die in den EG-Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Agrarstatistik gestellten Anforderungen nicht sofort erfüllt werden, weil in den vorgenannten Gebieten erhebliche Umstellungen und Anpassungen erforderlich sind.

Es erscheint außerdem angebracht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung [1]) vorgesehene Ausgabenschätzung zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In den [vor der Herstellung der Einheit Deutschlands zur Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Gebieten] kann bis spätestens 31. Dezember 1992 auf dem Gebiet der Agrarstatistik bei den im Anhang aufgeführten Rechtsakten von den vorgeschriebenen Berichtszeiträumen, Berichtszeitpunkten, Erhebungsterminen, Übermittlungsfristen und dem Kreis der zu Befragenden abgewichen werden.
2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Abweichungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 festgelegt.

Artikel 2

Im Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates über statistische Erhebungen der Rebflächen [2]) wird nachfolgender Absatz hinzugefügt:

„Die in den [vor der Herstellung der Einheit Deutschlands zur Deutschen Demokratischen Republik gehörenden Gebieten] erstmalig durchzuführende Zwischenerhebung findet spätestens zwei Jahre nach Durchführung der ersten Grunderhebung statt."

[1]) ABl. Nr. L 88 vom 3. April 1990, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 54 vom 5. März 1979, S. 124

Artikel 3

Der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates vom 26. März 1990 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung genannte Betrag von „3 200 000 ECU" ist durch „3 520 000 ECU" zu ersetzen.

Artikel 4

1. Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, nachstehend „Ausschuß" genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von vierundfünfzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Liste der in Artikel 1 erwähnten Rechtsakte

Verordnungen des Rates

2782/75 vom 29. Oktober 1975
357/79 vom 5. Februar 1979
571/88 vom 29. Februar 1988
837/90 vom 26. März 1990

Richtlinien des Rates

72/280 vom 31. Juli 1972
73/132 vom 15. Mai 1973
76/625 vom 20. Juli 1976
76/630 vom 20. Juli 1976
78/53 vom 19. Dezember 1977
82/177 vom 22. März 1982
82/606 vom 28. Juli 1982

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des (Gebiets der ehemaligen DDR) *) in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 [2]), insbesondere auf Artikel 5c Abs. 6, Artikel 6 Abs. 6 und Artikel 7 Abs. 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 [4]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 [6]), insbesondere auf Artikel 13 Abs. 1 und 4, Artikel 16 Abs. 7 und Artikel 80,

auf Vorschlag der Kommission [7]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [8]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [9]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat einen Komplex von Vorschriften für die Gemeinsame Agrarpolitik erlassen.

Ab der Vereinigung Deutschlands gilt das Gemeinschaftsrecht ohne weiteres in dem Gebiet, das durch diese Vereinigung neu in die Gemeinschaft eingegliedert wird (nachstehend [Gebiet der ehemaligen DDR] genannt).

Um die Einbeziehung der Landwirtschaft des (Gebiets der ehemaligen DDR) in die Gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern, hat die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 bereits autonom bestimmte Teile der gemeinsamen Agrarregelung übernommen.

Es erweist sich jedoch als erforderlich, die Gemeinschaftsakte im Bereich der Landwirtschaft anzupassen, um der besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Abweichungen müssen normalerweise vorübergehend und so geartet sein, daß sie das Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags so wenig wie möglich stören.

In verschiedenen Sektoren gelten Maßnahmen zur Stabilisierung der Märkte für Überschußerzeugnisse. Die Anwendung dieser Regelungen auf das (Gebiet der ehemaligen DDR) ist genau festzulegen.

Die in den meisten der betreffenden Sektoren festgesetzten Höchstgarantiemengen laufen spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 aus. Aufgrund der Tatsache, daß bisher nur unvollständige Angaben über den tatsächlichen Verbrauch in den ostdeutschen Gebieten verfügbar sind, empfiehlt es sich, die Höchstgarantiemengen für den Rest ihrer Laufzeit unverändert beizubehalten und somit die ostdeutsche Erzeugung bei der Feststellung der Gemeinschaftserzeugung nicht zu berücksichtigen. Jedoch muß die gesamte deutsche Erzeugung des betreffenden Sektors den Regeln unterworfen werden, die bei Überschreitung der für diesen Sektor festgesetzten Höchstgarantiemenge gelten.

Bestimmte Interventionsbedingungen müssen vorübergehend angepaßt werden, um den Produktionsbedingungen und den besonderen Betriebsstrukturen im (Gebiet der ehemaligen DDR) Rechnung zu tragen.

Die Anwendung der Regelung zur Stabilisierung der Milcherzeugung darf die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe im (Gebiet der ehemaligen DDR) nicht beeinträchtigen. Dies erfordert einige Lokkerungen dieser Regelung, die jedoch ausnahmslos auf die Betriebe im (Gebiet der ehemaligen DDR) beschränkt sein müssen. Auch ist zu gewährleisten, daß die Deutschland im Zuckersektor zugeteilten zusätzlichen Quoten nur für die ostdeutsche Landwirtschaft bestimmt sind.

Bei der Festsetzung der Gesamtgarantiemengen für Milch für das (Gebiet der ehemaligen DDR) ist eine Kürzung um 3% vorzusehen, die der 1986 aufgrund der Entwicklung auf dem Milchmarkt in der Gemeinschaft vorgenommenen Kürzung entspricht. Für diese Kürzung ist den betreffenden Erzeugern eine Vergü-

---

*) Die zu verwendende Formulierung wirft noch verfassungsmäßige Probleme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf. Daher enthält dieser Vorschlag keine genaue Formulierung zur Bezeichnung des Gebiets der ehemaligen DDR.

[1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) ABl. Nr. L 378 vom 27. Dezember 1989, S. 1
[3]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 1
[4]) ABl. Nr. L 129 vom 11. Mai 1989, S. 12
[5]) ABl. Nr. L 84 vom 24. März 1987, S. 1
[6]) ABl. Nr. L 132 vom 23. Mai 1990, S. 19
[7]) ABl. Nr. C
[8]) ABl. Nr. C
[9]) ABl. Nr. C

tung zu gewähren, die derjenigen entspricht, die den anderen Erzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung [10]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 841/88 [11]), gezahlt worden ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 [12]) ist weiterhin ein Teil der Referenzmengen gemäß Artikel 5c Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorübergehend ausgesetzt worden. Bei der Festsetzung der diesbezüglichen Vergütung in der Gemeinschaft wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß die Aussetzung nach dreijähriger Anwendung der Regelung über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgen sollte. Für die Erzeuger des (Gebiets der ehemaligen DDR) muß eine entsprechende Aussetzung der Referenzmengen gelten. Die Aussetzung wird in diesem Gebiet jedoch auf einmal, und zwar im ersten Jahr der Anwendung der Regelung vorgenommen, um zusätzliche Ausgaben für den Absatz von Milcherzeugnissen zu vermeiden. Diese erhebliche Einsparung ist bei der Festsetzung der Vergütung für die Aussetzung der Produktionsmengen im (Gebiet der ehemaligen DDR) zu berücksichtigen.

Um die Entwicklung der Agrarstrukturen im (Gebiet der ehemaligen DDR) zu erleichtern, die sowohl die Schaffung von Familienbetrieben als auch die Anpassung genossenschaftlicher Betriebe umfassen wird, sind einige vorübergehende Änderungen der Regelung zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Hinblick auf die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (Ziel Nr. 5a) vorzusehen. Die erforderlichen Änderungen der Regelung für die übrigen Strukturziele sind Gegenstand einer getrennten Verordnung.

Die Übernahme der Grundsätze der Gemeinsamen Agrarpolitik im (Gebiet der ehemaligen DDR) hat bei den betreffenden Erzeugern zu einem plötzlichen und erheblichen Einkommensausfall geführt. Deutschland ist daher vorübergehend zu ermächtigen, eine nationale Beihilferegelung zum Ausgleich dieser Verluste vorzusehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse [13]) ist Deutschland ermächtigt worden, den deutschen Erzeugern eine Sonderbeihilfe zu gewähren, um einen Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens aufgrund der Anpassung der repräsentativen Quote 1984 auszugleichen.

Es sind die Regeln festzulegen, die für die Erzeugnisbestände gelten sollen, die am Tag der deutschen Vereinigung im (Gebiet der ehemaligen DDR) vorhanden sind. Es ist angemessen, daß die Gemeinschaft die öffentlichen Interventionsbestände nur zu einem Wert übernimmt, der gemäß den Grundsätzen von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie [14]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89 [15]), berichtigt wird. Die Kosten dieser Wertberichtigung gehen zu Lasten Deutschlands. Für die bestehenden privaten Bestände ist vorzusehen, daß jeder die normale Bestandsmenge überschreitende Bestand von Deutschland auf eigene Kosten abgebaut werden muß.

Anhand der derzeit verfügbaren Angaben über die Lage der Landwirtschaft in der DDR läßt sich der Umfang der Anpassungen und Abweichungen nicht endgültig bestimmen. Um die Entwicklung dieser Lage berücksichtigen zu können, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags vorzusehen, das erforderlichenfalls eine Anpassung und Ergänzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ermöglicht.

Im Falle ernsthafter Schwierigkeiten, die die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefährden könnten, können sich Schutzmaßnahmen als erforderlich erweisen. Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen solche Maßnahmen getroffen werden können.

Diese Verordnung betrifft nicht die Rechtsvorschriften für pflanzliche Erzeugnisse und Erzeugnisse zur Tierernährung, die Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich, die Richtlinien zur Angleichung der Rechtsvorschriften im landwirtschaftlichen Bereich sowie die Regelung für die Fischerei, die Gegenstand anderer Rechtsakte sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit dieser Verordnung werden die Übergangsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen der gemeinsamen Agrarregelung festgelegt, die zur harmonischen Einbeziehung des (Gebiets der ehemaligen DDR) in die Gemeinsame Agrarpolitik erforderlich sind.

2. Diese Verordnung gilt für

   — die unter Anhang II des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und

   — die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Waren gemäß der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 des Rates [16]) und (EWG) Nr. 2783/75 des Rates [17]).

   Sie gilt nicht für

   — die Richtlinien über Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie die Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich, die Gegenstand der Richtlinie 90/. . ./EWG [18]) sind;

[10]) ABl. Nr. L 119 vom 8. Mai 1986, S. 21
[11]) ABl. Nr. L 87 vom 31. März 1988, S. 3
[12]) ABl. Nr. L 78 vom 20. März 1987, S. 5
[13]) ABl. Nr. L 90 vom 1. April 1984, S. 1
[14]) ABl. Nr. L 216 vom 5. August 1978, S. 1
[15]) ABl. Nr. L 85 vom 30. März 1989, S. 1
[16]) ABl. Nr. L 323 vom 29. November 1980, S. 1
[17]) ABl. Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 104
[18]) ABl. Nr.

— die Richtlinien zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Agrarbereich, die Gegenstand der Richtlinie 90/. . ./EWG [19]) sind, und

— die Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [20]) fallen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Anpassungen und Übergangsmaßnahmen sind in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 3

1. Nach dem Verfahren des Artikels 8 kann beschlossen werden, Maßnahmen zu treffen, die Ergänzungen und Anpassungen zu den Maßnahmen dieser Verordnung enthalten, um die Verwirklichung des Ziels von Artikel 1 Abs. 1 zu gewährleisten.

2. Diese Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der Agrarregelung im (Gebiet der ehemaligen DDR) unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Einführung der Agrarregelung gewährleisten.

   Sie müssen dem Gesamtkonzept und den Grundprinzipien der Agrarregelung und dieser Verordnung entsprechen.

3. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist auf denselben Zeitraum begrenzt, es sei denn, es handelt sich um technische Anpassungen dauerhafter Art.

Artikel 4

1. Die Kommission kann Deutschland ermächtigen, im (Gebiet der ehemaligen DDR) eine Beihilferegelung einzuführen, mit der die Einkommensverluste in der Landwirtschaft aufgrund des Übergangs zur Gemeinsamen Agrarpolitik in diesem Gebiet ausgeglichen werden können.

2. Die Verfahrensregeln des Artikels 93 Abs. 3 des Vertrags gelten für die gemäß Unterabsatz 1 eingeführten Beihilfen. Bei der Prüfung dieser Beihilfen trägt die Kommission dafür Sorge, daß ihre Auswirkungen auf den Handel so gering wie möglich sind und ein harmonischer Übergang zur Gemeinsamen Agrarpolitik gewährleistet wird.

   Dieser Absatz gilt nur für Beihilfen, die der Kommission vor dem 30. Juni 1992 mitgeteilt werden.

---

[19]) ABl. Nr.

[20]) ABl. Nr. L 379 vom 31. Dezember 1981, S. 1

Artikel 5

1. Bis zum 31. Dezember 1992 kann jeder Mitgliedstaat bei ernsthaften Schwierigkeiten, welche die Ziele von Artikel 39 des Vertrags gefährden oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern können und auf die Eingliederung des (Gebiets der ehemaligen DDR) in die Gemeinschaft zurückzuführen sind, die Genehmigung zur Anwendung von Schutzmaßnahmen beantragen, um die Lage wieder auszugleichen und den betreffenden Wirtschaftszweig anzupassen.

2. Tritt die in Absatz 1 genannte Lage ein, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus und unter Einhaltung der Grundsätze des Vertrags die erforderlichen Maßnahmen beschließen, die den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden und sofort anwendbar sind. Wurde die Kommission von einem Mitgliedstaat befaßt, auf dessen Markt erhebliche Störungen auftreten oder aufzutreten drohen, so entscheidet sie binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 6

1. Die Gemeinschaft übernimmt die Bestände, die sich am Tag der deutschen Vereinigung im Besitz der Interventionsstelle der Deutschen Demokratischen Republik befinden, zu dem Wert, der sich aus der Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 ergibt.

2. Diese Übernahme erfolgt nur, wenn eine öffentliche Intervention für die betreffenden Erzeugnisse in der Gemeinschaftsregelung vorgesehen ist und die Bestände den gegebenenfalls durch die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung geänderten gemeinschaftlichen Qualitätsnormen entsprechen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen.

Artikel 7

1. Alle privaten Bestände von Erzeugnissen, die unter eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen, sich am Tag der Vereinigung im (Gebiet der ehemaligen DDR) im freien Warenverkehr befinden und die Menge überschreiten, die als normaler Übertragsbestand betrachtet werden kann, müssen von Deutschland auf eigene Kosten nach Bestimmungen abgebaut werden, die nach dem Ver-

fahren des Absatzes 2 zu erlassen sind. Der Begriff „normaler Übertragsbestand" wird für jedes Erzeugnis jeweils nach den spezifischen Kriterien und Zielen der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation definiert.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 8 erlassen.

Artikel 8

Bei Bezugnahme auf diesen Artikel werden die Maßnahmen nach dem Verfahren folgender Artikel erlassen:

- des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG[21]) oder, je nach Fall, der entsprechenden Artikel der übrigen einschlägigen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen,
- des in einer sonstigen gemeinsamen Agrarvorschrift enthaltenen Artikels über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen oder
- in dem in Artikel 6 Abs. 3 genannten Fall des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates.

Artikel 9

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ist auf das (Gebiet der ehemaligen DDR) ab dem 1. April 1991 anwendbar. Bis zum 31. März 1991 gilt weiterhin die von der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte nationale Regelung zur Begrenzung der Milcherzeugung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77[22]) ist im Wirtschaftsjahr 1990/91 nicht auf das (Gebiet der ehemaligen DDR) anwendbar. In diesem Wirtschaftsjahr ist die von der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte nationale Regelung für die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe beizubehalten.

Artikel 10

Deutschland unterrichtet die Kommission unverzüglich über die gemäß den Ermächtigungen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Nach Ablauf der für die Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Fristen erstellt Deutschland einen Bericht über ihre Durchführung, den es der Kommission übermittelt. Die übrigen Mitgliedstaaten erhalten davon Kenntnis.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[21]) ABl. Nr. L 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[22]) ABl. Nr. L 131 vom 26. Mai 1977, S. 6

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Getreide

Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 (ABl. Nr. L 134 vom 28. Mai 1990, S. 1)

In Artikel 4 b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird folgender Absatz 4 a angefügt:

„(4 a) Bei der Feststellung der Erzeugung gemäß diesem Artikel werden die im (Gebiet der ehemaligen DDR) geernteten Mengen nicht berücksichtigt."

ANHANG II

Zucker

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 (ABl. Nr. L 177 vom 1. Juli 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 (ABl. Nr. L 114 vom 27. April 1989, S. 1)

1. Folgender Artikel 24 a wird angefügt:

„Artikel 24 a

1. Unbeschadet von Artikel 24 Abs. 2 wird für Deutschland ein zusätzliches Gebiet für die Anwendung der Quotenregelung auf die in diesem Gebiet ansässigen zuckererzeugenden Unternehmen festgelegt, die vor dem 1. Juli 1991 Zucker hergestellt haben und auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin Zucker herstellen.

   Im Sinne dieser Verordnung entspricht dieses Gebiet dem (Gebiet der ehemaligen DDR).

2. Für die Zuteilung der A- und B-Quoten auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen gelten folgende Grundmengen:

   a) Grundmenge A: (665 290) Tonnen Weißzucker,

   b) Grundmenge B: (204 710) Tonnen Weißzucker.

3. Die A-Quote jedes in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmens wird berechnet, indem auf die durchschnittliche Jahreszuckererzeugung des betreffenden zuckererzeugenden Unternehmens in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 (im Sinne von Artikel 2 Abs. 1), nachstehend Referenzerzeugung genannt, ein Koeffizient angewandt wird, der das Verhältnis zwischen der in Absatz 2 genannten Grundmenge A und der Summe der Referenzerzeugung der Betriebe zum Ausdruck bringt, die in dem in Absatz 1 definierten Gebiet ansässig sind.

4. Die B-Quote jedes in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmens beläuft sich auf 30,77 % seiner gemäß Absatz 3 berechneten A-Quote.

5. Artikel 25 findet nur Anwendung auf Übertragungen zwischen den in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmen.

6. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 41 erlassen."

2. In Artikel 46 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Deutschland wird ermächtigt, den Zuckererzeugern in den Wirtschaftsjahren 1990/91 bis 1992/93 unter den nachstehenden Bedingungen eine Anpassungsbeihilfe zu gewähren.

Die Beihilfe darf nur für die Menge A- und B-Zuckerrüben gemäß der Definition von Artikel 5 Abs. 4 gewährt werden, die von den in Artikel 24 a Abs. 1 genannten Unternehmen zu Zucker der A- und B-Quoten verarbeitet worden ist.

Diese Beihilfe ist für den in Unterabsatz 1 genannten Zeitraum auf 320 Mio. Deutsche Mark begrenzt und darf auf keinen Fall 20 % der je Unternehmen getätigten Investitionen überschreiten."

ANHANG III

Milch und Milcherzeugnisse

I. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 (ABl. Nr. L 378 vom 27. Dezember 1989, S. 1)

   In Artikel 5 c Abs. 3

   1. erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

      „Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 4 darf die Summe der in Absatz 1 genannten Referenzmengen die in Unterabsatz 2 festgesetzte Gesamtgarantiemenge nicht überschreiten."

   2. Unterabsatz 2 erhält die Zeile „Deutschland 23 423" folgende Fassung:

      „Deutschland 30 227 (davon 6 804 für das [Gebiet der ehemaligen DDR])";

3. Unterabsatz 3 Buchstabe d wird folgender Satz angefügt:

   „Für Deutschland und für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. April 1991 bis zum 31. März 1992 gilt jedoch folgende Gesamtgarantiemenge (in 1 000 Tonnen):

   „Deutschland 29 118,960 (davon 6 599,880 für das [Gebiet der ehemaligen DDR])".

II. Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 (ABl. Nr. L 169 vom 18. Juli 1968, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1185/90 (ABl. Nr. L 119 vom 11. Mai 1990, S. 31)

Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

‚— als „Markenbutter" eingestuft sein, wenn es sich um deutsche Butter handelt, bzw. bis zum 31. Dezember 1992 als „Export-Qualität" eingestuft sein, wenn es sich um Butter handelt, die im (Gebiet der ehemaligen DDR) hergestellt wurde".'

III. Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 (ABl. Nr. L 173 vom 22. Juli 1968, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 127/79 (ABl. Nr. L 161 vom 29. Juni 1979, S. 13)

In Artikel 1 Abs. 1

— werden die Worte „und in den Milchwirtschaftsjahren 1968/1969 und 1969/1970 Walzenmagermilchpulver erster Qualität" gestrichen;

— wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1992/93 kauft die deutsche Interventionsstelle jedoch Walzenmagermilchpulver erster Qualität, sofern es im (Gebiet der ehemaligen DDR) erzeugt wurde und den Qualitätsanforderungen von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b entspricht. Im Milchwirtschaftsjahr 1990/91 beträgt der Interventionspreis für Walzenmagermilchpulver 163,81 ECU/kg."

IV. Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. April 1984, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/90 (ABl. Nr. L 119 vom 11. Mai 1990, S. 27)

1. In Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 2

   — Buchstabe a werden die Worte „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Königreichs Spanien" durch die Worte „die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Spaniens und ab 1. April 1991 Deutschlands hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR)" ersetzt;

   — wird folgender Buchstabe c angefügt:

   „c) entspricht die Referenzmenge nach Unterabsatz 1 für das (Gebiet der ehemaligen DDR) der im Kalenderjahr 1989 gelieferten oder gekauften Milchmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes, der so festgesetzt wird, daß die in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 definierte Garantiemenge nicht überschritten wird."

2. In Artikel 3 Nr. 3 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Im (Gebiet der ehemaligen DDR) wird jedoch für diese Erzeuger auf Antrag ein anderes Referenzjahr innerhalb des Zeitraums 1987 bis 1989 zugrunde gelegt."

3. In Artikel 7 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Um die Umstrukturierung der Milcherzeugung im (Gebiet der ehemaligen DDR) zu ermöglichen, kann Deutschland abweichend von vorstehenden Unterabsätzen während des achten Zwölfmonatszeitraums innerhalb eines für das vorgenannte Gebiet zu erstellenden Rahmenprogramms erlauben, daß einmalig Referenzmengen ohne Übertragung der entsprechenden Böden übertragen werden. Zu diesem Zweck übermittelt Deutschland der Kommission das Rahmenprogramm für das vorgenannte Gebiet. Das Programm wird nach dem Verfahren des Artikels 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 geprüft."

4. In der Tabelle im Anhang erhält die Zeile „Deutschland" folgende Fassung:

„ANHANG

	2. April 1984 bis 31. März 1985	1. April 1985 bis 31. März 1986	1. April 1986 bis 31. März 1987	1. April 1987 bis 31. März 1988	1. April 1988 bis 31. März 1989	1. April 1989 bis 31. März 1990	1. April 1990 bis 31. März 1991	1. April 1991 bis 31. März 1992
Deutschland	305	130	130	94,400	93,100	93,100	93,100	153,100
davon[1])	—	—	—	—	—	—	—	60,000

[1]) für das (Gebiet der ehemaligen DDR)".

V. Verordnung (EWG) Nr. 1336/86 des Rates vom 6. Mai 1986 (ABl. Nr. L 119 vom 8. Mai 1986, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 841/88 (ABl. Nr. L 87 vom 31. März 1988, S. 3)

Folgender Artikel 4 a wird eingefügt:

„Artikel 4 a

Die Artikel 1 bis 3 gelten für die Erzeuger des (Gebiets der ehemaligen DDR) vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

a) Die Verringerung der Milcherzeugung muß sich auf 204 120 Tonnen belaufen und muß spätestens am 31. März 1991 erzielt worden sein.

b) Deutschland ist ermächtigt, eine einmalig gezahlte Vergütung von höchstens 42 ECU/100 kg zu gewähren.

c) Deutschland ist ermächtigt, diese Vergütung für die Aufgabe der Gesamtheit oder eines Teils der früheren Erzeugung eines jeden Interessenten zu gewähren.

Deutschland teilt der Kommission spätestens am 31. Mai 1991 alle Angaben mit, die für die Beurteilung der Effizienz der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfe erforderlich sind."

VI. Verordnung (EWG) Nr. 775/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. Nr. L 78 vom 20. März 1987, S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3882/89 (ABl. Nr. L 378 vom 27. Dezember 1989, S. 6)

1. In Artikel 1 Abs. 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den dritten Zwölfmonatszeitraum" durch die Worte „Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68" ersetzt.

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für die Erzeuger im (Gebiet der ehemaligen DDR) und für den achten Zwölfmonatszeitraum wird die Vergütung auf 21 ECU/100 kg festgesetzt. Den Anspruchsberechtigten werden bis zu 50 % dieser Vergütung im ersten Quartal des betreffenden Zeitraums und der Restbetrag im letzten Quartal gezahlt."

ANHANG IV

Rindfleisch

1. Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 (ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (ABl. Nr. L 61 vom 4. März 1989, S. 43)

In Artikel 6 Abs. 1 letzter Satz wird die Mengenangabe „220 000 Tonnen" durch „235 000 Tonnen" ersetzt.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 (ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/90 (ABl. Nr. L 119 vom 11. Mai 1989, S. 34)

In den Anhang fünfter Gedankenstrich wird folgender Begriff aufgenommen:

„Schwarzbunte Milchrasse (SMR)".

ANHANG V

Schaf- und Ziegenfleisch

Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 (ABl. Nr. L 289 vom 7. Oktober 1989, S. 1)

In Artikel 8 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Schätzung des Mutterschafbestands wird die im (Gebiet der ehemaligen DDR) gehaltene Anzahl Mutterschafe nicht berücksichtigt."

ANHANG VI

Schweinefleisch

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 (ABl. Nr. L 301 vom 20. November 1984, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86 (ABl. Nr. L 326 vom 21. November 1986, S. 8)

In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Kommission legt die Bedingungen für die Feststellung der Preise für geschlachtete Schweine im (Gebiet der ehemaligen DDR) bis zum 31. Dezember 1992 nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 fest."

ANHANG VII

Obst und Gemüse

I. Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 (ABl. Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (ABl. Nr. L 178 vom 11. Juli 1990, S. 13)

1. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 33 erforderlichenfalls die Bedingungen fest, gemäß denen Deutschland den im (Gebiet der ehemaligen DDR) ansässigen Erzeugerorganisationen, die die Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe a einhalten, jedoch keinen anderen Bestimmungen entsprechen, eine bis zum 31. Dezember 1992 befristete zeitweilige Anerkennung gewähren kann.

Diese zeitweilige Anerkennung gibt den betreffenden Erzeugerorganisationen kein Anrecht auf die Startbeihilfe gemäß Artikel 14."

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18b

1. Für alle der Interventionsregelung unterworfenen Erzeugnisse wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 18 den anerkannten Erzeugerorganisationen im (Gebiet der ehemaligen DDR) nur für die aus dem Markt genommenen Mengen von den gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen gewährt, die 10% der während des Zeitraums bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1990/91 und während des Wirtschaftsjahres 1991/92 vermarkteten Erzeugung eines jeden Erzeugnisses (einschließlich Rücknahmen) nicht überschreiten.

2. Die im (Gebiet der ehemaligen DDR) während der in Absatz 1 genannten Zeiträume geernteten Mengen und getätigten Rücknahmen eines jeden Erzeugnisses werden weder bei der Festsetzung der Interventionsschwellen noch bei der Feststellung der etwaigen Überschreitung dieser Schwellen berücksichtigt."

II. Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 (ABl. Nr. L 119 vom 11. Mai 1990, S. 63)

In Artikel 2 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Buchstabe a setzt die Gewährung der Prämie bei Obstbaumpflanzungen mit einer Fläche von über 99 Hektar bei Begünstigten im (Gebiet der ehemaligen DDR) bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 die Verpflichtung des Begünstigten voraus, alle Apfelbäume auf einer Fläche von 50 Hektar zuzüglich 20% der Restfläche der Obstbaumpflanzung vor dem 1. April eines gegebenen Jahres zu roden oder roden zu lassen."

ANHANG VIII

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Verordnung (EWG) Nr. 1203/90 des Rates vom 7. Mai 1990 (ABl. Nr. L 119 vom 11. Mai 1990, S. 68)

In Artikel 1 Abs. 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Gesamtheit der Unternehmen in	Tomatenkonzentrat		Haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten		Andere Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	
	1990/91	1991/92	1990/91	1991/92	1990/91	1991/92
Spanien	500 000	550 000	219 000	240 000	148 050	177 050
Frankreich	278 691	278 691	73 628	73 628	40 087	40 087
Griechenland	967 003	967 003	25 000	15 000	21 593	21 593
Italien	1 655 000	1 655 000	1 185 000	1 185 000	453 998	453 998
Portugal	747 945	832 945	14 800	19 600	32 192	42 192
Deutschland	—	33 700	—	—	—	1 300

ANHANG IX

Wein

I. Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 (ABl. Nr. L 208 vom 31. Juli 1986, S. 1)

In Artikel 10 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— gegebenenfalls die besonderen Bedingungen für die Erstellung der Weinbaukartei im (Gebiet der ehemaligen DDR) festlegen."

II. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. Nr. L 84 vom 24. März 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90 (ABl. Nr. L 132 vom 23. Mai 1990, S. 19)

In Artikel 13 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Im (Gebiet der ehemaligen DDR) dürfen die in Unterabsatz 1 genannten Erzeugnisse, die aus nicht in der Klassifizierung aufgeführten Rebsorten gewonnen wurden, bis zum 31. August 1992 in den Verkehr gebracht werden, sofern es sich um herkömmlicherweise in diesem Gebiet ange-

baute Rebsorten der Art „Vitis vinifera" handelt."

In Artikel 16 Abs. 7 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Jedoch darf ein Wein, der aus dem vor dem 31. August 1990 erfolgten Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein stammt, der aus im (Gebiet der ehemaligen DDR) geernteten Trauben gewonnen wurde, bis zur Erschöpfung der Bestände zum Verkauf vorrätig gehalten oder als Tafelwein vermarktet werden."

In Anhang V Buchstabe e wird folgender Satz angefügt:

„Für das (Gebiet der ehemaligen DDR) beginnt diese Frist für die nach dem 1. September 1970 gerodeten Flächen mit dem Zeitpunkt der deutschen Vereinigung."

III. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl. Nr. L 84 vom 27. März 1987, S. 59), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 (ABl. Nr. L 202 vom 14. Juli 1989, S. 1)

In Artikel 4

a) Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für die Weinbaugebiete des (Gebiet der ehemaligen DDR) stellt Deutschland das Rebsortenverzeichnis gemäß Unterabsatz 1 bis zum 31. August 1992 auf";

b) Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bis zur Aufstellung des Rebsortenverzeichnisses gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten die im (Gebiet der ehemaligen DDR) geernteten Weine, die aus herkömmlicherweise in diesem Gebiet angebauten Rebsorten der Art „Vinis vinifera" gewonnen werden, als zur Verarbeitung zu Qualitätsweinen b. A. geeignet."

IV. Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 (ABl. Nr. L 232 vom 9. August 1989, S. 1)

Artikel 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— für Deutschland: Regierungsbezirk oder, falls es keinen solchen gibt, Land".

ANHANG X

Tabak

Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 (ABl. Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90 (ABl. Nr. L 132 vom 23. Mai 1990, S. 25)

1. In Artikel 4 Abs. 5 wird folgender Unterabsatz 6 eingefügt:

„Für die Ernte 1991 werden die im (Gebiet der ehemaligen DDR) erzeugten Tabakmengen vorbehaltlich der Anwendung der Kürzung und der Berichtigung nach Unterabsatz 3 bei der Berechnung der Überschreitung der Höchstgarantiemenge für eine Sorte oder Sortengruppe nicht berücksichtigt."

2. In Artikel 7a Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt nicht für die im (Gebiet der ehemaligen DDR) angebauten Tabaksorten der Ernte 1991."

ANHANG XI

Hopfen

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3998/87 (ABl. Nr. L 377 vom 31. Dezember 1987, S. 40)

In Artikel 17 Abs. 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für das (Gebiet der ehemaligen DDR) ist die Dauer der Abwicklung der in Artikel 8 genannten Maßnahme auf einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der deutschen Vereinigung an gerechnet, begrenzt."

ANHANG XII

Agrarstrukturen (Ziel Nr. 5a)

I. Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 (ABl. Nr. L 93 vom 30. März 1985, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 752/90 (ABl. Nr. L 83 vom 30. März 1990, S. 1)

Folgender Artikel 32b wird eingefügt:

„Artikel 32b

1. Für das (Gebiet der ehemaligen DDR) gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Die in den Titeln 01 und 02 vorgesehenen Regelungen gelten ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92.

b) Abweichend von Artikel 1a Abs. 2 kann die Stillegungsbeihilfe auch für mit Kartoffeln bebaute Ackerflächen gewährt werden.

c) Überschreiten die Ackerflächen eines Betriebs gemäß Artikel 1a Abs. 2, gegebenenfalls einschließlich der mit Kartoffeln bestellten Flächen, 750 Hektar, so wird die Bedingung von Absatz 3, daß die stillgelegten Flächen mindestens 20 % der Ackerflächen ausmachen müssen, durch die Bedingung er-

setzt, daß mindestens 150 Hektar stillgelegt werden müssen.

d) Bei der Schaffung von Familienbetrieben

   — ist die Bedingung von Artikel 2 Abs. 2 erster Gedankenstrich nicht anwendbar,

   — kann Deutschland die Beihilfen gemäß den Artikeln 7 und 7a Landwirten gewähren, die nicht älter als 55 Jahre sind. Beihilfen, die Landwirten gewährt werden, die älter als 39 Jahre sind, kommen jedoch nicht für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht.

e) Die Bedingungen von Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 und Artikel 6 Abs. 4 erster Gedankenstrich gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Milchkühe, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Milchkühe übersteigt, die vorher in den alten Betrieben gehalten wurden.

   Hat der Rat die Regelung für die ab 1. Januar 1991 gestellten Anträge auf Gewährung der Beihilfen für Investitionen im Bereich der Schweineproduktion am 31. Dezember 1990 noch nicht erlassen, so gelten die in Artikel 3 Abs. 4 und Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 zweiter Anstrich für diesen Bereich vorgesehenen Bedingungen nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Mastschweineplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Mastschweineplätze übersteigt, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

f) Die Gesamtinvestition gemäß Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 wird auf 140 000 ECU je Vollarbeitskraft und 280 000 ECU je Betrieb erhöht.

g) Im Rahmen der Umstrukturierung der genossenschaftlichen Betriebe gilt Artikel 6 Abs. 5 auch für Vereinigungen, die nicht die Rechtsform einer Genossenschaft haben.

h) Im Jahre 1991 kann eine besondere Beihilferegelung für Betriebe in benachteiligten Gebieten angewandt werden. Diese benachteiligten Gebiete werden nach von Deutschland festzulegenden Kriterien abgegrenzt. Während dieses Zeitraums gilt Titel III nicht für das (Gebiet der ehemaligen DDR).

   Die im Rahmen dieser Sonderregelung getätigten Ausgaben kommen nicht für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b bis g gelten bis zum 31. Dezember 1993."

II. Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 (ABl. Nr. L 91 vom 6. April 1990, S. 1)

Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a
Übergangszeit für das
(Gebiet der ehemaligen DDR)

Bis zum 31. Dezember 1991 kann die Kommission die Gewährung des Zuschusses für operationelle Programme, die Investitionen im (Gebiet der ehemaligen DDR) vorsehen, gemäß den Auswahlkriterien von Artikel 8 beschließen, ohne daß für diese Gebiete zuvor Sektorpläne und gemeinschaftliche Förderkonzepte gemäß den Artikeln 2 bis 7 erstellt werden müssen."

ANHANG XIII

Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

Verordnung (EWG) Nr. 79/65 des Rates vom 15. Juni 1965 (ABl. Nr. 109 vom 23. Juni 1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 8)

Im Anhang wird der Abschnitt „Deutschland" wie folgt ergänzt:

„12. Mecklenburg-Vorpommern
13. Brandenburg
14. Sachsen-Anhalt
15. Sachsen
16. Thüringen".

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vom ... über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich aufgrund der Eingliederung des (Gebiet der ehemaligen DDR)*) in die Gemeinschaft (90/. . ./EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG [2]), insbesondere auf Artikel 4b Abs. 1 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG, insbesondere auf Artikel 13a Abs. 2 [4]),

auf Vorschlag der Kommission [5]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [6]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [7]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat einen Komplex von Vorschriften für die Gemeinsame Agrarpolitik erlassen.

Ab der Vereinigung Deutschlands gilt das Gemeinschaftsrecht ohne weiteres in dem Gebiet, das durch diese Vereinigung neu in die Gemeinschaft eingegliedert wird (nachstehend [Gebiet der ehemaligen DDR] genannt).

Um die Einbeziehung der Landwirtschaft des (Gebiets der ehemaligen DDR) in die Gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern, hat die Deutsche Demokratische Republik seit dem 1. Juli 1990 bereits autonom bestimmte Teile der gemeinsamen Agrarregelung übernommen.

Es erweist sich jedoch als erforderlich, die Gemeinschaftsakte im Bereich der Landwirtschaft anzupassen, um der besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Abweichungen müssen normalerweise vorübergehend und so geartet sein, daß sie das Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Verwirklichung der Ziele von Artikel 39 des Vertrags so wenig wie möglich stören.

Bei der derzeitigen Lage ist die unverzügliche Anwendung bestimmter die Qualität und die Gesundheit betreffender Gemeinschaftsvorschriften im (Gebiet der ehemaligen DDR) nicht möglich. Jegliche Störung des Binnenmarktes durch die Anwendung der diesbezüglich vorgesehenen Abweichungen muß vermieden werden. Die den Gemeinschaftsregeln nicht entsprechenden Erzeugnisse sollten daher in der Gemeinschaft nur im (Gebiet der ehemaligen DDR) vermarktet werden.

Anhand der verfügbaren Angaben über die Lage der Landwirtschaft in der DDR läßt sich der Umfang der Anpassungen und Abweichungen nicht endgültig bestimmen. Um die Entwicklung dieser Lage berücksichtigen zu können, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags vorzusehen, das erforderlichenfalls eine Ergänzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ermöglicht.

Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, ihren Plan für die Tilgung der klassischen Schweinepest ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auf das (Gebiet der ehemaligen DDR) auszudehnen. Sie haben auch versichert, daß die Regelung für die Meldung der Viehseuchen in diesem Gebiet zum selben Zeitpunkt in Kraft tritt. Somit ist dem (Gebiet der ehemaligen DDR) aufgrund seiner tiergesundheitlichen Lage und der vorgenannten Verpflichtungen der Status „frei von klassischer Schweinepest" ab dem Zeitpunkt der Vereinigung zuzuerkennen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie werden die Übergangsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich festgelegt, die zur harmonischen Einbeziehung des (Gebiets der ehemaligen DDR) in die Gemeinsame Agrarpolitik erforderlich sind.

*) Die zu verwendende Formulierung wirft noch verfassungsmäßige Probleme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf. Daher enthält dieser Vorschlag keine genaue Formulierung zur Bezeichnung des Gebiets der ehemaligen DDR.

1) ABl. Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64
2) ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 13
3) ABl. Nr. L 302 vom 31. Dezember 1972, S. 28
4) ABl. Nr. L 280 vom 3. Oktober 1987, S. 28
5) ABl. Nr. C
6) ABl. Nr. C
7) ABl. Nr. C

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Anpassungen und Übergangsbestimmungen sind in den Anhängen dieser Richtlinie aufgeführt.

Artikel 3

1. Nach dem Verfahren des Artikels 4 kann beschlossen werden, Maßnahmen zu treffen, die Ergänzungen und Anpassungen zu den Maßnahmen dieser Richtlinie enthalten, um die Verwirklichung des Ziels von Artikel 1 zu gewährleisten.

2. Diese Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der Agrarregelung im (Gebiet der ehemaligen DDR) unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Einführung der Agrarregelung gewährleisten.

   Sie müssen dem Gesamtkonzept und den Grundprinzipien der Agrarregelung und dieser Verordnung entsprechen.

3. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen bis zum 31. Dezember 1992 getroffen werden. Ihre Anwendung ist auf denselben Zeitraum begrenzt, es sei denn, es handelt sich um technische Anpassungen dauerhafter Art.

Artikel 4

Bei Bezugnahme auf diesen Artikel werden die Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen erlassen, der in einer den Anwendungsbereich dieser Richtlinie betreffenden Vorschrift enthalten ist.

Artikel 5

Trifft Deutschland Maßnahmen gemäß den Vorschriften in den Anhängen, um zu gewährleisten, daß die der Gemeinschaftsregelung nicht entsprechenden Erzeugnisse nicht in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangen, so müssen diese Maßnahmen mit dem Vertrag, insbesondere den Zielen von Artikel 8 a, vereinbar sein und dürfen keine Kontrollen und Förmlichkeiten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge haben.

Artikel 6

Deutschland unterrichtet die Kommission unverzüglich über die gemäß den Ermächtigungen dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.

Nach Ablauf der für die Übergangsmaßnahmen vorgesehenen Fristen erstellt Deutschland einen Bericht über ihre Durchführung, den es der Kommission übermittelt. Die übrigen Mitgliedstaaten erhalten davon Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Pflanzenschutzrechtliche Vorschriften

1. Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 (ABl. Nr. L 221 vom 7. August 1986, S. 37), in der Fassung der Richtlinie 88/298/EWG (ABl. Nr. L 126 vom 20. Mai 1988, S. 53)

   In Artikel 16 werden folgende Absätze angefügt:

   „Deutschland ist jedoch ermächtigt, Erzeugnisse des Anhangs I, die den in Anhang II festgesetzten Höchstgehalt an Cyanwasserstoffsäure überschreiten, bis spätestens 31. Dezember 1992 im (Gebiet der ehemaligen DDR) in den Verkehr zu bringen; diese Ausnahmeregelung gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung im (Gebiet der ehemaligen DDR).

   Die zulässigen Höchstgehalte dürfen die nach DDR-Recht seinerzeit geltenden Werte keinesfalls überschreiten.

   Deutschland trägt dafür Sorge, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht in außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegene Teile der Gemeinschaft gelangen."

2. Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/168/EWG (ABl. Nr. L 92 vom 7. April 1990, S. 49)

   In Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt:

   „(6) Zwecks Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der DDR kann Deutschland nach dem Verfahren des Artikels 16a ermächtigt werden, den Vorschriften gemäß Artikel 4 Abs. 1, Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 12 hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR) erst zu einem späteren als dem in Absatz 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995, nachzukommen.

   Deutschland trägt dafür Sorge, daß die betreffenden Erzeugnisse nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangen, wenn die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt sind."

ANHANG II

Vermehrungsgut

I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten und Gemüse

1. Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2290/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1988, S. 31)

   a) In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das (Gebiet der ehemaligen DDR). Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden."

   b) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:

   „Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR)

   — den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 für
     — vor der deutschen Vereinigung geerntetes Saatgut,
     — nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 zertifiziert wurde,
   — den Vorschriften des Artikels 16 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der DDR ergebenden Vorschriften zutreffen,

   erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

   Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

2. Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/100/EWG (ABl. Nr. L 38 vom 10. Februar 1989, S. 86)

   a) In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das (Gebiet der ehemaligen DDR). Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.".

   b) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:

   Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR)

   — den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 für
     — vor der deutschen Vereinigung geerntetes Saatgut,
     — nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 zertifiziert wurde,
   — den Vorschriften des Artikels 8 Abs. 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen an Saatgut von „Pisum sativum L. (partim)" und „Vicia faba L. (partim),

— den Vorschriften des Artikels 16 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der DDR ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind.

3. Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/2/EWG (ABl. Nr. L 5 vom 7. Januar 1989, S. 31)

a) In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für das (Gebiet der ehemaligen DDR). Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden."

b) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR)

— den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 für

— vor der deutschen Vereinigung geerntetes Saatgut,

— nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe c zertifiziert wurde,

— den Vorschriften des Artikels 8 Abs. 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen,

— den Vorschriften des Artikels 13 Abs. 1 für Saatgut von „Hordeum vulgare L.",

— den Vorschriften des Artikels 18 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der DDR ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind.

4. Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2320/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/366/EWG (ABl. Nr. L 159 vom 10. Juni 1989, S. 59)

In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR)

— den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 für

— vor der deutschen Vereinigung geerntetes Kartoffelpflanzgut,

— nach diesem Zeitpunkt geerntetes Kartoffelpflanzgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 zertifiziert wurde,

— den Vorschriften des Artikels 8 Abs. 2 hinsichtlich der Beschränkung auf Kleinmengen,

— den Vorschriften des Artikels 16 für Pflanzgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der DDR ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Pflanzgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

5. Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 (ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 1969, S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1988, S. 31)

a) In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt bis 31. Dezember 1991 auch für die (Gebiete der ehemaligen DDR). Die Durchführungsvorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen werden."

b) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR)

— den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 für

— vor der deutschen Vereinigung geerntetes Saatgut,

— nach diesem Zeitpunkt geerntetes Saatgut, das gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 zertifiziert wurde,

— den Vorschriften des Artikels 16 für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der DDR ergebenden Vorschriften zutreffen,

erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich zweite Einrückung nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

6. Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 (ABl. Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1988, S. 31)

   a) In Artikel 3 Abs. 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR) werden die im ersten Satz genannten Daten ‚1. Juli 1972' und ‚30. Juni 1980' bezüglich der Sorten, die von den Behörden der DDR zugelassen wurden, durch die Daten ... *) bzw. 31. Dezember 1994 ersetzt. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die nicht amtlich zugelassenen Sorten, deren Saatgut jedoch vor der deutschen Vereinigung in den Verkehr gebracht oder angebaut werden durfte."

   b) In Artikel 12 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Die von den Behörden der DDR vor der deutschen Vereinigung erteilte Zulassung von Sorten gilt bis spätestens zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach deren Eintragung in den von Deutschland gemäß Artikel 3 Abs. 1 aufgestellten Sortenkatalog."

   c) In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

   „Hinsichtlich Deutschlands wird das im ersten Satz genannte Datum ‚1. Juli 1972' für die von den Behörden der DDR zugelassenen Sorten durch das Datum ... *) ersetzt. Die in Buchstabe c genannte Gesamtfläche für die Vermehrung der Art ist die im (Gebiet der ehemaligen DDR) gelegene Fläche."

   d) In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

   „Für den in Artikel 16 letzter Absatz genannten Fall wird das im ersten Satz genannte Datum ‚1. Juli 1972' durch das Datum ... *) ersetzt."

7. Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 (ABl. Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (ABl. Nr. L 187 vom 16. Juli 1988, S. 31)

   a) In Artikel 9 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR) werden die im ersten Satz genannten Daten ‚1. Juli 1972' und ‚30. Juni 1980' bezüglich der Sorten, die von den Behörden der DDR zugelassen wurden, durch die Daten ... *) bzw. 31. Dezember 1994 ersetzt. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die nicht amtlich zugelassenen Sorten, deren Saatgut jedoch vor der deutschen Vereinigung in den Verkehr gebracht oder angebaut werden durfte."

   b) In Artikel 13 Abs. 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Die von den Behörden der DDR vor der deutschen Vereinigung erteilte Zulassung von Sorten gilt bis spätestens zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach deren Eintragung in den von Deutschland gemäß Artikel 3 Abs. 1 aufgestellten Sortenkatalog."

   c) In Artikel 16 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Hinsichtlich Deutschlands wird das im ersten Satz genannte Datum ‚1. Juli 1972' für die von den Behörden der DDR zugelassenen Sorten durch das Datum ... *) ersetzt."

   d) In Artikel 43 wird folgender Absatz angefügt:

   „Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR)

   — den Vorschriften des Artikels 20 Abs. 1 für vor der deutschen Vereinigung geerntetes Saatgut,

   — den Vorschriften des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe d für Saatgut, auf welches die sich aus internationalen Verpflichtungen der DDR ergebenden Vorschriften zutreffen,

   erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

   Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, mit Ausnahme desjenigen gemäß dem ersten Gedankenstrich nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

8. Entscheidung 78/476/EWG des Rates vom 30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 152 vom 8. Juni 1978, S. 17), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/574/EWG (ABl. Nr. L 313 vom 19. November 1988, S. 45), Entscheidung 85/355/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. Nr. L 195 vom 26. Juli 1985, S. 1), Entscheidung 85/356/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. Nr. L 195 vom 26. Juli 1985, S. 20), die beiden letzten zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/.../EWG (ABl. Nr. L ...)

   In den Anhängen werden die Angaben zur DDR gestrichen.

II. Andere

1. Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 (ABl. Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG des Rates (ABl. Nr. L 118 vom 7. Mai 1986, S. 28)

*) Datum der deutschen Vereinigung

In Artikel 19 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR) den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Vermehrungsmaterial, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

2. Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 (ABl. Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2326/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 8)

   In Artikel 18 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

   „(3 a) Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR) den Vorschriften des Artikels 4 Abs. 1 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

   Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

3. Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 (ABl. Nr. L 87 vom 17. April 1971, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. Dezember 1985, S. 8)

   In Artikel 19 werden folgende Absätze angefügt:

   „Deutschland wird ermächtigt, hinsichtlich des (Gebiets der ehemaligen DDR) den Vorschriften des Artikels 5 Abs. 1 erst nach dem vorgenannten Zeitpunkt, jedoch spätestens ab 1. Januar 1995 nachzukommen.

   Deutschland trägt dafür Sorge, daß das Saatgut, für das es diese Ermächtigung in Anspruch nimmt, nur dann in die außerhalb des (Gebiets der ehemaligen DDR) gelegenen Teile der Gemeinschaft gelangt, wenn feststeht, daß die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt sind."

ANHANG III

Rechtsvorschriften im Bereich der Tierernährung

1. Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 (ABl. Nr. L 270 vom 14. April 1970, S. 1), zuletzt geändert[1]) durch die Richtlinie 90/214/EWG (ABl. Nr. L 113 vom 4. Mai 1990, S. 39)

   In Artikel 26 werden folgende Absätze angefügt:

   „Für das (Gebiet der ehemaligen DDR) kann Deutschland jedoch

   — die Bestimmungen der vor der Vereinigung geltenden Regelung beibehalten, gemäß der die Verwendung folgender Zusatzstoffe in der Tierernährung gestattet ist:

     — Olaquindox,

     — Nourseothricin,

     — Ergambur.

     Diese Abweichung läuft am 31. Dezember 1992 ab, es sei denn, die Anhänge der Richtlinie werden gemäß Artikel 7 geändert. Deutschland trägt dafür Sorge, daß diese Zusatzstoffe und die Futtermittel, in denen sie verwendet wurden, nicht nach anderen Teilen der Gemeinschaft versandt werden;

   — bis zum 31. Dezember 1991 bei den Zusatzstoffen, Vormischungen von Zusatzstoffen und Mischfuttermitteln, denen im betreffenden Gebiet hergestellte Zusatzstoffe zugesetzt wurden, von den Etikettierungsvorschriften der Artikel 14, 15 und 16 abweichen."

2. Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 (ABl. Nr. L 32 vom 3. Februar 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/234/EWG (ABl. Nr. L 102 vom 14. April 1987, S. 31)

   In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

   „Deutschland kann jedoch bei den im (Gebiet der ehemaligen DDR) hergestellten Einzelfuttermitteln bis zum 31. Dezember 1991 von den Etikettierungsvorschriften des Artikels 7 abweichen."

3. Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 86 vom 6. April 1979, S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/44/EWG (ABl. Nr. L 27 vom 31. Januar 1990, S. 25)

   In Artikel 16 wird folgender Absatz angefügt:

   „Deutschland kann jedoch bei den im (Gebiet der ehemaligen DDR) hergestellten Mischfuttermitteln bis zum 21. Januar 1992 von den Etikettierungsvorschriften des Artikels 5 abweichen."

4. Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 (ABl. Nr. L 213 vom 21. Juli 1982, S. 8), zuletzt geändert[1]) durch die Richtlinie 89/520/EWG (ABl. Nr. L 270 vom 19. September 1989, S. 13)

   In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

   „(3) Im (Gebiet der ehemaligen DDR) ist die Verwendung von Proteinerzeugnissen, die mittels Hefen der Gattung „Candida" auf n-Alkanen gezüchtet werden, erst ab 31. Dezember 1991 verboten. Deutschland trägt dafür Sorge, daß die betreffen-

[1]) Eine neue Änderung ist im Gange.

den Erzeugnisse nicht nach anderen Teilen der Gemeinschaft versandt werden."

In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland kann jedoch bei den im (Gebiet der ehemaligen DDR) hergestellten Futtermitteln bis zum 31. Dezember 1991 von den Etikettierungsvorschriften des Artikels 5 abweichen."

ANHANG IV

Rechtsvorschriften im Veterinärbereich

1. Entscheidung 88/303/EWG des Rates vom 24. Mai 1988, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/63/EWG (ABl. Nr. L 43 vom 17. Februar 1990, S. 32)

In Anhang II Kapitel 1 werden folgende Gebiete hinzugefügt:

„. . ." (werden auf der Grundlage einer von Deutschland noch vorzulegenden Mitteilung bekanntgegeben).

2. Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 (neu veröffentlicht in Form der Richtlinie 88/166/EWG, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 1988, S. 83)

In Artikel 11 wird folgender Absatz angefügt:

„Deutschland braucht dieser Richtlinie im (Gebiet der ehemaligen DDR) jedoch erst am 31. Dezember 1992 nachzukommen."

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik im Fischereisektor der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach vollzogener deutscher Einigung gilt das Gemeinschaftsrecht ipso jure auch in den deutschen Gebieten, die bisher nicht unter das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fielen.

Es empfiehlt sich, bestimmte Vorschriften zu erlassen, die die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik im Fischereisektor der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erleichtern.

Die Gemeinschaft übernimmt die von der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Fischereiabkommen mit Drittländern; die sich aus diesen Abkommen ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinschaft bleiben während des Zeitraums, in dem diese Abkommen in ihrer derzeitigen Form vorläufig, und zwar außer im Falle von Neuverhandlungen längstens bis zu ihrem Auslaufen weitergeführt werden, unberührt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse[1]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89[2]), können die Mitgliedstaaten den Erzeugerorganisationen Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und die Tätigkeit zu erleichtern. Aufgrund der besonderen Situation im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sollte Deutschland ermächtigt werden, diese Beihilfen im Rahmen einer flexibleren Regelung allen nach dem 1. Juli 1990 gegründeten und innerhalb von drei Jahren nach der Einigung Deutschlands anerkannten Erzeugerorganisationen zu gewähren.

Im Hinblick auf die Maßnahmen, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur[3]) fallen und die im Laufe des Jahres 1991 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, empfiehlt es sich, zum einen die Gesamtausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts höher mit 830 Mio. ECU zu veranschlagen und zum anderen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bestimmte Gebiete der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dieselben Merkmale aufweisen wie die fraglichen Gemeinschaftsgebiete, die Liste der weniger entwickelten Gebiete um die entsprechenden Gebiete in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu erweitern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 und 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird Deutschland ermächtigt, den Erzeugerorganisationen, die nach dem 1. Juli 1990 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gegründet und innerhalb von drei Jahren nach der Einigung Deutschlands anerkannt werden, die in dem genannten Absatz 1 vorgesehenen Beihilfen unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

- der jeweilige Betrag dieser Beihilfen macht im ersten Jahr höchstens 5 %, im zweiten Jahr höchstens 3 % und im dritten Jahr höchstens 1 % des Wertes der im Rahmen der Tätigkeit der Erzeugerorganisation vermarkteten Produktion aus;
- diese Beihilfen dürfen jedoch im ersten Jahr 80 %, im zweiten Jahr 70 % und im dritten Jahr 60 % der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation nicht übersteigen;
- die Zahlung von Pauschalvorschüssen auf diese Beihilfebeträge ist zu Beginn eines jeden Jahres nach Anerkennung der betreffenden Erzeugerorganisation möglich;
- die Zahlung des endgültigen Betrags dieser Beihilfen erfolgt innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung.

Artikel 2

Die Verordnung Nr. 4028/86 des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und An-

[1]) ABl. Nr. L 379 vom 31. Dezember 1981, S. 1.
[2]) ABl. Nr. L 282 vom 2. Oktober 1989, S. 1.
[3]) ABl. Nr. L 376 vom 31. Dezember 1986, S. 7.

passung der Strukturen im Bereich der Fischerei und Aquakultur wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 40 Abs. 2 wird der Betrag von „800 Mio. ECU" ersetzt durch „830 Mio. ECU".
2. In Anhang II werden in Abschnitt I. A sowie in Abschnitt II.1 nach dem Wort „Veneto" die Worte „Mecklenburg-Vorpommern" angefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab . . .

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Ratsbeschlusses vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (87/277/EWG)[1])

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen[2]) in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Einigung Deutschlands haben sich die historischen Fangmengen geändert, auf denen der Beschluß des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (87/277/EWG) beruht. Dieser Beschluß muß daher geändert werden, um den Fangmengen Rechnung zu tragen, die die Deutsche Demokratische Republik während des Referenzzeitraums, der für die Berechnung der prozentualen Anteile im Anhang zu dem genannten Beschluß zugrunde gelegt worden ist, eingebracht hat —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Anhang zu dem Beschluß des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (87/277/EWG) wird durch den Anhang zu diesem Beschluß ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

[1]) ABl. Nr. L 135 vom 23. Mai 1987, S. 29.
[2]) ABl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 1.

ANHANG

Kabeljau Spitzbergen–Bäreninsel (ICES-Abteilung II b)

TAC (Tonnen)	Anteil der Gemeinschaft (Tonnen)	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %	Übrige Mitgliedstaaten
	ERSTE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der den „übrigen Mitgliedstaaten" zugeteilten Pauschalmenge					Pauschalmenge
	21 000 oder weniger	19,36	49,80	8,00	10,73	12,11	100 Tonnen
	ZWEITE TRANCHE	Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft nach Abzug der ersten Tranche und der den „übrigen Mitgliedstaaten" zugeteilten Menge					Pauschalmenge
	21 001 bis 23 800						250 Tonnen
							Prozentsatz des Anteils der Gemeinschaft
700 001 bis 800 000	23 801 bis 27 200	29,26	29,76	16,00	4,39	20,59	2
800 001 bis 900 000	27 201 bis 30 600						3
900 001 bis 1 000 000	30 601 bis 34 000						4
1 000 001 oder mehr	34 001 oder mehr						5

Kabeljau–NAFO 3M

	Deutschland %	Spanien %	Frankreich %	Portugal %	Vereinigtes Königreich %
ERSTE TRANCHE 7 500 Tonnen oder weniger . .	9,33	28,67	4,00	39,33	18,67
ZWEITE TRANCHE mehr als 7 500 Tonnen	1,76	37,81	5,38	51,97	3,08

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs aufgrund der deutschen Einigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften zum Straßen-, zum Eisenbahn- und zum Binnenschiffsverkehr erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Bestimmte gemeinschaftliche Rechtsvorschriften betreffend den Straßen-, den Eisenbahn- und den Binnenschiffsverkehr müssen angepaßt werden, um der bestehenden besonderen Lage in diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Für die Angleichung der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften an die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist eine besondere Frist festzulegen.

Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Ausnahmeregelungen dürfen nur vorübergehend gelten und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Da es der Stand der Informationen über die Rechtsvorschriften und über den Straßen-, den Eisenbahn- und den Binnenschiffsverkehr im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht zuläßt, die Art der Anpassungen und den Umfang der Ausnahmeregelungen endgültig festzulegen, und um die Entwicklung der Lage berücksichtigen zu können, ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.

Die Bestimmungen der Richtlinien 74/561/EWG und 74/562/EWG müssen so angewandt werden, daß die wohlerworbenen Rechte der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmer beachtet werden. Den unlängst niedergelassenen Verkehrsunternehmern ist eine Übergangsfrist zu gewähren, damit sie die Vorschriften über die finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung erfüllen können.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit erhalten die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Straßenfahrzeuge dieselbe rechtliche Stellung wie die Straßenfahrzeuge der anderen Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 betrifft die Kontrollgeräte für Straßenfahrzeuge. In Neufahrzeuge werden solche Geräte gleich bei der Herstellung eingebaut, so daß hier keinerlei Schwierigkeiten auftreten; hingegen muß der Einbau in Fahrzeuge, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, innerhalb eines angemessenen Übergangszeitraums erfolgen können, wobei die zusätzlichen Kosten und die technischen Kapazitäten der Werkstätten, die den Einbau vornehmen dürfen, zu berücksichtigen sind.

Es empfiehlt sich, den Namen der Deutschen Reichsbahn (DR) in die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, in denen die Bezeichnungen der Eisenbahnunternehmen im einzelnen aufgeführt sind, einzufügen und eine Frist für die Anwendung der betreffenden Bestimmungen festzulegen.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt müssen angesichts der besonderen Lage der Binnenschiffahrtsunternehmen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen sind, angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 74/561/EWG des Rates vom 12. November 1974[4]) über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG[5]), wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird folgender Buchstabe angefügt:

„a) 1. Die Güterkraftverkehrsunternehmen, die mindestens zwei Jahre vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen waren, sind davon befreit, im Einzelfall nachzuweisen, daß sie den Bestimmungen des Artikels 3 genügen.

[1]) ABl. Nr. C ...
[2]) ABl. Nr. C ...
[3]) ABl. Nr. C ...

[4]) ABl. Nr. L 308 vom 19. November 1974, S. 18.
[5]) ABl. Nr. L 212 vom 22. Juli 1989, S. 101.

2. Die Güterkraftverkehrsunternehmen, die sich in den letzten beiden Jahren vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen haben, müssen bis zum 1. Januar 1992 den Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 3 Buchstabe c und des Artikels 3 Abs. 4 genügen."

Artikel 2

Die Richtlinie 74/562/EWG des Rates vom 12. November 1974[6]) über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG[5]), wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„a) 1. Die Personenkraftverkehrsunternehmen, die mindestens zwei Jahre vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen waren, sind davon befreit, im Einzelfall nachzuweisen, daß sie den Bestimmungen des Artikels 2 genügen.

2. Die Personenkraftverkehrsunternehmen, die sich in den letzten beiden Jahren vor der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen haben, müssen bis zum 1. Januar 1992 den Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe c und des Artikels 2 Abs. 4 entsprechen."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985[7]) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird wie folgt geändert:

In Artikel 20 wird folgender Buchstabe angefügt:

„a) Für die Fahrzeuge, die nach der Herstellung der deutschen Einheit im ehemaligen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen werden, gilt diese Verordnung ab 1. Januar 1991. Für die Fahrzeuge, die vor der Herstellung der deutschen Einheit in diesem Gebiet zugelassen wurden, gilt sie ab 1. Januar 1994."

Artikel 4

Die Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980[8]) zur Einführung eines EG-Führerscheins wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die von der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Führerscheine."

Artikel 5

Das Verzeichnis der Eisenbahnunternehmen in

— Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969[9]) über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs,

— Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969[10]) über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen,

— Anhang II Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates vom 4. Juni 1970[11]) zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs,

— Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 des Rates vom 12. Dezember 1977[12]) über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen,

— Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978[13]) zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen,

— Artikel 1 Abs. 1 der Entscheidung 75/327/EWG des Rates vom 20. Mai 1975[14]) zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten,

— Artikel 1 Abs. 1 der Entscheidung 82/529/EWG des Rates vom 19. Juli 1982[15]) über die Preisbildung im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr,

— Artikel 1 Abs. 1 der Entscheidung 83/418/EWG des Rates vom 25. Juli 1983[16]) über die kommerzielle Selbständigkeit der Eisenbahnunternehmen bei der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs

erhält folgende Fassung:

„— Société nationale des chemins de fer belges (SNCB)/Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS),

---

[5]) ABl. Nr. L 212 vom 22. Juli 1989, S. 101.
[6]) ABl. Nr. L 308 vom 19. November 1974, S. 23.
[7]) ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8.
[8]) ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1980, S. 1.
[9]) ABl. Nr. L 156 vom 28. Juni 1969, S. 1.
[10]) ABl. Nr. L 156 vom 28. Juni 1969, S. 8.
[11]) ABl. Nr. L 130 vom 15. Juni 1970, S. 4.
[12]) ABl. Nr. L 334 vom 24. Dezember 1977, S. 13.
[13]) ABl. Nr. L 258 vom 21. September 1978, S. 1.
[14]) ABl. Nr. L 152 vom 12. Juni 1975, S. 3.
[15]) ABl. Nr. L 234 vom 9. August 1982, S. 5.
[16]) ABl. Nr. L 237 vom 26. August 1983, S. 32.

— Danske Statsbaner (DSB),

— Deutsche Bundesbahn (DB),

— Deutsche Reichsbahn (DR),

— Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος (ΟΣΕ),

— Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE),

— Société nationale des chemins de fer français (SNCF),

— Córas lompair Élreann (CIE),

— Ente Ferrovie dello Stato (FS),

— Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL),

— Naamioze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS),

— Caminhos do Ferro Portugueses EP (CP),

— British Rail (BR),

— Northern Ireland Railways (NIR)."

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 [17]) über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Abs. 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Für deutsche Schiffe, die zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, werden ab 1991 Beiträge entrichtet."

2. In Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt:

   „(8) Sofern die deutsche Regierung innerhalb von sechs Monaten nach der Herstellung der deutschen Einheit die Durchführung einer Abwrackaktion für Schiffe ihrer Flotte vorschlägt, die vor der Vereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen waren, übermittelt sie diesen Vorschlag der Kommission. Diese legt die Regeln für die Abwrackaktion aufgrund der in der Verordnung definierten Grundsätze fest."

3. In Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe a wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Die Absätze 1 und 2 gelten bis zum 1. Februar 1991 nicht für Fahrzeuge, deren Bau in der Deutschen Demokratischen Republik am 1. September 1990 bereits begonnen hatte."

4. In Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe b wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „Die Absätze 1 und 2 gelten für Fahrzeuge, die mit der Herstellung der deutschen Einheit Teil der deutschen Flotte werden und am 1. September 1990 nicht in der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen waren."

5. In Artikel 10 wird folgender Absatz angefügt:

   „(5) Die Mitgliedstaaten beschließen vor dem 1. Januar 1991 die zur Durchführung von Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 4, Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe a Unterabsatz 2 und Artikel 8 Abs. 3 Buchstabe b Unterabsatz 2 dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen und teilen sie der Kommission mit."

Artikel 7

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2183/78 des Rates vom 19. September 1978 [18]) zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen und die Verordnung (EWG) Nr. 2830/77 des Rates vom 12. Dezember 1977 [19]) über Maßnahmen zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Rechnungsführung und der Jahresrechnung von Eisenbahnunternehmen gelten im ehemaligen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erst ab 1. Januar 1992.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 [20]) gilt im ehemaligen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erst ab 1. Januar 1993.

Artikel 8

Die Entscheidung 75/327/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 [21]) zur Sanierung der Eisenbahnunternehmen und zur Harmonisierung der Vorschriften über die finanziellen Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und den Staaten, die Entscheidung 82/529/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 [22]) über die Preisbildung im grenzüberschreitenden Eisenbahngüterverkehr und die Entscheidung 83/418/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 [23]) über die kommerzielle Selbständigkeit der Eisenbahnunternehmen bei der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs gelten im ehemaligen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erst ab 1. Januar 1993.

Artikel 9

Diese Verordnung kann für nicht vorgesehene Fälle gemäß folgendem Verfahren nach Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, den Erfordernissen entsprechend angepaßt werden:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende

17) ABl. Nr. L 116 vom 28. April 1989, S. 25.

18) ABl. Nr. L 258 vom 21. September 1978, S. 1.
19) ABl. Nr. L 334 vom 24. Dezember 1977, S. 13.
20) ABl. Nr. L 156 vom 28. Juni 1969, S. 8.
21) ABl. Nr. L 152 vom 12. Juni 1975, S. 3.
22) ABl. Nr. L 234 vom 9. August 1982, S. 5.
23) ABl. Nr. L 237 vom 26. August 1983, S. 32.

unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag der Herstellung der deutschen Einheit in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschiffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern aufgrund der deutschen Einigung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften zum Seeverkehr erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Es erweist sich als notwendig, die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates an bestimmten Stellen anzupassen, um der besonderen sich aus der deutschen Einigung ergebenden Lage hinsichtlich der bilateralen Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Drittländern Rechnung zu tragen.

Die von der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen betreffen nur die Ladungen aus der Deutschen Demokratischen Republik, so daß sich die aus Ladungsanteilvereinbarungen abgeleiteten eventuellen Ansprüche von Drittländern nur auf die Ladungen mit Ursprung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erstrecken.

Die Frist für die Anpassung der Abkommen zum Verkehr, der nicht dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen unterliegt, durch die Mitgliedstaaten muß in bezug auf die bilateralen Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Drittländern verlängert werden, um der Bundesrepublik Deutschland die für die Anpassung dieser Abkommen erforderlichen Verhandlungen zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschiffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern wird Buchstabe b um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die von der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen sind so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Januar 1995, anzupassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Herstellung der deutschen Einheit in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. Nr. C ...
[2]) ABl. Nr. C ...
[3]) ABl. Nr. C ...

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

Erklärung zur eventuellen Aufnahme ins Protokoll (oder vorzugsweise in die Begründung) zu Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschiffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 gegebenenfalls die von der Deutschen Demokratischen Republik mit Drittländern geschlossenen bilateralen Abkommen insoweit anpassen muß, als sie sich auf Verkehre beziehen, die dem Verhaltenskodex der Vereinten Nationen für Linienkonferenzen unterliegen, daß dieser Anpassungsprozeß jedoch nicht unverzüglich abgeschlossen werden kann. Die Vereinbarungen in den betreffenden Abkommen müssen in Einklang stehen mit dem Kodex und mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Verordnung (EWG) Nr. 954/79 über die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen durch die Mitgliedstaaten oder über den Beitritt der Mitgliedstaaten zu diesen Übereinkommen.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer Übergangszeit für die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft
Energiesektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission[1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen verschiedener Verordnungen für den Energiesektor sind die Mitgliedstaaten gehalten, der Kommission spezifische Informationen nach bestimmten Verfahren zu übermitteln.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit ist eine sofortige und umfassende Anwendung des Gemeinschaftsrechts im gesamten Hoheitsgebiet Deutschlands verbunden. Diese unmittelbare Anwendung kann aufgrund des Stands der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung Schwierigkeiten nach sich ziehen.

In Artikel 8c des Vertrags wird die Kommission aufgefordert, den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden, zu berücksichtigen.

Derartige Ausnahmeregelungen sind zeitlich zu befristen und sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Angesichts des Stands der Kenntnisse über die Situation der Rechtsvorschriften in dem deutschen Gebiet, das den Gemeinschaftsvorschriften erst mit dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit unterliegt, sowie über die Lage der Energiewirtschaft läßt sich der Umfang der Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung tragen zu können, ist gemäß Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags ein vereinfachtes Verfahren für den Beschluß und die Durchführung dieser Ausnahmeregelungen vorzusehen —

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Teil seines Hoheitsgebiets, der erst mit dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegt, ist Deutschland nicht verpflichtet, die Angaben, die in den im Anhang aufgeführten Verordnungen und Beschlüssen genannt sind, zu übermitteln.

Artikel 2

Diese Abweichung von den Verordnungen und Beschlüssen gilt für die Dauer von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit in Kraft.

ANHANG

1. Preisbildung sowie Unterrichtung und Konsultation über Preise

77/190/EWG: Entscheidung der Kommission vom 26. Januar 1977 (ABl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 34) zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft *und*

79/607/EWG: Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 1979 (ABl. Nr. L 170 vom 9. Juli 1979, S. 1) zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG des Rates über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft *und*

80/983/EWG: Entscheidung der Kommission vom 4. September 1980 (ABl. Nr. L 281 vom 25. Oktober 1980, S. 26) zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG zur Durchführung der Richtlinie 76/491/EWG über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft *und*

81/883/EWG: Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1981 (ABl. Nr. L 324 vom 12. November

1981, S. 19) zur Änderung der Entscheidung 77/190/EWG hinsichtlich der Angaben über die Preise für Rohöl und Mineralölerzeugnisse in der Gemeinschaft.

2. Mitteilung über die Einfuhr von Kohlenwasserstoffen

Verordnung (EWG) Nr. 2677/75 der Kommission vom 6. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 275 vom 27. Oktober 1975, S. 1) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/74 des Rates vom 17. Dezember 1974 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission auf die Erdölerzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs

Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 (ABl. Nr. L 120 vom 25. Mai 1972, S. 3) über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Verordnung (EWG) Nr. 1068/73 der Kommission vom 16. März 1973 (ABl. Nr. L 113 vom 28. April 1973, S. 1) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der Einfuhr von Kohlenwasserstoffen an die Kommission

Verordnung (EWG) Nr. 301/82 der Kommission vom 9. Februar 1982 (ABl. Nr. L 37 vom 10. Februar 1982, S. 5) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/79 hinsichtlich der Übermittlung von Angaben über die Einfuhren von Rohöl oder Rohölerzeugnissen an die Kommission.

3. Mitteilung über die Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen

Verordnung (EWG) Nr. 388/75 des Rates vom 13. Februar 1975 (ABl. Nr. L 45 vom 19. Februar 1975, S. 1) über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission

Verordnung (EWG) Nr. 2678/75 der Kommission vom 6. Oktober 1975 (ABl. Nr. L 275 vom 27. Oktober 1975, S. 8) zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 388/75 des Rates vom 13. Februar 1975 über die Mitteilung der Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern an die Kommission.

Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Intervention der Strukturfonds in den bisher nicht dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterliegenden deutschen Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43, 127, 130d, 130e und 153,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Gesamtheit von Vorschriften über die Aufgaben der Strukturfonds, ihre Effizienz und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente genehmigt.

Vom Zeitpunkt der deutschen Vereinigung an ist das Gemeinschaftsrecht von Rechts wegen auf die deutschen Gebiete anwendbar, die bisher nicht dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterlagen.

Die besondere Situation in diesen Gebieten erfordert bestimmte Anpassungen der Gemeinschaftsakte über die Strukturfonds.

Vor allem fehlt es an hinreichend verläßlichen Statistiken, die es ermöglichen, diese Gebiete gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen Kriterien unter die Regionen und Gebiete einzustufen, die den regionalpolitischen Zielen und dem Ziel der Entwicklung des ländlichen Raums entsprechen.

Folglich muß die Gemeinschaft während einer Übergangszeit flexibel vorgehen.

Gemäß Artikel 8c des Vertrags berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden.

Die zu diesem Zweck gegebenenfalls vorgesehenen Ausnahmeregelungen müssen vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

Die erforderlichen Anpassungen an die Vorschriften des Rates betreffend das Ziel Nr. 5a werden in der Verordnung (EWG) Nr. . . ./90 vom . . . geregelt.

[1]) ABl. Nr. C . . . vom . . .
[2]) ABl. Nr. C . . . vom . . .
[3]) ABl. Nr. C . . . vom . . .

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente [4]) überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die genannte Verordnung spätestens am 31. Dezember 1993 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 [5]), die Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2.052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung [6]), die Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds [7]) und die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung [8]), sind auf die bisher nicht dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unterliegenden deutschen Gebiete unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen anwendbar.

Artikel 2

1. Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet der Kommission spätestens am 31. Januar 1991 einen Plan für die gesamten Strukturinterventionen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in den genannten Gebieten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 vorgesehen sind.

   Dieser Plan enthält

   — eine Analyse der sozio-ökonomischen Lage entsprechend den verfügbaren Informationen

   — eine Beschreibung der für die Gemeinschaftsinterventionen ausgewählten wichtigsten Schwerpunkte

[4]) ABl. Nr. 185 vom 15. Juli 1988, S. 9.
[5]) ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 1.
[6]) ABl. Nr. 374 vom 31. Dezember 1988, S. 15.
[7]) ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 21.
[8]) ABl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, S. 25.

— Angaben über die im Rahmen von Ziel Nr. 5a geplanten Aktionen

— Angaben zu der im Zuge der Durchführung des Plans beabsichtigten Verwendung der Beiträge der Fonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente.

2. Der Plan kann auch Aktionen vorsehen, die den Zielen der Gemeinschaftsinitiativen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 dienen.

3. Innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Plans wird ein Gemeinschaftliches Förderkonzept für die Strukturinterventionen in der Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstellt.

4. Das Gemeinschaftliche Förderkonzept wird entsprechend den Vorschriften von Artikel 8 Abs. 5 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie von Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt.

5. In Ausnahmefällen bei Fehlen hinreichender statistischer Daten für diese Gebiete werden im Gemeinschaftlichen Förderkonzept die Regionen und Gebiete festgelegt, in denen Strukturmaßnahmen im Rahmen der Ziele Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5b durchzuführen sind.

Artikel 3

1. Der Betrag der Gemeinschaftsausgaben zur Durchführung der in dieser Verordnung im Rahmen des EFRE, des ESF und des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehenen Aktion beläuft sich auf 3 Mrd. ECU (zu Preisen von 1991) für den Zeitraum 1991 bis 1993.

   Hinzu kommt für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ein für erforderlich erachteter Betrag in Höhe von 25 Mio. ECU (zu Preisen von 1991) für die Flächenstillegung.

2. Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Beträge nach Absatz 1 kommen zu den in Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 genannten Beträgen hinzu.

   Sie werden bei der Anwendung der Absätze 3 bis 6 des genannten Artikels nicht berücksichtigt.

Artikel 4

Die Absätze 5 und 6 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 gelten für alle unter Artikel 1 der vorliegenden Verordnung fallenden Gebiete.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ist nicht anwendbar.

Artikel 5

Die Kontrolle der Einhaltung von Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erfolgt entsprechend den Anpassungen, die an den Gemeinschaftsvorschriften vorgenommen werden, um der besonderen Situation in den unter diese Verordnung fallenden Gebieten Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . . am . . . 1990

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die in Deutschland anzuwendenden Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verabschiedet.

Mit Vollzug der deutschen Vereinigung gilt das Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt (auch in den bislang nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Gebieten).

Die Anpassung der (in den bislang nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörenden deutschen Gebieten) geltenden Bestimmungen an das Gemeinschaftsrecht erfordert eine besondere Übergangszeit.

Der Kenntnisstand über die in der DDR angewandten Vorschriften und die soziale und industrielle Lage erlaubt es nicht, den Umfang von Ausnahmeregelungen definitiv festzulegen; um die Weiterentwicklung der Situation berücksichtigen zu können, ist für Verabschiedung und Verwaltung dieser Ausnahmeregelungen ein vereinfachtes Verfahren gemäß Artikel 145 Abs. 3 des Vertrags erforderlich.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland setzt für die bis zur deutschen Vereinigung nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörenden Gebiete die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die zur Anpassung an die im Anhang aufgeführten Richtlinien bis zum 31. Dezember 1992 erforderlich sind. Es setzt die Kommission über die Inkraftsetzung dieser Vorschriften in Kenntnis, die ihrerseits darüber die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 2

Die Kommission kann gemäß dem Verfahren des Artikels 3 in die Ausnahmeregelungen von den Gemeinschaftsvorschriften, die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen sind, die erforderlichen technischen Anpassungen einbringen, um sicherzustellen, daß die Gesamtheit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die von der vorliegenden Richtlinie erfaßt werden, für die deutschen Gebiete Anwendung findet, die mit dem Datum der Vereinigung zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehören werden. Diese Anpassungen müssen darauf abzielen, die besondere Situation (in diesen Gebieten) unter Beachtung der Grundprinzipien der Bestimmungen dieser Richtlinie angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 3

(Für die Anwendung des Artikels 2 wird die Kommission durch einen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammensetzt.

Der Vertreter der Kommission legt dem Ausschuß den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt zu diesem Entwurf eine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende in Abhängigkeit von der Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann.

Die Stellungnahme wird mit der in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags vorgesehenen Mehrheit für die Annahme von durch den Rat auf Vorschlag der Kommission zu treffenden Entscheidungen abgegeben. Bei Abstimmungen innerhalb des Ausschusses werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach dem in genanntem Artikel festgelegten Verfahren gewichtet. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission beschließt die vorgesehenen Maßnahmen, wenn sie in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Ausschusses sind.

Besteht keine Übereinstimmung zwischen den vorgesehenen Maßnahmen und der Stellungnahme des Ausschusses, bzw. liegt keine Stellungnahme vor, so legt die Kommission unverzüglich dem Rat einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Wenn der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der Befassung des Rates, nicht ent-

schieden hat, werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.)

Artikel 4

Deutschland legt vor dem 31. Dezember 1991 und vor dem 31. Dezember 1992 jeweils einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie vor. Diese Berichte werden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Richtlinien, die Gegenstand von Ausnahmeregelungen bis zum 31. Dezember 1992 für die bis zur deutschen Vereinigung nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörenden Gebiete sind

- Richtlinie des Rates 78/610/EWG vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. Juli 1978, S. 12)
- Richtlinie des Rates 80/1107/EWG vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3. Dezember 1980, S. 8)
- Richtlinie des Rates 82/605/EWG vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23. August 1982, S. 12)
- Richtlinie des Rates 83/477/EWG vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24. September 1983, S. 25)
- Richtlinie des Rates 86/188/EWG vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 137 vom 24. Mai 1986, S. 28)
- Richtlinie des Rates 88/364/EWG vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 179 vom 9. Juli 1988, S. 44)
- Richtlinie des Rates 88/642/EWG vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 356 vom 24. Dezember 1988)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über in Deutschland geltende Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission [1])

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament [2])

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [3]) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften für den Umweltschutz erlassen.

Vom Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit an gilt das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Angesichts der besonderen Situation in diesem Gebiet erweist es sich als notwendig, der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Frist einzuräumen, um bestimmte in diesem Gebiet geltende Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Dies gilt insbesondere für das durch die Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe geschaffene Gemeinschaftssystem sowie für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über Abfälle.

Die zu diesem Zweck möglicherweise vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zeitlich zu befristen und sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig als möglich stören.

Angesichts des Kenntnisstandes über die in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften und über die Lage der Umwelt läßt sich der Umfang dieser Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung zu tragen, ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen —

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. In Abweichung von der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. L 196 vom 16. August 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/490/EWG der Kommission vom 22. Juli 1988 (ABl. Nr. L 259 vom 19. September 1988, S. 1), hat die Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis spätestens 31. Dezember 1992 zu gewährleisten.

2. Die Bundesrepublik Deutschland ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die mit der Richtlinie 67/548/EWG nicht übereinstimmenden Stoffe und Zubereitungen nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, mit Ausnahme des in Absatz 1 genannten Gebiets, in den Verkehr gebracht werden. Diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag, insbesondere mit Artikel 8a in Einklang stehen und dürfen nicht zu Kontrollen oder Formalitäten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

   Stoffe, die in der in Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG genannten Liste (EINECS) nicht aufgeführt sind, müssen entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie notifiziert werden. Die Bedingungen für die Notifizierung von Stoffen, die vor dem 18. September 1981 auf dem Markt der Deutschen Demokratischen Republik erhältlich waren und nicht in der EINECS-Liste genannt sind, werden von der Kommission beschlossen.

Artikel 2

1. In Abweichung von Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 (ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 39) und Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 (ABl. Nr. L 84 vom 31. März 1978, S. 43) hat die Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis spätestens 31. Dezember 1995 zu gewährleisten.

2. Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1991 Sanierungspläne, um den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 12 der

Richtlinie 78/319/EWG gerecht zu werden und die in Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Artikel 1 und 2 ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

1. Gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates oder dem Verfahren nach Artikel 19 der Richtlinie 78/319/EWG können ergänzende Maßnahmen sowie Anpassungen der in der Richtlinie genannten Maßnahmen beschlossen werden.
2. Diese Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der in Artikel 1 und 2 genannten Richtlinie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten und gleichzeitig der speziellen Situation in diesem Gebiet und den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinien Rechnung tragen.

   Sie müssen mit den Grundsätzen dieser Richtlinie übereinstimmen.
3. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 bzw. bis zum 31. Dezember 1995 ergriffen werden. Sie sind auf diesen Zeitpunkt befristet.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über in Deutschland geltende Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission[1])

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament[2])

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[3]) —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften für den Umweltschutz erlassen.

Vom Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit an gilt das Gemeinschaftsrecht in vollem Umfang in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

In diesem Gebiet herrscht eine besondere Situation hinsichtlich der Lage der Umwelt, der es Rechnung zu tragen gilt.

Der Bundesrepublik Deutschland muß eine besondere Frist eingeräumt werden, um bestimmte in diesem Gebiet geltende Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Die zu diesem Zweck möglicherweise vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zeitlich zu befristen und sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig als möglich stören.

Die Lage der Umwelt in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfordert umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, um Qualitätsnormen, Grenzwerte und andere Verpflichtungen zum Schutze der Umwelt gemäß den Rechtsakten der Gemeinschaft einzuhalten.

Die für die Anpassung erforderliche Zeit hängt zum einen von der Ausgangssituation in diesem Gebiet und zum anderen von den erforderlichen Maßnahmen zur Erzielung einer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsanforderungen ab. Die Fristen lassen sich somit nicht einheitlich festlegen.

Die zu treffenden Maßnahmen in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen erfordern häufig nicht nur Änderungen der Produktion, sondern auch die Errichtung neuer Anlagen. Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind eine geeignete Verwaltungsstruktur und die Schaffung von Meß- und Kontrollnetzen.

[1]) ...
[2]) ...
[3]) ...

Aus diesem Grund sind Fristen von mehreren Jahren unerläßlich, um im Bereich des Umweltschutzes eine Situation zu schaffen, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht.

Angesichts des Kenntnisstandes über die Rechtsvorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und über die Lage der Umwelt läßt sich die Art der Anpassungen oder der Umfang der Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung zu tragen, ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Qualität von Oberflächenwasser

1. In Abweichung von der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juli 1975 (ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 34) sowie der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 (ABl. Nr. L 271 vom 29. Oktober 1979, S. 44) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorzusehen, daß die Qualitätsnormen für Oberflächenwasser sowie die Referenzmeßverfahren und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen gemäß dieser Richtlinien bis spätestens 31. Dezember 1995 einzuhalten sind.

2. Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan, aus dem hervorgeht, mit welchen Maßnahmen die Ziele der oben genannten Richtlinien innerhalb der angegebenen Frist verwirklicht werden können.

Artikel 2
Qualität der Badegewässer

In Abweichung von der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 31 vom 5. Februar 1976, S. 1) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1993 sicher zustellen.

Artikel 3
Ableitung gefährlicher Stoffe

1. In Abweichung von den Richtlinien 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 (ABl. Nr. L 129 vom

18. Mai 1976, S. 23); 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 (ABl. Nr. L 81 vom 27. März 1982, S. 29); 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 (ABl. Nr. L 291 vom 24. Oktober 1983, S. 1); 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 (ABl. Nr. L 74 vom 17. März 1984, S. 49); 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 (ABl. Nr. L 274 vom 17. Oktober 1984, S. 11); 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 (ABl. Nr. L 181 vom 4. Juli 1986, S. 16); 88/347/EWG des Rates vom 16. Juni 1988 (ABl. Nr. L 158 vom 25. Mai 1988, S. 35) hat die Bundesrepublik Deutschland im ehemaligen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für Industriebetriebe, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit niedergelassen sind, die Bestimmungen dieser Richtlinien bis spätestens 31. Dezember 1992 sicherzustellen.

2. Ein bestehender Betrieb, der seine Kapazität zur Verwendung dieser Stoffe erheblich erhöht, ist im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 86/280/EWG als neuer Betrieb anzusehen.

3. Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten im Zusammenhang mit der Richtlinie 86/280/EWG nur für Stoffe, die in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführt sind.

4. Die Sonderprogramme nach Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 86/280/EWG müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 erstellt werden und in Kraft treten.

Artikel 4

Qualität von Fischgewässern

In Abweichung von der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 (ABl. Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 1) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1992 sicherzustellen.

Artikel 5

Wildlebende Vogelarten

In Abweichung von der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1) ist die Bundesrepublik Deutschland befugt, für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einführung der nach Artikel 3 und 4 erforderlichen Schutzmaßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1992 vorzusehen.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der deutschen Vereinigung benennt die Bundesrepublik Deutschland diejenigen Gebiete, die sie zu besonderen Schutzgebieten zu erklären beabsichtigt und teilt diese der Kommission mit.

Bis zum Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen nach Artikel 3 und 4 stellt sie sicher, daß von Maßnahmen der öffentlichen Hand keine negativen Auswirkungen auf das Erhaltungspotential dieser Gebiete ausgehen.

Artikel 6

Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung

1. In Abweichung von der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 12. Dezember 1979 (ABl. Nr. L 20 vom 26. Januar 1980, S. 43) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für die zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit bestehenden Einleitungen von Stoffen der Listen I oder II bis spätestens 31. Dezember 1995 vorzunehmen.

2. Die Bestandsaufnahme der Genehmigungen nach Artikel 15 der Richtlinie 80/68/EWG muß so früh wie möglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen sein.

3. Die Bundesrepublik Deutschland unterbreitet der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan für das in diesem Artikel genannte Grundwasser, der die Beendigung der Einleitung von Stoffen der Liste I und die Beschränkung der Einleitung von Stoffen der Liste II im Sinne der Richtlinie vorsieht.

Artikel 7

Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch

1. In Abweichung von der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. August 1980, S. 11) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1995 vorzusehen. Die Bundesrepublik Deutschland bemüht sich jedoch, dieses Ziel bereits zum 31. Dezember 1991 zu erreichen. Sind zu diesem Zeitpunkt die Qualitätsnormen der Richtlinie 80/778/EWG des Rates nicht erreicht, übermittelt die Bundesrepublik Deutschland der Kommission unverzüglich alle zweckdienlichen Angaben einschließlich einem Sanierungsplan, aus dem hervorgeht, durch welche Maßnahmen bis spätestens 31. Dezember 1995 eine Übereinstimmung mit den Normen der Richtlinie gewährleistet werden kann.

Artikel 8

Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub

1. In Abweichung von der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 (ABl. Nr. L 229 vom 30. August 1980, S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/427/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 (ABl. Nr. L 201 vom 14. Juli 1989, S. 53), hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der

ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit dieser Richtlinie vorzusehen, daß:

— den Verpflichtungen nach Artikel 3 Abs. 1 spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— den Verpflichtungen nach Artikel 3 Abs. 2, die auf den 1. Oktober 1982 bzw. den 1. April 1986 befristet sind, spätestens am 31. Dezember 1991 bzw. am 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

Artikel 9

Gefahren schwerer Unfälle

1. In Abweichung von der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 (ABl. Nr. 230 vom 5. August 1982, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/610/EWG des Rates vom 24. November 1988 (ABl. Nr. L 336 vom 7. Dezember 1988, S. 14), hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für Industrietätigkeiten, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit ausgeübt werden, bis spätestens 1. Juli 1992 vorzusehen.

2. Für Industrietätigkeiten nach Absatz 1 hat die Bundesrepublik Deutschland die Vorlage der ergänzenden Erklärung bei der zuständigen Behörde nach Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 82/501/EWG und nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 87/216/EWG bis spätestens 1. Juli 1994 vorzusehen.

Artikel 10

Bleigehalt in der Luft

1. In Abweichung von der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. Dezember 1982, S. 15) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit dieser Richtlinie vorzusehen, daß:

   — der Verpflichtung nach Artikel 3 Abs. 1 bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

   — der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission nach Artikel 3 Abs. 2 spätestens bis 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

   — der Verpflichtung zur Übermittlung von Plänen für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität nach Artikel 3 Abs. 3 erster Satz bis spätestens 31. Dezember 1992 nachzukommen ist;

   — der Verpflichtung zur Einhaltung der in der Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nach Artikel 3 Abs. 3 dritter Satz bis spätestens 1. Juli 1994 nachzukommen ist.

Artikel 11

Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

In Abweichung von der Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 (ABl. Nr. L 188 vom 26. Juli 1984, S. 20) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorzusehen, daß als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 2 Nr. 3 dieser Richtlinie der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

Artikel 12

Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid

In Abweichung von der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 (ABl. Nr. L 87 vom 27. März 1985, S. 1), geändert durch die Richtlinie 85/580/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 372 vom 31. Dezember 1985, S. 36), hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorzusehen, daß:

— der Verpflichtung zur Einhaltung des Grenzwertes für die Stickstoffkonzentrationen in der Luft nach Artikel 3 Abs. 1 spätestens am 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— die Fristen nach Artikel 3 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1991 ausgedehnt werden können;

— die Frist für die Übermittlung von Verbesserungsplänen nach Artikel 2 Abs. 2 Unterabs. 2 erster Satz der oben genannten Richtlinie auf den 31. Dezember 1992 festgelegt wird;

— die Frist nach Artikel 3 Abs. 2, bis spätestens zum 31. Dezember 1995 ausgedehnt werden kann.

Artikel 13

Altölbeseitigung

In Abweichung von der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. Nr. 42 vom 11. Januar 1987, S. 43) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorzusehen, daß als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 3 der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

Artikel 14

Umweltverschmutzung durch Asbest

In Abweichung von der Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 (ABl. Nr. L 85 vom 28. März 1987, S. 40) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorzusehen, daß:

— den Verpflichtungen nach Artikel 14 Abs. 1 bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— den Verpflichtungen nach Artikel 14 Abs. 2 bis spätestens 30. Juni 1993 nachzukommen ist.

Artikel 15
Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen

1. In Abweichung von der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 (ABl. Nr. L 336 vom 7. Dezember 1988, S. 1) hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich dieser Richtlinie vorzusehen, daß:

   — nach Artikel 2 Nr. 9 und 10 das Datum des 1. Juli 1987 durch das Datum des 1. Juli 1990 ersetzt wird;

   — für die Aufstellung von Programmen zur schrittweisen Verringerung der Emissionen nach Artikel 3 Abs. 1 das Datum des 1. Juli 1990 durch das Datum des 1. Juli 1992 ersetzt wird.

2. In Anhang I der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mitgliedstaaten		1993	1998	2003	1993	1998	2003	1993	1998	2003
Deutschland ..	5 000	2 000[3])	2 000	1 500	−40[3])	−60	−70	[3])	—	—

[3]) Die Werte in dieser Rubrik müssen von Deutschland ab dem 1. Januar 1996 eingehalten werden.

2. In Anhang II der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	0	1	2	3	4	5	6
Mitgliedstaaten		1993	1998	1993	1998	1993	1998
Deutschland	1 090	872[4])	654	−20	−40	—	—

[4]) Die Werte in dieser Rebruk müssen von Deutschland ab dem 1. Januar 1996 eingehalten werden.

Artikel 16
Unterrichtung

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung der Artikel 1 bis 15 ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 17
Anpassung

1. Es können ergänzende Maßnahmen und Anpassungen der in der Richtlinie genannten Maßnahmen beschlossen werden:

   — für Artikel 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 79/869/EWG;

   — für Artikel 2 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 76/160/EWG;

   — für Artikel 4 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 78/659/EWG;

   — für Artikel 5 gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 79/409/EWG;

   — für Artikel 7 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie 80/778/EWG;

   — für Artikel 8 gemäß dem Verfahren der Richtlinie 80/779/EWG;

   — für Artikel 9 gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 der Richtlinie 82/501/EWG;

   — für Artikel 10 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 82/884/EWG;

   — für Artikel 12 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 85/203/EWG;

   — für Artikel 14 gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 der Richtlinie 87/217/EWG.

2. Für die Fälle, für die die in Absatz 1 genannten Verfahren nicht gelten, können ergänzende Maßnahmen oder Anpassungen der Maßnahmen der Richtlinie nach der Einberufung eines ad-hoc-Ausschusses bestehend aus Vertretern der Mitglied-

staaten und unter dem Vorsitz der Kommission nach folgendem Verfahren beschlossen werden:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgenanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt eine Stellungnahme nicht vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ergänzungen oder Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der betreffenden Richtlinien im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten und gleichzeitig der speziellen Situation in diesem Gebiet und den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinien Rechnung tragen.

   Sie müssen mit den Grundsätzen dieser Richtlinien übereinstimmen.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen können bis zu dem in der jeweiligen Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden. Sie sind auf diesen Zeitpunkt befristet.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

TEIL III

Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung

BAND III

Finanzielle Auswirkungen

Einleitung

Bei der Beurteilung der finanziellen Konsequenzen der deutschen Einigung sind unter drei Gesichtspunkten zu würdigen:

I. Schätzung der globalen finanziellen Auswirkungen

II. Änderung der finanziellen Vorausschau

III. Einbeziehung in den Haushaltsplan 1991

Es ist hervorzuheben, daß die nachfolgenden Zahlenangaben auf vorläufigen Schätzungen beruhen, die sich zum Teil auf eine sehr unsichere Datenbasis stützen. Daher wird es notwendig sein, die Schätzungen bis zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung der finanziellen Vorausschau bzw. bis zu ihrer Budgetisierung zu präzisieren.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den Zahlenangaben um die Gesamtauswirkungen der deutschen Einigung auf den Gemeinschaftshaushalt handelt, und nicht nur um die finanziellen Auswirkungen der in Kapitel II aufgeführten Anpassungsregelungen.

Die finanziellen Auswirkungen der Einigung für die EGKS sind in der Anlage dargelegt.

Alle finanziellen Auswirkungen der deutschen Einigung werden im Rahmen der für die Haushaltsaufstellung vorgesehenen Verfahren umgesetzt, d. h. außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens, das für die in Kapitel II vorgesehenen Maßnahmen notwendig ist.

I. Schätzung der globalen finanziellen Auswirkungen

1. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Einigung, die nur eine Komponente der globalen Wirtschaftsbilanz für die Gemeinschaft darstellen, lassen sich in vier Kategorien einteilen:

   — Zunächst einmal wäre da die unmittelbare mechanische Folge der Anwendung geltender Finanzregelungen auf eine um 5% gestiegene Bevölkerungszahl (+ 16,7 Mio.) und auf ein erweitertes Hoheitsgebiet mit einem rund 2% höheren BSP (etwa 110 Mrd. ECU) und einer rund 5% größeren landwirtschaftlichen Nutzfläche (+ 62 000 km²) zu nennen.

   Dabei handelt es sich in erster Linie um die Interventionen der Gemeinschaft im Bereich der EAGFL-Garantie; die dafür anfallenden Nettomehrkosten entstehen — bei unveränderter Beibehaltung der derzeitigen Politik — durch die Anwendung der geltenden Regelungen auf die neuen allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in diesem Sektor. Das gleiche gilt auch für die Gemeinschaftseinnahmen, deren Bemessungsgrundlage sich infolge der Einigung vergrößert.

   — Sodann geht es darum, den Anwendungsbereich der Strukturfonds auf das Gebiet der bisherigen DDR auszudehnen, ohne daß dies zu Lasten der anderen geht. Die Politik, die die Gemeinschaft mit Hilfe der Strukturfonds verfolgt, gilt grundsätzlich auch für diesen neuen Teil der Gemeinschaft. Ferner müssen die künftigen Begünstigten der Strukturmaßnahmen entsprechend dem Grundsatz der Solidarität die Gewähr dafür erhalten, daß ihnen — bei gleichen Gegebenheiten — finanzielle Hilfen einer Größenordnung und unter Bedingungen gewährt werden, die so weit wie möglich denen entsprechen, die den bisher begünstigten Regionen zugute kommen. Andererseits muß aber sichergestellt sein, daß die Leistung von Strukturhilfen an Empfänger im Gebiet der DDR nicht auf Kosten der übrigen Begünstigten im bisherigen Gebiet der Gemeinschaft erfolgt. Da die bis 1993 vorhandenen Strukturfondsmittel bereits auf die Mitgliedstaaten, die Fonds und die Ziele verteilt sind, ist es daher notwendig, eine Sonderregelung mit eigener Mittelausstattung für das Gebiet der DDR im Zeitraum von 1991—1993 vorzusehen.

   — Die dritte Kategorie beinhaltet die Konsequenzen, die sich aus der Anwendung der übrigen Gemeinschaftspolitiken ergeben, wobei ein gewisser Proportionalitätseffekt, z. B. bei den Verwaltungsausgaben, mit einzukalkulieren sein wird. Daneben sind auch noch gewisse spezifisch DDR-wirtschaftliche Probleme und Möglichkeiten zu berücksichtigen, vor allem in den Bereichen Umwelt, Energie, Telekommunikation, Verkehr, Fischerei, Bildung und Forschung. Es geht dabei angesichts der begrenzten Haushaltsmittel auch darum, sich zu vergewissern, daß die zusätzlichen finanziellen Anstrengungen dem spezifischen Gewicht der ehemaligen DDR gerecht werden und vermieden wird, daß die Integration zu Lasten anderer erfolgt.

   — Zusätzlich zu den genannten finanziellen Auswirkungen der automatischen oder willentli-

chen Anwendung der Gemeinschaftspolitiken werden sich während einer Übergangszeit auch die positiven oder negativen Konsequenzen der *zeitlich befristeten* Regelungen in Abweichung vom geltenden Gemeinschaftsrecht bemerkbar machen, die durch die Notwendigkeit bedingt sind, den neuen Ländern eine angemessene Frist für ihre wirtschaftliche Anpassung einzuräumen. Die Liste solcher Ausnahmeregelungen von größerer finanzieller Tragweite steht noch nicht endgültig fest, dürfte jedoch nicht allzu lang ausfallen. Denkbar wäre hier z. B. die Finanzierung bestimmter Sondermaßnahmen im Bereich der Stillegung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

2. Bei der Schätzung der Auswirkungen der Einigung auf den Haushalt des kommenden Jahres spielen gegenwärtig noch erhebliche Unsicherheitsfaktoren mit. Daher bedarf es weiterer wirtschaftlicher und sektorieller Analysen. Dennoch lassen sich bereits jetzt für 1991 und 1992 gewisse Zahlen nennen, die trotz ihres ausdrücklich vorläufigen und unverbindlichen Charakters Anhaltspunkte für die zu erwartenden Größenordnungen bieten. Bei den Schätzungen ist man davon ausgegangen, daß die Vereinigung am 1. Januar 1991 erfolgt. Aber selbst im Falle eines Inkrafttretens am 14. Oktober 1990 werden — angesichts der Modalitäten für die Agrarausgaben, der Notwendigkeit einer vorherigen Anpassung der Rechtsakte und der für die neuen Interventionen erforderlichen Zeitspanne — fast die gesamten zusätzlichen Kosten erst ab Anfang 1991 aus Haushaltsmitteln zu finanzieren sein.

   Auf der Ausgabenseite handelt es sich weitestgehend um Agrarausgaben (1991 zwischen 550 und 1 050 Mio. ECU[1]), 1992 zwischen 1 000 und 1 200 Mio. ECU) und um Strukturausgaben zu Lasten der Fonds (im Durchschnitt rund eine Milliarde jährlich drei Jahre lang).

   Die verhältnismäßig große Spanne der Agrarausgaben erklärt sich aus der Unsicherheit der Verbrauchsstruktur und der Produktion in der DDR. Die Schätzung bezieht sich auf alle Interventionsbereiche (Getreide, Zucker, Milch, Butter, Schweine- und Rindfleisch).

   Durch Gleichstellung der DDR-Regionen — auf der Grundlage der bisher verfügbaren begrenzten Daten — mit den vergleichbaren Zielzonen der übrigen Gemeinschaft hat man einen Gesamtbetrag von 3 Mrd. ECU für drei Jahre ermittelt. Dieser Betrag ermöglicht die Finanzierung aller Strukturmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Ziele.

   Für die übrigen Ausgaben (Forschung, Umwelt, Energie, Telekommunikation, Fischerei, Verkehr und Bildung) ergeben sich deutlich bescheidenere Beträge (insgesamt rund 150 Mio. ECU für 1991 bzw. 1992), die aber völlig der relativen Bedeutung dieser Politiken im Haushaltsplan und dem spezifischen Gewicht der DDR entsprechen.

   Die abzurufenden Einnahmen hängen vom Gesamtumfang des Haushalts ab. Geht man von der Hypothese aus, daß der Haushalt 91 (HVE 53 Mrd. ZE) um 2 000 Mio. ECU aufgestockt werden müßte, so würden die Einnahmen, die sich aus der Erweiterung des Erhebungsgebietes ergeben, über ein volles Jahr um etwa 1 500 Mio. ECU ansteigen (Beitrag der DDR zu den eigenen Einnahmen). Diese Berechnung, bei der selbstverständlich die Mindereinnahmen infolge der Abschaffung der Zölle und Abgaben im Handel zwischen der DDR und den Mitgliedstaaten (rund 50 Mio. ECU) mitberücksichtigt wurden, beruht auf der Annahme, daß der GZT auf den gesamten Handelsverkehr zwischen dem vereinten Deutschland und Drittländern angewandt wird.

   Etwas mehr als ein Drittel des Gesamtbetrags sind traditionelle Eigenmittel (Zölle, Abschöpfungen und Zuckerabgaben — der Anteil an den Gesamteinfuhren aus EG- und Nicht-EG-Ländern beträgt etwa 30 % bzw. 70 %), der Rest sind MwSt- (740) und BSP-Einnahmen (190).

   Für 1990 dürften sich die Mehreinnahmen infolge der Erweiterung der Erhebungsgrundlage auf maximal 200 Mio. ECU belaufen.

3. Der Anstieg der effektiven Ausgaben wird sich — unabhängig von der administrativen Kapazität der deutschen Behörden — zwangsläufig schrittweise vollziehen. Dies gilt auch für das Wachstum der eigenen Einnahmen, das sich aus der Erweiterung des Erhebungsgebiets ergeben wird.

   Im ersten Jahr — 1991 — ist nicht auszuschließen, daß die Netto-Haushaltskosten aufgrund der Eingliederung der DDR relativ gering sein werden, da viele Leistungen der Gemeinschaft noch nicht abgerufen werden können, weil sich die Verwaltungsstrukturen der neuen Länder erst formieren und im Hinblick auf die EG-Regelungen erst einspielen müssen. Im folgenden Jahr, wenn die Ex-DDR ihre volle Absorptionsfähigkeit erreicht haben wird, dürften sich die Netto-Haushaltskosten — bei etwa gleich hohen Eigenen Einnahmen — auf etwa 1 Mrd. ECU belaufen. Bereits ab dem 3. Jahr wird diese Mehrbelastung voraussichtlich durch allmählich steigende Eigene Einnahmen als Folge des zu erwartenden wirtschaftlichen Wachstums im Gebiet der Ex-DDR wieder abnehmen.

   Wie rasch danach, bezogen auf das Gebiet der DDR, die Einnahmen die Ausgaben ein- und überholen werden, hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Dynamik im Gebiet der DDR ab. Die zusätzlichen Belastungen, die sich für die Mitgliedstaaten (einschließlich des vereinigten Deutschlands) aus der Eingliederung der DDR ergeben, sind also nur vorübergehender Natur.

[1]) Dieser Betrag bezieht sich auf einen Zeitraum von achteinhalb Monaten bei einem Inkrafttreten am 1. Januar 1991 (neuneinhalb Monate), da die administrative Abwicklung der Zahlungen einen Monat in Anspruch nimmt. Falls die GAP schon ab 14. Oktober 1990 angewandt würde (elf Monate unter Berücksichtigung der administrativen Fristen), betrüge die Marge 700 bis 1 250 Mio. ECU.

II. Änderung der finanziellen Vorausschau

Die Ausführung des Gemeinschaftshaushalts auf dem Gebiet der DDR macht als solche keine Änderung der Haushaltsvorschriften erforderlich. Da die deutsche Einigung keine nennenswerten Auswirkungen auf die derzeitigen Ausgaben des Haushaltsjahres 1990 haben dürfte, erübrigt sich für dieses Jahr eine Änderung der finanziellen Vorausschau. Dagegen ist eine Änderung für 1991 und 1992 unumgänglich, wobei die derzeitige „Agrarleitlinie" mindestens für das Haushaltsjahr 1991 ausreichen dürfte.

Nach der derzeitigen Beurteilung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs dürfte die entsprechende Anhebung der Ausgabenobergrenzen 3 % der Gesamtobergrenze der finanziellen Vorausschau ausmachen. Dies wird gleichwohl nur zu einer marginalen Erhöhung des Eigenmittel-Abrufsatzes führen; angesichts des verfügbaren Spielraums ist es daher nicht notwendig, die entsprechende Entscheidung vom 24. Juni 1988 zu ändern.

Fest steht — zumindest für 1992 — daß die zusätzlichen Ausgaben bei den Verpflichtungsermächtigungen und bei den Zahlungsermächtigungen die Vorgaben praktisch erreichen werden, und daß die Obergrenzen auf über 0,03 % des BSP der Gemeinschaft angehoben werden müssen. Artikel 12 der interinstitutionellen Vereinbarung kann somit nicht in Anspruch genommen werden. Die Kommission muß daher vorschlagen, Artikel 4 der interinstituionellen Vereinbarung, der ihre Änderung betrifft, anzuwenden, was um so naheliegender ist, als sich auch der bei der Unterzeichnung der Vereinbarung geltende Bezugsrahmen für die finanzielle Vorausschau geändert hat. Die Inanspruchnahme von Artikel 4 der interinstitutionellen Vereinbarung macht die Zustimmung der drei Organe erforderlich, wobei die Entscheidung im Rat einstimmig zu erfolgen hat.

III. Einbeziehung in den Haushaltsplan für 1991

Ein BNH für 1990 zur Berücksichtigung der deutschen Einigung dürfte vorerst nicht notwendig sein. Sollte er sich jedoch als notwendig erweisen, müßte er allerdings in die bisherige finanzielle Vorausschau eingebunden werden.

Das Verfahren zur Änderung der finanziellen Vorausschau für 1991 und 1992 sollte eingeleitet werden, sobald die Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Eingliederung der ehemaligen DDR in die Gemeinschaft präzisiert werden können. Wenn allerdings der Sondergipfel des Europäischen Rates im Oktober Beschlüsse fassen sollte, die eine Erhöhung der Gemeinschaftsausgaben nötig machen, müßte die finanzielle Vorausschau auch insoweit geändert werden. Die Verhandlungen über die Änderung der finanziellen Vorausschau, der die drei Organe zustimmen müssen, könnten dann länger dauern.

Erfolgt die Änderung der finanziellen Vorausschau zu einem frühen Zeitpunkt, und ist die Haushaltsbehörde bereit, das Verfahren zu beschleunigen, könnten die budgetären Auswirkungen der deutschen Vereinigung in dem im Dezember zu verabschiedenden Haushaltsplan berücksichtigt werden. Die Kommission würde dann umgehend ein Berichtigungsschreiben vorlegen. Voraussetzung ist, daß — wovon auszugehen ist — die Vereinigung der beiden deutschen Staaten dann politisch und juristisch sicher sein wird.

Sollte allerdings der effektive Zeitpunkt der Änderung der finanziellen Vorausschau in die Endphase des normalen Haushaltsverfahrens fallen, müßte überlegt werden, ob unter solchen Umständen die budgetären Folgen der deutschen Einigung nicht besser im Wege eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans als durch ein Berichtigungsschreiben berücksichtigt werden sollten, damit der termingerechte Abschluß des normalen Haushaltsverfahrens nicht gefährdet wird.

Für einen normalen Verlauf des Haushaltsverfahrens spricht die Tatsache, daß der Gesamthaushaltsplan für 1991 in jedem Falle ab 1. Januar 1991 auf Gesamtdeutschland anwendbar ist, und daß es keine budgetäre Notwendigkeit für ein Berichtigungsschreiben gibt. Sollten die Verhandlungen über die Änderung der finanziellen Vorausschau von längerer Dauer sein, müßte von den drei Organen unbedingt angestrebt werden, daß der Beschluß über die Änderung der finanziellen Vorausschau zeitlich wenigstens mit der Verabschiedung des Haushaltsplans 1991 zusammenfällt (also im Laufe des Monats Dezember zustandekommt). Die Kommission würde dann so bald wie möglich den Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushalts vorlegen, über den dann schon Anfang 1991 beraten werden könnte.

BEILAGE

Finanzielle Auswirkungen der Deutschen Einigung auf den EGKS-Haushalt

Der Entwurf des EGKS-Funktionshaushaltsplans 1991 ist von der Kommission am 25. Juli 1990 genehmigt worden. Er beläuft sich auf 407 Mio. ECU zum festgesetzten Umlagesatz von 0,31 %.

Auf der Einnahmenseite wird die Eingliederung der DDR in die Gemeinschaft 1991 voraussichtlich zu einem zusätzlichen Umlageaufkommen von 10 Mio. ECU führen, doch ist zweifelhaft, ob dieser auf der

Grundlage der Produktion veranschlagte Betrag in den Jahren nach 1991 gehalten werden kann. Nach einer vorläufigen Schätzung der zusätzlichen Sozialausgaben gemäß Artikel 56, bei der die geplante Umstrukturierung der Kohle- und Stahlindustrie innerhalb eines Sechsjahreszeitraums zugrunde gelegt wurde, werden die Mittelbindungen für die EGKS-Beihilfen für Umsetzungsmaßnahmen maximal 20 Mio. ECU pro Jahr betragen. Etwa die Hälfte dieses Betrags dürfte 1991 beantragt und ausgezahlt werden. Für andere Beihilfen (Forschung, Zinszuschüsse) werden voraussichtlich 5—10 Mio. ECU benötigt.

Vorbehaltlich anderer Forderungen kann die Kommission zur Deckung der vorgesehenen und der nicht vorhersehbaren Auswirkungen der deutschen Einigung auf den Gemeinschaftshaushalt auch einen Teil der Haushaltsreserve für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch nehmen. Dafür sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1989 70 Mio. ECU ausgewiesen. Von diesen 70 Mio. ECU sind 20 Mio. zur Deckung eines etwaigen kurzfristigen Anstiegs/Rückgangs der vorgesehenen Verpflichtungen/Einnahmen und 50 Mio. ECU für „langfristige Maßnahmen" bestimmt.

Die Kommission beabsichtigt, die im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Zahlen anzupassen, damit die Auswirkungen der Einigung während der Beratungen des Parlaments gedeckt sind.

Alle früher beigetretenen Staaten haben einen Beitrag zu den EGKS-Reservefonds geleistet (Garantiefonds, Spezialreserve, früherer EGKS-Pensionsfonds). Entsprechend dazu wird das vereinigte Deutschland einen Beitrag für die ehemalige DDR zu leisten haben.

Zur Festsetzung dieses Beitrags wird die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 14 des EGKS-Vertrags erlassen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333